Ausgewählte urkunden zur brandenburg... verfassungs- und ...

Wilhelm Altmann


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



Ausgewählte Urkunden

zur

Brandenburgisch-Preussischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

Zum Handgebrauch zunächst für Historiker

herausgegeben von

Dr. Wilh. Altmann,
Bibliothekar und Privatdozent in Greifswald.

In zwei Teilen.

II. Teil: 19. Jahrhundert.

Berlin 1897.
R. Gaertners Verlagsbuchhandlung
Hermann Heyfelder.
SW. Schönebergerstrasse 26.

Georg Küntzel

in herzlicher Freundschaft

gewidmet.

Vorwort.

Die „Ausgewählten Urkunden zur brandenburgisch-preussischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte" bilden ein Seitenstück zu der von mir gemeinsam mit Ernst Bernheim herausgegebenen Sammlung: „Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter" (1891, 2. Aufl. 1895). Auch diese neue Sammlung will nichts anders sein als eine handliche praktische Zusammenstellung der für die brandenburgisch-preussische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte wichtigsten Urkunden; es handelt sich durchaus um eine Auswahl, die hoffentlich nicht einen allzu subjektiven Charakter trägt; ich betone ausdrücklich, dass es gänzlich ausser meiner Absicht lag die ganze Entwickelung der einzelnen Verfassungsinstitute zu geben.

Auch diese Sammlung ist wesentlich zum Nachlesen und Nachschlagen, vor allem für verfassungsgeschichtliche Übungen in Seminarien und zur Vorbereitung für den Geschichtslehrer an höheren Schulen bestimmt; auch reiferen Schülern wird sie wohl nicht ohne Nutzen anvertraut werden können. Neben den eigentlichen Historikern werden vielleicht auch die Wirtschaftshistoriker sich damit befreunden, wohl kaum die Juristen, da mir fern gelegen hat das heute geltende Recht vollständig zu veranschaulichen.

Darin, dass das Bedürfnis nach einer derartigen Sammlung für die brandenburgisch-preussische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte vorhanden ist, werden vor allem diejenigen mir beistimmen, welche sich nur einmal der Mühe unterzogen haben eine Anzahl solcher Urkunden aus den vielen in Betracht kommenden, oft schwer zugänglichen Werken herauszusuchen. Namentlich dem Geschichtslehrer in kleineren Orten, wo keine Bibliothek vorhanden ist, dürfte meine Zusammenstellung willkommen sein.

Bei den Zielen, welche ich im Auge habe, habe ich es nicht für notwendig gehalten auf die handschriftliche Überlieferung der Urkunden zurückzugehen oder gar eine mit philologisch-kritischem Apparat ausgerüstete Ausgabe zu liefern; es erschien mir ausreichend auf Grund der vorhandenen Editionen einen möglichst übersichtlichen und lesbaren Text herzustellen. Von der Orthographie der Vorlagen glaubte ich häufig, nicht bloss im Interesse einer (freilich nicht überall erreichten) Gleichmässigkeit abgehen zu dürfen; dabei habe ich für die Zeit vom 15.—18. Jhhd. mög-



lichst die bekannten Weizsäcker'schen Grundsätze zu befolgen gesucht, für das 19. Jhd. die sog. Puttkamer'sche Schulorthographie angewandt.

Sachliche Erläuterungen zu geben erschien mir nicht angebracht, da ich dadurch ebenso wie durch kritische Anmerkungen nur die Handlichkeit der Sammlung geschädigt hätte. Nur bei der Verfassungsurkunde von 1850 sind die späteren Zusätze bzw. die Abänderungen vermerkt.

Die einzelnen Urkunden sind mit ganz geringen Ausnahmen ihrem vollständigen Wortlaut nach aufgenommen; geordnet sind sie chronologisch. Aus äusseren Gründen erschien die Zerlegung der Sammlung in 2 Teile angebracht; jeder Teil bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes, der zweite ist nur dem 19. Jhd. gewidmet.

Jedem Teil ist als Inhaltsübersicht eine chronologische Zusammenstellung der Überschriften der einzelnen Stücke vorangeschickt. Eine Realübersicht etwa im Anschluss an eine Art System des öffentlichen Rechtes zu bieten, erschien mir, da ich ja nur eine Auswahl biete, nicht notwendig; sie würde sogar leicht falsche Vorstellungen erwecken.

Greifswald, den 15. November 1896.

Wilh. Altmann.

Inhalt.

1. Edikt betr. den erleichterten Besitz des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner. 1807 Okt. 9.

Publikationen aus den preuss. Staatsarchiven Bd. 30 S. 330—333.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preussen, etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nach eingetretenem Frieden hat uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, dass es bei der allgemeinen Not die uns zu Gebote stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und dass es ebensowohl den unerlässlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirtschaft gemäss sei, alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Masse seiner Kräfte zu erreichen fähig war; Wir haben ferner erwogen, dass die vorhandenen Beschränkungen teils im Besitz und Genuss des Grundeigentums, teils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegenwirken und der Wiederherstellung der Kultur eine grosse Kraft seiner Thätigkeit entziehen; jene, indem sie auf den Wert des Grundeigentums und den Kredit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluss haben, diese, indem sie den Wert der Arbeit verringern.

Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nötig macht, und verordnen daher folgendes:

§ 1. Freiheit des Güter-Verkehrs. Jeder Einwohner Unserer Staaten ist ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat zum eigentümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht blos adeliger, sondern auch unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht blos bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadeliger, sondern auch adeliger Grundstücke, ohne dass der eine und der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besonderen Erlaubnis bedarf, wenngleich nach wie vor jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muss. Alle Vorzüge, welche bei Güter-Erbschaften der

adelige vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlicher Rechte fallen gänzlich weg.

In Absicht der Erwerbfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen durch Religionsbegriffe verhindert werden, hat es bei den besonderen Gesetzen sein Verbleiben.

§ 2. Freie Wahl des Gewerbes. Jeder Edelmann ist ohne allen Nachteil seines Standes befugt, bürgerliche Gewerbe zu betreiben, und jeder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauerstand zu treten.

§ 3. Inwiefern das gesetzliche Vorkaufs- und Näher-Recht noch stattfindet. Ein gesetzliches Vorkaufs- und Näherrecht soll fernerhin nur bei Lehns-Ober-Eigentümern, Erbzinsherren, Erbverpächtern, Miteigentümern und da eintreten, wo eine mit anderen Grundstücken vermischte oder von ihr umschlossene Besitzung veräussert wird.

§ 4. Teilung der Grundstücke. Die Besitzer an sich veräusserlicher städtischer und ländlicher Grundstücke aller Art sind nach erfolgter Anzeige bei der Landes-Polizei-Behörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Vorkaufsberechtigten (§ 3), zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, sowie überhaupt zur teilweisen Veräusserung, also auch die Miteigentümer zur Teilung unter sich, berechtigt.

§ 5. Erbverpachtung der Privatgüter. Jeder Grundeigentümer, auch der Lehns- und Fideikommiss-Besitzer, ist ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landes-Polizei-Behörde, befugt, nicht blos einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerks-Land ganz oder zum Teil und in beliebigen Teilen zu vererbpachten, ohne dass dem Lehns-Ober-Eigentümer, den Fideikommiss- und Lehnsfolgern und den ingrossierten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufs-Geld zur Tilgung des zuerst ingrossierten Kapitals oder bei Lehen und Fideikommissen in etwaniger Ermangelung ingrossierter Schulden zu Lehn oder Fideikommiss verwendet, und in Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte der Hypothekengläubiger von der landwirtschaftlichen Kredit-Direktion der Provinz oder von der Landes-Polizei-Behörde attestiert wird, dass die Erbverpachtung ihnen unschädlich sei.

§ 6. Einziehung und Zusammenschlagung der Bauergüter. Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Besitzungen, welche nicht erblich, erbpacht- oder erbzinsweise ausgethan sind, nicht wiederherstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung sowohl mehrerer Höfe in Eine bäuerliche Besitzung als mit Vorwerksgrundstücken gestattet werden

soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr stattfindet. Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besonderer Instruktion versehen werden.

§ 7. Werden die Bauerhöfe aber erblich, erbpacht- oder erbzinsweise besessen, so muss, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede sein kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sei es durch Veräusserung desselben an die Gutsherrschaft oder auf einem andern gesetzlichen Wege, erloschen sein. In diesem Falle treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des § 6 ein.

§ 8. Verschuldung der Lehns- und Fideikommiss-Güter wegen der Kriegsschäden. Jeder Lehns- und Fideikommiss-Besitzer ist befugt, die zum Retablissement der Kriegsschäden erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst, und nicht bloss auf die Revenüen derselben, hypothekarisch aufzunehmen, wenn nur die Verwendung des Geldes von dem Landrat des Kreises oder der Departements-Landschafts-Direktion attestiert wird. Nach Ablauf dreier Jahre seit der contrahierten Schuld ist der Besitzer und sein Nachfolger schuldig, von dem Kapital selbst jährlich wenigstens den 15. Teil abzutragen.

§ 9. Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Fideikommisse durch Familien-Schluss. Jede, keinem Obereigentümer unterworfene Lehnsverbindung, jede Familien- und jede Fideikommiss-Stiftung kann durch einen Familienschluss beliebig abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden; wie solches in Absicht der Ostpreussischen (mit Ausschluss der Ermeländischen) Lehne bereits im Ostpreussischen Provinzialrecht, Zusatz 56, verordnet ist.

§ 10. Auflösung der Guts-Unterthänigkeit. Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeitsverhältnis weder durch Geburt noch durch Heirat. noch durch Übernehmung einer unterthänigen Stelle noch durch Vertrag.

§ 11. Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeits-Verhältnis derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigentümlich oder erbzinsweise oder erbpachtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§ 12. Mit dem Martini-Tage eintausend achthundert und zehn (1810) hört alle Gutsunterthänigkeit in Unsern fürstlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domänen in allen Unseren Provinzen schon der Fall ist; bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge eines Grundstücks oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung hat sich ein jeder, den es angeht, insonderheit aber Unsere Landes-Kollegia

und übrigen Behörden genau und pflichtmässig zu achten, und soll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen Memel den 9. Oktober 1807.

Fr. Wilhelm.

contras. Schrötter, Stein, Schrötter II.

2. Edikt betr. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf sämtlichen preuss. Domänen. 1807 Okt. 28.

Publikationen aus den preuss. Staatsarchiven Bd. 30 S. 333.

In dem Königreich Preussen ist die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit und Gutspflichtigkeit der Domänen-Einsassen schon von König Friedrich Wilhelm I. aufgehoben worden. Ich habe diese Anordnung bestätigt und will dieselbe nunmehr auf alle Meine Staaten dergestalt ausdehnen, dass auf Meinen sämtlichen Domänen schlechterdings keine Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Gutspflicht vom 1. Junius 1808 ab stattfinden und die daraus unmittelbar entspringenden Verbindlichkeiten auf Meine Domänen-Einsassen in Anwendung gebracht werden sollen. Ich erkläre solche vielmehr hiermit vom 1. Junius 1808 ab ausdrücklich für freie, von allen der Erbunterthänigkeits-Verbindung anhängenden gesetzlichen Folgen unabhängige Menschen, in der Art, dass sie auch von dem Gesindezwange und Loskaufsgelde beim Verziehen entbunden werden. Es versteht sich jedoch von selbst, dass die aus dem Besitze eines Grundstücks oder aus einem Vertrage entstandenen Verpflichtungen, sie bestehen in Geld- oder Natural-Dienstleistungen, hierdurch keineswegs erlassen oder aufgehoben werden.

Königsberg, den 28. Oktober 1807.

Fr. Wilhelm.

3. Städteordnung von 1808 Nov. 19.

Sammlung der für die preuss. Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806—1810 (1822) S. 324—357.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Der besonders in neuern Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadt-Gemeine, das jetzt nach Klassen und Zünften sich teilende Interesse der Bürger und das dringend sich äussernde Bedürfnis einer wirksameren Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens überzeugen Uns von der Notwendigkeit, den Städten eine selbständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeine einen festen

Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Teilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten.

Zur Erreichung dieser landesväterlichen Absicht verleihen Wir, kraft dieses aus königlicher Macht und Vollkommenheit, sämtlichen Städten Unserer Monarchie nachstehende Ordnung, indem Wir mit Aufhebung der derselben zuwiderlaufenden, jetzt über die Gegenstände ihres Inhalts bestehenden Gesetze und Vorschriften, namentlich der auf solche bezug habenden Stellen des Allgemeinen Landrechts, folgendes verordnen:

Tit. I. Von der obersten Aufsicht des Staats über die Städte.

§ 1. Dem Staat und den von solchem angeordneten Behörden bleibt das oberste Aufsichtsrecht über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen, insoweit nicht in der gegenwärtigen Ordnung auf eine Teilnahme an der Verwaltung ausdrücklich Verzicht geleistet ist, vorbehalten.

§ 2. Diese oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, dass er die gedruckten Rechnungsextrakte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einsieht, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abteilungen über das Gemeinwesen entscheidet, neue Statuten bestätigt und zu den Wahlen der Magistratsmitglieder die Genehmigung erteilt.

Tit. II. Von den Städten im allgemeinen.

§ 3. Das Stadtrecht sowie überhaupt der Umfang der Städte erstreckt sich auch auf die Vorstädte.

§ 4. Zum städtischen Polizei- und Gemeinebezirk gehören daher alle Einwohner und sämtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte.

§ 5. Die Einwohner jeder Stadt bestehen nur aus zwei Klassen: aus Bürgern oder aus Schutzverwandten, oder aus Einwohnern, die das Bürgerrecht gewonnen, und solchen, die dasselbe nicht erlangt haben.

Einwohner sind alle diejenigen, welche im Gemeinebezirk ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben.

§ 6. Beide, sowohl Bürger als Schutzverwandte, werden in allen Angelegenheiten, die auf das allgemeine Interesse der Stadt bezug haben, nach dieser Ordnung und den Verfassungen der Stadt beurteilt.

§ 7. Der Unterschied, welcher bisher zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten stattfand, soll in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten künftig aufhören.

§ 8. Den Gutsherren wird nicht gestattet, über mittelbare Städte dieser Ordnung zuwiderlaufende Rechte und Befugnisse auszuüben.

§ 9. Sämtliche Städte sollen nach der Zahl ihrer Einwohner in der Zukunft in grosse, mittlere und kleine eingeteilt werden.

§ 10. Es werden unter den grossen Städten diejenigen, welche mit Ausschluss des Militärs 10000 Seelen und darüber haben, — unter mittleren Städten diejenigen, welche ohne Militär 3500, allein noch nicht 10000 Seelen enthalten, — und unter kleinen Städten diejenigen verstanden, welche, das Militär ungerechnet, noch nicht 3500 Seelen zählen.

§ 11. Jede Stadt, welche über 800 Seelen enthält, soll geographisch nach Massgabe ihres Umfanges in mehrere Teile geteilt werden, wovon jedoch in grossen Städten keiner über 1500 und keiner unter 1000, — in mittleren und kleinen aber keiner über 1000 und unter 400 Seelen enthalten darf.

§ 12. Diese Teile werden Bezirke genannt, und jeder derselben wird durch einen Beinamen nach der darin belegenen Hauptstrasse oder einem Hauptplatze etc. etc. von den übrigen unterschieden.

§ 13. Der ganzen Stadt ist ein Magistrat und jedem Bezirk ein Bezirksvorsteher vorgesetzt.

Tit. III. Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

§ 14. Ein Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeine ist der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht besitzt.

§ 15. Das Bürgerrecht besteht in der Befugnis, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen. Wenn der Bürger stimmfähig ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten teilzunehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu sein und in deren Besitze die damit verbundene Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung nebst Ehrenrechten zu geniessen.

§ 16. In jeder Stadt giebt es künftig nur ein Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Gross- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abteilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hierdurch völlig aufgehoben.

§ 17. Das Bürgerrecht darf niemandem versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Wandel ist. Wenn er bisher an einem anderen Orte gewohnt hat, muss er seine Aufführung, und wie er sich bis dahin ehrlich genährt hat, durch Zeugnisse der dasigen Ortsbehörde nachweisen.

§ 18. Auch unverheiratete Personen weiblichen Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Bürgerrecht gelangen.

§ 19. Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied. Auch hergebrachte Vorzüge der Bürgerkinder und besondere Arten von Verpflichtungen der Unverheirateten etc. hören völlig auf; Kantonisten, Soldaten, Minderjährigen und Juden

kann das Bürgerrecht aber nur unter den vorschriftsmässigen Bedingungen zugestanden werden. Dieselben, imgleichen die Menonisten, sind auch nach Erlangung desselben in Absicht des Erwerbes von Grundstücken und des Betriebes von Gewerben den Einschränkungen noch unterworfen, welche durch Landesgesetze und Ortsverfassungen bestimmt sind.

§ 20. Jeder, der wegen eines Verbrechens das Bürgerrecht verlieren würde, wenn er dasselbe schon besässe, imgleichen jeder, der wegen eines Verbrechens zur Festung oder zum Zuchthause auf drei Jahre oder zu einer härtern Strafe verurteilt ist und diese Strafe erlitten oder noch zu erleiden hat, kann das Bürgerrecht nicht erlangen.

§ 21. Wer schon zu einer Kriminaluntersuchung gezogen, aber zu einer geringeren Strafe verurteilt oder nur vorläufig losgesprochen ist, dem muss auf den Antrag der Stadtverordneten das Bürgerrecht versagt werden.

§ 22. Auch im Konkurs befangene, wegen Verbrechen in Kriminaluntersuchung begriffene und unter Kuratel gesetzte Personen sind bis zu Ende des Konkurses, der Untersuchung und der Kuratel unfähig, das Bürgerrecht zu gewinnen.

§ 23. Wer bis jetzt zum Bürgertum gehörige städtische Gewerbe betrieben oder Grundstücke in einer Stadt erworben haben sollte, ohne das Bürgerrecht besessen zu haben, muss letzteres sogleich nach Publikation dieser Ordnung nachsuchen und erlangen oder beziehungsweise das betriebene städtische Gewerbe niederlegen und das erworbene Grundstück veräussern.

§ 24. Das Bürgerrecht wird in allen Städten, sie mögen bisher mittelbare oder unmittelbare Städte genannt worden sein, imgleichen bei allen Bürgern, ohne Unterschied, ob sie Deutsche, namentlich Pfälzer, Franzosen oder von anderer Nation sind, vom Magistrat des Orts erteilt. Es fällt daher die Annahme von Bürgern durch andere Behörden, z. B. durch den akademischen Senat, ganz weg. Der Magistrat hat jedesmal vor Erteilung des Bürgerrechts das Gutachten der Stadtverordneten darüber einzuziehen, ist aber nur im Fall des § 21, und wenn gesetzliche Einwendungen gemacht werden, daran gebunden.

§ 25. Jeder, der Bürger werden will, ist verbunden, dem Magistrat den Bürgereid zu leisten und muss sich darin verpflichten, diese Ordnung aufrecht zu erhalten und das Beste der Stadt nach seinen Kräften zu befördern.

§ 26. Einem jeden Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nötigen Beiträge zu leisten und überhaupt alle städtische Lasten verhältnismässig zu tragen.

§ 27. Er ist schuldig, öffentliche Stadtämter, sobald er dazu berufen wird, zu übernehmen und sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum besten des Gemeinwesens der Stadt gemacht werden.

§ 28. Alle anderen persönlichen Dienste sind die Bürger zur Sicherheit der Stadt und in jedem Notfall zu übernehmen schuldig.

Da auch eine Schützengilde in der Bürgerschaft zu den notwendigen Anstalten bei jeder Stadt gehört, so soll durch ein besonderes Reglement das Nähere darüber zur Achtung jedes Bürgers bestimmt werden.

§ 29. Wenn nicht die persönliche Gegenwart der Bürger wegen ausserordentlicher Gefahr ausdrücklich gefordert wird oder bei besonderen Gattungen von Dienstleistungen vorgeschrieben ist, so können sie diese persönlichen Dienste durch andere taugliche Personen in ihrer Stelle verrichten lassen.

§ 30. Kunst- und handwerksmässige Dienste sind die Bürger unentgeltlich zu leisten nicht verpflichtet.

§ 31. Von Staatsdienern und anderen Personen im öffentlichen Amte und Berufe kann die persönliche Gegenwart bei Diensten, welche sonst in Person geleistet werden müssen, nur insofern, als ihre Amts- und Berufsverrichtung solche zulässt, verlangt werden. Sie sind indessen taugliche Stellvertreter zu bestellen schuldig.

§ 32. Befreiungen von allgemeinen persönlichen Leistungen der Bürger, sie mögen in Geldbeiträgen oder in sonstigen Leistungen und Lasten bestehen, finden durchaus nicht statt und können sowenig von einzelnen Mitgliedern als besondern Gesellschaften der Stadtgemeine erworben werden. Auch mit Einwilligung der Stadtgemeine darf solches zum Nachteil der übrigen Bürger nicht geschehen.

§ 33. Bisher genossene persönliche Befreiungen hören daher völlig auf, ohne Unterschied, ob solche seither mit gewissen Geschäften und Würden nach hergebrachter Verfassung verbunden waren, oder ob sie auf andere Weise erlangt sind.

§ 34. Sämtliche Bürger einer Stadt, welche sich daselbst häuslich niedergelassen haben, sind berechtigt, mit Genehmigung des Magistrats ein jedes erlaubte Gewerbe zu betreiben, welches nicht in eine gewisse Zunft oder Innung eingeschränkt ist. In Absicht der zünftigen Gewerbe bleibt es bei den allgemeinen und besondern Vorschriften und Verfassungen insoweit und so lange, als der Staat die darnach bestehende Einrichtung nicht ändert.

§ 35. Vorstädtsche Einwohner können nur insoweit die bürgerlichen Gewerbe ausser den Ringmauern der Stadt betreiben, als nach der bestehenden indirekten Steuerverfassung der Betrieb derselben daselbst erlaubt ist.

§ 36. Abwesende Bürger sind schuldig, taugliche Stellvertreter am Orte selbst zu ernennen, an welche(n) man wegen aller Lasten und Pflichten sich halten kann, und die überall die Stelle des Abwesenden vertreten müssen.

§ 37. Wer seinen Wohnsitz an einen andern Ort verlegt, verliert dadurch das Bürgerrecht in der verlassenen Stadt. Will

er solches erhalten, so muss er binnen drei Monaten nach seinem Abzuge die Erlaubnis dazu beim Magistrat nachsuchen, welcher diesen Antrag den Stadtverordneten zum Gutachten vorzulegen und nach Massgabe des letztern die Erlaubnis zu erteilen und zu versagen hat.

§ 38. Bürger, welche, ohne einen andern Wohnsitz zu nehmen, sich aus der Stadt entfernen und wegen ihrer bürgerlichen Lasten und Pflichten keinen Stellvertreter am Orte ernennen, verlieren das Bürgerrecht binnen zwei Jahren.

§ 39. Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen oder nach ergriffener Flucht des Todes schuldig erkannt worden, verliert sein Bürgerrecht sofort. Dasselbe trifft jeden, der eines Meineides, Urkundenverfälschung, unredlicher Vormundschafts-Verwaltung und sonst eines qualifizierten Betrugs vom Richter überführt worden ist. Andere Verbrechen haben den Verlust desselben nur alsdann zur notwendigen Folge, wenn darauf nach Vorschrift der Kriminalgesetze ausdrücklich erkannt, oder der Verbrecher zum dritten Mal mit einer Kriminalstrafe für begangene Verbrechen belegt worden ist. Doch kann jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verdächtig gemacht oder wegen eines Verbrechens Kriminalstrafe erlitten hat, durch einen Schluss der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden.

Tit. IV. Von den Schutzverwandten.

§ 40. Alle Einwohner, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, heissen in Beziehung auf das städtische Gemeineverhältnis Schutzverwandte.

§ 41. Dieselben sind gleich den Bürgern in allen Polizei- und Gemeine-, mithin auch in den Gewerbe-Angelegenheiten der Ortspolizeibehörde, dem Magistrat, nebst den sonst dazu bestellten Behörden und deren Abordnungen unterworfen.

§ 42. Solange sie nicht durch Erlangung des Bürgerrechts aus der Klasse der Schutzverwandten herausgetreten sind, dürfen sie nur solche bürgerliche Gewerbe betreiben, wozu es verfassungsmässig des Bürgerrechts nicht bedarf.

§ 43. Auf andere Rechte wirklicher Bürger, welche diesen als Mitgliedern der Stadtgemeine zukommen, haben sie keinen Anspruch.

§ 44. Sie sind schuldig, nach Massgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumstände, in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern, zu den städtischen Lasten und Pflichten, imgleichen zu den öffentlichen Anstalten, wenn sie den Vorteil derselben mitgeniessen, beizutragen, wobei es sich von selbst versteht, dass die §§ 32 und 33 wegen Unzulässigkeit der persönlichen Befreiungen erteilten Bestimmungen auch auf die Schutzverwandten Anwendung finden.

§ 45. In Ermangelung näherer Bestimmungen sind sie jedoch zu persönlichen Diensten nur in dringenden Notfällen, wo die Mit-

wirkung der eigentlichen Bürger zur Abwendung einer der Stadt drohenden Gefahr nicht hinreichen würde, verpflichtet. Wegen der Staatsdiener und anderen Personen im öffentlichen Amte und Berufe finden dabei die Bestimmungen des vorigen Titels auch hier Anwendung.

Tit. V. Von den Stadtgemeinen.

§ 46. Der Inbegriff sämtlicher Bürger der Stadt macht die Stadtgemeine oder die Bürgerschaft aus. Alle diejenigen, welche in der Bürgerrolle eingetragen stehen, sind also als Mitglieder der Stadtgemeine zu betrachten.

§ 47. Der Magistrat des Orts ist der Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeine unterworfen ist. Seine Mitglieder und die Subjekte zu den öffentlichen Stadtämtern wählt und präsentiert die Bürgerschaft.

§ 48. Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens durch Stadtverordnete vertreten. Sie ist befugt, dieselben aus ihrer Mitte zu wählen.

§ 49. Privilegien und Konzessionen, welche der Stadtgemeine vom Staate erteilt sind, sowie auch die unter Genehmigung des Staats früher bereits abgefassten Beschlüsse derselben und sonstige Verfassungen dürfen den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen und sollen nur insoweit, als dies nicht der Fall ist, gültig sein, zu dem Ende aber bei jeder Stadt in ein besonderes Statut zusammengetragen werden.

§ 50. In diesem Statut, welches der Magistrat des Orts entwirft und worüber die Stadtverordneten sich erklären, soll zugleich näher bestimmt werden, welche Gewerbe von den Schutzverwandten der Stadt betrieben werden können und welche das Bürgerrecht voraussetzen.

§ 51. Das Statut selbst aber muss binnen drei Monaten nach Publikation dieser Ordnung zur Prüfung und Genehmigung der Landesbehörde gelangen; und nach erfolgter Bestätigung desselben kann die Gemeine ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats ebensowenig dieses Statut als die Ordnung selbst abändern, indem der Staat allein befugt ist, solche zur allgemeinen Norm für die Zukunft zu erklären oder aufzuheben.

§ 52. Der Bürgerschaft liegt es ob, dahin zu sehen, dass das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen demgemäss und zum besten der Stadt verwandt werde.

§ 53. Auch in Ansehung desjenigen Teils des gemeinschaftlichen Vermögens, wovon die Nutzungen lediglich für die einzelnen Mitglieder der Bürgergemeine bestimmt sind, ist die Stadtgemeine berechtigt, zum besten der Stadt, sowohl für die jetzigen als künftigen Mitglieder der Gemeine, auf diese Nutzungen Verzicht zu leisten und solche zu gemeinschaftlichen Zwecken der Stadt zu bestimmen; wobei es keiner gerichtlichen Verhandlungen, sondern

nur eines gesetzlich abgefassten Beschlusses der Stadtverordneten und dessen Bestätigung von Seiten des Magistrats bedarf.

§ 54. Bei ganzen Klassen und Korporationen in der Stadtgemeine soll nur in den Fällen, wenn solche eigene Vorsteher und Verwalter haben, denselben unter Aufsicht der Stadtgemeine und des Magistrats die Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Vermögens überlassen, sonst aber letztere von der Stadtgemeine besorgt werden.

§ 55. Die zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmten, der Stadt zugehörigen Anstalten und Stiftungen stehen mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeine.

§ 56. Dieselbe ist indessen verbunden, alles dasjenige, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Stadt erfordert wird und aus dem Gemeine-Einkommen nicht bestritten werden kann, auf die Stadteinwohner zu verteilen und aufzubringen.

§ 57. Die Stadtgemeine ist nicht berechtigt, durch Stimmenmehrheit einem oder etlichen Mitgliedern neue Lasten oder Verpflichtungen aufzuerlegen, oder einem oder dem andern gesellschaftliche Rechte zu entziehen oder einzuschränken, sobald nicht gesetzliche Gründe solches rechtfertigen.

§ 58. Sowenig als nach dem § 32 seq. im III. Titel Befreiungen von allgemeinen persönlichen Lasten der Stadt künftig unter irgend einem Vorwande stattfinden sollen, ebensowenig ist auch die Stadtgemeine befugt, Privatgrundstücke von irgend einer Gemeinelast zu befreien, möge solche in Abgaben, andern Leistungen oder Duldungen bestehen. Privatgrundstücke, welche nicht bereits bei Publikation dieser Ordnung dergleichen Befreiungen rechtsgültig erworben und besessen haben, können solche überhaupt auf keine Art mehr erlangen.

§ 59. Bei Privatgrundstücken aber, die sich wirklich im Besitz einer rechtsgültig erworbenen Befreiung befinden, wird der Umfang der Befreiung ausdrücklich dahin beschränkt, dass solche nur im gewöhnlichen Zustande der Dinge und in keiner weiteren Ausdehnung, als dieselbe bisher von dem einzelnen Grundstücke besessen worden, fernerweit stattfinden sollen und anerkannt werden dürfen.

§ 60. Die Stadtgemeine ist auch befugt, diese Befreiungen ohne Unterschied, von welcher Gattung sie sein mögen, den Besitzern der betreffenden Grundstücke gegen grundsätzliche Entschädigung abzukaufen. Die Grundsätze zum Verfahren bei dieser Ablösung werden in einer allgemeinen Verordnung bestimmt werden. Sobald dies geschehen ist, kann die Bürgerschaft von ihrer Befugnis zu jeder Zeit Gebrauch machen.

§ 61. Jedes Mitglied der Bürgerschaft übernimmt, ohne dass es deshalb einer Bekanntmachung bei seiner Aufnahme bedarf, die Verpflichtungen seines Verhältnisses, mithin auch die Verbindlichkeit, die nötigen Beiträge zur Berichtigung schon vorhandener Gemeinschulden gleich andern Bürgern zu leisten.

§ 62. Hat ein Mitglied der Stadtgemeine die gesellschaftlichen Vorteile eines Jahres ganz oder zum Teil bereits genossen, so kann dasselbe vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten, als wenn es auch alle in dieses Jahr fallende Lasten entrichtet oder die Stadtgemeine dafür entschädigt. Sonst stehet es jedem frei, ohne weiteres nach Gutbefinden auszuscheiden, nur muss dieser Vorsatz jederzeit dem Magistrat zuvor angezeigt werden.

§ 63. Inwieweit Mitglieder der Gemeine, welche dem gemeinschaftlichen Zwecke vorsätzlich oder sonst beharrlich zuwider handeln, von den Stadtverordneten aus der Gemeine gestossen, ihnen Rechte, die den einzelnen Mitgliedern als solchen zukommen, entzogen, ihre Lasten vermehrt, oder sie sonst von ihnen gestraft werden können, soll in dieser Ordnung unter den betreffenden Titeln für die einzelnen Fälle, wo die diesfällige Berechtigung eintritt, ausdrücklich bestimmt werden.

§ 64. Dieses Strafrecht gegen die Mitglieder wird ohne besondere Form, bloss mit Beobachtung der hierin vorgeschriebenen Modalitäten und innerhalb der hierin bestimmten Grenzen ausgeübt.

§ 65. Die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle findet gegen solche Strafverfügungen nicht statt, sobald die Klage nicht darüber geführt wird, dass die Grenzen des Strafrechts überschritten seien.

§ 66. Ausser den in dieser Ordnung speziell bestimmten Fällen hat aber die Stadtgemeine als solche durchaus kein Strafrecht gegen ihre Mitglieder.

§ 67. Von allen nach Inhalt dieser Ordnung der Stadtgemeine beigelegten oder derselben sonst zustehenden Rechten wird einzig und allein die Befugnis der Stadtverordneten-Wahl von der Stadtgemeine in der Gesamtheit ausgeübt.

§ 68. Alle übrigen inneren sowohl als äusseren Angelegenheiten der Stadtgemeine werden durch Beratschlagungen und Schlüsse ihrer nach der Vorschrift des folgenden Titels erwählten Stadtverordneten angeordnet, es mögen diese Angelegenheiten die Stadtgemeine, als eine moralische Person betrachtet, oder die Mitglieder derselben als solche betreffen.

Tit. VI. Von den Stadtverordneten.

Abschnitt I. Von der Wahl und dem Wechsel derselben.

§ 69. Die Vertretung der Stadtgemeine oder Bürgerschaft durch Stadtverordnete ist notwendig, weil jene aus zu vielen Mitgliedern besteht, als dass ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedesmal einzeln vernommen werden könnten. Deshalb soll in jeder Stadt nach deren Grösse, der Wichtigkeit der Gewerbe und dem Umfange der Angelegenheiten des Gemeinwesens eine angemessene Repräsentation der Bürgerschaft bestellt werden und künftig bestehen.

§ 70. In kleinen Städten werden 24 bis 36, in mittleren 36 bis 60 und in grossen 60 bis 102 geeigenschaftete Mitglieder der

Stadtgemeine dazu erwählt. Innerhalb dieser Grenzen hat jeder Magistrat mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher nach dem Bedürfnis des Orts behufs der ersten Wahl die zu bestellende Anzahl zu bestimmen.

§ 71. Damit aber durch Todesfälle, langwierige Krankheiten und lange Geschäftsreisen die Anzahl der Stadtverordneten nicht während des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, vermindert werden möge, so werden jedesmal bei der Wahl der Stadtverordneten ebensoviele Stellvertreter derselben erwählt, als der dritte Teil der neuerwählten Stadtverordneten ausmacht.

§ 72. Die Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben wird in den verschiedenen (nach § 11 seq. im II. Titel zu bildenden) Bezirken der Stadt bewirkt. Die Zahl der im ganzen zu wählenden Subjekte muss daher auf die Wahlbezirke nach Verhältnis der darin vorhandenen stimmfähigen Bürger verteilt werden.

§ 73. Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Korporationen in den Bürgerschaften wird dagegen hierdurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen alle stimmfähigen Bürger Anteil, und es wirkt jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeine ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Korporation und Sekte.

§ 74. Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter steht zwar in der Regel jedem Bürger zu; jedoch sind als Ausnahmen folgende davon ausgeschlossen: a) diejenigen, welche nach den §§ 20 und 22 im III. Titel unfähig sein würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie solches nicht schon besässen, b) Magistratsmitglieder während der Dauer ihres Amts, c) Bürger weiblichen Geschlechts, d) unangesessene Bürger — in grossen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 200 Rthlr. — und in mittlern und kleinen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 150 Rthlr. jährlich beträgt, und e) Personen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen ist.

§ 75. Ausserdem können Bürger, welche einer von den § 21 im III. Titel bestimmten Vorwürfen trifft, nur mit Einwilligung der Stadtverordneten-Versammlung und bis dahin, dass letztere nach dieser Ordnung organisiert worden, auf keinen Fall eine Stimme bei besagten Wahlen abgeben.

§ 76. Ob unangesessene Bürger das § 74 unter dem Buchstaben d bestimmte reine Einkommen besitzen, soll von den Stadtverordneten geprüft und bestimmt werden. In der Regel genügt die Wissenschaft der prüfenden Stadtverordneten, dass der Bürger das geordnete reine Einkommen wirklich besitze. Behufs der ersten Stadtverordnetenwahl geschiehet die Prüfung und Bestimmung vom Magistrat mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher.

§ 77. Wer einmal als stimmfähig angenommen ist und einer Wahl mit beigewohnt hat, kann nur nach sorgfältiger Prüfung und gewissenhafter Überzeugung der Stadtverordneten durch deren

Beschluss deshalb, weil sein jähriges Einkommen zu geringe sei davon wieder ausgeschlossen werden.

§ 78. Ebenso kann jeder Bürger, welcher aus diesem Grunde bis dahin nicht stimmfähig war, zum Stimmrecht gelangen, sobald die Stadtverordnetenversammlung sich überzeugt, dass sein Einkommen von dem vorgeschriebenen Belange sei.

§ 79. Der Magistrat hat von der ganzen Stadt, und zwar von jedem Bezirk derselben besonders, eine zuverlässige Bürgerrolle zu führen. In dieser Bürgerrolle ist in einer besonderen Kolonne zu vermerken, ob der Bürger stimmfähig sei oder nicht.

§ 80. Die Versammlung der Stadtverordneten hat jährlich vor der neuen Wahl die Bürgerrollen in Beziehung auf Stimmfähigkeit zu untersuchen, diejenigen, welche das erforderliche reine Einkommen erst erlangt haben, in Zugang zu bringen und diejenigen, deren Vermögen so abgenommen hat, dass sie das vorschriftsmässige reine Einkommen nicht mehr besitzen, auszustreichen.

§ 81. Jeder stimmfähige Bürger ist verbunden, in der Wahlversammlung des Bezirks, in dessen Bürgerrolle er eingetragen steht, in Person zu erscheinen oder sich mit gesetzlichen Gründen beim Bezirksvorsteher zu entschuldigen. Er kann weder in einem andern Bezirk noch durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht ausüben. Insofern er seinen Wohnort im Laufe des letzten Jahres in einen andern Bezirk verlegt hat, muss er sich beim Magistrat erkundigen, ob er auch gehörig in die Rolle des Bezirks, worin er wohnt, übertragen ist.

§ 82. Bei jeder Wahlversammlung werden diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle des Bezirks verglichen. Sollte aus Irrtum jemand erschienen sein, der nicht zu dem Wahlbezirk gehört oder nicht stimmfähig ist, so wird er deshalb bedeutet und muss sich entfernen.

§ 83. Die etwa ausgebliebenen stimmfähigen Bürger werden durch die Beschlüsse der anwesenden verbunden. Sollte jemand so wenig Bürgersinn besitzen, dass er, ohne sich auf eine gesetzliche Art entschuldigt zu haben, wiederholentlich nicht erschiene, so sollen die Stadtverordneten befugt sein, ihn durch ihren Beschluss des Stimmrechts und der Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung für verlustig zu erklären oder auf gewisse Zeit davon auszuschliessen.

§ 84. Wahlfähig ist jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, ausserdem aber niemand. Nur in dem Bezirk, wo der stimmfähige Bürger verzeichnet ist, darf er gewählt werden. In diesem kann solches geschehen, er mag bei der Wahlversammlung anwesend sein oder nicht.

§ 85. Von den in jedem Bezirk zu erwählenden Stadtverordneten und Stellvertretern müssen wenigstens zwei Drittel mit Häusern in der Stadt angesessen sein.

§ 86. Die Stadtverordneten sowohl als auch die Stellvertreter

werden auf drei Jahre und zwar bei der ersten Wahl mit der vollen Anzahl, bei den folgenden Wahlen aber jedesmal mit einem Drittel derselben gewählt. Dagegen scheidet jährlich ein Drittel aus und dieses Drittel wird am Ende des ersten und zweiten Jahres durchs Loos, hiernächst aber jederzeit durch das Dienstalter bestimmt. Im zweiten Jahr kann aber nur unter denen geloset werden, welche schon zwei Jahre Stadtverordnete gewesen sind, und dasselbe gilt von den Stellvertretern.

§ 87. In jedem Jahre versammeln sich die stimmfähigen Gemeindeglieder der Stadt in einem für jeden Ort ein für allemal zu bestimmenden Monat zur Wahl der Stadtverordneten. Sie nimmt allemal nach vorhergegangener gottesdienstlichen Handlung ihren Anfang.

§ 88. Der Magistrat bestimmt Tag, Stunde und Ort der Versammlung und deputiert für jeden Bezirk einen Kommissarius aus seiner Mitte oder den Bezirksvorsteher. Dieser Kommissarius hat den Vorsitz, jedoch nur in den hierin ausdrücklich bestimmten Fällen eine Stimme bei der Wahlversammlung.

§ 89. Die Einladung geschieht wenigstens 14 Tage vor dem Wahltage und zwar in solchen Städten, wo Zeitungen und Intelligenzblätter erscheinen, durch zweimaliges Einrücken in diese öffentlichen Blätter und durch Anschläge an den Kirchthüren und andern dazu schicklichen Orten. In andern Städten soll solche gleichmässig durch Anschläge und zweimal von den Kanzeln bewirkt werden.

§ 90. Das Wahlgeschäft beginnt in der Art, dass der Magistrats-Kommissarius die §§ 79 bis 104 in diesem Abschnitt laut und deutlich vorlieset und hiernächst bekannt macht, wieviele Personen überhaupt zu wählen sind und wieviele Hausbesitzer darunter mindestens begriffen sein müssen.

§ 91. Sodann schreiten die Versammleten zur Wahl eines Wahlaufsehers und dreier Beisitzer aus ihrer Mitte. Der Bezirksvorsteher schlägt zu diesem Posten die Personen vor und die anwesenden stimmfähigen Bürger beschliessen darüber durch Stimmenmehrheit. Wenn die Stimmen gleich sind, giebt die Stimme des Kommissarius den Ausschlag. Die Stimmen werden bei diesem Geschäft auf dem kürzesten Wege, durch Aufhebung der Hände abgegeben.

§ 92. Dem Wahlaufseher und den Beisitzern liegt es ob, auf den ordnungsmässigen Gang der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben zu achten und die dabei vorkommenden speziellen Geschäfte zu besorgen. Von den Beisitzern führt der eine das Wahlprotokoll und der zweite die Kandidatenliste. Der dritte bewirkt den Umlauf des Gefässes zur Einsammlung der Stimmen, und der Wahlaufseher eröffnet dieses Gefäss.

§ 93. Jedem stimmfähigen Bürger steht es frei, einen Kandidaten laut vorzuschlagen und kurz zu bemerken, was zu seiner Empfehlung dient. Dieser wird in der Liste der Wahlkandidaten

verzeichnet. Werden Nichtwahlfähige vorgeschlagen, so protestiert der Magistrats-Kommissarius mit Anzeige des Grundes gegen den Vorschlag. Ausserdem hat er aber kein Recht, gegen den Vorschlag etwas einzuwenden.

§ 94. Über die Wahlkandidaten werden die Stimmen der Reihe nach gesammelt. Jedes Mitglied erhält ein weisses und ein schwarzes Zeichen, wovon jenes für und dieses wider den Kandidaten gilt. Es geht alsdann ein verdecktes Gefäss herum, in welches von jedem eins dieser Zeichen geworfen wird. Das zweite Zeichen muss jedes Mitglied in ein anderes verdecktes Gefäss zurücklegen.

§ 95. Das erstere Gefäss, worin die Stimmen gesammelt worden, wird vor der Versammlung vom Wahlaufseher geöffnet und die Wahl für richtig erklärt, wenn so viele Zeichen von beiderlei Farben zusammen vorgefunden werden, als Wähler gegenwärtig sind. Wer die Stimmenmehrheit wider sich hat, wird auf der Kandidatenliste gelöscht. Wer sie für sich hat, wird mit der Anzahl der ihm günstigen Stimmen in die Kandidatenliste bemerkt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Kommissarius.

§ 96. Ist über sämtliche verzeichnete Kandidaten gestimmt, so vergleicht man die Anzahl derer, die die Stimmenmehrheit für sich haben, mit der Anzahl der von dem betreffenden Bezirk zu wählenden Stadtverordneten und Stellvertreter derselben und untersucht, wieviele von jenen Hausbesitzer sind.

§ 97. Sind die nötigen Subjekte noch nicht vorhanden oder darunter weniger Hausbesitzer begriffen, als erfordert worden, so können zur Ergänzung der Fehlenden und zur fernerweiten Stimmensammlung Kandidaten sich selbst melden, oder andere Mitglieder neue Vorschläge machen. Die hiernächst noch fehlenden müssen der Wahlaufseher und dessen Beisitzer nach der Reihe vorschlagen.

§ 98. Von diesen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten werden diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, Stadtverordnete und die übrigen Stellvertreter derselben. Sind mehrere Kandidaten mit der Stimmenmehrheit vermerkt, als Subjekte zu wählen, so scheiden diejenigen aus, welche die wenigsten Stimmen für sich haben.

§ 99. Findet sich aber, dass bei diesem Verfahren die erforderliche Anzahl von Hausbesitzern unter den Stadtverordneten nicht begriffen sein würde, so werden zuerst so viele Hausbesitzer, als nötig sind, nach der Rangordnung, welche ihnen die Anzahl der Stimmen giebt, und hiernächst nur so viele, als ausserdem erfordert werden, von den übrigen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten zu Stadtverordneten bestimmt und angezeigt.

§ 100. Ebenso wird es bei Ernennung der Stellvertreter derselben gehalten. Indessen genügt es hierbei schon, wenn so viele Hausbesitzer, als zu Stadtverordneten und Stellvertretern der-

selben zusammen nötig sind, sich überhaupt in beiden Klassen befinden.

§ 101. Wenn mehrere mit der Stimmenmehrheit verzeichnete Kandidaten gleich viele Stimmen für sich haben, so hat, wenn es darauf ankommt, wer von ihnen Stadtverordneter oder Stellvertreter derselben werden oder für diese Wahl ausscheiden soll, allezeit der im Bezirk mit einem Grundstücke angesessene Bürger vor dem unangesessenen den Vorzug. Lässt sich hiernach die Sache nicht entscheiden, so muss solches durchs Los geschehen.

§ 102. Das Wahlprotokoll soll die Zahl der anwesenden Mitglieder enthalten und mit einer namentlichen Liste der fehlenden, imgleichen mit den öffentlichen Blättern und Attesten der Pfarrer begleitet sein, wodurch die Einladung zu der Wahlversammlung geschehen ist.

§ 103. Die erwählten Stadtverordneten und Stellvertreter müssen sämtlich im Wahlprotokolle mit ihrem Charakter, Gewerbe, Vor- und Familiennamen, imgleichen mit der Bemerkung verzeichnet werden, ob sie Hausbesitzer sind oder nicht.

§ 104. Sodann folgt die Erklärung, dass solchen durch diese Wahl diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten beigelegt würden, welche den Stadtverordneten und Stellvertretern derselben nach den bestehenden Gesetzen zukommen.

§ 105. Hiernächst wird das Wahlprotokoll der Wahlversammlung von dem Wahlaufseher laut vorgelesen und von dem Magistrats-Kommissarius dem Bezirksvorsteher, insofern dieser nicht zugleich Magistrats-Kommissarius ist, dem Wahlaufseher, den dreien Beisitzern und sechs andern Mitgliedern der Versammlung, die nicht zu den erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern gehören, unterschrieben.

§ 106. Das Wahlprotokoll wird nach beendigtem Geschäfte von dem Magistrats-Kommissarius sofort dem Magistrat übergeben.

§ 107. Der Magistrat lässt jedes Wahlprotokoll, sowie es eingeht, von der Stadtverordneten-Versammlung prüfen, bestätigt sodann die Wahl, insofern sich dagegen nichts Wesentliches zu erinnern findet, und fertigt auf den Grund der Wahlprotokolle eine von ihm beglaubigte Nachweisung von sämtlichen solchergestalt erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern der Stadtverordneten-Versammlung zu. Bei der ersten Wahl geschiehet die Prüfung vom Magistrat mit den jetzigen Bürgerschafts-Vorstehern.

Abschnitt II. Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten.

§ 108. Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt die Bürgergemeine zu vertreten, sämtliche Gemeine-Angelegenheiten für sie zu besorgen und in betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben.

§ 109. Besonders sind sie befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nötigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft zu verteilen und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben; auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu regulieren.

§ 110. Die Stadtverordneten sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten ohne Rücksprache mit der Gemeine abzumachen, es mögen solche nach den bestehenden Gesetzen, bei den Korporationen von der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder oder jedes einzelnen Mitgliedes abhangen. Sie bedürfen dazu weder einer besondern Instruktion oder Vollmacht der Bürgerschaft noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben. Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Überzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft etc., zu der sie zufällig gehören.

§ 111. Die Stadtverordneten haben aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesamtheit die Befugnis, durch gemeinschaftliche Beschlüsse nach näherm Inhalte dieser Ordnung von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

§ 112. In jedem Orte bilden die Stadtverordneten eine eigene Versammlung unter dem Namen: Stadtverordneten zu — —

§ 113. Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, soll den Sitzungen derselben beiwohnen. Die Annahme eines besondern, zur Zahl der Stadtverordneten nicht gehörigen Rechtsverständigen für die Versammlungen der Stadtverordneten darf daher unter keinem Vorwande stattfinden. Der Syndikus des Magistrats wird solchen bei Beratungen über rechtliche Gegenstände den Vortrag machen.

§ 114. Alle Stadtverordnetenstellen müssen unentgeltlich verwaltet werden; und es wird jede Remuneration einzelner Stadtverordneten um so mehr ausdrücklich untersagt, als die Annahme solcher Remunerationen ohnehin schon Mangel an Gemeinsinn verraten würde. Auch Sporteln und Immunitäten jeder Art sind unzulässig. Nur bare Auslagen dürfen erstattet werden.

§ 115. Jeder Stadtverordnete wird dagegen durch das Vertrauen, welches die Bürgerschaft vermöge der auf ihn gefallenen Wahl ihm bezeigt, in einem hohen Grade geehrt und hat daher unter seinen Mitbürgern auf eine vorzügliche öffentliche Achtung Anspruch.

§ 116. Die Versammlung der Stadtverordneten soll einen Vorsteher und einen Protokollführer, für jeden dieser Posten aber einen Stellvertreter beständig haben. Sie werden von der Stadtverordneten-Versammlung aus deren Mitte auf ein Jahr gewählt. Nur wirkliche Staatsdiener und praktizierende Justizkommissarien

sind zu diesen Ämtern nicht wahlfähig. Entsteht im Laufe des Jahres unter dem Vorsteher und Protokollführer ein Abgang, so übernimmt der Stellvertreter das Amt auf die Zeit, in welcher der Abgehende das Amt zu verwalten hatte, und dessen Stelle wird durch neue Wahl besetzt.

§ 117. Die für jeden Ort bestimmte Anzahl von Stadtverordneten soll beständig vollzählig vorhanden sein. Es rücken daher bei eintretenden Erledigungen die Stellvertreter der Stadtverordneten in derjenigen Ordnung ohne weitere Wahl an die Stelle der abgegangenen ein, wie sie Stimmen bei ihrer Wahl gehabt hatten, sodass diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, zuerst einrücken. Sie bekleiden die erledigten Stellen solange, als selbige die Abgegangenen zu bekleiden haben würden. In den Platz ausgeschiedener Hausbesitzer müssen mit Häusern angesessene Stellvertreter wieder eintreten, wenn sonst nicht zwei Drittel der Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen würden.

§ 118. Der Magistrat des Orts muss von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, deren Vorstehern und Protokollführern, den Stellvertretern der beiden letztern und den Stellvertretern der Stadtverordneten jederzeit genau unterrichtet sein. Ihm ist daher jede Veränderung mit Benennung der Personen, wobei solche eingetreten ist, ohne Verzug von der Stadtverordneten-Versammlung anzuzeigen.

§ 119. Die Stadtverordneten versammeln sich wenigstens monatlich einmal, wo es aber das Bedürfnis erfordert, öfter zu einer ordinären Sitzung. In dringenden Fällen kann der Vorsteher ausserordentliche Sitzungen durch einen Umlauf ansagen lassen.

§ 120. Jedem Bürger sowie auch jedem Stadtverordneten steht es frei, über alle das Gemeinwesen der Stadt angehende Gegenstände der Stadtverordneten-Versammlung seine Meinung und seine Vorschläge schriftlich einzureichen, stattfindende Mängel anzuzeigen und Verbesserungen in Antrag zu bringen.

§ 121. Die Versammlung der Stadtverordneten ist nur dann befugt zu beratschlagen und Schlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Drittel der Stadtverordneten anwesend sind. Deshalb muss in jedem Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung ausdrücklich bemerkt werden, ob sämtliche Stadtverordnete oder wie viele davon anwesend und wie viele abwesend waren.

§ 122. Die Beschlüsse der Versammlung werden in allen Angelegenheiten nach vorheriger Beratschlagung durch eine absolute Stimmenmehrheit gefasst. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Vorstehers. Zwischen ordinären und ausserordentlichen Angelegenheiten findet bei den Beschlüssen kein Unterschied statt.

§ 123. Die Beschlüsse werden vom Vorsteher, vom Protokollführer und wenigstens von sechs andern Mitgliedern unterschrieben und müssen allezeit dem Magistrat eingesandt werden.

§ 124. Die Stadtverordneten sind zur Prüfung der ihrer

Fürsorge anvertraueten Angelegenheiten Deputationen zu ernennen befugt.

§ 125. Jede Nachricht über Verfassung und Verwaltung der Zünfte oder sonst über Gegenstände des Gemeinwesens soll den Stadtverordneten auf deren Ansuchen von den Behörden zuverlässig und vollständig mitgeteilt werden.

§ 126. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, wenn solche die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt betreffen, verbinden alle Einwohner derselben, sie seien Bürger oder Schutzverwandte.

§ 127. Doch kann die Stadtverordneten-Versammlung keine gefasste*n* Beschlüsse mit öffentlicher Autorität selbst zur Ausführung bringen. Der Magistrat des Orts ist allein dazu befugt und haftet dafür, dass nichts gegen den Staat und gegen die Gesetze ausgeführt werde.

§ 128. Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren Verhandlungen erfolgt eine besondere Instruktion [*nicht aufgenommen*] hierneben, wornach dieselben sich gemessenst zu achten haben.

§ 129. Nur notwendige Geschäftsreisen, Krankheiten und andere dringende Veranlassungen können das Ausbleiben von Stadtverordneten aus der Sitzung entschuldigen. Sie müssen aber dem Vorsteher angezeigt werden. Der Vorsteher kann, wenn solches unterlassen wird, das Ausbleiben beahnden.

§ 130. Dasselbe ist bei jedem die Ordnung und Ruhe störenden Betragen der Fall, wenn der Zuruf zur Ordnung nicht beachtet wird.

§ 131. Wer zwei- oder gar dreimal hintereinander ohne gehörige Entschuldigung ausgeblieben ist oder wiederholentlich Ordnung und Ruhe gestört hat, kann von der Versammlung durch Stimmenmehrheit entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer aus den Versammlungen ausgeschlossen werden.

§ 132. Jeder Stadtverordneten-Versammlung bleibt es überlassen, die Strafen für die einzelnen Fälle und unter andern auch für den Fall des zu späten Erscheinens in den Sitzungen durch Beschluss zur künftigen Norm zu bestimmen. Nur dürfen keine andere*n* Gattungen von Strafen als die vorbemerkten und Geldstrafen höchstens bis zu fünf Thaler angenommen werden. Die Geldstrafen werden werden dem Magistrat angezeigt und von diesem zum Armenfonds eingezogen.

§ 133. In allen Fällen, wo die Bevollmächtigten der Stadtverordneten nach den Gesetzen einer Spezialvollmacht von der Stadtverordneten-Versammlung bedürfen würden, soll ein vom Vorsteher und sechs Mitgliedern vollzogenes und vom Magistrate des Orts bestätigtes Zeugnis: „dass durch einen gesetzlich abgefassten Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung die Bevollmächtigten bevollmächtigt seien" die Stelle der Vollmacht vertreten. Dieses Attest muss jedoch mit dem gesetzlichen Stempel begleitet werden.

§ 134. Berichte, Urkunden und Instruktionen werden ausser dem Vorsteher und Protokollführer von drei andern Mitgliedern, die übrigen Ausfertigungen und alle Beglaubigungen aber bloss von jenen unterschrieben. Urkunden werden jedesmal besiegelt.

§ 135. Bei der Unterschrift und in dem Siegel führt die Versammlung den ihr im § 112 beigelegten Titel.

§ 136. Es werden alle Ausfertigungen der Stadtverordneten ohne Unterschied ganz kostenfrei bewirkt.

§ 137. Vorsteher und Protokollführer sind nebst den Unterbedienten für die Folgen der von ihnen vernachlässigten Geschäfte verhaftet.

§ 138. Die Kosten des Geschäftsbetriebs der Stadtverordneten trägt die Kämmereikasse und werden bei solcher verrechnet.

§ 139. Das Gelass für die Versammlungen hat für jetzt der Magistrat den Stadtverordneten vorzuschlagen und in Ermangelung einer andern schicklichen Gelegenheit auf dem Rathause anzuweisen. Den Stadtverordneten steht es aber frei, künftig nach Gefallen eine Änderung damit zu treffen.

Tit. VII. Von den Magistraturen und Bezirksvorstehern.

§ 140. In jeder Stadt darf für den ganzen Polizeibezirk derselben nur ein Magistrat sein. An Orten, wo mehrere Magistraturen jetzt bestehen, werden solche in einem Magistrat vereinigt. Auch für Pfälzer- und französische Kolonien können besondere Magistraturen nirgends weiter stattfinden.

§ 141. Das Magistratskollegium soll überall aber nur aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, die das Vertrauen derselben geniessen. Jeder mit Gemeinsinn erfüllte Bürger wird, auch ohne Vorteile für seine Person dabei zu beabsichtigen, dieses ehrenvolle Amt gern übernehmen. Zur Verminderung der Administrationskosten können daher nur diejenigen Magistratsmitglieder für ihre Amtsführung entschädigt werden, welche ihre Zeit derselben ganz zu widmen haben.

§ 142. Das Magistratskollegium soll in kleinen Städten einen besoldeten Bürgermeister und einen besoldeten Ratsmann, der zugleich Kämmerer ist, ausserdem aber nach Massgabe des Bedürfnisses vier bis sechs unbesoldete Ratsmänner enthalten.

§ 143. In mittleren Städten soll dasselbe mit einem besoldeten Bürgermeister, einem besoldeten Ratsherrn, der zugleich Kämmerer ist, einem besoldeten Ratsherrn zum Syndikus und sieben bis zwölf unbesoldeten Ratsherren besetzt werden.

§ 144. In grossen Städten bildet sich der Magistrat aus einem besoldeten Oberbürgermeister, einem bis zwei besoldeten gelehrten Stadträten (nämlich gesetz- und verfassungskundigen Männern, die für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind), einem besoldeten Stadtrat fürs Baufach, wo derselbe nötig ist, einem besoldeten Stadtrat als Syndikus, einem besoldeten Stadtrat als Kämmerer und zwölf bis funfzehn unbesoldeten Stadt-

räten. Der älteste gelehrte Stadtrat führt in Abwesenheit des Oberbürgermeisters das Präsidium und daher den Charakter: Bürgermeister.

§ 145. Sollte wegen besonderer Umstände die eine oder die andere Stadt neben den bestimmten unbesoldeten Magistratsgliedern einer grössern Anzahl besoldeter Mitglieder des Magistrats, als vorstehend angeordnet worden, bedürfen, so stehet es den Stadtverordneten frei, mit Genehmigung der Provinzial-Polizeibehörde die Ansetzung eines oder mehrerer besoldeten Magistratsglieder noch zu bewilligen.

§ 146. Von allen (§§ 142, 143, 144 und 145) bestimmten Magistratsmitgliedern werden allein a) die Syndici und b) die gelehrten Stadträte nebst dem Stadtrat für das Baufach auf zwölf Jahre, die übrigen aber nur auf sechs Jahre bestellt, sodass von letztern alljährlich, oder wo die Anzahl dazu zu klein ist, von zwei zu zwei Jahren immer ein Teil ausscheidet und durch neue Mitglieder ersetzt wird.

§ 147. Unbesoldeten Mitgliedern steht es aber frei, schon am Ende der ersten drei Jahre das Amt niederzulegen und sich hierüber zur gehörigen Zeit zu erklären. Nach dem Eintritt des vierten Jahres ist jedoch diese Erklärung ohne Erfolg.

§ 148. Zu den Magistratsstellen dürfen nur geachtete, rechtliche, einsichtsvolle und geschäftskundige Männer gelangen, die wenigstens ein Alter von 26 Jahren erreicht haben. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Kämmerer sollen diese Eigenschaften in einem vorzüglichen Grade besitzen. Der Kämmerer aber muss ein bemittelter Mann sein.

§ 149. Alle nach dem § 146 auf 12 Jahre anzustellenden Magistratspersonen müssen überdem in ihren Fächern hinlängliche gründliche Kenntnisse besitzen und sich zu dem Ende vor ihrer Ansetzung den deshalb anzuordnenden Prüfungen unterwerfen.

§ 150. Auch darf niemand, der zu einer Magistratsstelle gewählt oder vorgeschlagen wird, mit den übrigen im Magistrate bleibenden Mitgliedern und dazu schon erwählten und vorgeschlagenen Personen im dritten Grade oder näher verwandt oder verschwägert sein.

§ 151. Alle nach dem § 146 nur auf 6 Jahr angestellte Personen können neben ihrem Posten zugleich als Bürger ihr Gewerbe treiben.

§ 152. Sämtliche Mitglieder der Magisträte mit Ausschluss des Oberbürgermeisters werden namens der Stadtgemeine von den Stadtverordneten erwählt und von der Provinzialpolizeibehörde bestätigt.

§ 153. Zu dem Posten des Oberbürgermeisters sollen hingegen drei Kandidaten von der Stadtverordnetenversammlung präsentiert werden, wovon einer durch landesherrliche Bestätigung zum Oberbürgermeister ernannt wird.

§ 154. Werden unqualifizierte Subjekte (§ 152) gewählt

und (§ 153) präsentiert, so muss nach versagter Bestätigung die Wahl und beziehungsweise die Präsentation wiederholt werden.

§ 155. Wird jemand, der noch nicht Bürger ist, zum Magistrats-Mitgliede gewählt und bestätigt, so muss er sofort das Bürgerrecht gewinnen.

§ 156. Die Titel „Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadtrat, Ratsherr und Ratmann" sind unbedingt mit dem Amte selbst verbunden. Wer einen dieser Posten verwaltet hat und solchen niederlegt, kann keine der benannten Titel weiterführen. Er wird dagegen, wenn er diese Stelle wenigstens 9 Jahre mit Ehren bekleidet oder sich in solcher namentlich und ganz besonders ausgezeichnet hat, Ältester der Stadt und behält diesen Titel als eine Auszeichnung des Verdienstes von der Stadt lebenslang. Sobald ein Magistratsmitglied aber seines Postens entsetzt wird, so darf ihm der Titel Ältester so wenig beigelegt werden, als es sich dessen zu bedienen befugt ist.

§ 157. Die Unterbedienten des Magistrats werden nach dem Bedürfnis angenommen und vom Magistrat auf Lebenszeit gewählt. Sie werden aber vor ihrer Ansetzung den Stadtverordneten namentlich bekannt gemacht, und insofern von diesen gegen die Gewählten erhebliche gegründete Ausstellungen gemacht werden, darf der Magistrat solche nicht unbeachtet lassen.

§ 158. In Ansehung des Diensteinkommens der besoldeten Magistrats-Mitglieder und Offizianten ist es zwar in Gemässheit der Vorschrift des folgenden Titels überhaupt Sache der Stadtverordneten, solches vor der jedesmaligen Ansetzung zu bestimmen. Insbesondere bleibt es aber bei den nach § 146 auf 12 Jahre gewählten Magistrats-Mitgliedern, welche durch kein Gewerbe neben ihrem Amte ihren Unterhalt erleichtern können, den Stadtverordneten überlassen, sich mit denselben über die Besoldung zu vereinigen, da diese Männer bei der Ungewissheit ihrer Lage natürlich eine höhere Belohnung fordern werden, die aber auch bei treffender Wahl durch angestrengtere Dienstleistung wieder ersetzt werden wird.

§ 159. Damit nun diese Stellen, welche nur zur Erleichterung einer Veränderung, nicht auf Lebenszeit besetzt werden, von Männern, die die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, mit Bereitwilligkeit angenommen werden mögen, so wird hierdurch bestimmt, dass die nach § 146 auf zwölf Jahre gewählten Magistratsmitglieder, wenn sie nach Ablauf der Periode, für welche sie gewählt sind, nicht wieder gewählt werden,

a) nach 12jähriger Dienstleistung bei einem Gehalte von 1500 Rthlr. und drüber wenigstens 800 Rthlr., bei einem Gehalte von 1000 Rthlr. und drüber mindestens 600 Rthlr. und bei einem Gehalte unter 1000 Rthlr. wenigstens die Hälfte desselben,

b) nach 24jähriger Dienstleistung, oder wenn sie zweimal gewählt worden sind, bei einem Gehalte von 1500 Rthlr. und

drüber wenigstens 1000 Rthlr., bei einem Gehalte von 1000 Rthlr. und drüber mindestens 800 Rthlr. und bei einem Gehalte von 1000 Rthlr. wenigstens zwei Drittel desselben als Pension jährlich erhalten sollen.

Es schliessen diese Bestimmungen jedoch eine höhere Pensionsbewilligung von Seiten der Bürgerschaft nicht aus, und diese lässt sich sicher erwarten, wenn ein Mann zum dritten Mal wiedergewählt ist und dadurch schon einen Beweis des besondern Vertrauens und der besondern Zufriedenheit der Bürgerschaft erhalten hat. Es bleibt also der letztern das Weitere deshalb ganz überlassen.

§ 160. Von dem jetzt angestellten Magistratspersonal werden nur diejenigen Mitglieder, welche wiedergewählt werden, und diejenigen Unterbedienten, welche mit wahrem Nutzen für die Stadt fortdienen können, beibehalten.

§ 161. Allen Mitgliedern und Offizianten, die jetzt bei den Magisträten angestellt sind, muss, insofern sie von der Bürgerschaft wiedergewählt und beziehungsweise beibehalten werden, wenigstens das bisherige Diensteinkommen während ihrer fernern Dienstzeit gesichert werden. Diejenigen, welche nicht wiedergewählt werden, erhalten von dem Zeitpunkt ihres Austritts ab die § 159 zu Buchstab b) in diesem Titel für solche Magistratsmitglieder, welche künftig nach 24jähriger Dienstzeit nicht wiedergewählt werden, bestimmten Pensionen, wenn die Bürgerschaften sich nicht veranlasst sehen, ihnen wegen ihrer früher sich um die Stadt erworbenen Verdienste oder aus andern Gründen höhere Pensionen auszusetzen.

§ 162. Die Anzahl der künftig erforderlichen unbesoldeten Magistratsmitglieder wird aber auf allen Fall gleich vollständig gewählt und angestellt.

§ 163. Der Bezirksvorsteher soll ein in dem betreffenden Bezirke angesessener Hausbesitzer sein, der die Achtung seiner Mitbürger geniesst und Geschäftserfahrenheit mit Gemeinsinn und Einsicht verbindet. Er wird von den Stadtverordneten namens der Bürgergemeine auf sechs Jahre jedesmal gewählt, hat jedoch die Befugnis, nach drei Jahren zu erklären, dass er die Stelle nicht weiter behalten könne oder wolle. Der Magistrat bestätigt ihn. Besoldung oder Immunität ist mit diesem Amte nicht verbunden.

§ 164. In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen wird der Bezirksvorsteher durch einen für diesen Fall von den Stadtverordneten zu erwählenden Bürger vertreten, der in dem betreffenden Bezirke ansässig sein muss.

Tit. VIII. Von der Geschäftsorganisation und dem Verhältnis der Behörden gegen einander.

§ 165. Die Polizei wird nach den besondern Vorschriften verwaltet, welche deshalb schon bestehen und ferner werden erteilt werden. Es ist also hier nicht der Ort, Grundsätze zur Organisation der Polizei in den Städten zu bestimmen.

§ 166. Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen oder die Ausübung der Polizei dem Magistrat zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrags ausübt. So wie die besonderen Polizeibehörden, welche in den Städten angeordnet werden, unter den obern Polizeibehörden stehen, so steht auch der Magistrat, welcher die Polizei vermöge Auftrags erhält, unter diesen höhern Behörden rücksichtlich alles dessen, was auf die Polizeiübung Bezug hat. Die Magisträte werden in dieser Hinsicht als Behörden des Staats betrachtet. Der Magistrat muss die Ausübung der Polizei, soweit sie ihm übertragen wird, unweigerlich übernehmen, und die ganze Bürgerschaft in diesem Fall sowohl, als auch dann, wenn die Polizei durch eine eigene Behörde verwaltet wird, die Polizeiausübung, soweit es gefordert wird, unterstützen.

§ 167. Da die Ortspolizei jeder Stadt hauptsächlich für die Sicherheit und das Wohl der städtischen Einwohner thätig ist, so liegt der Stadtgemeine auch ob, die Kosten, welche die Erhaltung des nötigen Polizeipersonals und die nach der Disposition der Polizeibehörde erforderlichen Anstalten notwendig machen, aufzubringen. Ob der Magistrat oder eine andere Behörde die Polizei ausübt, macht dabei keinen Unterschied.

§ 168. Die Beschaffung dieser Kosten und die Ausführung der Anstalten nach der Disposition der Polizeibehörde, imgleichen die Unterstützung der letztern zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung sind Gegenstände des Gemeinwesens.

§ 169. Die ganze Geschäftsführung in allen das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten soll sich zwar zur Begründung der Einheit in dem Magistrat konzentrieren und von demselben geleitet werden, der Bürgerschaft wird indessen zur Beförderung einer lebendigen Teilnahme an diesen Angelegenheiten die kräftigste Mitwirkung dabei zugestanden.

§ 170. Nicht nur der Magistrat als Ortsobrigkeit, sondern auch die Stadtverordneten können auf Einführung neuer und Abänderung bestehender Einrichtungen im Gemeinwesen antragen.

§ 171. Deshalb gemachte Vorschläge der Stadtverordneten muss der Magistrat, wenn darnach bestehende Gesetze, Verfassungen und höhern Orts genehmigte Einrichtungen abgeändert oder neue dadurch nicht begründete Bestimmungen erteilt werden sollen, mit seinem Gutachten begleitet, an die Ortspolizeibehörde befördern, vorausgesetzt, dass eine besondere Behörde zur Ortspolizeiverwaltung ausser dem Magistrat vorhanden ist. Zu neuen Bestimmungen, die nicht gegen das Gesetz oder bestehende Vorschriften sind, kann die Ortspolizeibehörde, insoweit als sie durch die besondere Instruktion über ihre Geschäftsführung dazu im allgemeinen autorisiert ist, die Zustimmung erteilen. Ausserdem aber hat dieselbe die Entscheidung der Provinzialpolizeibehörde über die beabsichtigten Neuerungen einzuholen.

§ 172. Anträge auf andere durch die Gesetze und höhere

Genehmigung schon begründete Gemeine-Einrichtungen dürfen bloss vom Magistrat geprüft werden. Er kann solche, sobald sie dem Staat, den Gesetzen und Privatrechten nicht entgegen sind, selbst bestätigen. Findet er dabei Bedenken, so werden die eingegangenen Vorschläge, mit seinem Gutachten begleitet, von ihm an die Ortspolizeibehörde befördert, welche damit, wie im vorhergehenden § bestimmt ist, zu verfahren hat.

§ 173. Über neue Einrichtungen im Gemeinwesen des Orts oder Abänderungen schon bestehender Gemeine-Einrichtungen der Stadt, welche nicht von den Stadtverordneten selbst in Antrag gebracht werden, soll jedesmal die Stadtverordnetenversammlung mit ihrem Gutachten gehört werden. Diese hat ihre Meinung nicht nur über die Zweckmässigkeit der Neuerung, sondern auch über die Ausführung derselben abzugeben.

§ 174. Der Magistrat ist die ausführende Behörde. Er hat aber ohne unmittelbare Teilnahme von Bürgern nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinwesens und diejenigen speziellen Geschäftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eigene Administration oder fortwährende Lokalaufsicht, sondern hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungskunde ankommt.

§ 175. Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, werden hingegen durch Deputationen und Kommissionen besorgt, welche aus einzelnen oder wenigen Magistratsgliedern, dagegen grösstenteils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und vom Magistrat bestätigt werden.

§ 176. In diesen Deputationen und Kommissionen hat die darin sitzende älteste oder alleinige Magistratsperson zwar den Vorsitz, allein jedes Mitglied eine gleiche Stimme mit der Massgabe, dass bei Gleichheit der Stimmen ebenso wie in andern Kollegien dem Vorsitzenden die Entscheidung zusteht.

§ 177. Die Zahl der Bürgermitglieder in jeder Deputation und Kommission wird nach dem Bedürfnis bestimmt und muss auf Verlangen des Magistrats zu jeder Zeit verstärkt werden. Damit diese Beisitzer aus der Bürgerschaft aber zu den ihrer Verwaltung anzuvertrauenden Geschäften die ihnen nötigen und nützlichen Kenntnisse besitzen, so soll der Magistrat vor jeder Wahl die Stadtverordneten darauf aufmerksam machen, welche Eigenschaften bei den zu wählenden Beisitzern vorzüglich zu wünschen seien. Besoldung oder anderes Diensteinkommen ist mit ihrem Amte nicht verbunden.

§ 178. Die Geschäfte, welche der Magistrat allein zu treiben hat, werden folgende sein:

a) die Besetzung der Magistratsstellen, Bezirksvorsteher- und Bürgerämter nach der Wahl der Stadtverordneten, imgleichen die Wahl und Ansetzung der Unterbedienten;

b) alle die städtische Verwaltung betreffenden Generalien und die auf den Antrag der einzelnen Deputationen und Kommissionen zu erteilenden Bestimmungen in Spezialien;
c) alle Beschwerdesachen, sie mögen die Beeinträchtigung einzelner Einwohner der Stadt, die Verwaltung oder die verzögerte Abmachung betreffen;
d) die Annahme der Bürger, Führung der Bürgerrollen, Verzeichnung der Grundstückserwerber und Erteilung der Gewerbs-Konzessionen.

Letztere kann aber da, wo der Magistrat nicht zugleich vermöge Auftrags die Polizeiverwaltung hat, nur nach geschehener Einwilligung der Polizeibehörde erfolgen.
e) Handlungs-, Strom-, Schiffahrts-, Manufaktur- und Fabriken-Angelegenheiten;
f) die Kontrolle der öffentlichen Kassen, die Einforderung und Prüfung der Etats, das Rechnungswesen und die Bestimmung der zu den städtischen Bedürfnissen erforderlichen Beiträge der Bürgerschaft.

Ausserdem liegt aber dem Magistrat die Aufsicht auf die Geschäftsführung sämtlicher Deputationen und Kommissionen und die Kontrolle derselben ob. Besonders ist das Magistratspräsidium verbunden, sich darum genau zu bekümmern und die Geschäftsführung zu revidieren.

§ 179. Zur Geschäftsverwaltung in Deputationen und Kommissionen sind geeignet:
a) die kirchlichen Angelegenheiten. Jede Kirche erhält einen Obervorsteher aus dem Magistrat und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeine, welche die Externa besorgen.
b) Schulsachen. Die Organisation der Behörde zur Besorgung der innern Angelegenheiten wird besondern Bestimmungen vorbehalten. Die äussern Angelegenheiten besorgt ein Magistratsmitglied als Obervorsteher mit den nötigen Vorstehern aus der Bürgerschaft. In grossen und mittlern Städten, wo gelehrte Schulen bestehen, erhalten diese ihr besonderes Vorsteheramt und die übrigen Schulen nach angemessenen Abteilungen ebenfalls dergleichen.
c) Das Armenwesen wird von einer Deputation geleitet. In kleinen Städten soll sie aus dem Bürgermeister nebst Stadtverordneten und Bürgern aus verschiedenen Gegenden der Stadt bestehen. In grössern und mittlern Städten tritt ausserdem wenigstens der Syndikus und nötigenfalls noch ein anderes Magistratsmitglied hinzu. Auch werden Geistliche und Ärzte in die Deputation mit aufzunehmen sein. Wo die Polizei des Orts einer besondern Behörde ausser dem Magistrat übertragen ist, soll allezeit auch der Vorsteher der Ortspolizei Mitglied derselben sein.

Unter dieser Leitungsbehörde, die den Namen Armen-Direktion führt, wird die Verwaltung des Armenwesens

lediglich durch Kommissionen aus der Bürgerschaft besorgt, und die Stadt zu dem Ende in angemessene Armenbezirke geteilt. In kleinen und mittlern Städten werden diese Bezirke ganz nach den § 11 bestimmten Wahlbezirken angenommen; in grossen Städten können aber nach den Umständen mehrere Wahlbezirke in einem Armenbezirk verbunden werden.

Aus jedem Armenbezirke werden zu der Verwaltung des Armenwesens nach dem Bedürfnis ein oder mehrere Stadtverordnete oder Bürger bestellt, wovon einer wenigstens zugleich in der Direktion Mitglied ist.

Diese Stadtverordneten und Bürger sind schuldig, in ihren Bezirken die Armen auszumitteln und ihren Zustand zu untersuchen.

Ihnen insgesamt liegt aber in Absicht sämtlicher Armen der Stadt die Sorge für Unterhalt, Krankenpflege, Beschäftigung und Erziehung nebst Unterricht ob. In grossen und mittlern Städten teilen sie sich nach diesen vier Hauptzweigen in besondere Abteilungen. Auch werden jeder mit dem Armenwesen in Verbindung stehenden Anstalt, als Hospitälern, Armen-, Kranken-, Pesthäusern, milden Stiftungen etc. einzelne oder mehrere Mitglieder der Kommissionen vorgesetzt, welche die Verwaltung besorgen oder kontrollieren, jedoch die Disposition des Stifters bei den Stiftungen nicht ändern dürfen.

Das ganze Armenwesen wird also den Händen der Bürgerschaft, ihrem Gemeinsinn und der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner anvertraut. Der Magistrat bleibt aber als Vollstrecker der Polizeianordnungen verpflichtet, darauf zu wachen, dass die Strassenbettelei abgestellt werde.

d) Die Feuersozietäts-Angelegenheiten werden von einer besondern Deputation, bestehend aus einem oder zweien Magistratsgliedern und mit Grundeigentum angesessenen Stadtverordneten und Bürgern aus den verschiedenen Gegenden der Stadt verwaltet. In grossen und mittlern Städten gehört zu den hierzu zu bestimmenden Magistratsgliedern auch der Syndikus.

e) Für die Sicherungsanstalten, als Nachtwache, Feuerdienst, Revision der Löschinstrumente, ist ebenfalls eine eigene Deputation aus einem oder zweien Magistratsgliedern und aus Stadtverordneten und Bürgern zu bilden, welcher die Polizeibehörde des Orts beitritt, insofern solche ausser dem Magistrat besteht.

f) Für die Anstalt, welche die Sanitätspolizei erfordert, wird mit Zuziehung des Physikus oder eines andern Arztes, Kreis- oder Stadtchirurgus, eine gleiche Deputation eingesetzt.

g) Eine Baudeputation, die ebenfalls nur aus einem oder zweien Magistratsgliedern, sonst aber aus Stadtverordneten und Bür-

gern bestehen und wovon in grossen Städten der Stadtrat des Baufachs Mitglied sein soll, besorgt alle Bauangelegenheiten mit Inbegriff der Strassenpflasterungen, Entwässerungen, Unterhaltung öffentlicher Promenaden etc.

h) Die Kuratel über die Kämmereikassen wird von einem Magistratsgliede und vier bis sechs Stadtverordneten oder Bürgern verwaltet.

i) Wo ein Ajustieramt der Masse und Gewichte, Strassenerleuchtung, Stadthofswirt-, Gefängnis-, Zuchthaus- und Arbeitsanstalten, Landwirtschaften der Kämmerei, Waldungen derselben oder andere ähnliche Administrations-Gegenstände und Anstalten stattfinden und von der Bedeutung sind, dass sie eigene Deputationen oder Kommissionen erfordern, sind auch für diese dergleichen nötig.

k) Das Serviswesen wird ebenfalls mit Konkurrenz der Bürgerschaft durch eine besondere Deputation verwaltet, die nähere Organisation derselben jedoch einer besondern Verordnung vorbehalten. Bis dahin bleibt es bei der jetzigen Verfassung.

§ 180. Sämtlichen Kommissionen und Deputationen steht es frei, die Besorgung spezieller Geschäfte wieder einzelnen Kommissarien zu übertragen und sich nach den Gegenständen in der Spezialaufsicht zu teilen. Bei jedem Neubau wird von zweien Bürgern die spezielle Aufsicht geführt.

§ 181. Jedes Bürgermitglied der § 179 bestimmten Deputationen bekleidet seine Stelle sechs Jahre, nach deren Ablauf eine neue Wahl eintritt; es bleibt jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten.

§ 182. Jeder Bezirksvorsteher bildet eine Unterbehörde des Magistrats. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf den Bezirk, welchem er vorsteht. Hierin wird ihm die Besorgung der kleinern Angelegenheiten und die Kontrolle der Polizeianordnungen übertragen. Dahin gehören die Aufsicht auf Strassen, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen etc., deren Reinigung, kleine Ausbesserungen derselben, Kontrolle der Erleuchtung und Nachtwache, Aufsicht auf öffentliche Plätze und deren Reinigung, Besorgung von Leistungen dieser Art für Rechnung säumiger Partikuliers, Verwaltung und Aufsicht über Rettungsanstalten des Bezirks und Befolgung der Aufträge der Deputationen in Beziehung auf die Polizeianstalten. Ihm liegt ob, sich um alle Angelegenheiten des Gemeinwesens in seinem Bezirk zu bekümmern. Diejenigen Mängel, welchen von ihm nicht abgeholfen werden können, hat er der betreffenden Deputation oder Kommission anzuzeigen. Dasselbe muss besonders bei Unglückfälle drohenden Gefahren geschehen, die von ihm nicht gleich abgewandt werden können.

§ 183. Die Stadtverordneten in der Gesamtheit kontrollieren die ganze Verwaltung des städtischen Gemeinwesens in allen Zweigen:

a) Alle Kämmerei- und städtische Kassen-, auch Nutzungs- und

Verbesserungs-Etats nebst Etats-Überschreitungen werden der Stadtverordneten-Versammlung zum Gutachten vorgelegt, und der Magistrat darf deren Erinnerungen, soweit Gesetze über höhere Vorschriften ihnen nicht entgegenstehen, nicht unbeachtet lassen.

b) Neue Gehälter dürfen weder beim Kämmerei- noch beim Armenwesen, mithin überhaupt aus keinen städtischen Fonds ohne Einwilligung der Stadtverordneten zugestanden werden, sobald nicht allgemeine Vorschriften solche notwendig machen.

c) Über anzustellende Prozesse — abzuschliessende Vergleiche — Aufnahme und Kündigung von Kapitalien — Veräusserung und Verpfändung der Kämmereigüter — Belegung derselben mit Dienstbarkeiten — Pläne zur Bewirtschaftung von Grundstücken — Nutzungen und Administrations-Gegenstände des Gemeinwesens — ausserordentliche Holzschläge in den städtischen Waldungen — Bedingungen bei Vererbpachtung oder Verzeitpachtung von Grundstücken und Nutzungen — die Gebote bei den deshalb gehaltenen Lizitationen — jeden Neubau — jeden Lieferungskontrakt — jede Remissionsanweisung — und überhaupt über alle Gemeinegegenstände von Wichtigkeit sollen künftig jederzeit die Stadtverordneten sich zuvor erklären und deren Erinnerungen genau berücksichtigt werden.

d) Die Rechnungen von allen Deputationen, Kommissionen und Bezirksvorstehern mit Einschluss der Rechnungen vom Armenwesen, imgleichen die Haupt-Kämmereirechnungen müssen an die Stadtverordneten-Versammlung gelangen. Jede verwaltende Behörde ist schuldig, der Rechnung ihres Ressorts eine Übersicht von ihrer Administration beizufügen, welche vom Magistrat mit den erforderlichen Bemerkungen begleitet werden soll. Die Stadtverordneten prüfen die Administration und besorgen die Rechnungsabnahme durch einen jedesmal zu ernennenden Ausschuss aus ihrer Mitte. Von diesem wird in einem durch Anschläge in der Stadt öffentlich bekannt gemachten Termin, worin jeder Bürger Zutritt hat, die eingekommene Rechnung abgenommen. Die Stadtverordneten bestimmen hiernächst durch Beschluss die Erinnerungen und entscheiden nach deren Beantwortung darüber. In grossen und mittlern Städten werden Rechnungs-Extrakte mit einem Auszuge aus der Übersicht der verwaltenden Behörde und den Bemerkungen des Magistrats, imgleichen die Erinnerungen und hiernächst die Entscheidungen abgedruckt, wovon jeder Stadtverordnete ein Exemplar umsonst und jeder Bürger auf Verlangen dergleichen gegen Bezahlung erhält.

e) Jeder Neubau wird von den Stadtverordneten durch eine Deputation derselben abgenommen, und es gilt davon dasselbe, was wegen der Rechnungsabnahmen angeordnet ist.

f) Die Stadtverordneten sind befugt, selbst die Geschäftsführung

der Deputationen und Kommissionen des Magistrats durch Deputationen aus ihrer Mitte zu untersuchen. Sie müssen jedoch jedesmal zuvor beim Magistrat auf die Zuordnung eines Magistratsgliedes antragen.

§ 184. Für die Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse haben die Stadtverordneten zu sorgen. Sie bestehen aus Gemeingeldbedürfnissen, Polizeikosten und Kosten der Justizverwaltung. Die beiden letztern Gattungen von Ausgaben werden vom Staate durch dessen Behörden bestimmt und können nicht versagt werden, wiewohl der Bürgerschaft bei eigener Ausführung der Polizeianstalten jede den Zweck unbeschadet zulässige Ersparung unbenommen bleibt. Die Gemeingeldbedürfnisse werden vom Magistrat zusammengestellt. Die Stadtverordneten haben aber die Notwendigkeit derselben zu prüfen und lediglich die Bedarfssumme zu bestimmen. Die Art der Deckung der öffentlichen Geldbedürfnisse schlägt der Magistrat der Versammlung der Stadtverordneten mit Rücksicht auf die Kämmereietats und Rechnungsabschlüsse vor. Die Stadtverordneten entscheiden darüber und verteilen das von den Stadteinwohnern aufzubringende Quantum auf die Bürger und Schutzverwandten. Findet der Magistrat jedoch bei den Bestimmungen der Stadtverordneten erhebliche Bedenken, die ihm Gefahr für das Gemeinwesen oder die Erreichung der Staatszwecke befürchten lassen, und kann er sich mit der Versammlung der Stadtverordneten nicht einigen, so bleibt ihm der Rekurs an die obere Landesbehörde vorbehalten.

§ 185. Die Mitglieder jeder Kommission oder Deputation sind für den ordnungsmässigen Betrieb ihrer Geschäfte und für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zunächst verantwortlich, und als Kontrolleur derselben haftet der ganze Magistrat dafür subsidiarisch; dasselbe gilt von den Bezirksvorstehern und den Mitgliedern der Kommissionen und Deputationen, welchen spezielle Gegenstände zur separaten Besorgung übertragen sind. Bei beiden haftet jedoch die Kommission oder Deputation, von welcher die Angelegenheit ressortiert, subsidiarisch für die gehörige Ausführung. Der Bezirksvorsteher ist in diesen Angelegenheiten ihren Leitungen und Anordnungen unterworfen.

§ 186. Damit wegen der Geldmittel keine Verlegenheit durch die geteilte Administration entsteht, so muss

a) jeder Deputation und Kommission mit Ausnahme der Armendirektion ihr besonderer Etat gegeben werden, dessen Betrag sie ohne Genehmigung des Magistrats nicht überschreiten darf.

b) Die Bezirksvorsteher und einzelnen Kommissarien erhalten bestimmte Summen, bis zu deren Betrag sie ohne fernere Anweisungen nur Ausgaben bestreiten dürfen.

c) Die Armendirektion wird in den vorhandenen Anstalten und in der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner die erforderlichen Mittel zu ihren Zwecken finden. Insofern aber die Abstellung

der Strassenbettelei und die Erhaltung der ganz hülflosen Einwohner dadurch nicht erreicht wird, so müssen die Stadtverordneten hierzu die Mittel gewähren und diese der Armendirektion überwiesen werden.

§ 187. Im übrigen soll jede Korrespondenz zwischen den Deputationen und Kommissionen mit dem Magistratskollegium möglichst vermieden und abgekürzt werden. Berichte an die Staatsbehörden werden nicht von den einzelnen Deputationen und Kommissionen, sondern nur vom Magistrat erstattet. Wie es hierunter aber in Absicht der Servis- und innern Schulangelegenheiten gehalten werden soll, wird besonders bestimmt werden.

§ 188. Mit den Provinzial- und Landespolizeibehörden stehen die Stadtverordneten zwar regelmässig in keiner offiziellen Geschäftsverbindung, insofern sie indessen bei der Verwaltung des Magistrats und dessen Deputationen oder Kommissionen Pflichtwidrigkeiten entdecken, so sind sie verbunden, sofort der Provinzial-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 189. Der Magistrat besorgt nach dieser Geschäftsorganisation mit Konkurrenz der Bürgerschaft und unter der Kontrolle der Stadtverordneten die ganze Verwaltung der Gemeineangelegenheiten, und es ist daher in den einzelnen Administrationsfällen die Einholung der Genehmigung der Provinzial-Polizeibehörde nicht weiter erforderlich.

Inzwischen wird hierdurch festgesetzt, dass Veräusserungen von Grundstücken

1) nur in Fällen der Notwendigkeit und Nützlichkeit ohne weitere Anfrage bei der obern Staatsbehörde von den Städten sollen vorgenommen werden können.
2) In diesem Fall ist durchaus erforderlich:
   a. die Einwilligung der Stadtverordneten zur Veräusserung,
   b. die Veräusserung durch eine öffentliche Licitation, bei deren Bekanntmachung zugleich die Gründe, warum eine dergleichen Veräusserung notwendig und nützlich sei, allgemein bekannt gemacht werden — und
   c. eine kurze nachholende Anzeige über die eingetretene Veränderung bei der Ortspolizeibehörde.
3) Jeder, der in Ermangelung dieser Erfordernisse bei der Veräusserung mitgewirkt hat, bleibt dafür besonders verantwortlich.

In Absicht der Geistlichen- und Schul-, imgleichen der Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten wird der Magistrat wegen der Geschäftsverbindung auf die besondern Verordnungen verwiesen, welche deshalb bestehen und noch zu erwarten sind. Dasselbe ist in allen Polizeiangelegenheiten der Fall. Übrigens folgt es aus der Bestimmung des § 1, dass die Geschäftsführung des Magistrats nicht nur der Aufsicht und Kontrolle der Provinzial-Polizeibehörde, sondern auch des Departementsrats und jeder andern dazu geordneten Behörde unterworfen bleibt. Allen diesen

Behörden ist er schuldig, jederzeit diejenige Auskunft, welche verlangt wird, zu erteilen und die erforderten Berichte zu erstatten.

§ 190. Nach den vorstehend erteilten allgemeinen Bestimmungen soll sofort nach erfolgter Publikation dieser Ordnung für jede Stadt ein besonderes Geschäftsreglement mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse des Orts vom Magistrat mit den Stadtverordneten entworfen und ohnfehlbar binnen sechs Wochen bei der Provinzial-Polizeibehörde übergeben, darnach aber sofort für jede Klasse von Städten ein Geschäftsregulativ ausgearbeitet und zur Bestätigung der Landesbehörde eingereicht werden.

Tit. IX. Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme öffentlicher Stadtämter, von dem Verlust derselben und der Suspension von solchen Stellen.

§ 191. Jeder Bürger ist schuldig, öffentliche Stadtämter zu übernehmen und solche, womit kein Diensteinkommen verbunden ist, unentgeltlich zu verrichten.

§ 192. Bei letztern soll jedoch die Dauer der Verwaltung auf eine bestimmte Zeit beschränkt und der Betrag der dabei vorfallenden Kosten von der Gemeine vergütet werden.

§ 193. Insofern die Dauer der Verwaltung nicht in diesem Gesetz bei den einzelnen Ämtern schon auf längere Zeit bestimmt ist, findet solche in der Regel auf sechs Jahre statt; jedoch bleibt jedem überlassen, die Stelle nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen.

§ 194. Auch sind die Bürger der Stadt verbunden, spezielle Aufträge des Magistrats zu übernehmen und sich denselben erforderlichen Falls ohne Rücksicht auf die Dauer des Geschäfts bis zu deren Erledigung zu unterziehen.

§ 195. Stadtverordnete, Stellvertreter derselben, Bezirksvorsteher und überhaupt Bürger, welche ein öffentliches städtisches Amt ausser dem Magistrat bekleiden, sind verbunden, sobald sie zu Magistratsmitgliedern gewählt werden, ihr bisheriges Amt niederzulegen und dagegen die auf sie gefallene neue Wahl anzunehmen.

§ 196. Dasselbe ist der Fall, wenn Bezirksvorsteher zu wirklichen Stadtverordneten gewählt werden.

§ 197. Ausgeschiedene Stellvertreter der Stadtverordneten können, wenn sie in die Zahl der Stadtverordneten während der Dauer ihres Amts nicht eingerückt sind, nach ihrem Austritt sofort zu jeder andern Stelle gewählt werden und müssen solche annehmen.

§ 198. Bei gewesenen Stadtverordneten, Bezirksvorstehern und Magistratsgliedern ist zwar ebenfalls ihre anderweitige Wahl zu einem dieser Posten gleich nach ihrem Austritt zulässig; allein wer einem dieser Ämter drei Jahre hindurch vorgestanden hat, kann in grossen Städten erst nach sechs, in mittlern nach vier und in kleinen nach zwei Jahren zur Annahme der neuen Wahl gezwungen werden. Dasselbe gilt auch von andern Stadtämtern

und namentlich von den Stellen der Mitglieder der Magistrats-Deputationen, die jedoch Stadtverordnete zugleich sein können.

§ 199. Bloss fortdauernde Krankheiten, Reisen, die eine lange Abwesenheit nötig machen, die gleichzeitige Verwaltung von drei öffentlichen Ämtern und ein Alter über sechzig Jahre sind allgemein gültige Ursachen, die Annahme eines Stadtamtes zu versagen.

§ 200. Ausserdem können Staatsdiener, Geistliche, Professoren, Schullehrer und andere Offizianten öffentlicher Anstalten, imgleichen praktizierende Ärzte mit Einschluss der Geburtshelfer und Chirurgen, sowie auch andere zur Rettung und schleunigen Hülfe der notleidenden Menschheit besonders berufene Personen öffentliche Stadtämter auch alsdann ablehnen, wenn deren Verwaltung neben ihren Amts- und Berufsgeschäften nicht besorgt werden kann.

§ 201. Wer, ohne eine der vorstehend bestimmten gesetzlichen Ursachen für sich zu haben, ein öffentliches städtisches Amt nicht allein auf den ersten Antrag ablehnt, sondern auch auf die schriftliche Auseinandersetzung der Unerheblichkeit seiner Einwendungen die Annahme dennoch beharrlich verweigert oder sich auf die zweite Aufforderung binnen drei Tagen nicht erklärt, ist unwürdig an den Ehrenrechten eines Bürgers weiter teilzunehmen.

§ 202. Er verliert alsdann das Stimmrecht bei den Wahlen der Stadtverordneten und alle Teilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens, muss dagegen aber verhältnismässig stärker zu andern Gemeinlasten beitragen. Das Verhältnis dieser stärkern Konkurrenz wird auf ein Sechstel bis ein Drittel der Abgaben bestimmt, die ihn sonst getroffen haben würden. Die Festsetzung in diesen Grenzen wird der Stadtverordneten-Versammlung überlassen.

§ 203. Auch über die Gültigkeit der Einwendungen soll jedesmal in der Stadtverordneten-Versammlung gestimmt werden.

§ 204. Die § 202 bestimmte stärkere Konkurrenz zu den Gemeinlasten trifft überhaupt jeden Bürger, der sich den Verlust des Stimmrechts selbst zugezogen und dadurch unfähig gemacht hat, an der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens teilzunehmen.

§ 205. Wem einmal ein öffentliches Stadtamt auf bestimmte oder auf Lebenszeit übertragen ist, dem kann es vor Ablauf dieser Zeit in der Regel nur dann von der Behörde wieder entzogen werden, wenn derselbe wegen Vergehen oder schlechter Aufführung vom Stimmrecht ausgeschlossen werden muss oder Ursachen obwalten, weshalb Staatsdiener ihrer Posten entsetzt werden können.

§ 206. Bei andern öffentlichen Stadtämtern ausser den Magistrats-, Bezirksvorsteher-, Stadtverordneten- und Stellvertreter-Stellen muss solches auch alsdann geschehen, wenn die Stadtverordneten-Versammlung mittelst eines durch Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses darauf anträgt.

§ 207. Dahingegen soll ohne Unterschied jeder, der ein

öffentliches Stadtamt verwaltet, davon suspendiert werden, sobald er in Konkurs gerät oder unter Kuratel gesetzt wird oder wegen eines Verbrechens zur Kriminaluntersuchung gezogen werden soll.

§ 208. Um endlich aber das ehrenvolle Amt eines Magistratsmitgliedes und den hohen Beruf der Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und Beisitzer der Deputationen und Kommissionen auszuzeichnen, wird hierdurch bestimmt, dass die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten bei ihren Zusammenkünften im Dienste der Stadt und bei der Ausübung ihres Amts in ganz schwarzer Kleidung als Amtskleidung erscheinen, ausserdem aber dieselben, sowie die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen dabei nachstehende Amtszeichen tragen sollen: I. In grossen Städten: a) die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten goldene Ketten mit goldenen Medaillen, b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen silberne Ketten mit silbernen Medaillen. II. In mittlern Städten: die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten silberne Ketten mit silbernen Medaillen, b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung. III. In kleinen Städten: a) die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung, b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen silberne Medaillen an einfachen Bändern. Es wird über die Form der Ketten und das Gepräge der Medaillen das Erforderliche besonders bestimmt werden.

So wie Wir Uns nun versichert halten, dass die Einwohner sämtlicher Städte Unserer Monarchie Unsere landesväterliche Huld, welche Wir denselben durch Erteilung dieser Ordnung bezeigen, als getreue Unterthanen mit Dank erkennen und derselben nachleben werden, ebenso befehlen Wir Unsern sämtlichen Staatsbehörden, allen Magisträten und Bürgerschaften, sowie überhaupt jedermann sich darnach schuldigst auf das genaueste zu achten.

Gegeben Königsberg den 19ten November 1808.

Friedrich Wilhelm.
v. Schrötter. v. Stein.

4. Publikandum betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden. 1808 Dez. 16.

Sammlung der für die preuss. Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806—1810 (1822) S. 361—373.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. haben beschlossen, den obersten Verwaltungsbehörden für das Innere und die Finanzen eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äussere Verhältnisse ver-

änderten Lage des Staats und den jetzigen Bedürfnissen desselben angemessene Geschäftseinrichtung zu geben und heben daher die in dieser Hinsicht bestandenen Einrichtungen hiemit auf.

Die neue Verfassung bezweckt, der Geschäftsverwaltung die grösstmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einen obersten Punkt zusammenzufassen und die Geisteskräfte der Nation und des einzelnen auf die zweckmässigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen. Die Regierungsverwaltung geht zu dem Ende künftig von einem dem Oberhaupt des Staates unmittelbar untergeordneten obersten Standpunkt aus. Es wird von demselben nicht allein das Ganze übersehen, sondern auch zugleich unmittelbar auf die Administration gewirkt. Eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener stehet an der Spitze einfach organisierter, nach Hauptverwaltungszweigen abgegrenzter Behörden; im genauesten Zusammenhang mit dem Regenten leiten sie die öffentlichen Geschäfte nach dessen unmittelbar ihnen erteilten Befehlen selbständig und selbstthätig mit voller Verantwortlichkeit und wirken so auf die Administration der untergeordneten, in gleicher Art gebildeten Behörden kräftig ein.

Die Nation erhält eine ihrem wahren Besten und dem Zweck angemessene Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung, und dem ausgezeichneten Talent in jedem Stand und Verhältnis wird Gelegenheit eröffnet, davon zum allgemeinen Besten Gebrauch zu machen.

Wir verordnen demnach:

1. Die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung vereinigt sich in dem Staatsrat unter Unserer unmittelbaren Aufsicht. Die nähern Bestimmungen über dessen Organisation und Verfassung behalten Wir Uns indessen noch vor.

2. Das Ministerium besteht aus dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Kriegsministerium, dem Justizminister. Jeder Minister ist Chef desjenigen Departements, an dessen Spitze er steht, und der solchem untergeordneten Abteilungen. Eines jeden Departements Wirksamkeit erstreckt sich in Rücksicht der Gegenstände desselben über sämtliche Provinzen. Die äusseren Verhältnisse der drei letzterwähnten Ministerien, welche eine verbesserte Verfassung nach den nämlichen Grundsätzen erhalten, werden durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden, und die jetzige bezieht sich daher nur auf die des Ministeriums des Innern und der Finanzen. Durch eine besondere Instruktion ist die Geschäftsführung des gesamten Ministerii als solches näher bestimmt.

3. Das Ministerium des Innern begreift die ganze innere Landesverwaltung im ausgedehntesten Sinne des Worts in sich mit Ausnahme der eigentlichen Finanz-, Militär- und Rechtsangelegenheiten. Es gehört daher zu demselben alles, was auf die Grundverfassung des Staats und das innere Staatsrecht bezug hat,

imgleichen die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange, mithin auch die Zensurangelegenheiten, jedoch mit Ausnahme der Schriften politischen Gegenstandes, deren Zensur dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten überlassen wird. Auch die polizeiliche Aufsicht über das Forst- und Jagdwesen (§ 25) wird gleichfalls ausgenommen.

4. Das Departement des Innern teilt sich in folgende Sektionen: 1) die Sektion für die allgemeine Polizei, 2) die Sektion für Gewerbepolizei, 3) die Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht, die in zwei Unter-Abteilungen zerfällt: a. für den Kultus, b. für den öffentlichen Unterricht, 4) die Sektion der allgemeinen Gesetzgebung. Ausserdem werden 5) die Medizinalsachen und 6) die Angelegenheiten des Bergbaues, der Münze, Salzfabrikation und Porzellain-Manufaktur in besonderen Abteilungen bearbeitet. Die erste Sektion steht unmittelbar unter dem Minister des Innern und seiner Leitung. Den Sektionen 2, 3 und 4 sind Geheime Staatsräte als Chefs vorgesetzt, die jedoch dem Minister des Innern untergeordnet sind. Die Abteilungen 5 und 6 werden, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, entweder von dem Minister des Innern unmittelbar oder von einem besonderen Dirigenten unter solchem geleitet.

5. Zu der Sektion der allgemeinen Polizei gehören alle Zweige der Landespolizei, welche nicht in Gewerbepolizei dem weitesten Sinne des Worts nach, in Erziehungspolizei und in Medizinalpolizei eingreifen. Es ressortiert also namentlich von dieser Sektion: 1) die ganze Sicherheitspolizei, 2) das Armenwesen, Arbeits- und Krankenhäuser und alle dahin gehörige Anstalten, imgleichen auch Witwenkassen und ähnliche Institute, 3) die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Teurung, 4) alle öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen; die Theater ressortieren jedoch von der Sektion der Unterrichtspolizei, 5) die Post unter näher zu bestimmenden Modifikationen, 6) die innere Staatsverfassung, namentlich die ständische Verfassung und was darauf Bezug hat, Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen, überhaupt alle bisher zum innern Staatsrecht gerechneten Angelegenheiten, ferner 7) die Juden und Sektierer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Kultus, sondern bloss auf ihre Verfassung, das Kantonwesen und ihren politischen Zustand, 8) die Aufsicht und Besetzung der Provinzial-, Finanz- und Polizeikollegien unter Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen.

6. Es sind demnach dieser Sektion speziell untergeordnet: 1) die Krieges- und Domänenkammern oder, wie sie von Publikation der Verordnung über ihre künftige neue Organisation heissen sollen, die Regierungen, 2) die Stände und ihre Behörden, insofern darüber überhaupt eine Aufsicht des Staates eintritt, 3) das General-Postamt, welches jedoch neu organisiert wird und die selbständige Leitung des technischen Teils des Postwesens behält, 4) das Polizei-

direktorium der Residenz Berlin, welches gleichfalls eine neue Organisation und einen Oberpräsidenten an die Spitze bekommt.

7. Die Sektion der Gewerbepolizei besorgt diese im allgemeinsten Sinn des Worts sowohl in Beziehung auf Produktion als Fabrikation und Handel. Es gehört daher zu ihrem Geschäftskreise: a) die ganze landwirtschaftliche Polzei mit Ausschluss des Domänen- und Forstwesens, b) alle Anstalten zur Beförderung der Landwirtschaft, Gemeinheitsteilungen, Meliorationen durch Austrocknung der Sümpfe etc., das Gestütwesen, jedoch durchaus lediglich in polizeilicher Hinsicht, c) das Zunftwesen und was damit in Verbindung steht, Schauanstalten, überhaupt die Polizei der Fabrikation mit Ausschluss der für die Bergwerks-Sektion gehörigen grössern metallischen Fabrikationen, d) das ganze Bauwesen und die oberste Leitung der Administration von allen Fabrikationen, welche für Rechnung des Staats betrieben werden, insofern solche nicht, wie die Porzellain-Manufaktur, Salzwerke etc. andern Sektionen oder wie die Pulverfabrikation dem Militärdepartement besonders beigelegt sind, e) die ganze polizeiliche Leitung des Münzwesens. Die Münzfabrikation selbst ressortiert jedoch von der Sektion für den Bergbau und die Münze, f) die Handelspolizei im weitesten Umfange des Worts, mithin alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel, insoweit nicht rücksichtlich des letztern die Wirksamkeit des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, von welchem die Handels-Kommissärs ressortieren, eintritt; die Marktrechte, Taxen, alle Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, insonderheit die Fürsorge wegen der Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chausseen und Landstrassen, g) die polizeiliche Aufsicht über die Geldinstitute der Stände, Korporationen und Gemeinden, mithin auch über die Landschaftlichen Kreditsysteme, insoweit es auf deren dem Ganzen unschädliche und zweckmässige Einrichtung, insoweit es dabei aber auf ständische und Kommunitätsverfassung ankommt, gehört die Sache nach § 5 und 6 vor die Sektion der allgemeinen Polizei, h) die Art der Teilnahme der Sektion der Gewerbepolizei in Absicht der Bank wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

8. Dieser Sektion werden unmittelbar untergeordnet: 1) die zu errichtende technische Gewerbs- und Handelsdeputation. Sie soll bestehen aus einigen Staatsbeamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirten, Manufakturiers und Kaufleuten, welche die erforderliche wissenschaftliche oder praktische Bildung haben. Ihr Zweck ist, das Wissenschaftliche der ganzen Gewerbkunde in ihren Fortschritten zu verfolgen und unter Mitteilung der Resultate mit ihrem Gutachten der Sektion an die Hand zu gehen. Eine besondere Verordnung wird ihre innere Organisation bestimmen. 2) Die technische Baudeputation und das Hof-Bauamt, welches letztere der Kontrolle der ersteren unterworfen wird, beide aber gleichfalls eine neue Einrichtung erhalten. Die technische Bau-

deputation bleibt die Examinationsbehörde für Baukünstler und Feldmesser. 3) Die Fabriken-Kommissarien stehen zwar zunächst unter den pp. Kammern (Regierungen), die für die Residenz aber in unmittelbarer Verbindung mit der Sektion.

9. Bei der Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht steht die Abteilung für den Kultus unter spezieller Direktion eines vorsitzenden Staatsrats, die für den öffentlichen Unterricht aber unter unmittelbarer Leitung des Geheimen Staatsrats und Sektions-Chefs.

10. Zum Geschäftskreise der Abteilung des öffentlichen Unterrichts gehören: a) alle höheren wissenschaftlichen Kunstvereine, welche vom Staate unterstützt werden, die Akademieen der Wissenschaften und Künste, ingleichen die Bauakademie zu Berlin, insoweit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat oder sie durch neue Konstitutionen festsetzt, wenigstens rücksichtlich ihrer Fonds und deren Verwaltung, b) alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte, Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunstschulen ohne Unterschied der Religion, c) alle Anstalten, welche, wie das Theater, Einfluss auf die allgemeine Bildung haben, d) die Zensur aller Schriften, welche nicht politischen Inhalts sind.

11. Unter dieser Abteilung stehen unmittelbar: 1) die zu organisierende wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht. Sie tritt an die Stelle des Ober-Schulkollegiums und hat zum Zweck, für den öffentlichen Unterricht zu leisten, was die technischen Deputationen für andere Zweige der Staatsverwaltung leisten sollen. Die vorzüglichsten Männer in allen Fächern, welche auf den öffentlichen Unterricht Einfluss haben, werden zu Mitgliedern der Deputation erwählt, selbst wenn sie abwesend sind. Sie ist die Examinationsbehörde für höhere Schulbediente. Ihre übrige Einrichtung wird durch eine besondere Verordnung bestimmt werden. 2) Die Akademieen der Wissenschaften und bildenden Künste und die Bauakademie, soweit sie nicht von besonderen Kuratoren abhängen, 3) die Universitäten, bei welchen der Wirkungskreis der Kuratoren besonders bestimmt werden wird, 4) die Königl. Theater und ähnliche Anstalten, insoweit sie nicht von besonderen Direktionen ressortieren. Die Schulen und Lehranstalten stehen nur mittelbar durch die pp. Kammern (Regierungen) unter dieser Abteilung.

12. Die Abteilung für den Kultus erhält alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra), wie diese Rechte das Allgemeine Landrecht Teil 2 Titel 11 § 113 seqq. bestimmt hat, ohne Unterschied der Glaubensverwandten. Nach Massgabe der den verschiedenen Religionsparteien zugestandenen Verfassung hat sie auch die Konsistorialrechte (jus sacrorum) namentlich in Absicht der Protestanten nach § 143 am angeführten Orte des Allgem. Landrechts. Ihr gebühret die Beurteilung wegen Tolerierung einzelner

Sekten; auch die Juden stehen in Beziehung auf ihren Gottesdienst unter ihr. Nicht minder gebührt ihr die Aufsicht des Religionsunterrichts bei der Erziehung.

13. Da die Angelegenheiten des Kultus jedesmal durch die pp. Kammern (Regierungen) gehen, so hat diese Sektion keine Behörden, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind, ausser den Deputationen für Geistliche und Schulsachen in den Kammern. und insoweit katholische geistliche Sachen und die Aufsicht auf den Kultus tolerierter Sekten ein Gegenstand der Landeshoheit sind, die Deputationen der Kammern, welche die Landeshoheits-Gegenstände bearbeiten.

14. Die Sektion der allgemeinen Gesetzgebung hat eigentlich keinen administrativen Wirkungskreis. Sie ist bestimmt, bei neuen Einrichtungen, Gesetzen und grösseren Staatsoperationen ihr Gutachten mit steter Rücksicht auf die in der Wissenschaft gemachten Fortschritte abzugeben und die allgemeine Qualifikation künftiger höherer Staatsdiener durch die Aufsicht bei ihrer Prüfung zn kontrollieren.

15. Ihr sind unmittelbar untergeordnet: 1) die Ober-Examinations-Kommission, welche die Prüfung sämtlicher Räte in den Geschäftszweigen der Ministerien des Innern und der Finanzen besorgt. Sie erhält eine anderweite Organisation und neue Instruktion. 2) Die Gesetzkommission. Sie wird gleichfalls neu organisiert und mit einem besondern Geschäftsreglement versehen. Sie erhält die Prüfung aller neuen Gesetzesvorschläge, in welches Departement sie auch einschlagen mögen, und sobald sie organisiert ist, soll kein Gesetz emaniert werden, worüber sie ihr Gutachten nicht abgegeben hat. Für ihr Gutachten erhält sie die möglichste Freiheit und Unabhängigkeit und sie ist nur allein Uns unmittelbar dafür verantwortlich. Die Mitglieder werden von Uns unmittelbar ernannt. Die Gesetzkommission hat den ersten Vorschlag der Kandidaten, und der Minister des Innern schlägt sie Uns nach eingeholtem Gutachten des Sektions-Chefs vor. In Absicht der Justizmitglieder geschieht der Vorschlag von ihm gemeinschaftlich mit dem Grosskanzler. Wir behalten Uns vor, auch ständische Repräsentanten zu Mitgliedern der Gesetzkommission zu ernennen, imgleichen auswärtige Männer von hervorstehendem Talent zu ausserordentlichen Mitgliedern.

16. Die Abteilung für das Medizinalwesen leitet die ganze Medizinalpolizei mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege. Dieselbe hat ferner die oberste Aufsicht auf die Qualifikation des Medizinal-Personals und dessen Anstellung im Staate, auch unter Mitwirkung der Sektion für die allgemeine Polizei die oberste Leitung aller Krankenanstalten. Ihr gebühret ferner eine Teilnahme an dem Militär-Medizinalwesen, welche jedoch näher durch eine besondere Verordnung bestimmt werden wird. Vorläufig wird indessen festgesetzt, dass dieselbe bei den Bildungs-

anstalten des Militär-Medizinalwesens und bei Prüfung der Qualifikation der Subjekte mitwirkt.

17. Dieser Abteilung sind unmittelbar untergeordnet: 1) die zu errichtende wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen. Sie besorgt den wissenschaftlichen Teil des Medizinalwesens, prüft die darin gemachten Fortschritte, teilt selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abteilung mit und unterstützt dieselbe mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Kenntnisse ankommt. Sie bildet in den Provinzen ähnliche Deputationen, durch welche sie die benötigten Nachrichten einzieht und mit denen sie in fortwährender Verbindung steht. Sie vertritt künftig die Stelle des Ober-Collegii medici et Sanitatis und erhält durch eine besondere Verordnung ihre Organisation. 2) Die allgemeinen Bildungsanstalten für das Medizinalwesen. 3) Die grösseren Krankenanstalten in den Hauptstädten, soweit sie eigene Direktionen haben und nicht der pp. Kammer untergeordnet sind.

18. Die Abteilung für den Bergbau, die Münze, Salzfabrikation und Porzellainmanufaktur besorgt: 1) die ganze Bergwerks- und Hüttenverwaltung im ausgedehntesten Umfange sowohl in polizeilicher als administrativer und technischer Rücksicht. Sie hat daher die Aufsicht und Leitung der Berg- und Hüttenwerke, welche für Rechnung des Staats betrieben werden, der dazu gehörigen Etablissements, ihrer Bewirtschaftung und ihres Einbringens, des Handels mit den gewonnenen bergmännischen Produkten und Materialien, der Aufsuchung, Gewinnung und Fortschaffung der Brennmaterialien, Steinkohlen, Brennkohlen, des Torfs auf Domänen. Sie hat ferner die Leitung aller Königlichen und die Aufsicht auf alle Privat-Chemischen Fabrikationen, imgleichen der Giessereien, vorzüglich des Geschützes und der Ammunition, Gewehrfabriken, Hammerwerke, Drahtzüge etc. 2) Die technische Fabrikation der Münzen. Die Bestimmung des Münzfusses und der Münzarten hängt von der Sektion der Gewerbepolizei ab. 3) Die Salzfabrikation, die Anlegung und Betrieb der Salzwerke und den Transport des Salzes. Das Salzregal selbst wird aber von der Sektion der direkten und indirekten Abgaben verwaltet. 4) Den Betrieb der Porzellainmanufaktur.

19. Unter dieser Abteilung stehen unmittelbar: 1) die Ober-Bergämter und Bergwerksbehörden, insofern sie nicht mit den pp. Kammern vereinigt werden oder einen besondern Berg-Hauptmann vorgesetzt erhalten und derselbe dem Minister des Innern direkte untergeordnet wird, 2) die mineralischen Produkten-Debits-Behörden, imgleichen die Torfadministrationen, im Fall sie nicht bloss mittelbar durch die pp. Kammern unter der Sektion stehen, 3) die Münze, Porzellainmanufaktur- und Salzwerksdirektionen, welche sämtlich mit neuen Instruktionen werden versehen werden.

20. Der Minister des Innern ist übrigens auch Chef der Behörde, welche zur Sammlung und Zusammenstellung statistischer

Nachrichten eingerichtet und zu dem Ende mit einer besondern Instruktion versehen werden soll.

21. Das Ministerium der Finanzen leitet und verwaltet die gesamte Staatseinnahme, sie bestehe aus Domänen oder landesherrlichen Aufkünften. Die Staatsausgaben ressortieren nur insoweit von diesem Departement, als sie durch die Finanzverwaltung selbst veranlasst werden. Die Bedürfnisse der übrigen Verwaltungszweige weiset der Minister der Finanzen den betreffenden Departements-Chefs nach einer gemeinschaftlich mit solchen vorgenommenen Ausmittelung des Bedarfs in voller Summe an, und diese sowie die ihnen untergeordneten Sektionen haben nachher die weitere Disposition darüber. Es gehört hingegen vor das Finanzministerium die Verwaltung der Überschüsse, die Leitung des Staatsschuldenwesens und der unmittelbaren Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung, wenngleich deren Fonds aus Privatvermögen besteht.

22. Das Departement der Finanzen teilt sich gleichfalls in folgende Sektionen: 1) die Sektion des Generalkassen-, Bank-, Seehandlung- und Lotteriewesens, 2) die Sektion für die Domänen und Forsten, 3) die Sektion der direkten und indirekten Abgaben. Die erste Sektion steht unter unmittelbarer Leitung des Ministers der Finanzen. Den beiden letzteren Sektionen werden Geheime Staatsräte zur besondern Leitung als Chefs vorgesetzt, die jedoch dem Minister der Finanzen untergeordnet sind.

23. Zum Ressort der ersten Sektion oder der Generalkassen-, Bank- und Lotterie-Sektion gehört die Verwaltung der Überschüsse des baren Staatsvermögens, die Bearbeitung des Staats-Schuldenwesens, die Leitung sämtlicher Geldinstitute des Staats. Sie hat die Kuratel über die General-Staatskasse und die Anweisung aller ausserordentlichen Zahlungen. Das ganze Pensionswesen gehört für solche, insoweit nicht einer oder der andern Partie ein eigener Pensionsfonds zur Verwaltung überlassen wird. Die Stifter ressortieren, insoweit eine Königliche Dispostion über solche eintritt, von dieser Sektion. Bei solcher wird die Staatskassen-Buchhalterei unter der Leitung eines Staatsrats geführt.

24. Ihr sind unmittelbar untergeordnet: 1) die General-Staatskasse, in welche sich sämtliche bisher stattgefundene Generalkassen vereinigen, und verschiedene Ausgabekassen a) für die Militärausgaben, b) für die auf die Civilliste Bezug habenden Ausgaben, c) für alle auf das Staats-Schuldenwesen Bezug habenden Ausgaben, 2) die Bank, 3) die Seehandlung, 4) die Lotterie, bei welcher ein gleiches stattfindet.

25. Die Sektion der Domänen und Forsten hat die Verwaltung der Domänen und Landesherrlichen Forsten im weitesten Umfange, sowohl in Absicht der Disposition über ihre Substanz als ihre Nutzungen, mithin auch der Domänenabgaben und Jagdnutzungen. Die führt zugleich die Verwaltung der Forstpolizei in Absicht der Privatforsten und Jagden.

26. Die technische Ober-Forstdeputation, imgleichen die Forstcharten-Kammer ist derselben unmittelbar untergeordnet. Die technische Ober-Forstdeputation ist gleichfalls eine wissenschaftliche konsultative Behörde, welche die Leitung der Administration durch Mitteilung der Resultate ihres wissenschaftlichen Forschens unterstützt und das Nötige zur Verbesserung der Administration vorbereitet. Sie hat die Leitung der Forstunterrichts-Anstalten und die Prüfung der Forstbedienten. Durch diese zieht sie sich die erforderlichen Nachrichten ein, und der Ober-Landforstmeister ist Direktor derselben. In Fällen, wo es auf die Anwendung technischer oder wissenschaftlicher Agrikultur-Grundsätze ankommt, bedient sich die Sektion zu einem gleichen Behuf der Deputation für den Ackerbau, welche eine Abteilung der technischen Gewerbs- und Handelsdeputation ist.

27. Zum Geschäftskreise der Sektion der direkten und indirekten Abgaben gehört die Verwaltung aller direkten und indirekten Landesherrlichen Abgaben in der ausgedehntesten Bedeutung, mithin aller Einkünfte, welche nicht aus den Domänen oder besondern Instituten entspringen. Sie zerfällt in zwei Abteilungen: a) für die direkten und b) die indirekten Abgaben, welche jedoch beide unter unmittelbarer Leitung des Geheimen Staatsrats und Sektionschefs stehen. Zu der ersten Abteilung gehören namentlich alle unter dem Namen Kontribution oder andern Benennungen begriffenen Grundsteuern, imgleichen die behufs des Militärs bestehenden Fourageabgaben. Zu der letztern gehören die Accise und Zoll-, auch die Stempel- und Salz-Revenüen, imgleichen die Leitung des innern Salz-Debits.

28. Dieser Sektion sind unmittelbar untergeordnet: a) die Haupt-Stempelkammer, b) die Accisedirektionen, so lange sie noch nicht mit den pp. Kammern vereinigt sind, c) die Accisedeputationen in den pp. Kammern (Regierungen).

29. Die Ober-Rechenkammer steht künftig unter dem gesamten Staatsrat und vorerst unter den gesamten Ministerien. (§ 1). Ihr Zweck und Ressort ist bekannt. Sie erhält eine neue Organisation und Instruktion, wobei sie rücksichts des Materiellen ihrer Geschäftsführung möglichst selbständig und unabhängig werden soll. Sie bleibt in Ansehung derselben nur Uns unmittelbar verantwortlich und erhält auch von Uns unmittelbar die erforderlichen Befehle. Nur in Absicht des formalen Geschäftsbetriebs wird sie dem Staatsrat (§ 1) untergeordnet und muss demselben darüber Rechenschaft ablegen.

30. Unmittelbar unter dem Staatsrat und unter dem Vorsitz eines von Uns zu ernennenden Geheimen Staatsrats steht das Plenum der technischen und wissenschaftlichen, bei den speziellen Sektionen benannten Deputationen, die eine nähere Berührung unter sich haben. Dies ist namentlich der Fall in Absicht der technischen und wissenschaftlichen Deputationen: a) der Gewerbepolizei mit ihren Abteilungen, b) des Bauwesens, c) des Forst-

wesens. Ein besonderes Reglement wird darüber das Nähere bestimmen.

31. Die einzelnen Sektionen und Abteilungen verfügen in ihrem Namen unter der Benennung der Sektion des betreffenden Departements, z. B. Sektion des Finanzdepartements für Domänen und Forsten, die Minister: Auf Spezial-Befehl. Bei Gegenständen, die in das Ressort mehrerer Ministerien, Sektionen oder Abteilungen eingreifen, wirken diese gemeinschaftlich. Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäfts-Instruktion der obersten Staatsbehörden.

32. Die Minister sind als Departements-Chefs zwar so befugt als verpflichtet, die Geschäftsverwaltung der einzelnen ihnen untergeordneten Sektionen und Abteilungen zu beobachten, den Vorträgen in denselben beizuwohnen, sich von dem Detail der Administration zu unterrichten und Mängel darin abzustellen. Wer sich indessen bei den Verfügungen einzelner Sektionen oder Abteilungen nicht beruhigen zu können glaubt, ist befugt, seine Beschwerde unmittelbar bei Uns anzubringen; nur muss er die von den Behörden erhaltenen Bescheide den bestehenden Vorschriften gemäss im Original beilegen.

33. Insofern nicht vorstehend besondere Behörden angeordnet sind, führen die Minister, Sektionen und Abteilungen die Geschäftsverwaltung in den Provinzen durch die pp. Kammern (Regierungen) aus. Diese sind daher auch sowohl den Ministern des Innern und der Finanzen als den einzelnen Sektionen und Abteilungen beider Departements in Absicht ihres Ressorts untergeordnet und müssen darin ihren Anweisungen Folge leisten. Es bleibt ferner das bisherige Dienstverhältnis der pp. Kammern gegen das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegsministerium und die Oberrechenkammer unverändert.

34. Zu mehrerer Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen werden Oberpräsidenten angesetzt, einer für die Provinzen Ostpreussen, Litthauen und Westpreussen, einer für die Kurmark, Neumark und Pommern, einer für Schlesien. Sie sind zwar den pp. Kammern vorgesetzt, aber keine Zwischeninstanz zwischen ihnen und dem Ministerio, sondern als perpetuierliche Kommissarien des letztern zu betrachten, um in ihrem Namen an Ort und Stelle eine genaue und lebendige, nicht bloss formale Kontrolle sowohl über die öffentliche Verwaltung an sich, als die Treue und Dexterität der Beamten zu führen. Sie haben zwar die Befugnis und Verpflichtung, sich von dem Geschäftsbetrieb bei den pp. Kammern in genaue Kenntnis zu setzen, ihn von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle oder auch durch Einforderung von Nachrichten und Akten zu revidieren und Mängeln abzuhelfen, sie nehmen indessen an der Detailverwaltung keinen Anteil. Sie haben die allgemeine Aufsicht auf die ständische Verfassung der Provinzen ihres Ressorts, führen als Landesherrliche Kommissarien den Vorsitz bei den allgemeinen ständischen Versammlungen und

die polizeiliche Aufsicht über die ständischen Geldinstitute. Ausserdem gehören zu ihrem speziellen Geschäftskreise diejenigen Gegenstände der Staatsverwaltung, bei denen es von Wichtigkeit ist, einen grösseren Vereinigungspunkt in Absicht der Ausführung als von einem einzelnen Kammerdepartement zu haben. Dahin gehören z. B. die Sicherheitsanstalten für das Land, welche sich auf mehrere Provinzen zugleich erstrecken, grössere Sanitätsanstalten, Viehseuchenkordons, Sperre etc., ferner Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, welche mehrere Provinzen betreffen. Eine besondere Instruktion wird deshalb das Nähere bestimmen.

Die Oberpräsidenten versammeln sich der Regel nach alle Jahr einmal zu einer bestimmten Zeit in Berlin, um nicht allein über die ganze Verwaltung Rapport zu erstatten, sondern auch durch gegenseitige Mitteilung ihrer Erfahrungen und Beobachtungen die Administration möglichst zu vervollkommnen. Sie sind Mitglieder des Staatsrats (§ 1) und Geheime Staatsräte.

35. Auch wird der Polizeiverwaltung der Stadt Berlin ein Geheimer Staatsrat als Oberpräsident vorgesetzt. Da dessen Ressort von dem der übrigen Oberpräsidenten wesentlich unterschieden ist, so wird deshalb das Nötige besonders bekannt gemacht werden.

36. Die Provinzial-, Finanz- und Polizeibehörden erhalten durch eine besondere Verordnung gleichfalls eine der jetzigen angemessene Organisation.

Dadurch und durch die vorstehend veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden, verbunden mit einer sorgfältigen Auswahl der Individuen wird es möglich werden, die Grundsätze einer verbesserten Staatsverwaltung in Anwendung zu bringen, durch deren Anwendung das Glück des Staats allein dauerhaft neu gegründet werden kann.

Dies zu thun ist Unser fester landesväterlicher Wille, und es hat sich daher ein jeder, den es angeht, nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beifügung Unsers Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg den 16ten Dezember 1808.

Friedrich Wilhelm.
v. Altenstein. v. Dohna.

5. Einrichtung des Kriegsministeriums. 1809 Febr. 18.

Sammlung der für die preuss. Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806—1810 (1822) S. 536—540.

In Verfolg des Publikandums vom 16ten Dezember vorigen Jahres [Nr. 4] betreffend die veränderte Verfassung der obersten

Staatsbehörden haben Seine Majestät von Preussen etc. in Ansehung des Kriegsministeriums folgendes verordnet und festgesetzt:

Das Kriegsministerium begreift die ganze Militärverwaltung in sich; es gehört zu demselben alles, was auf das Militär, dessen Verfassung, Errichtung, Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch Bezug hat.

Es teilt sich in zwei Departements, von welchen das erste die Benennung des Allgemeinen Kriegsdepartements, das zweite die des Militär-Ökonomiedepartements führt.

Das Allgemeine Kriegsdepartement umfasst alle auf die Verfassung der Armee und das Kommando Bezug habende Geschäfte, hat seinen eigenen Chef, welcher zugleich vom Generalstabe ist, und zerfällt in drei Divisionen.

Zur ersten Division gehört alles, was auf die persönlichen Verhältnisse der Militärindividuen sich bezieht, und namentlich werden nachstehende Gegenstände dazu gerechnet: 1) alle Avancements, Entlassungen, Anstellungen, Versetzungen, Beurlaubungen der Offiziere und Heiratskonsense, 2) die Besoldungen und Pensionierungen, 3) die Ausmittelung der Invaliden, 4) die Ordens- und Gnadensachen, 5) die Belohnungen und Bestrafungen, 6) Disziplin, Justiz und Polizei.

Diese Abteilung wird, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, entweder von dem Chef des Departements unmittelbar oder von einem Stabsoffiziere unter solchem geleitet, und ihr ist die geheime Kriegskanzlei besonders untergeordnet.

Zur zweiten Division gehört hingegen alles, was auf die Bildung der Armee und den Gebrauch der Truppen in taktischer und strategischer Hinsicht Beziehung hat. Es ressortieren also von derselben: 1) die Kanton- oder Konskriptionssachen gemeinschaftlich mit dem Departement der allgemeinen Polizei und zwar so, dass alles, was die Bestimmung der Grundsätze betrifft, von beiden Behörden zugleich besorgt wird, die Bestimmung des Bedarfs von dem Kriegsdepartement, die Leitung der Konskription selbst und die Aushebung aber zunächst von dem Departement der allgemeinen Polizei ressortiert, 2) die Militär-Erziehungs- oder Bildungsanstalten, 3) die Remontierung, 4) die Einziehung der Nachrichten über den Bestand der Truppen, 5) die Formationen, Übungen und allgemeinen Beurlaubungen, sowie der Ersatz der Regimenter im Kriege, 6) die Mobilmachung der Armee, 7) die Dislozierungen und Bewegungen und ferner die Bestimmung und Forderung der Fuhren bei allen Märschen und Kantonnierungen, 8) die Karten, Pläne, militärische Aufsätze, taktische und strategische Erfindungen, 9) die Bestimmung über die Stärke und Einrichtung der Approvisionnements von den Festungen, die Feststellung der Grundsätze über die Verpflegung und Bekleidung, aber nicht deren Ausführung, welche letztere von den betreffenden Teilen des Militär-Ökonomiedepartements abhängt, 10) die Plankammer, 11) alle militärischen Medizinalanstalten.

Diese Abteilung hat einen Stabsoffizier vom Generalstabe, einen Offizier von der Infanterie und einen von der Kavallerie. Ihre Geschäfte werden nach der besondern Instruktion des Departementschefs geleitet.

Zur dritten Division gehören alle Angelegenheiten, welche die Artillerie, das Korps de Genie und die Festungen betreffen, mithin namentlich: 1) die gesamte Artillerie, die Ingenieurs, Mineurs und Pontonniers, 2) der Bau und die Kriegsbedürfnisse der Festungen, 3) die Fabrikation, Aufbewahrung und Verteilung der Waffen, sowie die Anschaffung und Instandhaltung derselben, 4) die Fabrikation des Geschützes, Pulvers und der sonstigen Munition, 5) die Erfindungen im Artillerie- und Ingenieurfache, 6) die Inspektion aller ordinären und extraordinären Festungs-Baukassen.

Diese Abteilung wird von einem Stabsoffiziere der Artillerie und einem Stabsoffiziere vom Korps de Genie unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr sind speziell untergeordnet: a. die Artillerie, das Korps de Genie, die Mineurs und das Pontonnier-Korps, b. die Festungen und alle dazu gehörigen Offiziere und Offizianten, sowie auch die Bau- und Dotierungskassen derselben, c. die Zeughäuser und Gewehrfabriken, d. die Stück- und Kugelgiessereien und e. die Pulverfabriken.

Dem Militär-Ökonomiedepartement sind alle die Militär-Ökonomie angehenden Sachen mit Ausnahme der vorbenannten Gegenstände als administrierenden und ausübenden Behörde unterworfen. Sie hat gleichfalls ihren eigenen Chef, welcher Geheimer Staatsrat ist, und zerfällt in vier Divisionen.

Zu der ersten Division gehören: 1) das Militär-Kassenwesen, 2) die Teilnahme an der Bestimmung der Grundsätze über das Serviswesen gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern oder der Finanzen, worüber ein besonderes Servis- und Einquartierungsreglement noch das Nähere bestimmen wird, 3) die Angelegenheiten des Potsdamschen Waisenhauses.

Diese Abteilung wird entweder von dem Chef unmittelbar, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, oder von zweien Staatsräten geleitet, und ihr sind untergeordnet: a. die General-Kriegskasse, b. das Direktorium des Potsdamschen Waisenhauses und c. die Servis- und Einquartierungskommissionen.

Der zweiten Division liegt die Leitung der Verpflegung der Truppen mit Brot, Fourage und Viktualien, sowie die Besorgung des Approvisionnements der Festungen ob. Sie wird von einem Staatsrat unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr sind in Friedenszeiten alle Verpflegungsmagazine für das Militär, in Kriegszeiten aber nur diejenigen untergeordnet, über welche der General-Kriegskommissär zu disponieren nicht genötigt ist.

Die dritte Division hat die Sorge für die Bekleidung der Armee. Sie wird von einem Stabsoffizier unter eigenem Namen

und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr sind speziell alle Kleidungsdepots und Speditionen untergeordnet.

Zur vierten Division gehören die Invaliden-Versorgungs-Angelegenheiten, mithin: 1) die Aufsicht auf die Invaliden-Institute und Invalidenhäuser, 2) die spezielle Ökonomie der Invalidenkompanien, 3) die Einstellung der Invaliden bei diesen Kompanien, 4) die Pensionszahlungen sowohl an invalide Offiziere und Gemeine als an Witwen des Militärstandes, 5) die Empfehlung der Invaliden zur Versorgung im Civilfache, 6) die Führung der Invalidenlisten, 7) die Ausfertigung der Invalidenscheine.

Diese Abteilung leitet ein Stabsoffizier unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit, und ihr sind alle Invalidenkompanien, Invalidenhäuser und -Anstalten speziell untergeordnet.

Ausser diesen Abteilungen besteht das Kriegskommissariat unter Direktion eines General-Kriegskommissärs und sieben Kriegskommissärs.

Von dem General-Kriegskommissär hängt alles unmittelbar ab, was zu einer Mobilmachung der Armee erforderlich ist und in Friedenszeiten vorhanden sein muss. Im sind in dieser Hinsicht das Proviantfuhrwesen, die Bäckereitrains und Lazarettdepots untergeordnet. Beim Ausbruch des Kriegs übernimmt der General-Kriegskommissair die Leitung der Ökonomie für alle auf den Feldfuss gesetzten Truppen, und ihm sind dann die Kriegskommissärs der ins Feld rückenden Brigaden, sowie die Magazine derjenigen Provinzen, in welchen die Truppen auf den Feldfuss gesetzt sind, besonders untergeordnet.

Von den sieben Kriegskommissärs stehen sechs bei den Brigaden, welche die Lokal-Unterbehörden für die Militärökonomie bilden und sowohl von dem Allgemeinen Kriegsdepartement und dem Militär-Ökonomiedepartement als von den Divisionen oder Unterabteilungen dieser beiden Departements mit besondern Aufträgen versehen werden. Diese bei den Brigaden stehenden Kriegskommissärs halten sich beständig bei den kommandierenden Generalen der letztern auf; an sie wenden sich die Truppen in allen ihren Bedürfnissen und mit allen ihren Berechnungen, von ihnen werden darüber die nötigen Anträge bei den Kriegsdepartements oder den Regierungen gemacht, nach dem jedesmaligen Verlangen des Brigadiers die Regimentskassen und Montierungskammern revidiert und sowohl sämtliche Proviantämter als die übrigen Militärmagazine des Bezirks, worin sich die Brigade aufhält, inspiziert. Sobald die Brigaden, wobei die Kriegskommissärs stehen, auf den Feldfuss gesetzt werden, treten letztere mit allen ihren Untergebenen unter den Oberbefehl des General-Kriegskommissärs.

Der siebente Kriegskommissär, welcher nicht bei einer Brigade steht, arbeitet in Friedenszeiten bei dem General-Kriegskommissär, wird aber auch bei periodischen Erledigungen einer Stelle bei den Brigaden als Stellvertreter gebraucht und tritt als-

dann völlig in die Verhältnisse desjenigen Kriegskommissärs, für welchen er interimistisch die Dienste leistet.

Dem gesamten Kriegsdepartement wird ein Justitiarius und Rechtsbeistand zugeordnet.

Die dem Kriegsministerium im allgemeinen und unmittelbar untergeordneten und bei den verschiedenen Abteilungen noch nicht benannten Behörden sind: 1) das ganze Militär rücksichtlich dessen, was zum Ressort des Departements gehört; 2) die den verschiedenen Ministerien und Departements untergeordneten Behörden und besonders die Regierungen (Kammern) in eigentlichen Militärsachen, 3) der General-Kriegskommissär und sämtliche Kriegskommissärs, 4) alle diejenigen Behörden und Institute, in Rücksicht deren es die neue Organisation des Militärwesens noch erforderlich machen dürfte.

Gegeben Königsberg den 18ten Februar 1809.

Friedrich Wilhelm.
v. Scharnhorst. Gr. v. Lottum.

6. Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden. 1810 Okt. 27.

Gesetz-Sammlung für die kgl. preussisch. Staaten 1810, S. 3—23.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc.

Schon unter dem 16. Dez. 1808 [Nr. 4] haben Wir eine veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden für Unsere Monarchie, jedoch nur teilweise festgesetzt. Die seitdem hinzugekommenen Erfahrungen und die Ernennung eines Staats-Kanzlers veranlassen Uns jetzt, jener Verfassung vollständige Bestimmungen durch die gegenwärtige Verordnung zu geben.

Wir ordnen einen Staatsrat an und werden teils in diesem Allerhöchstselbst bei persönlicher Anwesenheit darin teils aus Unserm Kabinet Unsere Befehle und Entscheidungen erlassen.

Den Vorsitz im Staatsrat führt unter Unserm Befehl der Staats-Kanzler. Der Staatsrat besteht:

I. Aus den Prinzen Unsers Hauses, welche nach erreichtem achtzehnten Lebensjahre ihren Sitz darin nehmen können.

II. Aus dem Staats-Kanzler. Er hat unter Unsern Befehlen die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung ohne Ausnahme und steht insofern an der Spitze einer jeden, dass er: 1. Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand fordern und in jedem Fall Massregeln und Anordnungen zu dem Zweck suspendieren kann, um Unsere Befehle einzuholen oder da, wo die Bestimmung des Staatsrats eintritt, diese zu veranlassen; 2. in ausserordentlichen und dringenden Fällen, oder wo Wir ihn besonders dazu beauftragen, zu verfügen befugt ist. Die Behörden

müssen alsdann die Anordnungen desselben, wofür er Uns verantwortlich ist, befolgen.

Im Kabinet ist er Unser erster und nächster Rat, im Staatsrat Präsident desselben. Übrigens werden ihm folgende Geschäfte besonders übertragen: 1. soll er die Ministerien des Innern und der Finanzen übernehmen, bis Wir für gut finden, beide Ministerien mit eigenen Ministern zu besetzen, jedoch da der Staatskanzler die Leitung dieser Ministerien nur im allgemeinen und in Absicht auf wichtige Gegenstände übernehmen kann, dergestalt, dass die Hauptzweige derselben besonderen für die Ausführung verantwortlichen, dem Staatskanzler untergeordneten Chefs vertrauet werden; 2. denjenigen Anteil an den Geschäften des auswärtigen Departements nehmen, welcher unten näher bestimmt werden wird. Ferner besorgt er: 3. die Angelegenheiten Unsers Königlichen Hauses und Unserer Familie; 4. die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie vor die höchste Behörde gehören; 5. die Angelegenheiten der höheren Polizei; 6. was die Thronlehen, die höchsten geistlichen Würden, als die bischöflichen Erbämter, höhere Hofchargen, Orden, Rang und Etikette etc. und andere Hofsachen betrifft. Unmittelbar untergeordnet sind ihm 7. das Archiv, 8. die Oberrechnungskammer.

III. Aus den Staatsministern oder andern Unserer Räte, die Chefs der Verwaltungszweige sind.

Die Ministerien bestehen in dem: 1. Ministerium des Innern, 2. Ministerium der Finanzen, 3. Ministerium der Justiz, 4. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 5. Ministerium des Kriegs-Departements.

Das Ministerium des Innern hat folgende Abteilungen, deren jede einen besonderen Chef erhält, welche Sitz und Stimme im Staatsrat haben: a. für die allgemeine Polizei im ausgedehntesten Sinn, dazu auch das Medizinalwesen gehört, b. für die Gewerbe und den Handel, c. für den Kultus und öffentlichen Unterricht, d. für das Postwesen.

Das Ministerium der Finanzen: a. für die sämtlichen Einkünfte des Staats, b. für das General-Kassenwesen und die Geldinstitute.

IV. Aus dem Staats-Sekretär. Er sorgt für die eigentliche Geschäftsführung des Staatsrats, führt während der Beratung das Protokoll darüber und contrasigniert die von dem Staatskanzler zu vollziehenden Beschlüsse. Auch ist er Präsident der Gesetz- und Ober-Examinations-Kommission.

V. Aus Mitgliedern, die Unser Allerhöchstes Vertrauen dazu besonders berufen wird. Ihre Ernennung geschieht nicht auf Lebenszeit, sondern auf die von Uns bestimmte Frist oder für einen bestimmten Gegenstand.

Soweit Wir nicht Allerhöchstselbst bei persönlicher Anwesenheit im Staatsrat Unsere Befehle und Entscheidungen erteilen, geschieht solches aus Unserm

Kabinet.

In diesem haben beständigen Vortrag: 1. der Staatskanzler, 2. ein Geheimer Kabinetsrat, 3. in Militär-Sachen diejenigen Militärpersonen, welche Wir dazu bestimmen.

In Absicht auf den Geschäftsgang hat folgende Einrichtung statt:

1. alle Sachen gehen gerade zu Unserer Höchsteigenen Eröffnung an Uns;
2. Wir werden sodann befehlen, was etwa in einzelnen Fällen sogleich, es sei in Militär- oder Hof- und Civil-Sachen, darauf verfügt werden soll;
3. Alles übrige wird abgesondert:
   A. in Militärsachen, a. allgemeine und solche, die Einfluss auf die Landesverwaltung haben, b. rein militärische Angelegenheiten;
   B. in Hof- und Civilsachen.

Die Militärsachen werden hierauf bei der Abteilung für solche, die Hof- und Civilsachen bei derjenigen, welche für diese bestimmt und wobei der Geheime Kabinetsrat angestellt ist, in die Journale eingetragen.

4. Hierauf werden die allgemeinen Militärsachen und solche, welche Einfluss auf die Landesverwaltung haben, desgleichen die Hof- und Civilsachen täglich dem Staatskanzler mit Auszügen aus den Journalen überschickt, welcher diejenigen auswählt, die er Uns selbst vortragen will, die übrigen aber teils dem Kabinetsrat zum Vortrag zurückgiebt, teils den Departements-Ministern und dem Chef des allgemeinen Kriegs-Departements zustellt, damit diese Uns in der gemeinschaftlichen Konferenz davon Vortrag machen. Die andern Chefs der Abteilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen erscheinen nur dann bei diesen Vorträgen, wenn wir es entweder besonders befehlen, um sie über diesen oder jenen Gegenstand Selbst zu hören, oder der Staatskanzler ihnen Vorträge überträgt. Sachen, die ohne Verfügung von Uns an die Behörden übergeben werden, desgleichen solche, die bloss zum Bericht gehen, werden von dem Kabinetsrat sogleich mit der nötigen Verfügung versehen, aber mit den übrigen an den Staatskanzler geschickt, damit er von allem unterrichtet bleibe. Er lässt sie dann aus seinem Bureau absenden. Die rein militärischen Sachen zu A. b. werden zwar nach dem bisherigen Geschäftsgange behandelt und bedürfen der Sendung an den Staatskanzler nicht, damit er aber das Ganze übersehe, soll ihm wöchentlich zweimal ein Auszug aus den Journalen darüber mitgeteilt werden.
5. Alle Konzepte der ergehenden Kabinets-Befehle werden bei demjenigen entworfen, welcher den Vortrag darüber bei Uns gehabt hat, sodann dem Staatskanzler, insofern es nicht die rein militärischen Sachen zu A. b. betrifft, vorgelegt, in dessen Bureau rein geschrieben, und die Reinschriften gelangen dann

an Uns zu Unserer Genehmigung und Vollziehung. Erfolgt diese, so werden sie von dem Kabinetsrat abgeschickt. Werden von Uns Erinnerungen gemacht oder andere Befehle gegeben, so gehen die Ausfertigungen mit jenen an den Staatskanzler zurück.

6. Die Befehle, welche Wir (nach 2 oben) gleich unmittelbar erlassen, werden dem Staatskanzler sogleich abschriftlich zugefertigt, insofern sie nicht zu den unter A. b. benannten rein militärischen Sachen gehören.
7. Über den Abgang der Sachen werden ebenfalls Journale, sowie die eingeführten Kabinets-Ordre-Bücher gehalten.
8. Der Staatskanzler kann den Kabinets-Vorträgen beiwohnen, so oft er es nötig findet oder Uns selbst Vorträge zu machen hat.
9. Die übrigen Staatsminister und der Chef des allgemeinen Krieges-Departements tragen Uns wöchentlich einmal in Gegenwart des Staatskanzlers vor wie bisher.

Auf Reisen begleiten Uns nach Unserer jedesmaligen Bestimmung diejenigen, welche Wir dazu ausersehen werden. Bei dem blossen Wechsel Unsers Aufenthalts in Berlin, Potsdam, Charlottenburg etc kommen die vorbenannten Personen zum Vortrag, so wie es vorhin bestimmt ist.

Der Staatsrat

hat keine Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören bloss: 1. alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, sodass sämtliche Vorschläge zu neuen oder zu Aufhebung und Abänderung von vorhandenen durch ihn an Uns zur Sanction gelangen müssen. Bei geheimen diplomatischen Angelegenheiten, als Bündnissen und dergleichen, tritt jedoch an die Stelle des Staatsrats der Staats-Kanzler. 2. Diejenigen Gegenstände, bei welchen ein gemeinschaftliches Interesse verschiedener Ministerien, aber keine Vereinigung zwischen ihnen stattfindet. 3. Die jährlichen schriftlichen Darstellungen der Staatsminister von ihrer Verwaltung. 4. Alle solchen Gegenstände, welche an den Staatsrat entweder durch schon bestehende oder noch erfolgende Gesetze oder in einzelnen Fällen von Uns Allerhöchst Selbst gewiesen werden, und 5. diejenigen Gegenstände, bei welchen der Staats-Kanzler die Ausführung suspendiert hat, insofern sie überhaupt zum Geschäftskreise des Staatsrats gehören; dieses kann nur Sachen und nicht Personen betreffen, in Absicht der letzten gelangt es an Uns unmittelbar.

Vorgetragen im Staatsrat werden alle zu seinem Wirkungskreise gehörigen Sachen, nachdem sie vorher an ihn abgegeben worden, von den betreffenden Staatsministern und Departements-Chef selbst, jedoch so, dass ihnen von dem Staats-Kanzler ein nicht administrierendes Mitglied des Staatsrats als Korreferent beigeordnet werden kann.

Nach erfolgter Beratung giebt die Mehrheit der Stimmen den Beschluss des Staatsrats. Ist solche zweifelhaft, so wird von

allen anwesenden Mitgliedern, die Prinzen und den Präsidenten eingeschlossen, mit gleichem Stimmrecht darüber gestimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Staatskanzlers den Ausschlag. Den Vorsitz dabei führt der Staatskanzler, die übrige Geschäftsführung liegt dem Staatssekretär ob. Dieser fasst das Protokoll über die Beratung und den Beschluss ab. Der Beschluss wird Uns zur Entscheidung vorgelegt, und zwar insofern eine Verwaltungsbehörde dazu Veranlassung gab, durch diese selbst. Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, die der Staatskanzler suspendiert hat, und streitigen Gegenständen bedarf es dieser Vorlegung nicht, wenn die betreffenden Ministerien sich dabei beruhigen.

Der Staatsrat versammelt sich wöchentlich einmal und, wenn es erforderlich ist, ausserordentlich. Die Prinzen Unsers Hauses ausgenommen, dürfen die übrigen Mitglieder, insofern sie nicht durch Abwesenheit oder Krankheit abgehalten sind, darin nicht fehlen.

Unter dem Staatsrat unmittelbar stehen: 1. Die Gesetz-Kommission für die gesamte Gesetzgebung. Sobald sie neu eingerichtet sein wird, soll Uns kein Vorschlag zu einem neuen Gesetz oder zur Abschaffung oder Veränderung eines vorhandenen eher vorgelegt werden, bevor sie nicht darüber mit ihrem Gutachten gehört worden ist. 2. Die Ober-Examinations-Kommission für sämtliche Civil-Ministerien, welche durch Prüfung zu allen Rats- und ähnlichen Stellen auf gleichmässige Tauglichkeit aller solcher Civilbeamten hinwirken und darnach eingerichtet werden soll. In beiden Kommissionen führt der Staatssekretär den Vorsitz und sammelt dadurch Resultate für seine Verhältnisse im Staatsrat. 3. Das Plenum der wissenschaftlich-technischen Deputationen sämtlicher Ministerialdepartements.

Dagegen stehen nicht unter dem Staatsrat, sondern unter dem Staatskanzler unmittelbar: 1. Die Oberrechnungs-Kammer als vorzügliches Hülfsmittel bei seiner Oberaufsicht und obersten Kontrolle der Verwaltungs-Behörden. Sie ist Revisions-Behörde für alle Rechnungen und Etats, über alle und jede Landesherrlichen Fonds ohne Ausnahme. 2. Das Archiv.

Bei Stellen-Besetzungen dieser sämtlichen Behörden werden von dem Staatsrat und Staatskanzler die für die Staatsminister geltenden Vorschriften beobachtet.

Die Staatsminister und die Departements-Chefs.

Jeder Staatsminister führt die ihm anvertraute Verwaltung selbständig unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen Uns Allerhöchst selbst. Sie berichten darüber an Uns und erhalten von Uns die Befehle darüber. Dem Staatskanzler sind sie schuldig, auf sein Verlangen Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand ihrer Verwaltung zu geben und auf seine eingelegten Suspensiv-Anordnungen die ihrigen bis zu Unserer oder des Staatsrats Bestimmung einzustellen, auch seine Verfügungen in den oben erwähnten ausserordentlichen und dringenden oder durch Unsere besonderen Aufträge veranlassten Fällen zu befolgen.

Die den Abteilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vorgesetzten Chefs sind verantwortlich für die Ausführung, holen in allgemeinen und wichtigen Dingen die Anweisungen des Staatskanzlers als Ministers des Innern und der Finanzen ein, richten aber ihre Berichte an Uns. Sie stellen solche ohne Ausnahme dem Staatskanzler zu, welcher seine Beistimmung entweder durch sein beigesetztes vidi ausdrückt oder seine abweichende Meinung beifügt. Dem Chef des Departements für die allgemeine Polizei des Ministeriums des Innern müssen die übrigen Minister und Departements-Chefs für das statistische Bureau alljährlich die statistischen Nachrichten ihres Geschäfts-Bezirks mitteilen und, sowie er sie verlangt, beschaffen. Jeder Minister- und Departements-Chef muss, insofern ein Gegenstand seiner Verwaltung in den Wirkungskreis andrer Minister oder Departements-Chefs einschlägt, mit diesen Rücksprache nehmen und gemeinschaftlich verfahren; können sie sich darüber nicht vereinigen, so gehört die Sache zum Staatsrat. Überhaupt muss in diesem, obgleich er nicht administrierend ist, dennoch in Dingen, wo eine gemeinsame Beratung nützlich oder nötig ist, diese erfolgen; der Staatskanzler soll hierüber besonders halten.

Die dem einen Ministerium oder Departement notwendigen oder nützlichen Nachrichten des andern teilt dieses ihm unaufgefordert mit.

Die in jedem Departement angestellten vortragenden Räte haben bloss beratende Stimme, die Direktoren der einzelnen Unterabteilungen aber in solchen eine entscheidende.

Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muss:

1. Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an Uns durch den Staatsrat;
2. alle Haupt-Etats und Pläne;
3. bei Verwendung des etatsmässigen Fonds
   a. neue Besoldungen und Besoldungszulagen, wenn 1. der Fall einen Rat ihres Departements oder eine neue Art von Dienern betrifft, 2. überhaupt Normalsätze für die Diener und der höchste Besoldungssatz für solche vorgeschrieben sind und eine Abänderung beabsichtigt wird;
   b. Pensions-Bewilligungen, insoweit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind oder eine Ausnahme davon bezweckt wird;
   c. Gnadengeschenke und ausserordentliche Unterstützungen, soweit dazu bei Unsern Dienern die Gehaltsersparnisse und in andern Fällen der jedem Departement ausgesetzte extraordinäre Fond nicht reichen oder bestimmte Normalsummen überschritten werden,
   d. Ausgaben, die durch Veränderung der Administration oder

neue Anlagen verursacht werden, oder bei Aufstellung des Etats noch nicht in Anschlag gebracht sind.

4. Nicht etatsmässige Administrationsausgaben, welche etatsmässig gemacht werden sollen, in den Fällen, wenn a. Unsere Genehmigung schon bei etatsmässigen erforderlich sein würde, b. oder sie auf einen Generaletat in Ansatz kommen sollen, c. oder die erhöhte Ausgabe nicht durch erhöhte Einnahme gedeckt wird;
5. die Ernennung der Räte bei allen Departements- und Provinzial-Landes-Kollegien, sowie aller Diener, die teils höher, teils mit solchen in gleicher Kategorie, nicht bloss in gleichem Range stehen und deren Bestallungen zu vollziehen Wir Uns vorbehalten;
6. die Erteilung von Titeln, welche den Rats-Charakter geben;
7. überhaupt grössere Gnadenbewilligungen.

Ausserdem muss jeder Staatsminister und Chef der Abteilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen Uns vorlegen:

8. seine jährliche Hauptrechenschaft von seiner Verwaltung durch den Staatsrat und zwar zu der Zeit, da er die General-Etats-Entwürfe einreicht;
9. einen halbjährigen Haupt-Kassen-Extrakt und Abschluss seiner Verwaltung; der Chef der Abteilung des Finanzministerii für das General-Kassenwesen und die Geldinstitute jedoch monatlich.

Jeder Minister und Chef einer Abteilung verfügt an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein, an andre nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit dem ihnen vorgesetzten Minister oder Departements-Chef.

Wir wollen, dass der bisher noch immer beibehaltene Kurialstil, welcher nichts anderes ist als der Stil des gemeinen Lebens längst verflossener Zeiten, in allen seinen Abstufungen von Reskripten, Dekreten und dergleichen, wie Wir es längst beabsichtigt haben, durchgängig abgeschafft und von jeder Behörde im gegenwärtigen Stil des gemeinen Lebens sowohl an obere als an die auf gleicher Stufe stehenden oder untergebenen Behörden und Personen geschrieben und verfügt werde, wie es in den mehrsten andern Staaten geschieht, ohne der Autorität das Mindeste zu vergeben. Unser Name soll nur Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen vorgesetzt werden, die Wir Selbst vollziehen. Folgsamkeit und Achtung müssen sich die verwaltenden und urteilenden Behörden durch den bei ihnen herrschenden Geist, durch ihre Handlungsweise und, wenn es nötig ist, durch die ihnen zu Gebot stehenden Mittel zu verschaffen wissen, nicht durch veraltete leere Formen. Der Name, welchen Wir einer jeden beilegen, reicht hin, Gehorsam und Ehrfurcht zu gebieten. Es versteht sich hiernach von selbst, dass der Königliche Titel auch nur in Eingaben an Uns Selbst stattfinden dürfe.

Das Ministerium des Innern

hat zu seinem Wirkungskreise alle Ausübungen der obersten Gewalt, insoweit sie nicht ausdrücklich den Ministerien der Finanzen, der Justiz, des Kriegs oder andern Behörden beigelegt sind.

Namentlich gehören dahin:

A. In der Abteilung der allgemeinen Polizei:

1. Die innere Staatsverfassung und alle bisher zum innern Staatsrecht gerechneten Angelegenheiten, insonderheit die ständische Verfassung und was darauf Bezug hat, wobei jedoch die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie von der höchsten Behörde ressortieren, dem Staatskanzler vorbehalten bleiben; die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen, das Kanton- oder Konskriptionswesen nach den für das Kriegsdepartement gegebenen Bestimmungen; alles, was auf die Lehnsverbindung, das Herrenrecht, die Patrimonialgerichtsbarkeit und Veränderungen bei diesen Gegenständen Bezug hat.
2. Die gesamte Sicherheits-Polizei;
3. das Armenwesen, Arbeits- und Krankenhäuser und alle dahin gehörigen Anstalten, auch Witwen-Kassen und ähnliche Insitute;
4. die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Teurung;
5. alle öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, auch die Theater mit Ausnahme der in den Residenzien, welche in Absicht auf ihre Direktion von dieser und vom Hofe ressortieren;
6. die Konkurrenz bei dem einer besonderen Abteilung unterworfenen Postwesen, insofern die Polizei dabei zu Hülfe kommen muss;
7. die Juden und Sektierer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Kultus, sondern bloss auf ihre Verfassung, auf das Kantonwesen und ihren politischen Zustand;
8. die ganze Medizinal-Polizei mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege, jedoch verbleibt die äussere Einrichtung und die Verwaltung des Militär-Medizinal-Wesens nebst der Pépiniere für die Militär-Ärzte und deren Ernennung der Militär-Behörde;
9. die Mit-Aufsicht auf die Provinzial-Regierungen und die Konkurrenz bei der Besetzung derselben mit den Abteilungen für die Gewerbe, für die öffentlichen Einkünfte, für das General-Kassenwesen, für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Die Initiative hat diejenige Abteilung, von welcher die zu besetzende Stelle vorzüglich ressortiert. Das Resultat wird dem Staatskanzler als Minister des Innern und der Finanzen zur Genehmigung vorgelegt.
10. Die Sammlung und Zusammenstellung aller statistischen Nachrichten.
11. Die Zensur aller Schriften, welche nicht politischen Inhalts sind, jedoch behalten Wir Uns vor, wegen der Zensurfreiheit

der gelehrten und wissenschaftlichen Institute besondere Bestimmungen festzusetzen.

An Unsere Genehmigung sind in dem Wirkungskreise der Abteilung für die allgemeine Polizei noch besonders gebunden: 1. ausserordentliche ständische Versammlungen, 2. die Wahl ständischer Repräsentanten, 3. die Verleihung weltlicher Stiftspräbenden, 4. die Besetzung der Ober-Bürgermeister- und Polizei-Dirigenten-Stellen in allen grössern Städten, 5. die Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, der ersten Ärzte oder Direktoren bei grösseren Medizinal-Instituten in den Hauptstädten, auch der medizinischen Lehrer bei den Bildungsanstalten für das Medizinalpersonal, die nicht mit den Universitäten verbunden sind.

Unmittelbar unter der Abteilung für die allgemeine Polizei stehen: 1. die Provinzial-Regierungen, insofern es das Ressort derselben betrifft, 2. die Stände und ihre Behörden, soweit dabei eine Aufsicht des Staats eintritt, jedoch unter der oben gedachten Einschränkung in Absicht auf die dem Staatskanzler vorbehaltenen Verhandlungen, 3. der Polizeipräsident der Residenz Berlin, 4. die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, welche das aufgehobene Ober-Collegium medicum et sanitatis, auch medico-chirurgicum vertritt, 5. die eigenen allgemeinen Bildungsanstalten für das Medizinalwesen, 6. die Charité in Berlin, 7. das statistische Bureau.

B. Die Abteilung für den Handel und die Gewerbe hat zu ihrem Geschäftskreise alles, was auf den Gang der Gewerbe bei der Nation, also der Produktion, Fabrikation und den Handel Bezug hat. Namentlich gehören dahin:

1. die ganze landwirtschaftliche Polizei (wohin das Domänen- und Domänen-Forstwesen selbst nicht gehört), alle Anstalten zur Beförderung der Landwirtschaft, Gemeinheitsteilungen, Meliorationen, das Landgestüt-Wesen, letzteres jedoch nur in Hinsicht der Gewerbepolizei und gemeinschaftlich mit dem Oberstallmeister.
2. Die Polizei der Fabrikation, das Zunftwesen und was damit in Verbindung steht, die Schauanstalten, das gesamte Bauwesen und das Münzwesen, insofern es die Fabrikation und das Polizeiliche dabei angehet, gemeinschaftlich mit der Abteilung des Finanz-Ministeriums für die General-Kassen und Geld-Institute, welche das Finanzielle dabei zu besorgen hat.
3. Die Polizei des Handels im weitesten Umfange des Worts, also alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel, alle Anordnungen über den Verkehr mit inländischen Produkten, die Marktrechte, Taxen, alle Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, die Sorge für die Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chausseen und Landstrassen.
4. Die Mitaufsicht mit der oben erwähnten Abteilung des Finanz-

Ministeriums auf die Geld-Institute, namentlich Bank, Seehandlung, die Geldinstitute und das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch auf die landschaftlichen Kreditsysteme in gewerbpolizeilicher Rücksicht. Die Bank, die Seehandlung und alle Geldgeschäfte selbst leitet, insofern der Staat dabei konkurriert, jene Abteilung.

5. Die Salzfabrikation, die Porzellanmanufaktur und alle sonst für Rechnung des Staats gehende Fabrikation. Die Salzeinkünfte werden bei dem Finanz-Ministerium von der oben erwähnten Abteilung verwaltet.

6. Das gesamte Berg- und Hüttenwesen mit Inbegriff der Braunkohlen und des Torfs auf Domänen-Gründen und der Ausübung des Berg-Regals und der Berg-Polizei, die landesherrlichen Giessereien, besonders des Geschützes und der Ammunition, der Gewehrfabriken und Pulvermühlen in Konkurrenz mit dem Kriegsdepartement.

Zu Unserer Genehmigung muss der Chef der Abteilung für Handel und Gewerbe ausser den allgemeinen Gegenständen noch vorlegen: 1. alle Meliorations-Pläne, 2. gemeinschaftlich mit der Abteilung des Finanz-Ministeriums für die Generalkassen und Geldinstitute alle die Münzarten und den Münzfuss, überhaupt das Geld und die öffentlichen Papiere betreffenden neuen Vorschläge, 3. die Anstellung der obern und Ratsstellen bei dem Salz-, Berg- und Hütten-, auch Torf-Wesen und der Porzellanmanufaktur, wie auch der Mitglieder bei der technischen Gewerbs- und Handels-, auch Oberbau-Deputation.

Unmittelbar unter dem Gewerbe-Departement stehen: 1. die Regierungen in Absicht auf dessen Ressort, 2. die technische Gewerbe- und Handels-Deputation, welche aus einigen Staatsbeamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirten, Manufakturisten und Kaufleuten bestehen soll, und deren sich auch der Finanz-Minister bedienen kann; 3. die technische Oberbau-Deputation, welche zugleich Prüfungsbehörde für Baukünstler und Feldmesser ist und auch von andern Ministerien Aufträge annehmen muss. Die Bauten bei Unsern Schlössern und Palais in und bei Berlin, Potsdam etc gehören zum Hofmarschall-Amt, unter dessen alleinigem Befehl die Schlossbaukommission steht, jedoch hat die technische Oberbau-Deputation bei solchen Bauten von Wichtigkeit die Verbindlichkeit zur Superrevision; 4. die Fabriken-Kommissarien, die aber zunächst den Provinzial-Regierungen untergeordnet sind, auch der technischen Erwerbs-Deputation dienen; 5. die Münze gemeinschaftlich mit der erwähnten Abteilung des Finanz-Ministeriums und nach den übrigen Bestimmungen; 6. die Konsulate in Sachen der Gewerbe-Polizei; 7. die Leitung des Salz-, Berg- und Hütten-Wesens, dem ein Berghauptmann als Direktor vorgesetzt ist, unter dem alle Salzwerks-, Berg-, Hütten-, auch Torf-Ämter und Behörden stehen; 8. die Direktion der Porzellanmanufaktur.

C. Die Abteilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht

hat zum Wirkungsbezirk alles, was als Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Fürsorge des Staats ist. Namentlich gehören dahin: 1. alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra), wie diese Rechte das Allgemeine Landrecht bestimmt, ohne Unterschied der Glaubensverwandten; 2. nach Massgabe der den verschiedenen Religions-Parteien zugestandenen Verfassung auch die Konsistorialrechte (jus sacrorum) namentlich in Absicht der Protestanten nach Anleitung des Allgemeinen Landrechts; 3. der Vortrag im Staatsrat wegen Tolerierung einzelner Sekten und die Ausübung der dieserhalb bestimmten Grundsätze; 4. die Aufsicht auf die Juden in Absicht ihres Gottesdienstes; 5. der Religions-Unterricht bei der Erziehung; 6. alle höheren wissenschaftlichen und Kunst-Vereine, welche vom Staat unterstützt werden, die Akademie der Wissenschaften und Künste, imgleichen die Bauakademie zu Berlin, insoweit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat oder sie durch neue Konstitutionen festsetzt, in jedem Fall aber ihre Fonds und deren Verwaltung; 7. alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte, Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunst-Schulen ohne Unterschied der Religion; 8. alle Anstalten, welche Einfluss auf die allgemeine Bildung haben. Hat die Abteilung in dieser Hinsicht Bemerkungen in Absicht auf die Theater zu machen, so teilt sie solche dem Staatskanzler oder dem Chef der Abteilung für die allgemeine Polizei nach Beschaffenheit der Sache mit.

Unsere Genehmigung muss der Chef der Abteilung des Kultus und öffentlichen Unterrichts namentlich einholen: 1. über jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schul-Zwecke, auch jede stiftungswidrige Verwendung; 2. zur Besetzung der Inspektoren protestantischer Kirchen, der ersten Geistlichen in den Residenzen, der Akademien, soweit Wir die Besetzung oder Bestätigung Uns vorbehalten haben, der ordentlichen Professorate auf den Universitäten und der Schuldirektorate bei den Gymnasien. Die Besetzung der katholischen bischöflichen und weihbischöflichen Stellen ressortiert vom Staatskanzler; 3. zur Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für den Unterricht; 4. zu jeder Bestimmung wegen der Toleranz.

Unter dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts stehen unmittelbar: 1. von den Regierungen namentlich die Geistlichen- und Schuldeputationen, 2. die wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht in Berlin, welche das aufgehobene Ober-Schul-Kollegium vertritt und zugleich Prüfungsbehörde für höhere Schulbediente ist, ebenso die ähnlichen Deputationen in Königsberg und Breslau; 3. die Akademie der Wissenschaften und bildenden Künste und die Bauakademie, 4. die Universitäten, 5. die Gymnasien in Berlin.

Der Abteilung für den Kultus und den öffentlichen Unterricht wird übrigens besonders für das Spezielle ein Direktor vorgesetzt.

D. Die Abteilung für das Postwesen.

Dieser ist der General-Postmeister als Chef vorgesetzt. Unter ihm steht das gesamte Postwesen. Das Departement der Allgemeinen Polizei konkurriert, wenn die Hülfe desselben nötig ist. Der General-Postmeister steht übrigens zu Uns und zu dem Staatskanzler und dem Staatsrate, dessen Mitglied er ist, in demselbigen Verhältnisse, als die übrigen Chefs der Hauptabteilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Unsere Genehmigung ist er einzuholen verbunden: 1. über Veränderungen in der Postgesetzgebung, die durch den Staatsrat gehen müssen, 2. über die Anstellung der Glieder des General-Postamts, der Postdirektoren und wo diese Genehmigung bisher bei Postbedienungen erforderlich war, 3. über Erhöhung oder Herabsetzung des Postgeldes und des Porto, 4. über neue Postkonventionen, bei denen das Auswärtige Departement konkurriert.

Unter dem Postdepartement stehen unmittelbar alle Postbedienten ohne Ausnahme.

Das Ministerium der Finanzen

hat zu seinem Geschäftsbezirk das ganze Finanzwesen und besteht aus zwei Hauptabteilungen:

A. Der Abteilung für die Einkünfte des Staats.

Namentlich gehören dahin: 1. die Verwaltung und Veräusserung der Domänen und landesherrlichen Forsten und Jagden, 2. alle direkten und indirekten landesherrlichen Abgaben.

Das Salzwesen, die Einkünfte aus dem Bergbau, den Hütten-, Porzellan- und andern Fabrikationen gehören zu andern Abteilungen.

Zu Unserer Genehmigung muss der Chef dieser Abteilung ausser den allgemeinen Gegenständen noch vorlegen: 1. alle Veräusserungen von Domänen und Forstgrundstücken nach den Bestimmungen der Veräusserungs-Instruktion, 2. alle Veränderungen des Abgabesystems, 3. alle Besetzungen der Stellen bei den Sektionen, den Steuer- und Abgabenbehörden, dem Forst- und Jagdwesen mit Einschluss der Mitglieder der technischen Oberforstdeputation, der Nutz- und Brennholz-Administrationen und wobei sonst unsere Genehmigung bisher erforderlich gewesen ist.

Für die obenerwähnten zwei Hauptgegenstände: 1. die Domänen, Forsten und Jagden, 2. die direkten und indirekten landesherrlichen Abgaben bestehen Unterabteilungen, deren jeder ein Direktor vorgesetzt ist, welcher die Verwaltung unter der Leitung des Chefs führt. Die Mitglieder dieser Sektionen oder Direktionen haben bloss beratende Stimmen.

Wegen einer besondern Intendantur der Domänen und Forsten, die verbunden mit der Sektion und ausgerüstet mit praktischen

und lokalen Kenntnissen hauptsächlich an Ort und Stelle wirken soll, werden Wir noch das Nähere bestimmen.

Ausser jenen Sektionen oder Direktionen stehen unmittelbar unter dem Chef des Departements für die Einkünfte des Staats und jenen Sektionen nach ihrem Ressort: 1. die Regierungen in Absicht auf ihren Wirkungskreis, besonders die Abgabe-Deputationen, 2. die Hauptstempel-Kammer, 3. die technische Oberforst-Deputation, welche zugleich Prüfungs-Behörde der Forstbedienten ist, nebst der Forst-Karten-Kammer.

B. Die Abteilung für die Generalkassen und die Geldinstitute des Staats.

Diese hat zu besorgen: 1. die Verwaltung des öffentlichen Schatzes und der Überschüsse, 2. die Generalkassen, 3. die General-Buchhaltung, 4. das Etatswesen, wegen dessen eine besondere ausführliche Anordnung erteilt werden wird. Jeder Verwaltung soll jährlich nach dem Etat ein bestimmter Kredit bei den Generalkassen bewilligt werden, auf den sie anweisen kann. Zu allem, was über die hiernach genehmigte Summe hinausgeht, ist Unsere besondere Zustimmung und Unser Befehl an die Abteilung für die Generalkassen erforderlich. 5. Das Staats-Schuldenwesen, 6. die Lotterien, 7. die Leitung der Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung und insofern der Staat dabei konkurriert, die der Geldinstitute und des Kreditwesens der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch der landschaftlichen Kreditsysteme nach den oben bei der Abteilung für die Gewerbe- und Handelspolizei gegebenen Bestimmungen, 8. das Münzwesen in Absicht auf das Finanzielle dabei, den Metallankauf u. s. w. 9. Die wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes zu machenden Operationen und zu nehmenden Massregeln. Betreffen diese neue Grundsätze, so gehören sie nach den oben schon gemachten Bestimmungen mit vor die Abteilung für den Handel und die Gewerbe. 10. (Für) den Salzankauf und -Handel.

Unsere Genehmigung ist erforderlich: 1. bei allen Ausgaben, die nicht in den Etats bestimmt, oder für die den Ministern und Departements-Chefs nicht ein besonderer Dispositionsfond bewilligt ist, 2. bei neuen wichtigen Plänen über das Finanz- und Staats-Schuldenwesen, 3. bei grösseren Operationen der Bank und der Seehandlung, die nicht zu der gewöhnlichen kaufmännischen Geschäftsführung gehören, 4. bei der Besetzung der Stellen der Direktoren und Mitglieder der Sektionen und Unterabteilungen, der Rendanten der Hauptkassen, 5. bei neuen wichtigen Kontrakten über den Salzankauf und Bestimmung der Salzpreise.

Folgende Sektionen sollen unter der speziellen Verwaltung besonderer Direktoren stehen, welche jenen unter der Leitung des Chefs vorstehen (die Mitglieder derselben haben auch eine nur beratende Stimme): 1. Für die Generalkassen, die Generalbuchhaltung und das Etatswesen, 2. für die Bank, die Lotterien und die Münze, desgleichen für das Kreditwesen der Provinzen, Kor-

porationen u. s. w., 3. für die Seehandlung, das Staatsschulden- und das Salzwesen.

Die Direktoren dieser drei Sektionen bilden unter dem Vorsitz des Chefs der ganzen Abteilung ein Plenum, in welchem alle Hauptgegenstände znr Beratung gezogen werden. Es versammelt sich, so oft es nötig ist.

Unter dem Chef dieser Abteilung und den Sektionen nach ihrem Ressort stehen: 1. die Regierungen in Absicht auf das Kassen- und Etatswesen, 2. die Generalkassen, 3. die Bank, 4. die Staatsbuchhalterei, 5. die Seehandlung, 6. die Staatsschulden-Behörde, 7. die Salz-Administration, 8. die Lotteriedirektion.

Die Verhältnisse der Chefs der Hauptabteilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen zu dem Staatskanzler, dem diese Ministerien jetzt anvertraut sind, haben oben schon ihre Bestimmung erhalten. Er wird teils mit ihnen einzeln Rücksprache nehmen und ihnen die nötigen Anweisungen geben, teils, wo es erforderlich ist, mehrere von ihnen oder sie alle zu gemeinschaftlichen Beratungen versammeln, wobei nach den Umständen Direktoren der Sektionen und auch Mitglieder derselben zugezogen werden können.

Der Justiz-Minister

hat zum Geschäftskreise 1. alles ohne Ausnahme, was die Oberaufsicht auf die eigentliche Rechtspflege betrifft. Diese selbst ist, wie es sich versteht, den Gerichten allein überlassen. Er hat jene Aufsicht, mithin auch die gesamte Civil- und Kriminal-Justiz, ferner die Anstellung aller Justizbedienten oder den Vorschlag dazu bei Uns. Der Geschäftsbetrieb bei allen Justizbehörden, das Pupillen-, Deposital- und Hypotheken-Wesen stehen unter ihm. Ausserdem werden ihm noch 2. die Lehnssachen beigelegt. 3. Soll er in Angelegenheiten Unsers Hauses in rechtlicher Hinsicht sein Gutachten abgeben.

Wo die Aufsicht auf die Leitung des Kriminalwesens mit der allgemeinen Polizeiaufsicht zusammengreift, handelt der Justizminister gemeinschaftlich mit dem Chef der allgemeinen Polizei. Namentlich findet dieses rücksichtlich der Strafanstalten statt.

Neue Gesetze bringt der Justizminister gleich andern Departements-Chefs im Staatsrat in Vorschlag, welcher sodann das Weitere veranlasst. Jede Abänderung der Verfassung, es betreffe solche die Behörden oder die Form der Rechtspflege, bringt er im Staatsrate zum Vortrage, ehe er solche bei Uns vorschlägt.

Er kommuniziert mit den andern Ministern und Departements-Chefs, sobald deren Geschäftskreis mit eingreift, und handelt, auch verfügt mit ihnen gemeinschaftlich, wenn jenes der Fall ist. Die Stellen bei Strafanstalten, die von ihm allein ressortieren, besetzt er zwar allein; sobald solche aber auch zum Geschäftskreise der allgemeinen Polizei gehören, überlässt er deren Besetzung sowie die ganze innere Ökonomie dem Departement der allgemeinen Polizei, welches mit ihm nötigenfalls kommuniziert.

Insbesondere müssen auch die andern Ministerien und Departements in Rücksicht auf den National-Wohlstand bei dem Hypotheken- und Pupillenwesen mit einwirken. Über alle gemeinsamen Gegenstände findet nach ihrer Beschaffenheit eine Beratung entweder unter einzelnen oder im Staatsrate statt.

Die Gesetz-Kommission ist zwar dem gesamten Staatsrat untergeordnet, es soll aber bei derselben durch den Justizminister besonders darauf gehalten werden, dass sie wegen der in sein Fach einschlagenden Gesetze mit vorzüglichen Rechtsgelehrten stets besetzt werde.

Ausser den im allgemeinen zu Unserer Genehmigung vorbehaltenen Fällen muss Uns der Justizminister 1. alle zu Unserer Vollziehung geeigneten Kriminal-Erkenntnisse in der bisher üblichen Art vorlegen; 2. Uns die erforderlichen Übersichten des Zustandes der Rechtspflege durch Vorlegung der Generallisten über die Geschäftsführung sämtlicher Justizbehörden mit seinen Bemerkungen gewähren; diese teilt er auch dem Staatsrat mit. 3. Die Verwendung der für die Rechtspflege ausgesetzten Fonds bleibt ihm zwar überlassen, jedoch ist Unsere Einwilligung nötig zu jeder Personalvermehrung, zur Erhöhung der Besoldungen über die zu bestimmenden Normalsätze und zu Remunerationen, die nicht aus Besoldungs-Ersparnissen herrühren. 4. Zur Besetzung aller oberen Stellen mit Inbegriff der Rats- und der Justizdirigenten-Stellen in allen grössern Städten muss er ebenfalls Unsere Genehmigung einholen. 5. Straferkenntnisse gegen königliche Diener, wodurch sie von ihrem Amte auf eine Zeitlang oder auf immer entfernt werden, desgleichen Begnadigungsgesuche und Anträge, die sie betreffen, können nicht anders als nach geschehenem Vortrage im Staatsrat durch solchen an Uns gebracht werden.

Unmittelbar unter dem Justizminister stehen: 1. das Obertribunal, 2. das Kammergericht in Berlin und die Oberlandesgerichte als Provinzial-Kollegien, 3. alle übrigen Gerichte ohne Ausnahme.

Kein Departements-Chef kann an jene Obergerichte verfügen. Andere Departements wenden sich in Fällen, wo sie Auskunft von ihnen zu erhalten wünschen, an den Justizminister. Wegen des Staatskanzlers sind schon oben Bestimmungen gegeben, die auch hier gelten.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten

hat zum Wirkungskreise alle Gegenstände, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffen. Dahin gehört auch die Zensur aller Schriften politischen Inhalts.

Der Staatskanzler wird durch ununterbrochene Mitteilung der eingehenden Berichte Unserer Geschäftsträger und der Noten auch der mündlichen Eröffnungen der Gesandten in fortwährender Kenntnis der Verhandlungen erhalten. Wöchentlich einmal wohnt derselbe dem Vortrage des Auswärtigen Departements bei, und es

werden alsdann die wichtigern Angelegenheiten desselben zum Vortrage gebracht. Wenn es nötig ist, werden ausserordentliche Vorträge gehalten.

Wir Selbst wollen stets die genaueste Übersicht und Kenntnis sämtlicher auswärtigen Verhältnisse haben; daher legt Uns der Minister, dem solche anvertrauet sind, alle Berichte der Gesandten und Geschäftsträger, sowie die von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen vor oder thut Uns Vortrag daraus in Gegenwart des Staatskanzlers.

Nach Unsern Entschliessungen leitet er sodann die Geschäfte seines Ressorts, erteilt den fremden Gesandten Antwort und bescheidet die Unsrigen. Sobald es darauf ankommt, diesen Abweichungen von den ihnen früher gegebenen Vorschriften über politische Verhältnisse oder die Verfolgung wichtiger Gegenstände aufzugeben, muss die Ausfertigung der Regel nach von Uns Höchstselbst vollzogen werden. In andern Fällen erlässt der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Verfügungen, da der bisherige Kurialstil abgeschafft ist, nur in seinem Namen.

In wichtigern dringenden und eiligen Fällen, wo Unsere Genehmigung nicht eingeholt werden kann, geschieht dieses von ihm womöglich gemeinschaftlich mit dem Staatskanzler oder den Umständen nach von ihm allein, doch gewärtigen Wir sogleich Anzeige davon, wenn der Gegenstand der Regel nach Unsere Vollziehung erfordert hätte.

Die Konzepte der Verfügungen an die Gesandten und andere Personen, welche Wir vollziehen, werden vor der Reinschrift dem Staatskanzler zur Mitsignierung mitgeteilt. Eben dieses findet in Absicht auf die Signatur der Konzepte wichtiger Noten an fremde Gesandten und Geschäftsträger statt.

Die Konzepte der von dem Minister allein abgelassenen Verfügungen an die Gesandten und Geschäftsträger werden nach der Absendung dem Staatskanzler zur Einsicht mitgeteilt.

Die Geschäfte werden in zwei Sektionen bearbeitet: 1. die erste betrifft die äussern Verhältnisse des preussischen Staats im allgemeinen, die Kommunikation mit den fremden Geschäftsträgern, ihre Legitimation und Präsentation und die Instruktion der Unsrigen über die höhere Politik. Dieser steht der Minister selbst vor und im Behinderungs- oder Abwesenheitsfalle ein Geheimer Staatsrat als Stellvertreter. Der Minister vollzieht die Reisepässe in das Ausland und alle Zahlungs-Verfügungen. 2. Die zweite alle Geschäfte des auswärtigen Departements, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats oder auf den Handel und die Privat-Angelegenheiten der Unterthanen beziehen, Konsulat-, Grenz-, Post-, Polizei-, Pass- und andere Sachen, die nicht zu den höhern politischen Angelegenheiten gehören. Dieser ist ein besonderer Sektionschef vorgesetzt, der die wichtigeren Gegenstände, vorzüglich solche, die die Vollziehung des Departements-Chefs erfordern, diesem vorträgt, alle Korrespondenz und die Kommu-

nikation mit innern Departements und Behörden führt und Mitglied des Staatsrats ist.

Was für auswärtige Angelegenheiten der ersten Sektion an den Staatsrat gebracht werden sollen, hängt von Unserer besondern Bestimmung ab. Von Veränderungen der politischen Verhältnisse, welche auf das Innere Einfluss haben, erhält der Staatsrat durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder den Chef der zweiten Sektion seines Departements Nachricht.

Wir ernennen die Gesandten und bestimmen ihre Besoldung. Auch über die Anstellung des gesamten Gesandtschaftspersonals muss Unsere Genehmigung eingeholt werden.

Unter dem auswärtigen Departement stehen unmittelbar: 1. die Gesandtschaften. Wenn andere Departements an solche etwas gelangen lassen wollen und Nachrichten von ihnen zu erhalten wünschen, so ersuchen sie das Auswärtige Departement um die erforderliche Verfügung. 2. Die Konsulate. Auch bei diesen findet dieselbe Vorschrift statt mit Ausnahme des Chefs der Abteilung für Gewerbe, welcher mit ihnen über Gegenstände seines Fachs unmittelbar verhandeln kann und auch an ihrer Besetzung teilnimmt. 3. Bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten selbst ist Unsere Genehmigung bloss zur Anstellung der Räte erforderlich, die übrigen Anstellungen bleiben dem Minister überlassen, wenn der Personaletat nicht überschritten wird. 4. Über die etatsmässigen Fonds hat er ebenfalls die Disposition, insofern bei den Besoldungen die Normalsätze nicht überschritten werden und bei Remunerationen und persönlichen Bewilligungen die ersten aus vakanten Besoldungen, die letztern aus den zu ausserordentlichen Ausgaben bestimmten Fonds erfolgen können; sonst muss Unsere Genehmigung erbeten werden.

Das Kriegs-Ministerium

oder das -Departement hat zum Geschäftsbezirk das gesamte Militär-Wesen. Wir haben über dessen Verwaltung bereits eine besondere Verordnung vom 25. Dezember 1808 erlassen und erklären daher nur noch, dass auch dieses Departement mit Unserm Kabinet, dem Staatskanzler und dem Staatsrat in dieselben Verhältnisse tritt, welche durch gegenwärtige Verordnung allgemein für alle obersten Staatsbehörden festgesetzt sind.

Wir befehlen hierdurch, sich nach dieser Unserer Verordnung wegen der obersten Staatsbehörden überall zu achten und behalten Uns wegen der Unterbehörden Unsere Bestimmungen, soweit sie noch nicht erfolgt und noch nötig sind, vor.

Gegeben Berlin den 27sten Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.



7. Gendarmerieedikt. 1812 Juni 30.

Gesetz-Sammlung fur die kgl. preussisch. Staaten. 1812. S. 141—160.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Unserer Aufmerksamkeit sind die Mängel nicht entgangen, welche der Wirksamkeit der Staatsverwaltung in Beziehung auf das platte Land hinderlich sind. Vorzüglich rechnen Wir dahin die noch fortdauernde, nach Einführung allgemeiner Gewerbefreiheit und bei gleichem Interesse ganz unbegründete Absonderung der kleinen städtischen Kommunen, der Städteeigentümer, der Domänenämter und ritterschaftlichen Sozietäten in Kommunalangelegenheiten, wie nicht minder in Absicht auf die Justizpolizei und Finanzverwaltung; den Mangel aller Repräsentation bei einigen dieser Sozietäten und die Einseitigkeit derselben bei andern; das Übergewicht, welches einzelne Klassen von Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Einfluss auf die öffentlichen Verwaltungen aller Art haben, da dieser gleichmässig verteilt sein sollte; die Kraftlosigkeit der unmittelbaren Staatsbehörden wegen unzweckmässiger Teilung der Ressorts und endlich die Unzulänglichkeit der Exekutivmittel.

Diesemnach soll, sobald es die Umstände gestatten,

I. mit einer neuen Landeseinteilung in angemessene Militärgouvernements und Regierungsdepartements eine neue Kreiseinteilung verbunden werden, nach welcher das Land aus einer angemessenen Anzahl geographisch abgerundeter, möglichst gleicher Kreise bestehen soll.

II. Neben diesen Kreisen werden diejenigen Städte, deren Umfang oder Verhältnis eine abgesonderte Konstitution erfordert, als besondere, jenen in allen Beziehungen gleich gestellte Korporationen bestehen.

III. Die übrigen Städte werden zwar in angemessenen Arrondissements als besondere Gemeinden fortdauern, jedoch in Absicht auf den Kreisverband keine Prärogativen vor den ländlichen Gemeinden, welche zweckmässiger zusammengesetzt werden sollen, voraus haben.

IV. Die aus diesen Städten und den ländlichen Gemeinden zusammengesetzten Kreise werden, als selbstständige für sich bestehende Gemeindeverbände das, was in den Städten erster Klasse geleistet wird, durch ihre Zusammensetzung wirken. Jene Städte 2ter Klasse und die ländlichen Gemeinden werden die ersten Bedürfnisse der öffentlichen Sozietät befriedigen; die Kreise aber überall eintreten, wo diese Befriedigung über die Kräfte der Gemeinden hinausgeht, oder ein höheres, mehr in das Staatsverhältnis eingreifendes Interesse zu gewähren ist.

Alle diese das Kommunalverhältnis der Kreise angehenden Angelegenheiten werden durch eine aus Deputirten der Gemeinden zusammengesetzte Verwaltung unter Aufsicht un-

mittelbarer Leitung und Mitwirkung der Staatsbehörden versehen werden.

Die Kreise werden, wie die Städte erster Klasse, ein gemeinschaftliches Vermögen und eine Kasse zur Bestreitung der Partikularlasten haben.

Eine neue Kommunalordnung wird das gesamte Kommunalverhältnis sowohl der Kreise und Hauptstädte als der untergeordneten Gemeinden auf allgemeine Gesichtspunkte zurückführen, Zwecke und Mittel derselben in Übereinstimmung mit dem Staatszweck bestimmen.

V. Dieselben geographischen Grenzen, welche die Kreiskommunalverbände haben sollen, werden zugleich die Grenzen für die Amtsbezirke der hier eingreifenden ersten und unmittelbar wirkenden Staatsbehörden sein, und es sollen demgemäss in jedem Kreise bestehen:

1) ein Land- und Stadtgericht:
2) ein Kreisdirektorium, welches
   A) die Polizeiverwaltung als erste Landespolizei-Instanz und als Oberbehörde der Gemeinde- oder Lokalpolizei mit Einschluss: a) der Aufsicht über die Gemeinden und Korporationen; b) der Kirchen- und Schulangelegenheiten; c) des Konskriptions-, Marsch- und Einquartierungswesens; d) der Militärverpflegung, soweit sie den Kreisen und Kreisbehörden überlassen bleibt, versehen soll; ferner
   B) die Kuratel der Finanz- und Kassenverwaltung von allen Staatseinkünften aus dem Kreise;
   C) die Direktion der Kreiskommunalverwaltung, und
   D) die Handhabung der Exekutivmittel
   in sich vereinigen wird.
3) Die Kreisrendantur für die zu 2. B. erwähnte Verwaltung.
4) Die Kreiskommunalverwaltung, welche hauptsächlich für die zu IV. gedachten Zwecke konstituieret ist, wird sich an die Behörde zu 2. anschliessen, sie wegen des immer in einander laufenden Staats- und Kommunalinteresse in ihrer Verwaltung unterstützen; dagegen von ihr die Direktion und die Gewaltmittel zur Vollstreckung desjenigen empfangen, was als Gegenstand ihrer Funktion legal beschlossen ist.

VI. Das Amt des Kreisdirektors wird künftig vom Staate aufgetragen, die Wahl desselben durch die Kreisstände nicht mehr stattfinden, und aller Repräsentativ-Charakter davon getrennt sein.

VII. Um das Bedürfnis exekutiver Gewalt für alle Ressorts vollständig zu befriedigen, wird dem Kreisdirektor in der Gendarmerie eine bewaffnete Macht beigegeben, welche durch eine hinreichende Anzahl von Offizieren und deren Teilnahme an den Bureaugeschäften des Kreisdirektors in die innigste



Verbindung mit der Kreisbehörde gestellt und ein integrierender Teil derselben wird.

VIII. Diese den Kreisdirektorien beigelegten Gewaltmittel machen die Beibehaltung der besonderen Exekutoren der Staats- und Kommunalbehörden ganz überflüssig und sie werden daher fernerhin nicht statthaben.

Wir können zur Ausführung dieser Einrichtung nur allmählich übergehen; Wir heben demnach die dringendsten Gegenstände heraus und verordnen darüber provisorisch wie folgt:

I. Abschnitt. Von den Kommunalverhältnissen.

§ 1. Die Städte Berlin, Breslau, Königsberg, Stettin, Elbing, Potsdam und Frankfurt bleiben in ihrem bisherigen Verhältnisse als besondere, den Kreisen gleichgestellte Korporationen. Auch bleiben die Ressorts der Polizeidirektorien, Magisträte und Stadtverordneten, soweit im folgenden keine Abänderungen bestimmt sind, einstweilen in ihrer bisherigen Verfassung.

§ 2. Die übrigen Städte behalten zwar bis zur Publikation der neuen Kommunalordnung die besondere, durch die Städteordnung bestimmte Gemeindeverfassung; gleichmässig bleiben alle ländlichen Gemeinden als Gemeinden für sich in ihrer bisherigen Verfassung. Dagegen werden die Städte zweiter Klasse und die ländlichen Gemeinden aller Gattungen mit Einschluss der Dominialhöfe sogleich in dem Kreisverbande zu einer Korporation vereinigt.

§ 3. Diese Vereinigung geschieht einstweilen nach der bisherigen Kreiseinteilung.

§ 4. Es bleibt jedoch den Regierungen überlassen, Anträge bei Unserm Staatskanzler dahin zu machen, diejenigen Kreise, welche zu klein sind, um sich den wirksamen Beistand, welcher von der Kreisverbindung erwartet werden könne, zu leisten und die Kosten der besondern Kommunal- und Staatsverwaltungen zu verlohnen, mit andern benachbarten Kreisen zu vereinigen, imgleichen die Enklaven fremder Kreise zu denjenigen zu schlagen, in welchen sie belegen sind.

§ 5. Diesen Kreisverbindungen wird im allgemeinen die Bestimmung gegeben, dass sie allen denjenigen Bedürfnissen durch verhältnismässige Beiträge genügen müssen, welche entweder ihrer Natur nach Lasten des Kommunalverhältnisses sind oder von dem Staate dafür erklärt werden. Wenn keine speziellen Bestimmungen darüber entscheiden, ob eine gegebene Last die Gemeinden oder den Kreis treffen soll, findet letzteres doch immer Anwendung, wenn a) sämtliche oder doch der grössere Teil der Kreiseingesessenen, oder auch nur b) mehr als drei Gemeinden dabei interessieret sind, c) wenn die Last, obwohl sie das besondere Bedürfnis von nur drei oder weniger Gemeinden betrifft, doch nicht besondere Bequemlichkeiten oder örtliche Vorteile, sondern ein wahrhaftes Bedürfnis zum Gegenstande oder Zweck hat, und die Gemeinden sich ausser stande finden, dieselben zu prästieren.

§ 6. Insbesondere liegt die Beschaffung der Bedürfnisse für Unsere und fremde Truppen der Regel nach den Kreisverbindungen ob. Wir werden näher bestimmen, was davon vom Staate vergütet werden soll und auf welche Weise.

§ 7. Auch soll über die Art, wie die Beiträge der Kreiseingesessenen angelegt werden sollen, eine besondere Verordnung ergehen.

§ 8. Alle in dieses Interesse § 5, 6, 7 einschlagenden Angelegenheiten sollen unter dem Vorsitz des Kreisdirektors und der Teilnahme des Stadtrichters in der Kreisstadt (auch ist der Justizdirektor des Stadtgerichts in einer Hauptstadt auf Verlangen des Polizeidirektorii bei wichtigen Angelegenheiten an dessen Sitzungen teilzunehmen und als Justitiar desselben zu konkurrieren gehalten) von Deputierten der Gemeinden verwaltet werden, deren für jeden Kreis sechse bestellt werden und unter der Benennung „Kreis-Verwaltung“ mit jenen Staatsbeamten ein Kollegium bilden.

§ 9. Auch wird denselben die Revision der Repartitionen zu Gemeindebedürfnissen, die Untersuchung und Entscheidung über die deshalb geführten Beschwerden übertragen.

§ 10. Die Kreisverwaltung beschliesst unabhängig von den Instruktionen ihrer Kommittenten und ohne alle weitere Verantwortlichkeit als der eines dolosen oder fahrlässigen Verfahrens über die Korporationsangelegenheiten des Kreises und die ihr speziell kommittierten Geschäfte.

§ 11. Der Kreisdirektor und der Justitiarius sind jedoch für die Gesetzmässigkeit ihrer Beschlüsse in soweit verantwortlich, als dieselben wider Verbotsgesetze anlaufen oder den Staatszweck gefährden. Die Obliegenheit des Justitiarius ist, in solchen Fällen seine Protestationen mit Anführung der Rechtsgründe schriftlich einzulegen; die Obliegenheit des Kreisdirektors, die Ausführung zu verweigern und zu untersagen, in zweifelhaften Fällen aber die Ausführung bis zur Entscheidung der Oberbehörde zu suspendieren.

§ 12. Die Wahl der Kreisdeputierten geschieht auf die Weise, dass die städtischen Gemeinden durch ihre Stadtverordneten auf 500 Einwohner einen Wahlherren, die Gutsbesitzer und bei deren Abwesenheit ausser dem Kreise ihre Wirtschaftsdirektoren oder Gutspächter eine gleiche Zahl von Wahlherren wie die Gesamtheit der städtischen Gemeinden, jede bäuerliche Gemeinde durch die Bauerwirte einen Wahlherrn ernennen.

Von denen durch die bäuerlichen Gemeinden ernannten Wahlherren wird jedoch nur eine gleiche Anzahl wie von den Stadtgemeinden abgeordnet werden, zur Wahl verstattet und diese durch das Los bestimmt.

§ 13. Die Magisträte veranlassen die Wahlen durch die Stadtverordneten, die Kreisdirektoren die der Gutsbesitzer unter ihrem Vorsitz, die Schulzen in den Dörfern, die Wahlen der Gemeinden innerhalb des näher bekannt zu machenden Termins.



Die Magisträte und Dorfschulzen zeigen dem Kreisdirektor die Personen der Wahlherren gleich nach der Wahl an.

§ 14. Die Wahlherrn versammeln sich acht Tage später in einem von dem Kreisdirektor zu bestimmenden Termin in der Kreisstadt. Dem Kreisdirektor stehet frei drei Kandidaten, jedem Wahlherrn einen Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Über diese wird der Reihe nach durch Ballottement gestimmt. Es ist ein jeder wahlfähig, wenn er sich auch nicht unter der Zahl der Wahlherren befindet.

§ 15. Diejenigen sechs Kandidaten, welche die Stimmenmehrheit haben, sind zu Deputierten berufen, die nächstfolgenden sechse zu deren Substituten. Von den Deputierten werden zwei für die Städte, zwei für die Rittergutsbesitzer, zwei für den Bauernstand gerechnet.

§ 16. Diese Deputierten und deren Stellvertreter versehen ihr Amt bis zur Publikation der neuen Kommunal-Ordnung und der infolge derselben zu ernennenden neuen Kreisverwaltungsbehörde.

§ 17. Sie versammeln sich in der Regel alle vier Wochen ein für allemal zu bestimmten Tagen in der Kreisstadt. Es hängt jedoch von der Bestimmung des Kreisdirektors ab, bei ausserordentlichen Umständen sie zu ausserordentlichen Sitzungen oder sie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit fortdauernd zusammenzuberufen.

§ 18. Die Stellvertreter treten bei Erledigung der Stellen der Deputierten oder dauernden Abhaltungen derselben in der Ordnung ein, welche die Mehrzahl ihrer Wahlstimmen bezeichnet.

§ 19. Unter Umständen, wenn sich die Geschäfte der Kreisdeputierten so sehr häufen, dass sie dieselben zu bestreiten ausser stande sind, ist der Kreisdirektor befugt, Gehülfen derselben aus den Kreiseingesessenen nach dem Vorschlage der Deputierten einzuberufen, welche in diesem Falle an den Geschäften teilzunehmen gehalten sind.

§ 20. Kreisdeputierte und Konvozierte können sich auch nicht entziehen, den Kreisdirektor unter ausserordentlichen Umständen in dessen besonderen Geschäften zu unterstützen; insbesondere können erstere zu kommissarischen Untersuchungen von ihm gebraucht werden. Gleichmässig sind die Stadtverordneten in den Hauptstädten gehalten, den Polizei-Direktorien aus ihrer Mitte oder aus der Bürgerschaft auf dessen Verlangen eine solche Zahl von Gehülfen beizugeben, als jene nötig erachtet werden. Sie müssen demselben zu diesem Behuf für jede Stelle drei Subjekte in Vorschlag bringen, welche die von ihm angezeigten Eigenschaften haben müssen, und unter welchen ihm die Wahl zustehet.

§ 21. Den Kreisdeputierten werden die Kosten ihrer Zusammenkünfte und zwar die Reisekosten nach der Vorspannvergütigung, die Zehrungskosten für die Reise- und Geschäftstage

durch Diäten, welche auf zwei Thaler bestimmt werden, aus der Kreis-Kommunalkasse vergütigt.

§ 22. Auch dem Justitiarius werden für die Tage der Zusammenkunft oder seiner anderweitigen Beschäftigung die Diäten der Kreisdeputierten gezahlt.

II. Abschnitt. Über den Geschäftskreis der Kreisdirektoren und deren einstweilige Bestellung.

§ 23. Die Landräte in den Kreisen werden bis zur definitiven Bestimmung über die Besetzung der Kreisdirektor-Stellen deren Funktionen in dem Umfange, wie nachstehend bestimmt ist, vertreten.

§ 24. Doch bleibt denjenigen, welche sich dem erweiterten und veränderten Geschäftskreise nicht unterziehen zu können vermeinen, überlassen, ihre Entlassung zu suchen, welche ihnen, wenn sie zulängliche Gründe der Inkonvenienz für ihre persönlichen Verhältnisse darthun, nicht vorenthalten werden soll. Sie müssen jedoch ihre Stellen bis zur anderweitigen Disposition über ihre Vertretung fortsetzen; auch haben sie keinen Anspruch auf Pension, wenn sie nicht durch Alter oder ähnliche dringende Umstände an der Fortsetzung ihrer Dienstverhältnisse verhindert werden und derselben nicht zugleich bedürftig sind.

§ 25. Die Regierungen haben die Entlassung und Pensionierung derjenigen, welche mit Nutzen nicht beibehalten werden können, sogleich bei Publikation dieser Verordnung bei dem Allgemeinen Polizeidepartement in Antrag zu bringen.

§ 26. Gleichmässig haben sie ihre Vorschläge wegen Beibehaltung der interimistisch angestellten Landräte oder wegen anderweitiger Besetzung ihrer und anderer erledigten Stellen in Antrag zu bringen.

§ 27. Den Individuen, welche die Regierung nach pflichtmässiger Überzeugung zur Vertretung der Kreisdirektoren-Stellen qualifiziert erachtet, soll das bisher übliche Examen erlassen werden.

§ 28. Die neuen Anstellungen sind gleich der Fortdauer der Amtsverhältnisse der bisherigen Landräte nur provisorisch. Die Angestellten erhalten also durch ihre Anstellung oder Beibehaltung keinen Anspruch auf die Fortdauer ihrer Amtsverhältnisse. Sie können sich nur durch Bemühung der bei ihrer einstweiligen Annahme vorausgesetzten Eigenschaften neuen Anspruch darauf erwerben.

§ 29. Das Einkommen der provisorisch angestellten Kreisdirektoren wird auf zwölfhundert Thaler bestimmt; ausserdem werden ihnen zur Unterhaltung der Equipage 400 Rthlr. bewilligt, und soll ihnen beides aus den Staatskassen gezahlt werden.

§ 30. Sie sind gehalten, ihren Wohnsitz in der Kreisstadt zu nehmen.

§ 31. An Orten, wo nicht besondere Gebäude für die Kreisverwaltung vorhanden sind, die Rathäuser aber genügenden Raum für das Kreisbureau und zur Aufbewahrung der Kreiskassen ent-

halten, soll den Kreisdirektorien dieser daselbst provisorisch angewiesen werden.

§ 32. Wo das nicht stattfindet, sollen zu der anderweiten Beschaffung besondere Bureaukosten bewilligt werden.

§ 33. Der Kreisdirektor wird zum Polizeichef aller städtischen und ländlichen Gemeinden seines Kreises ernannt, jedoch, wie sich nach § 1 von selbst versteht, mit Ausnahme der Hauptstädte.

§ 34. Das Kreisdirektorium bildet demnach fortan eine besondere Polizeibehörde, welche 1) die Landpolizeiangelegenheiten mit Einschluss der Aufsicht über die Gemeinden und Korporationen in erster Instanz verwaltet; 2) die Lokalpolizeiangelegenheiten als Oberbehörde der Polizeidirektorien in den zum Kreise geschlagenen Städten, ingleichen der Magisträte wegen der städtischen und der Dorfgerichte wegen der ländlichen Polizeiverwaltung respiziert.

§ 35. Die Polizeidirektoren in den Hauptstädten werden für alle und jede polizeilichen Angelegenheiten in denselben zu alleinigen und unmittelbaren Verwaltern ernannt, und die von den Magisträten nach bisheriger Verfassung ausgeübte Teilnahme findet fernerhin nur unter der Leitung des Polizeidirektors statt, welcher dafür allein verantwortlich bleibt. Auch wird diese Teilnahme fernerhin nicht von der Gesamtheit des Magistrats, sondern durch Deputationen (zusammengesetzt aus Magistratspersonen und Stadtverordneten oder Bürgern) ausgeübt, welche unter der Direktion des Polizeidirektors oder dessen Stellvertreter stehen, in dessen Namen verfügen und im Verhältnisse gegen denselben bloss eine konsultative Stimme haben. Die Stadtverordneten sind schuldig, in allen zum Ressort des Polizeidirektorii gehörigen Angelegenheiten Weisungen von demselben anzunehmen.

§ 36. Diese Bestimmungen (§ 35) finden auch in den zu den Kreisen geschlagenen Städten Anwendung, welche besondere, den Kreisdirektoren untergeordnete Polizeidirektorien haben. Doch bleiben hier die Landespolizeiangelegenheiten den Kreisdirektoren vorbehalten.

§ 37. Ausgenommen von dem Ressort der Kreis- und Polizeidirektoren in Beziehung auf die Landespolizeiangelegenheiten werden für jetzt noch die Landeskulturangelegenheiten und die Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse, deren Bearbeitung den Landesökonomiekollegien und Generalkommissariaten vorbehalten bleibt.

§ 38. In der Regel tritt die Wirksamkeit des Kreisdirektorii in Beziehung auf die Lokalpolizeiverwaltung der ihm untergeordneten Städte erst auf Veranlassung von Beschwerden ein. Ausnahmen von dieser Regel finden statt in Ansehung aller Lokalpolizeianstalten, deren Wirksamkeit und Einfluss sich über die Kommunen, in welchen sie errichtet sind, ausdehnt, wenn sie auch der Gemeinde ausschliesslich zugehören. Dahin gehören speziell die Aufsicht und Kontrolle der Strafanstalten, Korrektionshäuser,

Gefängnisse, Armen- und Krankenhäuser, Feuerlöschanstalten innerhalb ihres Kreises.

§ 39. Die Domänenbeamten in Ansehung der Amtsdörfer, die Magisträte wegen der Stadteigentumsdörfer, die Gutsbesitzer wegen ihrer Dorfschaften fahren fort, die Lokalpolizeiverwaltung der Dorfgerichte zu kontrollieren, auch in dringenden Fällen zu verfügen und zu remedieren. In der Regel aber haben sie die wahrgenommenen Übelstände und Missgriffe den Kreisdirektoren zur Abhelfung anzuzeigen und die Strafanordnungen, welche sie nötig machen, von diesen zu extrahieren.

§ 40. Die Schulzen und Dorfgerichte sind schuldig, den polizeilichen Anordnungen der Gutsbesitzer, der Domänenbeamten, der Magisträte, welche ihnen vorgesetzt sind, bis auf weitere Bestimmung des Kreisdirektors Folge zu leisten.

§ 41. Gutsbesitzer, Magisträte und Domänenbeamte können sich nicht entziehen, die Aufträge der Kreisdirektoren in lokalpolizeilichen Angelegenheiten ihrer Bezirke auszurichten.

§ 42. Die § 39 ff. getroffenen Bestimmungen gelten auch von andern zum Ressort der Kreisdirektorien und Kreisverwaltungen gehörigen Geschäfte innerhalb der Gutsgrenzen der Gutsbesitzer u. s. w.

§ 43. Die § 41 bestimmte Verpflichtung liegt auch den Predigern ob.

§ 44. Den Kreis- und Polizeidirektoren wird ferner das Kantonwesen ihrer Kreise, nicht minder

§ 45. die Militärverpflegung mit Einschluss des Einquartierungswesens, auch das Marsch- und Vorspannwesen ihrer Amtsbezirke überlassen. Demgemäss repartieren sie diese Lasten nach Massgabe der Umstände und der augenblicklichen Bedürfnisse und instruieren die Unterbehörden in den Fällen, wo diesen die Subrepartition überlassen bleiben muss, wegen der von denselben hiebei zu beobachtenden Grundsätze und Massregeln. Wegen der Konkurrenz der Magisträte finden die § 35 und 36 getroffenen Bestimmungen Anwendung. Die Ausgleichung dieser Lasten erfolgt nach den festzusetzenden Grundsätzen durch die Kreisverwaltung.

§ 46. Die Finanz- und Kassenverwaltung inbetreff des Staatseinkommens bleibt einstweilen in ihrer bisherigen Verfassung.

§ 47. Die Kreiskasse wird jedoch von jetzt an, wo es bisher noch nicht geschehen ist, als Staatskasse behandelt, und der Kreissteuereinnehmer bleibt Rendant derselben unter der Kuratel des Kreisdirektors.

§ 48. Die Kreiskommunalkasse soll von dem Rendanten der Kreiskasse gegen Vergütigung von ½ Prozent als Nebenfonds mitverwaltet werden. Über diesen Nebenfonds behält die Kreisverwaltung die Disposition und Kuratel. Doch bleibt dem Kreisdirektor vorbehalten, mit seiner Verantwortlichkeit über die Be-

stände dieser Kasse in dringenden Fällen ihrem Zwecke gemäss zu disponieren.

§ 49. Wegen der Funktionen des Kreisdirektors bei der Kreisverwaltung ist oben das Nähere bestimmt.

§ 50. Dagegen hört mit dem Tage der Publikation dieses Edikts die bisherige Repräsentation der Kreise durch die Landräte auf. In Fällen, wo nach der Provinzialverfassung die Zusammenberufung der Landstände noch erforderlich ist, hat jede Kreisverwaltung für ihren Kreis einen besonderen Deputierten zu wählen und zu der Provinzialversammlung abzuordnen.

§ 51. Gleichmässig werden die Städte erster Klasse durch ihre Stadtverordneten die ihrerseits abzuordnenden Deputierten wählen.

§ 52. Über die Einrichtung der Gendarmerie wird unten das Nähere bestimmt. Die in derselben konstituierte öffentliche Gewalt wird der Disposition der Kreis- und Polizeidirektoren übertragen.

§ 53. Alle in dem Kreise zu vollstreckenden Exekutionen der Polizei-, Finanz- und Justizbehörden sollen künftig nur durch den Kreisdirektor geschehen, und die Behörden werden angewiesen, sich deshalb mit ihren Requisitionen und Anträgen an denselben zu wenden.

§ 54. In den Städten, welche besondere Polizeidirektoren haben, gebührt die Exekutionsvollstreckung dem Polizeidirektor, und es findet dieserhalb eben das statt, was § 53 wegen der Kreisdirektoren bestimmt worden.

§ 55. Die Stellen der Exekutoren bei den Regierungen, Oberlandesgerichten, Magisträten und Untergerichten, oder wie diese Behörden einen Namen haben mögen, werden demnach aufgehoben und deren Funktionen ausser Wirksamkeit gesetzt, sobald die Kreis- und Polizeidirektorien mit den nötigen Exekutivmitteln versehen sein werden.

§ 56. Die aus den Staatskassen besoldeten Exekutoren sollen in der Regel den Polizeidirektorien zur Verstärkung der ihnen überwiesenen Exekutivmittel beigegeben werden. Wo dies nicht stattfindet, haben die Regierungen dem allgemeinen Polizeidepartement ihre Vorschläge wegen anderweitiger Unterbringung derselben zu machen.

§ 57. Den Stadtgemeinden und andern mit Exekutivmitteln ausgestatteten Korporationen bleibt die anderweitige Anstellung oder Pensionierung ihrer Exekutoren überlassen.

§ 58. In der Regel sollen dergleichen Offizianten mit einer Pension, welche die Hälfte ihres bisherigen Einkommens beträgt, abgefunden werden können.

§ 59. Die Exekutionsgebühren sollen künftig den öffentlichen Fonds in den Kreisen zur Hälfte der Kreiskasse, zur andern Hälfte den Kreiskommunalfonds, in den Städten, welche besondere Polizeidirektoren haben, der Polizeisportelkasse berechnet werden.

III. Abschnitt. Einrichtung der Landgendarmerie.

§ 60. Die Kreisgendarmerie besteht in der Regel aus 1 Kreisbrigadier, 2 bis 3 berittenen, 2 unberittenen Offizieren der Gendarmerie, und 10 bis 40 berittenen und unberittenen Gemeinen. Doch kann die Anzahl bei sehr kleinen Kreisen, deren Zusammenlegung mit anderen zur Zeit noch nicht stattfinden möchte, verringert werden.

§ 61. Die den Polizeidirektorien der Hauptstädte beizugebende Gendarmerie wird mittelst besonderen Etats bestimmt werden.

§ 62. Auch wird vorbehalten, den Polizeidirektoren der zu den Kreisen geschlagenen Städte, wo deren Beibehaltung nötig erachtet wird, solche Hülfen beizugeben.

§ 63. Die für jetzt zu bewirkende Anstellung in der Landgendarmerie ist nur provisorisch, sie begründet weder einen Anspruch auf Beibehaltung noch eine Auflösung der bisherigen Verhältnisse des Angestellten.

§ 64. Die Gendarmerie ist militärisch gekleidet und bewaffnet nach den darüber besonders gegebenen Bestimmungen.

§ 65. Die Besoldung der Gendarmerie erfolgt aus der General-Militär-Kasse, sowie die Brotverpflegung.

§ 66. Ausserdem bekommen die Unteroffiziere und Gemeinen, sie mögen in ihren Standquartieren oder auf Kommando sein, freie Beköstigung oder Entschädigung nach den Lokalumständen aus der Kreiskommunalkasse, worüber besondere Bestimmungen ergehen sollen.

§ 67. Den Unteroffizieren und Gemeinen wird sowohl in ihrem Standorte als ausserhalb Naturalquartier angewiesen, den Wirten jedoch aus der Kreiskommunalkasse zulängliche Vergütigung dafür verabreicht. Die Offiziere müssen sich ihre Wohnungen gegen den üblichen Servis mietsweise beschaffen. Auf Kommando erhalten sie jedoch Naturalquartier, bei Dienstverrichtungen ausserhalb des Standquartiers eine mässige Entschädigung und bei kommissarischen Aufträgen Diäten.

§ 68. Den berittenen Offizieren werden für die Fourage auf ein Pferd jährlich neunzig Thaler bezahlt. Die Unteroffiziere und Gemeinen erhalten die Fourage-Rationen in Natura; beides erfolgt aus dem Militärfonds.

§ 69. Es ist die Obliegenheit der Gemeinden, in Fällen, wenn es not thut, den Dienst der Gendarmerie zu vertreten.

§ 70. Der Kreisbrigadier ist der nächste Gehülfe des Kreis- und Polizeidirektors. Er bearbeitet in und ausser dem Bureau und unter Leitung desselben alle Angelegenheiten, welche ihm von jenem werden übertragen werden. Vorzugsweise eignen sich die Angelegenheiten der Sicherheitspolizei und die Marsch-, Einquartierungs- und Kantonsachen zu seiner Bearbeitung.

§ 71. Der Kreisbrigadier vertritt den Kreisdirektor 1) in Fällen der Abwesenheit und sonstigen persönlichen Verhinderungen desselben in den § 70 bemerkten Angelegenheiten, 2) bei allen

Vorfällen, wo grosse Gewaltmittel in Anwendung zu bringen und zu ordnen sind; z. B. Unterdrückung von Volkszusammenläufen. Direktion der Lösch- und Rettungsanstalten bei Feuersbrünsten.

§ 72. Er muss aber überall in seiner Dienstführung den Anweisungen, Beschlüssen und Instruktionen des Kreisdirektors Folge leisten, welcher für die Gesetzmässigkeit und Zweckmässigkeit der Verwaltung allein verantwortlich bleibt.

§ 73. Selbständig und unter Leitung des Oberbrigadiers übt der Kreisbrigadier die Disziplin über die Offiziere und Gemeinen der Gendarmerie aus. Wie die Besoldung liquidiert, die Bekleidung besorgt, die Bewaffnung und Ergänzung an Mannschaft und Pferden bewirkt, die Rapporte, Listen und Berichte der Gendarmerie als Militär einzurichten sind, bleibt der näheren Instruktion durch das Kriegsdepartement vorbehalten.

§ 74. Insofern die Bedürfnisse der Gendarmerie von den Kreisen und Kommunen beschafft werden sollen, bleibt jedoch die Verfügung darüber dem Kreisdirektor vorbehalten.

§ 75. Den Vorschlägen zu Beförderungen muss jedesmal das Zeugnis des Kreisdirektors über die Verdienstlichkeit und Qualifikation des Kandidaten für den Civildienst beigebracht werden.

§ 76. Auch disponiert der Kreis- und Polizeidirektor uneingeschränkt über die Benutzung der Gendarmerie zu den vorkommenden Geschäften, nicht bloss im ganzen, sondern auch durch Bestimmung der Personen und der Stärke der Mannschaften, welche dazu angewendet werden sollen.

§ 77. Ihm steht nicht minder die Befugnis zu, die Versehen und Vergehungen der Subalternenoffiziere und Gendarmen im Civildienste durch Zurechtweisungen und Verweise zu rügen, auch gegen die ersteren leichte Geldstrafen festzusetzen. Die Bestimmung schwererer Strafen, als Arrest, Degradation u. s. w. bleibt aber dem Kreisbrigadier unter Leitung des Oberbrigadiers überlassen. Es versteht sich jedoch von selbst, dass der Kreisdirektor so befugt als schuldig ist, darauf zu halten, dass diese Bestrafung wirksam und schnell erfolge. Er ist demnach von dem Kreisbrigadier über alles, was in diesem Bezuge geschehen, Auskunft zu erwarten und zu fordern berechtigt.

§ 78. Die Hauptbestimmung der Subalternoffiziere ist die exekutive Polizei und überhaupt die Vollstreckung der obrigkeitlichen Anordnungen. Ausserdem aber sollen sie, teils zur Erleichterung des Kreisdirektors, teils zu ihrer Instruktion wegen zweckmässiger Ausführung ihrer besonderen Geschäfte als Gehülfen und Vollstrecker der exekutiven Polizei, teils zu ihrer Ausbildung für den Civildienst behufs weiterer Beförderungen im Bureau des Kreisdirektors und den von diesem abhängigen Ressorts arbeiten, auch als Kommissarien zu örtlichen Untersuchungen gebraucht werden.

§ 79. Demgemäss können sie von dem Kreis- oder Polizeidirektor in dessen Bureau nach dem Grade ihrer Fähigkeiten

a) zur Aufnahme schriftlicher Anträge der Parteien in der Form von Protokollen, b) zur Expedition der von demselben zu erlassenden Verfügungen, c) zur Zusammenstellung der von dem Kreisdirektorio anzufertigenden Tableaux, d) zur Anfertigung der Repartitionen und Kalkulaturarbeiten aller Art, auch bei der Kreiskasse als Gehülfen des Rendanten beschäftigt werden; e) zur Anfertigung der Reinschriften, besonders bei vielfach auszufertigenden und eiligen Sachen.

§ 80. Insbesondere sollen alle polizeilichen Anstalten, als Gefängnisse, Korrektions- und Strafanstalten, die Feuerlöschungsapparate etc der speziellen Aufsicht einzelner Gendarmenoffiziere überwiesen werden.

§ 81. Vermöge ihrer Bestimmung als Gehülfen der exekutiven Polizei und Vollstrecker der öffentlichen Gewalt liegt den Gendarmerie-Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen ob: 1. den Distrikt abzupatrouillieren zu dem Zweck, um a) alle polizeilichen Anordnungen zur Kenntnis des Polizeidirektorii zu bringen; b) Verbrechen und Vergehungen aller Art zu verhindern, insbesondere die Sicherheit der Gegend durch augenblicklichen Beistand, durch Anhaltung verdächtiger oder gefährlicher Personen und Transporte zu bewirken; c) die sich darbietenden Spuren begangener Verbrechen und die Vergehungen gegen Kreis-Polizei und fiskalische Verbote aufzunehmen und gehörigen Orts anzuzeigen; 2. stehende Wachen zu polizeilichen Zwecken abzugeben oder doch die Verbindung unter denselben zu machen; 3. die Transporte aller Personen zu übernehmen, welche unter sichern [!] Geleit gestellt werden müssen; 4. alle Exekutionen der Civilautoritäten zu vollstrecken; 5. gegen Abgabendefraudationen zu wachen; 6. Desertation zu verhüten.

§ 82. Die berittenen Gendarmen und Offiziere werden vornämlich zu den Zwecken ad 1 und 2, die unberittenen zu 3 und 4 gebraucht. Alle müssen jedoch von Amts wegen die zu 1 angegebenen Zwecke erfüllen.

§ 83. Die grösseren Kreise sollen nach der Zahl der berittenen Gendarmen dergestalt in Bezirke geteilt werden, dass jedem Bezirk 1 Offizier und 3 bis 5 Gemeine überwiesen werden, welche für die prompte Anzeige und Abstellung der Unordnungen verantwortlich sind; das Personal muss aber von dem Kreisdirektor von Zeit zu Zeit gewechselt werden. Die Gendarmerie benachbarter Kreise sollen zu gegenseitigen Mitteilungen und gemeinsamen Massregeln Sammelplätze verabreden. Die Offiziere müssen die Gemeinen fortdauernd kontrollieren und sind insbesondere dafür verantwortlich, dass keine Durchstechereien und Plackereien geduldet werden.

§ 84. Die Verpflichtung der Gendarmerie zur Gewährung des Schutzes gegen gefährliche Angriffe der Person und des Eigentums geht so weit, dass sie sich jeder Gefahr aussetzen müssen, um ihn zu gewähren. Sie müssen sich auf das strengste darüber

ausweisen, dass sie jede Möglichkeit der Hülfe aufgeboten haben. Der Vorwurf und die Strafe der Feigheit trifft sie immer, wenn sie erst fremde Hülfe gesucht haben, wo ihre selbständige Kraft zureichend war, oder wenn ihre Zulänglichkeit auch zweifelhaft gewesen wäre, der Aufschub gefährlich und ein höherer Zweck nicht sicherer durch Aufbietung grösserer Kräfte zu erreichen war.

§ 85. Trifft die Gendarmerie auf verdächtige Personen und Sachen, so soll sie dieselben doch nicht auf der Strasse beunruhigen, sondern die Personen und Begleiter über ihren Weg befragen und dieselben bis zu dem nächsten Orte begleiten, hier aber die Legitimation unter Zuziehung des Gemeindevorstehers fordern. Nur in Fällen, wo Gefahr oder Vereitelung des Zwecks von der Ausführung dieser Vorschrift zu besorgen ist, steht derselben eine Ausnahme von dieser Regel frei, und sie kann in diesen Fällen fordern, dass die Angehaltenen von ihrer Strasse abweichen. Sie muss aber dieselben auch in einem solchen Falle immer an einen Ort, wo sich ein Bezirks- oder Gemeindevorsteher befindet, hinweisen und hier die nötigen Auskünfte fordern. Findet sich bei dieser Recherche Veranlassung, den Angehaltenen und dessen Transport in sichern Gewahrsam zu nehmen, so müssen die Sachen dem Gemeindevorsteher in Gegenwart zweier glaubhafter Männer überliefert, der Angehaltene aber ohne Zufügung persönlicher Unannehmlichkeiten entweder in den nächsten Ort, wo sich ein für Untersuchungen dieser Art qualifizierter Beamte findet, oder vor den Kreisdirektor geführt werden; der Transport muss mit dem Anstande, welchen der Angehaltene nach dem äussern Schein zu fordern berechtigt ist, und mit allen ihm zukommenden persönlichen Bequemlichkeiten, zu deren Vergütung er imstande ist, geschehen.

§ 86. Nur Vagabonden oder des Vagabondierens verdächtige Personen, unbekannte oder unangesessene Leute, welche sich ausserdem der Schadensvergütung und öffentlichen Ahndung entziehen könnten, wenn sie eines Polizei- oder fiskalischen Vergehens überführt zu achten oder verdächtig sind; gefährliche Verbrecher oder solche, welche den Schein wider sich haben, es zu sein; Personen, die durch Steckbriefe verfolgt werden oder zu deren Arretierung, wenn sie sich in ihrem Bereich betreten lassen, die betreffende Gendarmerie von einer fremden aufgefordert werden, können durch dieselbe ohne Auftrag ihrer vorgesetzten Behörde arretiert werden. Es müssen aber die Arrestanten ohne Verzug an den Kreisdirektor abgeliefert, oder dieser doch sogleich von der Verhaftung zur weiteren Beschliessung unterrichtet werden.

§ 87. Die Gendarmerie soll sich unter dem Vorwande der Polizei und Aufspürung von Vergehungen in Privat- und Familienverhältnisse nicht unziemlich eindringen [!]. Nur wenn sich Spuren von Vergehungen darbieten, können sie sich auf deren Verfolgung einlassen. Allein selbst in diesem Falle müssen sie, wenn keine

Gefahr im Verzuge obwaltet, auf vorgängige Anzeige bei dem Kreisdirektor dessen Verfügung gewärtigen.

§ 88. Haussuchungen, zu deren Veranstaltung gesetzmässige Veranlassung vorhanden ist, dürfen nicht anders als unter Zuziehung des betreffenden Bezirk- oder Gemeindevorstehers vorgenommen werden.

§ 89. Alle Exekutionen, durch welche a) Handlungen erzwungen, b) dergleichen für Rechnung des Verpflichteten ausgeführt, c) Objekte von mehr als 100 Rthlr. Wert beigetrieben werden sollen, müssen immer unter der [!] Leitung eines Offiziers gestellt werden.

§ 90. Die dazu geeignet erachteten Gendarmenoffiziere werden zu der richtigen und gewissenhaften Aufnahme von Protokollen eidlich verpflichtet. Insofern dieses geschehen ist, haben die von ihnen aufgenommenen Protokolle vollen Glauben. Die von den Gendarmenoffizieren in Beziehung auf ihren Dienst ausgestellten Atteste und gemachten Anzeigen haben die Beweiskraft, welche die Allgemeine Gerichtsordnung vorschreibt.

§ 91. Gemeine Gendarmen sind zum Protokollieren nicht berufen; auch soll ihren schriftlichen Anzeigen auf Amtspflicht die Wirkung öffentlicher Urkunden nicht beigelegt, sondern deren Inhalt durch spezielles Verhör zur Vollständigkeit, Bestimmtheit und der hieraus resultierenden Gewissheit erhoben werden. Was dieselben solchergestalt auf ihren Amtseid zu Protokoll erklären, hat die Wirkung eines beeidigten Zeugnisses.

§ 92. Sind Offiziere und Gendarmen bei dem Gegenstande persönlich interessiert, über welches sie ein Zeugnis abzugeben haben, so wird die Beweiskraft dadurch immer geschwächt. Bis zu welchem Masse dies geschieht, muss in jedem einzelnen Falle nach den Umständen beurteilt werden.

§ 93. Thätlicher Widerstand gegen die Gendarmerie wird mit der § 166 Tit. 20 Tl. 2 Allgem. Landrecht bestimmten Strafe belegt.

IV. Abschnitt. Von der Verstärkung der Exekutionsmittel durch den Beistand der Gemeinden und militärischen Kommandos.

§ 94. Die Gemeinden sind schuldig, die Gendarmerie bei der Ausführung ihrer Aufträge in allen Fällen, wo sie von derselben dazu aufgefordert werden, nach deren Anordnung zu unterstützen. Die Gendarmerie soll dies jedoch nur in dringenden Fällen von dem Gemeinde- oder Bezirksvorsteher fordern, wo aber keine Gefahr im Verzuge ist, die Bestimmung des Kreisdirektors darüber einholen.

§ 95. Der Beurteilung des Kreisdirektors bleibt es überlassen, ob der Widerstand durch ein solches Aufgebot der Gemeinden beseitigt werden kann oder ob es zweckmässiger ist, die Hülfe der nächsten Garnison und die Gendarmerie des nächsten Kreises zu requirieren.

§ 96. Die Kantonnementskommandanten und Garnisonchefs sind die von ihnen requirierte Hülfe unweigerlich zu gewähren schuldig. Diese militärische Verstärknng wird nach der Bestimmung zu § 71 unter das Kommando des Kreisbrigadiers gestellt, wenn sie nicht von einem Offizier höheren Ranges zugeführt wird.

V. Abschnitt. Subordinations- und Disziplinarverhältnisse.

§ 97. Die Kreisdirektoren sind die Gehülfen und Subalternen ihres Bureaus durch Zurechtweisungen, Verweise und leichte Ordnungsstrafen zur Dienstordnung und Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten so befugt als schuldig.

§ 98. Eben dies findet statt im Verhältnis gegen die ihnen beigegebenen Kreisdeputierten.

§ 99. Die Subalternen ihres Bureau und der unter ihrer Kuratel stehenden Kasse, ingleichen die Offizianten der ihrer Aufsicht anvertraueten Anstalten sind sie in den Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, sofort ab officio zu suspendieren befugt. Ausser diesem Falle haben sie der Regierung die Verfügung zu überlassen.

§ 100. Denjenigen Behörden und Personen, welche Anweisungen von ihnen annehmen müssen, sind sie Strafandrohungen zu machen, auch bis auf ein Mass von 20 Thlr. diese Strafe festzusetzen befugt.

§ 101. Wegen der Disziplinarverhältnisse der Gendarmerie ist oben § 77 das Nähere bestimmt. Sollte sich der Kreisbrigadier wider Erwarten den Anordnungen und Zurechtweisungen des Kreisdirektors nicht fügen, so ist deshalb bei der Regierung Remedur zu suchen.

§ 102. Die Kreisdirektorien bleiben nach wie vor der Regierung untergeordnet. In letztern tritt jedoch zur Bearbeitung der Angelegenheiten sowohl der Kreis- als Grenzgendarmerie, insbesondere derjenigen, welche nach § 73 den Kreisbrigadiers selbständig überlassen sind, ein Oberbrigadier ein, welcher a) in diesen Angelegenheiten und insbesondere in Disziplinarsachen der Gendarmerie selbständig verfügt, b) als Mitglied der Regierung in der Polizeideputation die Angelegenheiten der Sicherheitspolizei unter Konkurrenz eines zweiten Regierungsrats bearbeitet.

§ 103. In weiterer Instanz steht die Gendarmerie unter der gemeinsamen Leitung des Chefs der Allgemeinen Polizei und des Allgemeinen Kriegesdepartements. Dem ersteren wird ein besonderer Rat in der Person des Chefs der Gendarmerie beigegeben, welcher alle darauf einschlagenden Angelegenheiten bearbeitet.

§ 104. Wegen der Grenzgendarmerie wird eine besondere Verfügung ergehen.

§ 105. Wir tragen Unserm Staatskanzler auf, wegen Ausführung dieses Edikts das Erforderliche zu besorgen, und autorisieren dabei diejenigen Modifikationen, welche die Umstände und der Zweck erheischen, die definitive Organisation möglichst zu

beschleunigen und sich ihr durch das Interimistikum insoweit zu nähern, wie es nur irgend thunlich ist.

Urkundlich von Uns höchsteigenhändig unterschrieben und auf Unsern Befehl mit dem Königl. Insiegel bedrucket.

Geschehen und gegeben Berlin den 30sten Juli 1812.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

8. Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. 1813 Febr. 9.

Gesetz-Sammlung für die kgl. preuss. Staaten 1813. S. 13 f.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc. haben in Erwägung der von Unsern getreuen Unterthanen längst anerkannten Verbindlichkeit eines jeden waffenfähigen Bürgers, sein Vaterland zu verteidigen, dessen Erhaltung ihm und seinem Vermögen Schutz und gesetzliche bürgerliche Freiheit gewährt, bereits mittelst der auf Unserm Befehl erlassenen Aufforderungen allen gebildeten Jünglingen Gelegenheit zu geben beabsichtigt, durch den Dienst bei der Artillerie oder unter den freiwilligen Jägern ihren guten Willen mit der That zu äussern und sich Ansprüche auf unvergänglichen Ruhm und auf den Dank eines erkenntlichen Vaterlandes zu erwerben.

In Übereinstimmung mit diesen Anordnungen und um jeder Unkunde über Unsere Absichten zu begegnen, verordnen Wir, dass für die Dauer des Krieges alle Ausnahmen von der Verpflichtung zum Militärdienst nach der bisherigen Kantonverfassung unter nachfolgenden Bestimmungen hiemit aufgehoben sein sollen: Es soll zwar einem jeden bisher Eximierten zwischen dem vollendeten 17ten und 24sten Jahre überlassen werden, sich freiwillig den Jägerabteilungen zu Fuss oder zu Pferde oder der Artillerie nach eigener Wahl zu widmen, derjenige aber, der nicht binnen acht Tagen nach der Publikation dieser Verordnung sich bei der Ortsobrigkeit dazu freiwillig meldet, (welche die Verpflichtung hat, solches sogleich dem gewählten Bataillon oder Kavallerieregiment anzuzeigen) soll jene Wahl nicht mehr auszuüben befugt sein, und er soll bei derjenigen Truppengattung angestellt werden, welcher die Militärbehörden ihn zuzuteilen sich veranlasst finden. Es haben hiervon jedoch folgende Ausnahmen statt: 1) bleiben eximiert alle gebrechlichen jungen Männer aus dem obigen Alter, 2) alle diejenigen, welche keine Väter haben und bereits die Bewirtschaftung eines Bürgerhauses, Bauerhofes oder einer grössern Besitzung führen und Eigentümer derselben sind, 3) die Söhne von Witwen, wenn keine älteren nicht im Militärdienste befindlichen Brüder vorhanden sind, 4) jeder, der notorisch der einzige Ernährer seiner ohne ihn hülflosen Familie ist, 5) in Unserm Dienst stehende

aktive und besoldete Offizianten und in geistlichen Ämtern stehende junge Männer.

Sämtliche Behörden, die es angeht, besonders die Landräte, Magisträte, Gutsbesitzer und Schulzengerichte haben bei der grössten Verantwortlichkeit diese Verordnung sogleich in Ausübung zu bringen.

Wir wiederholen die Versicherung, dass jeder im Militärdienst Angestellte ohne Unterschied des Standes und Vermögens nach seinen Fähigkeiten und nach seinem Betragen, sobald er einen Monat gedient und sich die Gelegenheit dazu ereignet, zum Offizier oder Unteroffizier befördert werden und vorzugsweisen Anspruch auf Versorgung im Civildienst erhalten soll.

Gegeben zu Breslau den 9. Februar 1813.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

9. Verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden. 1815 April 30.

Gesetz-Sammlung für die kgl. preuss. Staaten 1815, S. 85—92.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc. Bei der definitiven Besitznahme der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen sind Wir zugleich darauf bedacht gewesen, den Provinzial-Behörden in dem ganzen Umfange Unserer Staaten eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmässig einzuteilen und in dem Geschäftsbetriebe selbst mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unparteilichkeit sichert, alle Vorteile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden. Wir haben dabei alle ältere*n*, durch Erfahrung bewährt gefundene*n* Einrichtungen bestehen lassen und sind bei den hinzugefügten neuern Bestimmungen von dem Grundsatze ausgegangen, jedem Haupt-Administrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden eine grössere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Beratung eintreten zu lassen, um dadurch die in Unserer Kabinets-Ordre vom 3. Juni v. J. über die neue Organisation der Ministerien angedeuteten Zwecke durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

Demzufolge verordnen Wir:

§ 1. 1) Der preussische Staat wird in zehn Provinzen geteilt;
2) eine oder mehr Provinzen zusammengenommen werden

eine Miltär-Abteilung bilden, deren überhaupt fünf sein sollen;

3) jede Provinz wird in zwei oder mehr Regierungsbezirke geteilt, deren überhaupt fünfundzwanzig sein werden;

4) die Einteilung in Militär-Abteilungen, Provinzen und Regierungsbezirke wird dieser Verordnung besonders beigefügt [*nicht aufgenommen*].

§ 2. In jeder Provinz wird ein Ober-Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten führen, welche zweckgemässer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist.

§ 3. Zu diesen Gegenständen gehören: 1) alle ständische Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmässig darauf einwirkt; 2) die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die nicht ausschliesslich für einen einzelnen Regierungsbezirk eingerichtet und bestimmt sind. Die Kredit-Systeme sind hiervon ausgenommen, da die Hauptdirektionen derselben unmittelbar dem Minister des Innern untergeordnet bleiben. 3) Allgemeine Sicherheitsmassregeln in dringenden Fällen, soweit sie sich über die Grenze eines einzelnen Regierungsbezirks hinaus erstrecken; 4) alle Militär-Massregeln in ausserordentlichen Fällen, in welche die Civilverwaltung gesetzlich einwirkt, soweit sie die ganze Oberpräsidentur betreffen. Der Oberpräsident handelt in solchen Fällen gemeinschaftlich mit dem kommandierenden General der Militär-Division. 5) Die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens in der Oberpräsidentur. Für diese wichtigen Zweige der innern Verwaltung finden Wir nötig, am Hauptort jeder Oberpräsidentur besondere Behörden zu bilden, in welchen der Oberpräsident den Vorsitz führen soll.

§ 4. Die Oberpräsidenten bilden keine Mittel-Instanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit als beständige Kommissarien des Ministeriums. Eine besondere Instruktion, welche die Lokalität jeder Provinz berücksichtigt, soll die Gegenstände, in welche die Wirksamkeit der Oberpräsidenten eingreift, noch näher auseinandersetzen.

§ 5. In jedem Regierungsbezirk besteht der Regel nach ein Ober-Landesgericht für die Verwaltung der Justiz und eine Regierung für die Landes-Polizei und für die Finanz-Angelegenheiten. Einige Regierungsbezirke werden indessen vorerst vereint mit einem andern ein Ober-Landesgericht besitzen.

§ 6. Den Ober-Landesgerichten verbleibt die gesamte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehns- und Hypotheken-Wesen; die Abnahme der verfassungsmässig üblichen Huldigungen bei Besitz-Erwerben und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Land- und Provinzial-Rechts und

der Gerichtsordnungen betreffen oder sich auf den Geschäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen.

§ 7. Die Ober-Landesgerichte werden hiernach für einen oder zwei Bezirke eingerichtet, welche den Regierungen zugeteilt sind, und der Justizminister soll dieserhalb das Weitere unverzüglich ins Werk setzen. Das Kammergericht zu Berlin soll sich über die Stadt Berlin und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erstrecken.

§ 8. Wo die Lokalität es gestattet, soll das Ober-Landesgericht seinen Sitz an dem Orte haben, welcher der Regierung zum Sitz angewiesen worden. Berlin soll der Sitz des Kammergerichts bleiben.

§ 9. Die den Regierungen zugeteilten Geschäfte der innern Verwaltung werden in zwei Hauptabteilungen bearbeitet, die unter einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Beratung erfordern zusammentreten und eine Behörde bilden. Die Direktoren und Räte beider Abteilungen heissen Regierungs-Direktoren und Regierungs-Räte.

§ 10. Die bisherigen fünf Deputationen werden aufgehoben, desgleichen die Landes-Ökonomie-Kollegien.

§ 11. Die erste Hauptabteilung bearbeitet sämtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei in Gemässheit der Ordre vom 3ten Junius 1814 abhangenden Angelegenheiten. Sie ist daher das Organ dieser Minister.

§ 12. Die Disziplin und Besetzung der Stellen ressortiert vom Minister des Innern mit Ausschluss derjenigen Räte, welche die zum Geschäftskreise des Polizeiministers gehörenden Angelegenheiten bearbeiten und vom Polizeiminister angestellt werden.

§ 13. Die Regierung verwaltet: 1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als ständische, Verfassungs-, Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Abfahrt- und Abschoss-Sachen, Zensur, Publikation der Gesetze durch das Amtsblatt. 2) Die Landespolizei, als die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und anderer Gegenstände, das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben. 3) Die Militärsachen, bei denen die Einwirkung der Civilverwaltung stattfindet, als Rekrutierung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau.

§ 14. Ausgenommen von der Bearbeitung der Regierung sind: 1) die den Ober-Präsidenten zugeteilten Gegenstände (§ 3), 2) die den Ober-Landesgerichten beigelegte Publikation der Gesetze (§ 6), 3) die Polizei der Gewerbe mit Einschluss der Aufsicht auf die Korporationen, die einen gewerblichen Zweck haben.

§ 15. Für die Kirchen- und Schul-Sachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Ober-

Präsident ist. Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorial-Rechte aus, in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religions-Parteien übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

§ 16. Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Ober-Präsident ist jedoch als beständiger Kommissarius dieses Ministeriums Kurator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

§ 17. In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Kommission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§ 18. Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Kollegium den Vortrag derjenigen Konsistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Direktoren müssen wenigstens jährlich einmal im Konsistorium erscheinen, worin sie als Räte Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besondern Verhältnisse der Konsistorial-Angelegenheiten ihres Regierungs-Bezirks machen.

§ 19. Die Regierungs-Instruktion enthält die nähern Bestimmungen über die Einwirkung der Regierung in die Schulen-Sachen und deren Verhältnisse gegen das Konsistorium der Ober-Präsidenten (§ 15).

§ 20. Für die Medizinal-Polizei besteht im Hauptort jeder Provinz ein Medizinal-Kollegium unter Leitung des Ober-Präsidenten.

§ 21. In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Medizinal-Kollegium ist, besteht eine Sanitäts-Kommission von Ärzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweisung des Medizinal-Kollegiums alle Geschäfte desselben besorgt, die einer näheren persönlichen Einwirkung bedürfen.

§ 22. Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medizinal-Angelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derselben zugleich bearbeitet und in dieser Eigenschaft in regelmässiger Beziehung mit dem Medizinal-Kollegium der Provinz steht.

§ 23. Die Beschäftigungen des Medizinal-Rats und sein Verhältnis gegen die Regierung sowie gegen den Medizinal-Rat der Ober-Präsidentur wird die Regierungs-Instruktion ergeben.

§ 24. Die zweite Haupt-Abteilung der Regierung verwaltet sämtliche Geschäfte, welche nach der Ordre vom 3ten Juni 1814 der obern Leitung des Finanzministers anvertraut sind. Sie ist das Organ dieses Ministers.

§ 25. Die Disziplin und Besetzung der Stellen gehört dem Finanz-Minister.

§ 26. Diese zweite Abteilung der Regierung verwaltet: 1) das gesamte Staats-Einkommen ihres Bezirks, insofern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten, also sämtliche Domänen, säkularisierte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle; 2) die Gewerbe-Polizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen; 3) das Bau-Wesen sowohl in Rücksicht auf Land- als Wasserbau.

§ 27. Der Geschäftsbetrieb bei den beiden Abteilungen der Regierung ist in allen Angelegenheiten, worin ein Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt wird, kollegialisch, doch so, dass jede Abteilung in der Regel ihre eigenen abgesonderten Vorträge hat.

§ 28. Der Präsident, unter dessen Vorsitz die beiden Abteilungen der Regierung vereinigt sind, ist das Organ des Staats-Ministeriums, welches über seine Anstellung gemeinschaftlich an Uns berichtet.

§ 29. Der Polizeiminister und die zweite Sektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, deren Organ die erste Abteilung der Regierung ist, richten alle Verfügungen in Sachen ihres Ressorts an den Präsidenten.

§ 30. So oft der Kriegs- und der Justiz-Minister in Sachen ihres Ressorts an die Regierung zu verfügen nötig haben, richten sie ihre Verfügungen an den Präsidenten.

§ 31. Der Präsident bestimmt, wenn und zu welchem Zweck beide Haupt-Abteilungen der Regierung zu gemeinsamer Beratung zusammentreten (§ 9).

§ 32. Der Präsident der Regierung an dem Hauptort der Provinz ist der jedesmalige Ober-Präsident und führt diesen Titel (§ 2).

§ 33. Die Organe, deren sich die erste Abteilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, sind die Landräte.

§ 34. Jeder Kreis hat einen Landrat.

§ 35. Jeder Regierungsbezirk wird in Kreise eingeteilt. In der Regel soll die schon stattfindende Einteilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreis-Einteilung vorhanden oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse eine angemessene Einteilung sofort bewirkt werden.

§ 36. Alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben und sind der landrätlichen Aufsicht untergeordnet, doch sollen alle ansehnlichen Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise bilden.

§ 37. Die Organisations-Kommissarien müssen die hierzu

geeigneten Städte in jedem Regierungsbezirk bestimmen und die Umgebung festsetzen.

§ 38. Der Polizei-Dirigent in einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landrats.

§ 39. Bis zu erfolgter Einteilung der Regierungsbezirke in Kreise behalten Wir Uns die Verordnung über die Organisation der Landräte und deren Instruktion vor und setzen zugleich fest, dass die bisherigen Kreisbehörden, unter welchen Namen sie auch eingerichtet sind, bis zur vollständigen Organisation der Kreisverwaltung in Thätigkeit bleiben.

§ 40. Die Organe der zweiten Abteilung der Regierung sind: 1) die Landräte und die ihre Stelle vertretenden Polizei-Behörden behufs der Aufsicht auf die direkte Steuererhebung und in Angelegenheiten der Gewerbe-Polizei; 2) die für die einzelnen Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden und Finanzbedienten; 3) die Baubedienten, Fabriken-Kommissarien und andere technische Beamte.

§ 41. Die Organe der Oberpräsidenten sind: 1) die Regierungen, 2) die Konsistorien, 3) die Medizinalkollegien.

§ 42. Die Organe der Konsistorien sind der Schulenrat des Regierungsbezirks und die geistlichen und Schulinspektoren.

§ 43. Die Organe des Medizinal-Kollegiums ist der Medizinalrat des Regierungsbezirks, der sich wiederum der Landräte als seines Organs bedient.

§ 44. In Ansehung der Disziplin und der Anstellung ist jede Unterbehörde von derjenigen Hauptabteilung der Regierung abhängig, deren Organ sie ist. Die Landräte ressortieren jedoch ausschliesslich von der ersten Hauptabteilung.

§ 45. Die Präsidenten, Direktoren und Räte der Regierungen und Ober-Landesgerichte haben gleichen Rang. Der Vorrang gebührt eintretenden Falls dem Dienstalter.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wien den 30sten April 1815.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst von Hardenberg.

10. Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes. 1815 Mai 22.

Gesetz-Sammlung für die kgl. preussisch. Staaten 1815, S. 103 f.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc.

Durch Unsere Verordnung vom 30sten v. M. [oben Nr. 9] haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmässige Verwaltung mit Berücksichtigung der frühern Provinzialverhältnisse angeordnet.

Die Geschichte des preussischen Staats zeigt zwar, dass der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen lässt. Damit sie jedoch desto fester begründet, der preussischen Nation ein Pfand Unsers Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unsers Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des preussischen Reichs dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen:

§ 1. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.

§ 2. Zu diesem Zwecke sind: a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen und dem Bedürfnisse der Zeit gemäss einzurichten; b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind sie anzuordnen.

§ 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§ 4. Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Beratung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger mit Einschluss der Besteuerung betreffen.

§ 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.

§ 6. Diese Kommission soll sich beschäftigen: a) mit der Organisation der Provinzialstände, b) mit der Organisation der Landes-Repräsentanten, c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§ 7. Sie soll am 1sten September dieses Jahres zusammentreten.

§ 8. Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und hat Uns die Arbeiten der Kommission demnächst vorzulegen. Er ernennt die Mitglieder derselben und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu bestellen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

So geschehen Wien den 22sten Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

11. Landwehrordnung. 1815 Nov. 21.

Gesetz-Sammlung für die kgl. preuss. Staaten 1816, S. 77—91.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc.

Als der nun zum zweiten Male ehrenvoll beendete Krieg ein zahlreiches Heer zur Erkämpfung der Selbständigkeit des Vaterlandes forderte, da bildete sich die Landwehr. Der Eifer, mit dem sie in den Provinzen Unsers Reichs errichtet ward, die Ausdauer, mit der sie in den Reihen der übrigen Krieger kämpfte, geben ihr gerechte Ansprüche auf Unsern Dank. Die Geschichte wird der Nachwelt diese Treue, diesen Mut als ein glänzendes Vorbild aufzeichnen. Doch nicht bloss das Bewusstsein treuer Pflichterfüllung sollte der Lohn einer so edlen Hingebung sein; durch die Errichtung der Landwehr zeigte es sich bald, dass sie auch fähig sei, fortdauernd zur Verteidigung des Vaterlandes beizutragen, da es durch ihre Beibehaltung möglich wird, die Kosten, welche sonst die Erhaltung der bewaffneten Macht forderte, zu vermindern und den einzelnen Krieger früher, als es sonst möglich war, seiner Heimat und seinem Gewerbe zurückzugeben. Diese grossen Vorteile bestimmen die Erhaltung der Landwehr im Frieden. An den mässigen Umfang des stehenden Heeres schliesst sich künftig die Landwehr, zwar immer zur Verteidigung des Vaterlandes bereit, doch nur dann versammelt, wenn ein feindlicher Anfall oder die eigene Bildung es notwendig macht. Zu diesem Zweck und zur vollständigen Ausführung der im Gesetz vom 3ten September 1814 für die Landwehr gegebenen Vorschriften bestimmen Wir über ihre künftige Erhaltung Folgendes:

§ 1. Die Landwehr bildet einen Teil der bewaffneten Macht, sie tritt indes nur bei ausbrechendem Kriege und bei den jährlichen Übungen zusammen. Mit Ausnahme des Stabes bei jedem Bataillon sind sämtliche Mitglieder im Frieden in ihre Heimat und zu ihren Gewerben entlassen.

§ 2. Um die Übungen sowohl als die innern Einrichtungen der Landwehr möglichst zu erleichtern, bekommt ein jedes Regiment in dem ihm angewiesenen Regierungs-Departement nach Massgabe der Bevölkerung einen zusammenhängenden Bezirk angewiesen, aus dem dasselbe fortdauernd ergänzt wird. Die kommandierenden Generale in den Provinzen haben demgemäss in Vereinigung mit den Ober-Präsidenten und Regierungen für die unter ihrem Befehle tretenden Landwehr-Regimenter die nötigen Bezirke auszumitteln.

§ 3. Der Ergänzungsbezirk eines Regiments wird demnächst ebenso in Unterbezirke für die Bataillone und Kompanien geteilt.

§ 4. Zu diesen Abteilungen werden soviel als möglich ganze Kreise genommen, damit nicht einzelne Kompanien mit mehr als einer Kreisbehörde zu thun haben.

§ 5. Die Kavallerie-Schwadronen bekommen keine abge-

sonderten Ergänzungsbezirke, sondern in dem Ergänzungsbezirk eines Bataillons wird auch zugleich eine Kavallerie-Schwadron mit eingeteilt.

§ 6. Die Bezirke für das 2te Aufgebot sind mit denen für das 1ste ganz gleich, sodass z. B. immer eine Kompanie des 1sten und 2ten Aufgebots einen und denselben Ergänzungsbezirk hat.

§ 7. Die Vorschläge zu diesen Ergänzungsbezirken und ihrer Einteilung werden von den kommandierenden Generalen an das Kriegsministerium eingesandt und, wenn die sämtlichen Vorschläge geordnet sind, von dem gesamten Staatsministerio zu Unserer Bestätigung vorgelegt.

§ 8. Möglichst in der Mitte des Ergänzungsbezirks eines jeden Bataillons wird der Stab, das Zeughaus und die Montierungskammer für dasselbe angelegt.

§ 9. Wenn nicht besondere Verhältnisse eine augenblickliche Ausnahme notwendig machen, so werden die Bataillone bei ihrem jetzt eintretenden Rückmarsch gleich nach den obigen Bataillonsquartieren verlegt.

§ 10. Ein Landwehr-Regiment soll künftig bestehen aus 2 Bataillonen des 1sten Aufgebots, 2 Bataillonen des 2ten Aufgebots, 2 Kavallerie-Schwadronen des 1sten Aufgebots und 2 Kavallerie-Schwadronen des 2ten Aufgebots.

§ 11. Da gegenwärtig aber die Landwehr-Regimenter aus 3 Feldbataillonen bestehen, so sollen, um die obige Formation auszuführen, bei jedem Regimente nur künftig 2 Bataillone für das 1ste Aufgebot bleiben und die dadurch überzählig werdenden Leute nebst den bei der Reserve befindlichen zur Bildung des 2ten Aufgebots mit benutzt werden.

§ 12. Demgemäss bestimmen die Regimentskommandeure die beiden Bataillone, welche künftig das 1ste Aufgebot bilden sollen; das 3te zum Eingehen bestimmte Bataillon sowie das Reservebataillon wird unter die beiden Bataillone des 1sten Aufgebots so verteilt, dass jedes derselben vorläufig aus 8 Kompanien oder dem halben Regimente besteht.

§ 13. Aus jeder Hälfte des Regiments wird sodann durch Austausch der nach dem Gesetz vom 3ten September 1814 dazu gehörigen Leute ein Bataillon des 1sten Aufgebots von 4 Kompanien formiert. Die übrig bleibenden bilden den Stamm des 2ten Aufgebots.

§ 14. Die § 12 vorgeschriebene Teilung des Regiments und Reservebataillons wird sogleich nach Ankunft in der Provinz ausgeführt. Wann aber der Austausch der Leute zum 1sten und 2ten Aufgebot stattfinden soll, dies wird in jeder Provinz noch besonders bestimmt werden. Die Regimenter haben indes sogleich die vorgeschriebene Formation auf dem Papiere noch vor Entlassung der Leute anzuordnen und die summarischen Berichte darüber aufs schleunigste an ihre kommandierenden Generale einzusenden.

§ 15. Eine Landwehrkompanie des 1sten Aufgebots soll künftig bestehen aus 1 Kapitän, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekonde-Lieutenants, 22 Unteroffizieren, worunter 2 Artillerie-Unteroffiziere, 4 Spielleuten, 300 Landwehrmännern, 25 Artilleristen, in Summa 351 Köpfen excl. Offiziere.

§ 16. Eine Landwehrkompanie des 2ten Aufgebots: 1 Kapitän, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekonde-Lieutenants, 22 Unteroffizieren, worunter 2 Artillerie-Unteroffiziere, 4 Spielleuten, 300 Landwehrmännern, 25 Artilleristen, in Summa 351 Köpfen excl. Offiziere.

§ 17. Die Kompanien und Schwadrons sind aus der gegenwärtig vorhandenen Mannschaft so stark als möglich zu formieren, demnächst aber jedes Jahr ausser dem Ersatz des etwanigen Abganges durch die nach ihrem Alter zur Landwehr gehörigen Leute bis zur vorgeschriebenen Zahl zu verstärken.

§ 18. Bei Gelegenheit der neuen Formation müssen auch die Leute, die aus fremden Kreisen und ausser den neuen, den Regimentern zugehörigen Ergänzungsbezirken ihren Aufenthalt haben, nach und nach ausgetauscht und den Regimentern überwiesen werden, zu denen sie künftig gehören sollen.

§ 19. Der Stab eines Bataillons des 1sten Aufgebots soll in Friedenszeiten bestehen aus 1 Kommandeur, 1 Adjutanten, der auch Rechnungsführer ist, 1 Bataillons-Chirurgus, 1 Bataillons-Tambour, 1 Bataillons-Schreiber, 1 Büchsenschmied.

§ 20. Der Stab eines Bataillons des 2ten Aufgebots soll in Friedenszeiten bestehen aus 1 Kommandeur, 1 Adjutanten.

§ 21. Der Regiments-Kommandeur führt im Frieden auch das 1ste Bataillon des Regiments, bei den Übungen kann er dazu einen Kapitän bestimmen.

§ 22. Eine Kavallerie-Schwadron des 1sten und 2ten Aufgebots soll bestehen aus 1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 2 Sekonde-Lieutenants, 12 Unteroffizieren, 2 Trompetern, 120 Landwehr-Reitern, 1 Fahnenschmied, in Summa 134 Köpfen excl. Offiziere und Fahnenschmied.

§ 23. Bei einem Landwehr-Regimente werden demnach künftig sein: 2 Bataillons-Kommandeure des 1sten Aufgebots, worunter der Regiments-Kommandeur, 2 Bataillons-Kommandeure des 2ten Aufgebots, Summa 4 Stabsoffiziere; 2 Adjutanten des 1sten Aufgebots, 2 Adjutanten des 2ten Aufgebots, Summa 4 Adjutanten; 2 Bataillons-Chirurgen, 2 Bataillons-Tambour, 2 Bataillons-Schreiber, 2 Büchsenschmiede.

§ 24. Von diesen werden im Frieden in der Regel nur besoldet: a) der § 19 angegebene Stab eines Bataillons des 1sten Aufgebots und von jeder Kompanie desselben 1 Feldwebel, 1 Kapitain d'armes, 2 Gefreite, b) von jeder Kavallerie-Schwadron des 1sten Aufgebots 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 3 Gefreite, 1 Trompeter.

§ 25. Vom 2ten Aufgebot wird im Frieden ausser den Übungen niemand besoldet; die besoldeten Offiziere und Land-

wehrmänner des 1sten Aufgebots besorgen auch zugleich die Geschäfte des in ihrem Bezirk liegenden 2ten Aufgebots.

§ 26. Alle Offiziere, welche im Frieden bei der Landwehr fortdauernd besoldet werden, gehören nicht zum Corps *der* Offiziere des Regiments, sondern sind bei demselben nur zur Dienstleistung angestellt.

§ 27. Da das Corps *der* Offiziere der Landwehr seinem Zweck gemäss im Frieden ausser den Übungen auch beurlaubt ist, so sollen in Hinsicht der gegenwärtig bei den Regimentern befindlichen Offiziere folgende Rücksichten stattfinden:

a) Denjenigen Offizieren, die bereits ausser den Jahren der Landwehrverpflichtung sind, bleibt es überlassen, ob sie ganz ausscheiden oder insofern sie noch dazu fähig sind, ferner fortdienen wollen. Sind sie im Dienst invalide geworden, so werden sie nach den darüber stattfindenden Vorschriften behandelt;

b) diejenigen Offiziere, welche noch in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit sind, aber nach ihrer Heimat zu gehen wünschen, können sogleich beurlaubt werden und sie sollen, wenn ihr Wohnort in einen andern Regiments-Bezirk fällt, soweit es angeht, auf ihr Verlangen zu jenem Regimente versetzt werden;

c) diejenigen Offiziere des stehenden Heeres, die nur im Laufe des Krieges zur Landwehr versetzt wurden, werden in der Regel wiederum bei dem stehenden Heere angestellt und erhalten nach Massgabe ihrer künftigen Bestimmung entweder Traktement oder Wartegeld;

d) für die Offiziere, welche erst seit der Errichtung der Landwehr in das Militär getreten sind, finden folgende Bestimmungen statt:

   aa) alle die, welche das eiserne Kreuz erhalten haben oder im Laufe des Krieges verwundet wurden, werden, wenn sie weiter dienen wollen und dazu noch geeignet sind, so wie die Offiziere des stehenden Heeres unter c) behandelt;

   bb) diejenigen, welche nicht das eiserne Kreuz erhalten haben und nicht verwundet wurden, müssen sich, wenn sie weiter dienen wollen und zum stehenden Heere, sofern sich Gelegenheit dazu findet, überzugehen wünschen, den in der Armee üblichen Prüfungen unterwerfen.

e) Alle übrige*n* nur erst im Kriege eingetretene*n* Offiziere treten, insofern sie noch in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit sind, mit unbestimmtem Urlaub in ihre frühere*n* Verhältnisse zurück. Sie sollen indessen in solchen Fällen, wo es ihnen erweislich nicht möglich wird, sogleich in ihre frühere*n* Beschäftigungen einzutreten, noch auf einige Zeit den halben Sold erhalten und zwar diejenigen, die bereits in dem vorigen Feldzuge eingetreten sind, bis auf zwei Jahre und die erst in diesem Feldzuge in Dienst gekommenen bis auf ein Jahr. —

Nach Massgabe ihrer Fähigkeit soll es ihnen auch erlaubt sein, bei den Civil-Behörden mit ihrem halben Solde bis zu einer künftigen Anstellung zu arbeiten oder auch ihre Studien fortzusetzen.

§ 28. Ausser den bereits erwähnten Offizieren, welche fortdauernd besoldet werden, wird es noch durch die jedesmaligen politischen und Lokalverhältnisse besonders bestimmt werden, ob noch mehrere Offiziere bei einem Landwehr-Regiment besoldet werden sollen; diese gehören aber jedesmal, wie schon § 26 bestimmt ist, zum stehenden Heere und sind im Frieden nur zur Dienstleistung bei der Landwehr angestellt.

§ 29. In der Regel wird daher das Corps *der* Offiziere eines Landwehrregiments mit Ausschluss der im Frieden zur Dienstleistung angestellten bestehen aus:

a) für die Infanterie 2 Stabs-Offizieren, 16 Kapitäns, 2 Adjutanten, 16 Premier-Lieutenants, 48 Sekonde-Lieutenants.

Zur Führung der Artilleristen bei den Übungen wird hiervon per Bataillon ein Offizier kommandiert.

b) Für die Kavallerie 4 Rittmeister, 4 Premier-Lieutenants, 8 Sekonde-Lieutenants, wovon [von den Premier- und Sekonde-L.] indes 2, die zur Dienstleistung angestellt sind, abgehen.

§ 30. Wie diese Offiziere in die Kompanien und Schwadrons verteilt und bei dem 1sten oder 2ten Aufgebot angestellt werden, wird dem jedesmaligen Ermessen der Regimentskommandeure nach genommener Rücksprache mit den Kreisbehörden und Ausschüssen anheimgestellt.

§ 31. Das Offizier-Corps eines Landwehrregiments wird gegenwärtig aus allen den Offizieren formiert, die nach den oben unter b und e § 27 angegebenen Bestimmungen bei der Landwehr bleiben. Wo diese nicht zureichen, machen die Kreisbehörden und Ausschüsse nach den folgenden Vorschriften die nötigen Vorschläge zur Ergänzung.

§ 32. Es soll nämlich jeder Abgang bei dem Corps *der* Offiziere eines Landwehrregiments künftig in der Art ersetzt werden, dass die Behörde und der Ausschuss eines Kreises, in dessen Bezirk der Offizier abgegangen ist, 3 Kandidaten vorschlagen, aus welchen das Corps *der* Offiziere des Regiments sich denjenigen auswählt, durch den es den Abgang ersetzen will.

§ 33. Zu einem Offizier der Landwehr können aus den Jahren der Landwehrpflichtigen, die sich im Kreise aufhalten, vorgeschlagen werden: a) diejenigen Offiziere, die ihrer häuslichen Verhältnisse wegen ihre Entlassung aus dem stehenden Heere nachsuchen. Diese treten mit dem Rang ein, den sie in der Armee bekleideten. Ferner können, jedoch mit Berücksichtigung, ob die vorgeschlagenen Individuen auch durch ihre Führung und Fähigkeit, sowie durch ihre sonstige*n* Lebensverhältnisse sich zur Würde eines Offiziers eignen, aus folgenden Klassen von den Kreisbehörden

und Ausschüssen Subjekte zu Offizieren vorgeschlagen werden: b) Freiwillige Jäger, die bei ihrer Entlassung vom Regimente das Zeugnis der Fähigkeit zum Offizier erhielten und nun im Kreise angestellt oder angesessen sind; c) Unteroffiziere, insofern sie freie Grundeigentümer sind; d) Eingesessene des Kreises, die ein Vermögen von 10,000 Thlr. Kapitalwert besitzen oder die Einkünfte eines solchen Kapitals beziehen. Die unter b, c und d angeführten Individuen treten bei ihrer Aufnahme in das Offizier-Corps jederzeit als die jüngsten ein.

§ 34. Die Offiziere der beiden Bataillone Landwehr des 1sten und 2ten Aufgebots, die in einem Bezirk liegen, avancieren nach der Anciennität untereinander.

§ 35. Bei diesem Avancement nach der Anciennität ist es indessen erforderlich, dass bei einer Beförderung sämtliche Stabs-Offiziere und Kapitäns denjenigen, der nach seiner Anciennität avancieren soll, zu dieser Beförderung für geeignet erklären.

§ 36. Die Unteroffiziere und Landwehrmänner werden ebenfalls bis auf die, welche besoldet bleiben, beurlaubt. Diejenigen, welche ihren künftigen Aufenthaltsort in einem andern Bezirk nehmen, gehen wie schon früher erwähnt zu den dortigen Bataillons und Kompanien nach und nach über, und haben die Regimenter deshalb sich die nötigen Listen unter einander mitzuteilen.

§ 37. Von den Besoldeten bleiben der Chirurgus, Bataillons-Schreiber und Bataillons-Tambour bei dem Stabe, ebenfalls per Kompanie der Kapitän d'armes und 1 Gefreiter, letztere zur Aufsicht über die Waffen und Montierungsstücke. Unter den Kapitäns d'armes und den Gefreiten müssen sich per Bataillon auch ein Schneider und Schuster befinden.

§ 38. Die Landwehrmänner werden in ihrer gegenwärtig anhabenden Uniform beurlaubt, ihnen jedoch die Verpflichtung auferlegt, diese sorgfältig zu schonen, damit sie bei einer nötig werdenden Einforderung vollständig bekleidet erscheinen können. Diejenigen, die mutwillig ihre Montierungsstücke während ihres Aufenthalts in der Heimat vernichtet haben, würden diese auf ihre Kosten anschaffen müssen.

§ 39. Gewehre, Patrontaschen, Tornister, Mäntel etc bleiben in dem Bataillons-Zeughause.

§ 40. Der Feldwebel und der zweite zum Dienst bleibende Gefreite erhalten ihren Aufenthalt in dem Ergänzungsbezirk der Kompanie.

§ 41. Die Kavallerie wird zuerst in Schwadronen gemäss der den Bataillons zugewiesenen Ergänzungs-Bezirke(n) formiert und sodann nach folgenden Grundsätzen entlassen.

§ 42. Die effektiven Pferde erhalten die Kommunen oder Eigentümer, die solche zum Dienst des Staats hergegeben haben, zurück. Wo die Ausmittelung der ersten Eigentümer Schwierigkeiten haben könnte, bleibt es den Kreisen überlassen, die Art

der Verteilung oder Versilberung mit Bezug auf die folgenden Bestimmungen anzuordnen.

§ 43. Zuerst sind zur künftigen Einstellung in die Kavallerie-Landwehr alle diejenigen Landwehrpflichtigen bestimmt, die selbst oder deren Väter drei oder mehr Pferde halten. Diese sind verpflichtet, so lange sie sich in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit befinden, sich mit einem Pferde zur Kavallerie-Landwehr ihres Bezirks zu stellen.

§ 44. Landwehrmänner, die sich als Freiwillige mit einem diensttauglichen Pferde stellen, werden ebenfalls zur Landwehr-Kavallerie angenommen.

§ 45. Was an der Vollzähligmachung der aus einem Bezirk zu stellenden Schwadron nach diesen beiden Klassen annoch fehlt, wird auf folgende Art nach dem Gutachten der Kreisbehörde gestellt: a) entweder sämtliche Grundeigentümer übernehmen nach einer deshalb anzuordnenden Verteilung die künftige Gestellung der Pferde, oder b) die jedesmaligen jüngsten Grundeigentümer erhalten die Verpflichtung, die Pferde zu stellen, bis ein jüngerer Grundeigentümer in ihre Stelle tritt.

§ 46. Da es in einzelnen Städten Schwierigkeiten haben könnte, nach dem Massstabe des Grundeigentums Pferde zu stellen, so werden die Lokalbehörden hierauf bei Verteilung der Reiterei in den Bezirken die nötige Rücksicht nehmen.

§ 47. Ausser denen unter § 43 und 44 angegebenen Landwehrreitern gehören vorzüglich alle diejenigen Kavalleristen dazu, die nach dem Gesetz vom 3ten September 1814 nach zurückgelegter Dienstzeit aus dem stehenden Heere entlassen sind. Diese werden durch die nach den Bestimmungen des § 45 gestellten Pferde beritten gemacht.

§ 48. Die Landwehrreiter werden ebenfalls in Uniform und nach den unter § 38 und 39 für das Fussvolk gegebenen Bestimmungen beurlaubt. Mäntel, Armatur und Reitzeuge bleiben in dem Zeughause zurück. Mit Entlassung, Formation und Ergänzung der Offiziere für die Landwehrreiterei wird es ebenso gehalten, wie es für die Infanterie vorgeschrieben ist.

§ 49. Von jeder Schwadron bleibt, wie schon § 24 bestimmt worden ist, 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 1 Trompeter und 3 Gefreite beritten und besoldet, die sich beim Stabe aufhalten. Unter den Gefreiten müssen sich womöglich bei jeder Schwadron 1 Sattler und 1 Fahnenschmied befinden.

§ 50. Ebenso wie die Kavalleriepferde werden auch die gegenwärtig bei den Landwehren befindlichen Mobilmachungspferde den Kreisen zurückgegeben. Die Fahrzeuge, Geschirre etc bleiben aber in den Bataillons-Zeughäusern.

§ 51. Dagegen werden die den Landwehrbataillonen zur Mobilmachung nötigen Pferde künftig in den Kreisen nach denselben Grundsätzen wie die Reiterpferde aufgebracht.

§ 52. Nachdem die neuen Landwehr-Formationen beendet

sind, wobei jedoch alle mögliche Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse beobachtet werden und die ganze Angelegenheit mit sorgfältiger Schonung des Landes ausgeführt werden muss, treten für die Landwehr folgende weitere Bestimmungen ein.

§ 53. In jedem Regierungs-Departement wird ein General oder Stabs-Offizier als Inspekteur der beiden Aufgebote angestellt, der die Übungen derselben nach den darüber noch zu gebenden Vorschriften, sowie alle Militär-Ergänzungs- und Mobilmachungs-Angelegenheiten in dem Regierungs-Departement in Vereinigung mit den Civilbehörden und unter dem Ober-Befehl des kommandierenden Generals der Provinz leitet.

§ 54. Das 1ste Aufgebot wird jährlich zwei, das 2te Aufgebot jährlich eine grosse Friedens-Übung haben. Die erste Übung des 1sten Aufgebots soll 3 Wochen dauern.

§ 55. Die zweite Übung soll acht Tage dauern, und ein Bataillon des 1sten Aufgebots mit seinem Bataillon des 2ten Aufgebots in der Mitte seines Ergänzungs-Bezirks an einem schicklichen Orte zusammenrücken.

§ 56. Wie und zu welcher Zeit diese Übungen stattfinden, soll noch durch besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Lokal-Verhältnisse bestimmt werden.

§ 57. Auf welche Art ohne Beeinträchtigung der Gewerbe nach den Lokal-Verhältnissen es möglich sein dürfte, einen Teil der Sonntags-Nachmittage zu kleinern Übungen in den Ergänzungsbezirken zu gebrauchen, dies bleibt dem Ermessen der Lokal-Behörden überlassen.

§ 58. Wie die Landwehr bei einem entstehenden Kriege ins Feld rücken und mit den Linien-Regimentern in Brigaden formiert werden soll, darüber werden noch besondere Anweisungen erfolgen.

§ 59. Das 2te Aufgebot der Landwehr ist in Kriegszeiten nach dem Gesetz vom 3ten September 1814 hauptsächlich zu Besatzungen und zur besondern Sicherheit der Provinzen bestimmt.

§ 60. Die bei einer jeden Landwehr-Kompanie befindliche Artillerie formiert bei dem Zusammenrücken sowohl beim ersten als zweiten Aufgebot per Bataillon eine Artillerie-Kompanie von 1 Offizier, 8 Unteroffizieren, 100 Gemeinen. Die Landwehr-Artillerie des 1sten Aufgebots wird bei eintretender Mobilmachung nach einer dazu noch näher zu gebenden Bestimmung mit der Artillerie des stehenden Heeres vereinigt, die Artillerie des 2ten Aufgebots rückt beim Ausbruch des Krieges in die nächsten Festungen.

§ 61. Ausser vorgedachten Übungen kann die Landwehr nur auf Unsern Befehl und bei einem unerwarteten feindlichen Anfall durch den kommandierenden General der Provinz nach Unsern ihm deshalb erteilten Instruktionen zusammengerufen werden. Inwiefern einzelne Teile der Landwehr des 2ten Aufgebots zur Erhaltung der innern Sicherheit und zur Unterstützung

des Landsturms auch im Frieden in einzelnen Fällen mitwirken sollen, darüber werden noch besondere Vorschriften erfolgen.

§ 62. Sobald die Landwehr auf Unserm (!) Befehl zusammengerufen wird, tritt sie nach den deshalb ausgefertigten Etats in den vollen Sold.

§ 63. Im Frieden werden ausser den Übungen nur die vorhin angeführten bei der Landwehr zur Dienstleistung angestellten Personen besoldet, und werden die Regimenter hierüber sowie über die Gewehr-Reparaturgelder und Kompanie-Unkosten etc noch die besonderen Etats erhalten.

§ 64. Für die beurlaubten Offiziere der Landwehr finden folgende Bestimmungen statt: Der Stabsoffizier erhält als Vergütigung für die Ausgaben bei den Übungen jährlich einhundertfunfzig Thaler und 2 Rationen. Die Kapitäns und Rittmeister jährlich zweiundsiebenzig Thaler und 1 Ration.

§ 65. Die Subalternen-Offiziere erhalten für jeden Tag, den sie bei den Übungen oder sonst im Dienst sein müssen, ihrem Gehalte angemessene Diäten.

§ 66. Die Offiziere erhalten Servis. Dies gilt auch von den besoldeten Unter-Offizieren und Landwehrmännern.

§ 67. Die Ausmittelung und Erhaltung des Bataillons-Zeughauses geschieht von allen zum Ergänzungsbezirk gehörigen Kreisen.

§ 68. Die besoldeten Unteroffiziere und Gefreiten erhalten ihre Uniform so wie bei den Truppen des stehenden Heeres. Wie die Bekleidung der übrigen Landwehrmänner erhalten werden soll, darüber wird noch eine ausführliche Vorschrift erfolgen.

§ 69. Wie die Ergänzung des Offizier-Corps und das Avancement stattfinden soll, ist bereits oben bestimmt worden. Es muss soviel wie möglich darauf gesehen werden, dass die erwählten Offiziere immer in den Bezirken wohnen, in welchen die Kompanien, zu denen sie gehören, liegen; um dies zu erleichtern, können ausser den Übungen auch Lieutenants die Kompanien kommandieren.

§ 70. Die Landwehrmänner werden nach dem Gesetz vom 3ten September 1814 aus den aus der Kriegs-Reserve austretenden Soldaten jährlich ergänzt; wo diese nicht zureichen, werden die fehlenden aus den noch nicht gedienten Landwehrpflichtigen gewählt. Ebenso wird es mit der Ergänzung des 2ten Aufgebots nach der Vorschrift des § 9 des angeführten Gesetzes gehalten.

§ 71. Wie diejenigen, die in die Landwehr eingestellt werden, ohne im stehenden Heere gedient zu haben, ausexerziert werden sollen, darüber werden noch besondere Vorschriften erfolgen.

§ 72. Die Unteroffiziere werden aus den dazu geeigneten Landwehrmännern durch den Kapitän gewählt und durch den Bataillons-Kommandeur bestätigt.

§ 73. Zu Artilleristen werden alle diejenigen genommen, die in der Artillerie des stehenden Heeres ausgebildet wurden. Wird die Zahl nicht vollzählig, so werden hauptsächlich solche Handwerker ausgewählt, die sich für den Dienst der Artillerie eignen.

§ 74. Die Landwehr steht, wenn sie versammelt ist, unter den Kriegsgesetzen. In ihrer Heimat steht sie unter den Ortsgerichten, welche in etwanigen Straferkenntnissen die Landwehrmänner indes nur mit solchen Strafen belegen können, die in den Kriegsgesetzen vorgeschrieben sind. Werden härtere Strafen notwendig, so zieht dies zugleich die Ausstossung aus der Landwehr nach sich.

§ 75. Die Landwehroffiziere haben, wenn sie in ihrer Heimat sind, als Offiziere den Gerichtsstand der Eximierten.

§ 76. Bei bedeutenden oder wiederholten Dienstvergehen, die sich einzelne Offiziere wider Erwarten zu Schulden kommen lassen, muss kriegsrechtlich erkannt werden, und können die Kriegesrechte auch auf Entlassung aus dem Dienst, welches allemal den Verlust der Offizier-Prärogativen nach sich zieht, erkennen.

§ 77. Bei den jährlichen Übungen, die das 1ste und 2te Aufgebot nach § 55 zusammen hat, wird bei jedem der 2 Bataillone ein Ehrengericht von dem gesamten Offizier-Corps erwählt, welches aus einem Kapitän und zwei Lieutenants besteht. Der Zweck desselben ist, alle die im Laufe des Jahres vorgefallenen noch nicht ausgeglichenen Angelegenheiten des Offizier-Corps beizulegen und die etwa vorfallenden Verstosse in der Führung einzelner Individuen zu rügen. Da, wo ein ganzes Offizier-Corps auf die Entfernung einzelner Mitglieder antragen müsste oder wo dies die Stabs-Offiziere und das Ehrengericht für nötig halten sollten, wird nach § 76 über ein solches Individuum kriegesrechtlich erkannt.

§ 78. Offiziere sowohl als Landwehrmänner, die im Dienst invalide wurden, werden ebenso wie die Invaliden des stehenden Heeres behandelt.

§ 79. Diejenigen Offiziere, die nach erfüllter Dienstpflicht ihren Abschied nachsuchen, können die Uniform forttragen.

§ 80. Offiziere, die 20 Jahre bei der Landwehr gedient haben, treten in Hinsicht der Versorgung in die Rechte der Offiziere des stehenden Heeres.

§ 81. Diejenigen Landwehrmänner, die in beiden Aufgeboten ihre Zeit ausdienten, erhalten das Vorrecht, bei feierlichen Gelegenheiten die Uniform tragen zu können.

§ 82. Bei einem jeden Landwehrregiment wird eine Anzahl Gnadenthaler für diejenigen Landwehrmänner bestimmt, die in beiden Aufgeboten vorwurfsfrei gedient und in ihrem Alter der Unterstützung bedürfen. Sie gelangen übrigens zur Erhebung eines Gnadenthalers, wenn einer erledigt wird, nach ihrer Dienstzeit.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach diesen Vorschriften zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 21sten November 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Boyen.

12. Einrichtung eines Staatsrats. 1817 März 20.

Gesetzsammlung 1817, S. 67—74.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc haben in Unserer Verordnung vom 27sten Oktober 1810 [oben Nr. 6], die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden betreffend, die Bestimmungen gegeben, nach welchen die obere Verwaltung Unsers Staats unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Staatskanzlers geführt werden soll. Späterhin haben Wir durch einen Kabinets-Befehl vom 3ten Juni 1814 unter dem Vorsitz des Staatskanzlers ein Staatsministerium angeordnet und dabei seine Verhältnisse als solcher im ganzen unverändert gelassen, insonderheit aber verordnet, dass alle Berichte des Ministerii und der Minister an Uns ihm ohne Ausnahme zugeschickt werden sollen, damit er die Übersicht der ganzen Verwaltung behalte und Uns nötigenfalls seine Meinung darüber abgeben könne. Wir haben ihm überlassen, Uns sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände diese Berichte selbst vorzulegen und Uns Vortrag daraus zu machen oder solches den Ministern oder den bei Unserm Militär- und Civilkabinet angestellten vortragenden Personen zu übertragen.

Alle diese Einrichtungen bestätigen wir und wollen, dass sie auch fernerhin genau beobachtet werden. Wir setzen auch fest, dass jeder Staatsminister mit dem Ende des Februars eine Darstellung seiner Verwaltung im abgelaufenen Jahre an Uns ablege und bei dem Staatskanzler einreiche.

Wir wollen aber nunmehr auch den schon in der oberwähnten Verordnung vom 27sten Oktober 1810 und in Unserm Kabinetsbefehl vom 3ten Juni 1814 bestimmten Staatsrat in Wirksamkeit treten lassen, nachdem die Hindernisse jetzt gehoben sind, die sich derselben in den Begebenheiten der Zeit entgegengesetzt haben und die Organisation der verwaltenden Behörden soweit vorgeschritten ist, dass der Staatsrat den beabsichtigten Zweck erfüllen kann.

Diesemnach setzen wir Folgendes hiermit fest:

1. Der Staatsrat wird den 30sten März 1817 eröffnet und tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit. Er wird seine Sitzungen in Unserm Königlichen Schlosse in der Residenzstadt Berlin halten.

2. Der versammelte Staatsrat ist für Uns die höchste beratende Behörde; er hat aber durchaus keinen Anteil an der Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin:

a. Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Pläne über Verwaltungs-Gegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, und Beratungen über allgemeine Verwaltungs-Massregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmässig nicht autorisiert sind, dergestalt, dass sämtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung,

Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn an Uns zur Sanktion gelangen müssen.

Die Einwirkung der künftigen Landesrepräsentanten bei der Gesetzgebung wird durch die infolge Unserer Verordnung vom 22sten Mai 1815 [oben Nr. 10] auszuarbeitende Verfassungsurkunde näher bestimmt werden.

b. Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien.

c. Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrat gehören (z. B. Entsetzung eines Staatsbeamten § 101 Tit. X. P. II. L. R.).

d. Alle Sachen, welche Wir in einzelnen Fällen an den Staatsrat weisen werden, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die von Unsern Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien geschehen wird. Wir werden jedesmal bestimmen, ob die Sache dem Staatsrat zur Entscheidung überlassen wird oder ob Wir dessen Gutachten verlangen.

Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staatsrat gebracht werden, wenn Wir es in wichtigen Fällen besonders verordnen.

3. Den Vorsitz im Staatsrat werden Wir in solchen Fällen, wo Wir es für nötig erachten, Selbst führen; ausserdem aber haben Wir Unsern Staatskanzler bereits in der Verordnung vom 27sten Oktober 1810 unter Unserm Befehl zum Präsidenten bestellt. Er wird diesemnach die Beratungen leiten.

4. Der Staatsrat soll bestehen:

I. Aus den Prinzen Unsers Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben.

II. Aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind, für jetzt nämlich: der Staatskanzler und Präsident des Staatsrats, Unsere Feldmarschälle, die die Verwaltung leitenden wirklichen Staatsminister, der Minister-Staatssekretär, welcher die Feder im Staatsrat führen, die Protokolle und Gutachten desselben zu fassen und das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen haben wird; der Generalpostmeister, der Chef des Obertribunals, der erste Präsident der Oberrechnungskammer, Unser Geheimer Kabinetsrat, der den Vortrag in Militärsachen bei Uns habende Offizier, die kommandierenden Generale in Unsern Provinzen, jedoch nur dann, wenn sie besonders berufen werden, die Oberpräsidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn sie besonders berufen werden.

III. Aus Staatsdienern, welchen Unser besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrat beilegt. Für jetzt bestimmen Wir dazu die in der Anlage A. aufgeführten Personen [*nicht aufgenommen*].

5. Diese bilden sämtlich das Plenum des Staatsrats und

wohnen den Sitzungen desselben regelmässig bei, wenn sie nicht abwesend und durch unvermeidliche Abhaltung daran behindert werden. Solchenfalls müssen sie dem Präsidenten Anzeige davon machen. Keine Sitzung kann stattfinden, wenn nicht wenigstens funfzehn Mitglieder ausser den Prinzen Unsers Hauses zugegen sind.

6. Sämtliche Mitglieder des Staatsrats behalten ihre ihnen sonst in ihrem Dienstverhältnis beigelegten Titel. Rangverhältnisse werden im Staatsrat nicht beachtet. Ein jeder, ausser den Prinzen Unsers Hauses, nimmt seinen Sitz, wo er einen Platz offen findet. Nur der Präsident hat einen bestimmten Platz; ihm zur Rechten bleibt einer für den jedesmal Vortragenden oder Sprechenden leer, und ihm zur Linken sitzt der Minister-Staatssekretär. Besondere Besoldungen für die Mitglieder des Staatsrats als solche finden nicht statt. Dem Minister-Staatssekretär wird das nötige Hülfspersonal überwiesen werden.

7. Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staatsrate vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine andere als völlig zur Entscheidung instruierte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staatsrat in sieben besondere Abteilungen zerteilt: 1) für die auswärtigen Angelegenheiten, 2) für das Kriegswesen, 3) für die Justiz, 4) für die Finanzen, 5) für den Handel und die Gewerbe, 6) für die Gegenstände der Ministerien des Innern und der Polizei, 7) für den Kultus und die öffentliche Erziehung. Einer besonderen Abteilung für die Gesetze bedarf es nicht, da die erwähnten entweder einzeln oder, wenn es der Gegenstand erfordert, zusammentretend den Zweck der ehemaligen Gesetzkommission erfüllen.

8. Jede dieser Abteilungen soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder sollen zum Teil nicht in dem Zweige der Verwaltung angestellt sein, für deren Gegenstände die Abteilung bestimmt ist. Der erste im Range führt in der Abteilung den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder nicht zum Staatsrat gehörender Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, bei dem Präsidenten antragen und dieser kann sie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur über einzelne Gegenstände gehört.

9. Die für jetzt auf das Jahr 1817 zu Mitgliedern der sieben Abteilungen ernannten Personen erhellen aus der Anlage B [*nicht aufgenommen*]. Wir behalten Uns vor, sie zu Anfang eines jeden Jahres zu verändern oder zu bestätigen.

10. Die verwaltenden Staatsminister können in den Abteilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungszweige vorkommen, gegenwärtig sein und müssen einen Rat aus ihrem Departement auf jedem [!] Fall in die Abteilung schicken, um über alles Auskunft zu geben. Weder dieser noch der Minister aber dürfen eine Stimme in der Abteilung führen.

11. Der Vorsitzende der Abteilung übernimmt entweder selbst den Vortrag der eingehenden Sachen oder giebt ihn einem

seiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vortrage müssen die Sachen bei sämtlichen Mitgliedern der Abteilung zirkulieren.

12. Nach vollständig gehaltenem Vortrage in der Abteilung wird über den Gegenstand gestimmt, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Vorsitzende hat gleich den Mitgliedern der Abteilung nur eine Stimme.

13. In den Abteilungen führt entweder der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protokoll und fasst die Gutachten und anderen schriftlichen Aufsätze.

14. Die Prüfungen und Gutachten der Abteilungen müssen bei minder erheblichen Gegenständen spätestens in vierzehn Tagen, bei wichtigeren Sachen aber in vier Wochen beendigt und dem Präsidenten übergeben sein. Wird längere Zeit erfordert, so sind ihm die Gründe anzuzeigen.

15. Der Präsident bestimmt nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Abteilung den Referenten, welcher das Gutachten derselben im Pleno des Staatsrats vortragen soll; das Gutachten muss aber jederzeit vollständig schriftlich abgefasst sein.

16. Bevor das Gutachten in das Plenum gelangt, wird der Entwurf zum Gesetz von dem Minister-Staatssekretär und einem vom Präsidenten zu bestimmenden Mitgliede der Justizabteilung in Absicht auf die Fassung geprüft, und Ausstellungen werden gemeinschaftlich mit der betreffenden Abteilung berichtigt.

17. Die Vorsitzenden der Abteilungen des Staatsrats sind berechtigt, die über einen Gegenstand bei den Ministerial- oder andern Behörden verhandelten Akten oder Nachrichten einzufordern, damit die Abteilung Kenntnis davon nehme.

18. Gehört ein zu erörternder Gegenstand vor mehrere Abteilungen, so ordnet der Präsident eine gemeinschaftliche Beratung an.

19. Die Prinzen Unsers Königlichen Hauses können zu keiner Abteilung gehören. Sie sitzen und stimmen nur im Pleno des Staatsrats.

20. Keine Sache kann im Staatsrate zur Erwägung kommen, die Wir demselben nicht Selbst zuweisen; jedoch sind die oben § 2 unter b und c hievon ausgenommen, welche vom Präsidenten zum Vortrag gebracht und nach Befinden den Abteilungen zur Prüfung gegeben werden.

21. Der Präsident bestimmt die Reihefolge, in welcher die Gegenstände und die Gutachten der Abteilungen zur Verhandlung vor den versammelten Staatsrat gebracht werden sollen. Der Minister-Staatssekretär unterrichtet hievon die Mitglieder, besonders aber den betreffenden Departementsminister und den Referenten.

22. Ohne die Gegenwart des Präsidenten ist keine Sitzung des Staatsrats zulässig. In Behinderungsfällen werden Wir ihm ein Mitglied als Präsident substituieren. In dringenden Fällen soll er dieses selbst zu thun befugt sein, bis Unsere Bestimmung erfolgen kann.

23. Da es von den Arbeiten der Abteilungen abhängt, wie oft das Plenum des Staatsrats zusammenkommen muss, so werden Wir solches Selbst durch den Präsidenten zusammenberufen lassen. Die Abteilungen bestimmen ihre Versammlungen nach Massgabe ihrer Geschäfte.

24. Die Referenten halten nach der vom Präsidenten bestimmten und von dem Minister-Staatssekretär vermerkten Reihefolge ihre Vorträge im Pleno. Sind die Mitglieder der Abteilung in ihren Ansichten nicht übereinstimmend gewesen, so kann nach dem Vortrage ein Mitglied von der entgegengesetzten Meinung das Wort nehmen, die Gründe der Gegner gehörig erörtern und solche der Entscheidung des versammelten Staatsrats unterwerfen. Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abteilung soll der Minister, zu dessen Verwaltung der Gegenstand gehört, das Wort haben. Ist man allgemein einig, so wird der Beschluss vom Minister-Staatssekretär zu Protokoll gefasst. Sind aber abweichende Meinungen, so müssen diejenigen, welche solche auseinanderzusetzen wünschen, es dem Präsidenten anzeigen, welcher sodann die Reihefolge, nach welcher ein jeder seine Stimme ablegen kann, bestimmen wird. Zuletzt fasst der Referent die verschiedenen geäusserten Meinungen zusammen und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident abstimmen lässt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

25. Bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten giebt der Präsident durch die seinige den Ausschlag, und die Gutachten oder Beschlüsse werden nach der vorhandenen Mehrheit der Stimmen im Staatsrate abgefasst.

26. Der Minister-Staatssekretär verzeichnet sie unter namentlicher Bemerkung der anwesenden Mitglieder in das Protokoll, welches von sämtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

27. Bei Vertretungsfällen muss das Protokoll dem Präsidenten nachträglich durch den Minister-Staatssekretär zur Unterschrift vorgelegt werden.

28. Wenn Wir nicht Selbst anwesend im Staatsrate entscheiden, wird Uns das Gutachten desselben durch Unsern Staatskanzler vorgelegt. Wir werden alsdann bestimmen, ob Wir den Beschluss des Staatsrats genehmigen oder die Genehmigung verweigern oder solchen mit Bemerkungen dem Staatsrate zur anderweiten Beratung zurückgeben. Die Gutachten des Staatsrats und die entworfenen Gesetze und Verordnungen sind ohne Ausnahme Unserer Bestätigung unterworfen und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn Unsere Sanktion erfolgt ist. Jedes Gesetz wird vom Präsidenten kontrasigniert und vom Minister-Staatssekretär beglaubigt.

29. Wird erst mit den Ständen verhandelt, so geschieht dieses durch den Staatsrat, welcher eins oder mehrere seiner Mitglieder dazu nach der Auswahl des Präsidenten deputiert. Nach Beendigung der Verhandlung wird Uns die Sache wieder vorgelegt.

30. Die Beurlaubung der Mitglieder des Staatsrats geschieht nach den bestehenden Verordnungen entweder von Uns Selbst oder durch den Präsidenten.

31. In den Monaten Juni, Juli und August werden die Sitzungen des ganzen Staatsrats suspendiert, wenn nicht dringende Angelegenheiten dessen Zusammenberufung erfordern. Die Arbeiten in den Abteilungen können aber fortgehen.

32. Wir beauftragen Unsern Staatskanzler, den Fürsten von Hardenberg, dafür zu sorgen, dass gegenwärtige Verordnung in allen ihren Teilen zur Ausführung gebracht werde.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 20. März 1817.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

13. Staatsschuldengesetz. 1820 Jan. 17.

Gesetzsammlung 1820, S. 9—16.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc thun kund und erklären hiermit: Die bekannten Ereignisse der letztern Zeit, sowie die Mannigfaltigkeit der daraus hervorgegangenen Verpflichtungen haben Uns von dem wegen Regulierung des gesamten Staatsschulden-Wesens in dem Finanzgesetze vom 27sten Oktober 1810 gestellten Ziele bis jetzt entfernt gehalten.

Es sind zwar neben andern grossen Aufopferungen die Verheissungen dieses Gesetzes nicht nur rücksichtlich der regelmässigen Abtragung der laufenden und der Auszahlung der rückständigen Zinsen, sondern auch der Konsolidierung und Tilgung der dazu zunächst geeigneten Schulden selbst, insoweit es möglich war, bereits in Erfüllung gebracht, und obgleich wegen der Menge der noch vorzunehmenden Ermittelungen eine vollständige Übersicht der gesamten Staatsschuld früher nicht verschafft werden konnte, so haben Wir doch schon durch Unsere Ordre vom 7ten Mai 1818 die Bildung eines Tilgungsfonds von einer Million Thaler jährlich zur Einlösung der Staatsschuld-Scheine angeordnet.

Wir sind nunmehr von dem gesamten Schuldenzustande des Staats unterrichtet und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtete künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen und unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung sowie wegen regelmässiger Verzinsung und allmählicher Tilgung aller Staatsschulden das Nötige unwiderruflich hiermit festsetzen:

1. Nach dem anliegenden [*weggelassen*] von Uns vollzogenen Staatsschulden-Etat betragen die von Unsern Vorfahren und in den

verhängnisvollen Zeiten Unserer Regierung zum wahren Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staats entweder bereits gemachten oder, insoweit die Verbriefung noch nicht erfolgt ist, noch zu machenden verzinslichen allgemeinen Staatsschulden die Summe von einmalhundertundachtzig Millionen einundneunzig Tausend siebenhundertundzwanzig Thalern. Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unsern Nachfolgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden.

2. Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Über die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden. Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Notwendigkeit kommen zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

3. Für die sämtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, insoweit letztere nicht schon durch Spezial-Hypotheken gewährt ist, garantieren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesamten Vermögen und Eigentume des Staats, insbesondere mit den sämtlichen Domänen, Forsten und säkularisierten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie mit Ausschluss derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2 500 000 Rtl. für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unsern Hofstaat und sämtliche prinzliche Hofstaaten sowie auch für alle dahin gehörige Institute etc erforderlich sind.

4. Die regelmässige Verzinsung dieser Schulden nach dem in den Dokumenten bestimmten Zinsfusse erfolgt in denselben Raten und aus denselben Kassen und Instituten wie bisher. Sollten Wir es in der Folge angemessen finden, Zinszahlungen, die gegenwärtig nur im Inlande erfolgen, auch auf auswärtigen Handelsplätzen leisten zu lassen, so behalten Wir Uns vor die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde anzuweisen, solches durch die Seehandlung zu bewirken.

5. Zur allmählichen Abtragung aller verzinslichen Schulden — insoweit solche nicht schon wie bei den Anleihen im Auslande durch besondere Verträge, bei denen es sein unabänderliches Bewenden behält, anderweit festgesetzt ist — bewilligen Wir für immer ein Prozent jährlich von der gegenwärtigen Höhe des Schuldkapitals zu einem allgemeinen Tilgungsfonds. Diesem Fonds treten auch die aus der allmählichen Abtragung der Schuld entstehenden Zinsersparnisse hinzu, und zwar:

a) bei den alten kurmärkschen landschaftlichen Obligationen im Etat I. Litt. b. dem für dieselben angelegten besondern Tilgungsplane gemäss ohne Unterbrechung bis zur erfolgten gänzlichen Kapitalstilgung; ebenso

b) bei den im Etat I. Litt. c. aufgeführten besonders verbrieften

Schulden, unbeschadet des den resp. Gläubigern bei dieser Gattung von Schulden etwa zustehenden Kündigungsrechts. Dagegen aber findet

c) bei den übrigen Schulden im Etat I. Litt. d. e. f. das Hinzutreten der aus der allmählichen Kapitalstilgung entstehenden Zinsersparnis zu dem allgemeinen Tilgungsfonds nur in bestimmten Fristen statt; zunächst in den Jahren 1820 bis 1822, jedoch mit Hinzurechnung der durch die Schuldentilgung in den Jahren 1818 und 1819 schon erlangten Zinsersparnisse; vom 1sten Januar 1823 ab aber immer in Zeitabschnitten von 10 auf einander folgenden Jahren, um so den Bedarf zur Verzinsung von Zeit zu Zeit zu vermindern und dadurch Unsern Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben nach und nach Erleichterungen gewähren zu können.

6. Ungeachtet nach Unserer Verordnung vom 27sten Oktober 1810 und selbst nach dem Inhalte der Staatsschuldscheine die Tilgung der Staatsschulden durch sukzessive Verlosung erfolgen sollte, so hat doch diese Massregel in der zeitherigen Ausführung weder den Absichten des Staats noch den Erwartungen der Gesamtheit der Staatsgläubiger entsprochen; und wir finden Uns daher bewogen, hiermit festzusetzen, dass die im Etat Tit. I. Litt. b. c. d. e. aufgeführten Staatsschulden-Dokumente, soweit das festgesetzte Amortisationsquantum und die Zinsersparungen ausreichen, vorläufig nicht verloset, sondern, sowie es in den Jahren 1818 und 1819 rücksichts der Staatsschuldscheine mit günstigem Erfolge geschehen ist, jährlich aufgekauft, eine Verlosung von Seiten der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde aber erst dann eingeleitet werden soll, wenn die resp. Schuld-Dokumente an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Nennwerte aufgekauft werden können.

7. Zur regelmässigen Verzinsung und Tilgung überweisen Wir hiermit: 1) die sämtlichen Domänen- und Forst-Revenüen mit Rücksicht auf die Bestimmungen zu 3.; 2) den Erlös aus dem von jetzt ab nur gegen bares Geld zu bewirkenden Verkaufe von Staatsgütern oder Ablösungen von Domanialrenten, Erbpachtgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehenten, Diensten etc und 3) die Salzrevenüen, soviel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschuldentilgungs-Kassenbedarfs erfordert wird.

Die Einzahlung dieser Fonds geschieht von den Provinzialkassen unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesetzten Behörden ohne die geringste Verkürzung in monatlichen Raten direkte an die Staatsschulden-Tilgungskasse. Vom 1sten Januar 1820 ab kann die Verausgabung vorstehender Intraden seitens der Provinzialkassen nur durch Quittungen der ebengenannten Kasse rechnungsmässig justifiziert werden. Von demselben Zeitpunkte ab können nur die bei den nach 2 für Veräusserungen von Staatsgütern, Ablösungen etc zu leistenden Zahlungen als gültig anerkannt werden, welche von der in den folgenden Abschnitten näher zu bezeichnenden Staatsschulden-Verwaltungsbehörde bescheinigt worden. Die

bisher bestandene Generaldomänen-Veräusserungskasse hört mit dem 1sten Januar 1820 auf und die bei derselben verbliebenen Einnahme-Reste gehen hiernach ganz zu dem Staatsschulden-Verwaltungsfonds über.

8. Unser Staatsrat hat bei Gelegenheit seines wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domänen in den neuen und wieder eroberten Provinzen abgegebenen Gutachtens vom 30sten Junius 1818 bereits darauf angetragen, dass bei der fernern Ausführung des Domänenverkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen.

In Berücksichtigung dieses Antrages und zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen setzen Wir daher eine von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz abgesonderte Behörde unter der Benennung: „Hauptverwaltung der Staatsschulden“ hiermit ein.

9. Diese Behörde soll aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen. Wir ernennen hierzu den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrat Rother zum Präsidenten, den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrat Domdechanten von der Schulenburg zum 1sten Mitgliede, den Landrat und Domherrn von Pannwitz zum 2ten Mitgliede, den hiesigen Stadtgerichts-Direktor Beelitz zum 3ten Mitgliede und den Chef des hiesigen Handlungshauses Gebrüder Schickler, David Schickler, zum 4ten Mitgliede.

In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder eines dieser Mitglieder werden Uns von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrate drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen. Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, ausserdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch gleiche Verantwortlichkeit.

10. Diese Behörde ist Uns und der Gesamtheit der Staatsgläubiger dafür verantwortlich, dass nach 2 weder ein Staats-Schuldschein mehr noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der von Uns vollzogene Etat besagt. Über alle darin genannten Summen kann sie, insofern solches noch nicht geschehen ist, Staats-Schuldscheine, jedoch immer nur in der bisherigen Form, oder, falls es bei den schon im Etat aufgenommenen, aber noch in der Festsetzung begriffenen Schulden nötig werden sollte, andere Staatsschuld-Dokumente ausfertigen. Wir behalten Uns indessen hierbei vor, bei jedem einzelnen Titel nähere Anweisung darüber zu erteilen, an welche Behörden oder Personen die innerhalb der Etatssummen ausgefertigten Schulddokumente abgeliefert werden sollen.

11. Sollte sich bei der für einzelne Schuldpositionen dem Ministerio des Schatzes ferner obliegenden endlichen Feststellung ein Minderbedarf gegen die im Etat für dieselben vorläufig ausgeworfene Summe ergeben, so hat Uns die Staatsschulden-Verwal-

tungsbehörde das Kapital, sobald dessen Ersparnis feststeht, nebst den künftigen Zinsen vom nächsten Zinszahlungs-Termin ab behufs der Bildung eines Staatsschatzes insoweit zur Disposition zu stellen, als der Betrag desselben nicht zur Deckung etwaniger Erhöhungen bei der Festsetzung anderer Titel, die im Etat jetzt zu niedrig angenommen sein könnten, verwendet werden muss. Die bis zur wirklichen Überweisung des ersparten Kapitals aufgelaufenen Zinsen verbleiben dem allgemeinen Tilgungsfonds und sind, wenn es die Umstände erfordern, zur schnellern Ablösung der 5 sub b benannten, besonders verbrieften Schulden vorzugsweise bestimmt.

12. Die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde ist ferner für die pünktliche Verzinsung und Tilgung der gesamten Staatsschulden nach der in den §§ 4 und 5 gegebenen Vorschrift verantwortlich und besonders verpflichtet, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staatskredit möglichst zu berücksichtigen.

13. Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrat an deren Stelle. Die Erteilung der Decharge behalten Wir Uns nach Massgabe des Uns von ersterer, vorläufig aber von letzterm zu erstattenden Gutachtens vor.

14. Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten sein wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelöseten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschluss nehmen und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorio des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Lettern der eingelöseten Dokumente zugleich mit der Rechnungslegung der Verwaltungsbehörde zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

15. Der Präsident und die Mitglieder dieser Behörde werden wegen der vorstehenden zu übernehmenden Verpflichtungen und dass sie bei ihrer Verwaltung nach keinen andern, als den im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch Unsern Justizminister auf dem Kammergerichte in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrats, der hiesigen Börsenvorsteher und der Ältesten der Kaufmannschaft vereidet.

16. Die jetzt bei dem Ministerio des Schatzes bestehende Staatsschulden-Tilgungskasse wird mit dem Ausfertigungsbureau oder der sogenannten Kontrolle der Staatspapiere nebst ihrem Personale und Geschäften der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und unter deren ausschliesslichen Befehl gestellt.

Die Regulierung des Bedürfnisfonds dieser Behörde übertragen Wir hierdurch Unserm Staatskanzler und überlassen es demselben solche respective durch Absetzung von dem bisherigen Etat des Schatzministerii zu bewirken.

17. Um der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zur Unter-

haltung einer ordnungsmässigen und übersichtlichen Buchführung alle nur möglichen Mittel zu gewähren, bei fortdauernden vieljährigen Unterbleiben des Einziehens fälliger Zinsen von Seiten der Inhaber der Schulddokumente aber die Erreichung dieses Zwecks mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist, so finden Wir es unumgänglich nötig, den Verjährungstermin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten vom Tage der Vollziehung dieser Verordnung ab auf vier Jahre von der Verfallzeit an gegerechnet hierdurch festzusetzen. Diese Festsetzung beziehet sich jedoch nicht bloss auf die von jetzt ab verfallenden, sondern auch auf die bisher verfallenen und uneingezogen gebliebenen Zinsen dergestalt, dass das Recht zur Einforderung von Zinsrückständen der letztgedachten Art mit dem 1sten Januar 1824 ein für allemal erloschen ist. Die auf solche Art verjährten Zinssummen fallen dem allgemeinen Tilgungsfonds zu, ohne dass von Seiten der Interessenten späterhin irgend ein Anspruch in dieser Beziehung rechtlich begründet werden kann.

18. Ausser den im § 1 benannten Schulden ist der Staat auch noch verpflichtet, die sogenannten unverzinslichen Schulden mit einer Summe von elf Millionen zweihundertundzweiundvierzig Tausend dreihundertundsiebenundvierzig Thaler Courant, welche aus den in Zirkulation befindlichen Tresor- und Thalerscheinen, den von Uns traktatenmässig übernommenen ehemaligen sächsischen Kassenbillets Litt. A. und aus einigen andern Titeln entstanden sind, zu decken. Für jetzt ist nur zum Umtausche der bei der Zirkulation untauglich werdenden unverzinslichen Papiere der obenerwähnten Gattungen ein Quantum zum Etat gebracht worden, dessen künftiger Betrag jedoch nach dem jedesmaligen Bedürfnisse alljährlich festgestellt werden wird.

19. Es sind ferner noch die im Etat angemerkten, zum grössten Teile mit den neu erworbenen oder wieder vereinigten Landesteilen oder infolge der veränderten Staatsverwaltung auf Uns überkommenen Provinzial-Staatsschulden, welche sich auf den Passiv-Etat der resp. Regierungs-Hauptkassen befinden, jedoch zur definitiven Feststellung ihres Betrages hin und wieder noch einer näheren Prüfung bedürfen, mit 25914694 Rthlr. vorläufig ermittelt worden.

Das Schatzministerium wird sich mit Feststellung derselben auch ferner beschäftigen und, bis diese vollendet ist, was im Laufe des Jahres 1820 geschehen muss, wird dasselbe auch die Verzinsung mit den ihm dazu auf dem Haushaltungsplane überwiesenen Mitteln bewirken.

Nach erfolgter definitiver Feststellung des Betrages derselben sollen auch die Schulden dieser Art der allgemeinen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und behufs ihrer gleichfalls einzuleitenden Amortisation, wo solche wie bei den sächsischen Zentralsteuer-Obligationen nicht schon besteht, die nähern Bestimmungen von Uns erlassen werden.



20. Bis zur Errichtung eines solchen Tilgungsfonds kann keine Kündigung von Seiten der Gläubiger angenommen werden. Solche wird nur in dem einzigen Falle nachgelassen, wenn Domänengüter etc, welche diesen Schulden als Spezialhypotheken namentlich verschrieben sind, für Rechnung des Staatsschulden-Tilgungsfonds veräussert werden. Dagegen müssen die auf den Provinzialetats stehenden Aktivkapitalien so viel als möglich eingezogen, besonders berechnet und nach Ablauf des Jahres 1820 mit Rücksicht auf die im § 5 des Gesetzes vom 9ten März v. J. enthaltene Bestimmung zur Befriedigung der resp. Gläubiger verwendet oder aber dem künftigen Amortisationsfonds der Provinzial-Staatsschulden überwiesen werden.

21. Wenn einzelnen Provinzen und Kommunen verhältnismässige Aversionalzuschüsse zur Verzinsung und allmählichen Berichtigung ihrer resp. Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden, wozu im Etat Lit. f. Tit. I. bereits die nötigen Mittel mit begriffen sind, gewährt werden, so finden Wir für nötig, bei dieser die Verwaltung des gesamten Staats-Schuldenwesens umfassenden Verordnung schon jetzt an jene Bewilligung die Bedingung zu knüpfen, dass hinsichts der Dotierung des Tilgungsfonds und der Amortisation der vorerwähnten Schulden keine den Gläubigern günstigere, als die in Absicht der allgemeinen Staatsschulden im § 5 zu c. vorgeschriebenen Bestimmungen getroffen werden.

22. Indem Wir so für die hinreichende Sicherstellung, regelmässige und pünktliche Verzinsung und allmähliche Tilgung aller Staatsschulden ohne Ausnahme vollständig gesorgt haben, wollen Wir, dass das gesamte Staats-Schuldenwesen unausgesetzt nach vorstehenden Bestimmungen verwaltet werde.

23. Auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung in ihrem ganzen Umfange werden Wir Allerhöchst-Selbst unablässlich wachen, sowie Wir denn auch alle dabei beteiligten Staatsbehörden für die unbedingte und pünktliche Ausführung derselben hierdurch verantwortlich machen.

So geschehen und gegeben Berlin den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

14. Anordnung von Provinzialständen. 1823 Juni 5.

Gesetzsammlung 1823, S. 129 f.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc haben, um Unsern getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen und deshalb Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie solche die

Eigentümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfnis der Zeit erfordern.

Eine Kommission unter dem Vorsitze Unsers Sohnes, des Kronprinzen Königliche Hoheit, ist von Uns beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten und darüber mit erfahrnen Männern aus jeder Provinz in Beratung zu treten. Auf den von derselben an Uns erstatteten Bericht verordnen Wir:

I. Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten.

II. Das Grundeigentum ist Bedingung der Standschaft.

III. Die Provinzialstände sind das gesetzmässige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz.

Dieser Bestimmung gemäss werden Wir 1) die Gesetzes-Entwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Beratung an sie gelangen, ihnen auch, 2) so lange keine allgemeine*n* ständische*n* Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen, zur Beratung vorlegen lassen; 3) Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Teils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden, und 4) die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht überlassen.

Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf Neufchatel und Valangin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Grenzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen. Sollten Wir künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten, so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirat der Provinzialstände treffen.

Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres grossen Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin den 5ten Juni 1823.

Friedrich Wilhelm.
von Schuckmann.

15. Anordnung von Provinzialständen für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz. 1823 Juli 1.

Gesetzsammlung 1823. S. 130—138.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc erteilen infolge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5ten Juni d. J. erlassenen

allgemeinen Gesetzes [Nr. 14] für den ständischen Verband der Mark Brandenburg und des Markgraftums Niederlausitz nachstehende besondere Vorschriften:

1. Dieser Verband begreift 1) die Kurmark, 2) die Neumark, 3) die Niederlausitz. Zur Kurmark treten in ständischer Beziehung die Ämter Belzig, Dahme und Jüterbogk und die Herrschaft Baruth. Mit der Neumark werden vereinigt der Schwiebuser Kreis, imgleichen die Orte Schermeissel und Grochow. Zur Niederlausitz kommen die Ämter Finsterwalde und Senftenberg. Sonst giebt überall die frühere historische Begrenzung die Regel für diesen ständischen Verband mit alleinigem Ausschluss der Enklaven, welche bei den Kreisen bleiben, zu denen die neue Verwaltungs-Einteilung sie gelegt hat.

2. Die Stände dieses Verbandes bestehen und zwar I. der erste Stand a) aus dem Domkapitel zu Brandenburg, b) aus dem Grafen zu Solms-Baruth, c) aus dem Herrenstande der Niederlausitz, d) aus der Ritterschaft; II. der zweite Stand aus den Städten; III. der dritte Stand aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

3. Auf dem Landtage erscheint das Domkapitel zu Brandenburg durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten und der Graf zu Solms-Baruth mit der Befugnis, sich in erheblichen Verhinderungs-Fällen durch ein Mitglied aus seiner Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem ersten Stande vertreten zu lassen. Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im § 2 benannten Stände bestimmen Wir

A. Für die Kurmark und zwar
I. für den ersten Stand
1) das Domkapitel zu Brandenburg auf . 1
2) den Grafen zu Solms-Baruth 1
3) die Ritterschaft 20
II. für den zweiten Stand 14
III. für den dritten Stand 8
für die Kurmark auf . . 44 Mitglieder.

B. Für die Neumark:
I. für den ersten Stand 6
II. für den zweiten Stand 4
III. für den dritten Stand 2
für die Neumark auf . . 12 Mitglieder.

C. für die Niederlausitz:
I. für den ersten Stand
1) der Herren 1
2) der Ritterschaft 5
II. für den zweiten Stand 4
III. für den dritten Stand 2
für die Niederlausitz auf . . 12 Mitglieder.

Hieraus ergiebt sich die Gesamtzahl von 68 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband. Die speziellere Verteilung der Abgeordneten jedes Standes wird eine besondere Verordnung festsetzen.

5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtage werden folgende Bedingungen vorausgesetzt: 1) Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt oder auf andere Weise erworben und zehen Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet; 2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen; 3) die Vollendung des dreissigsten Lebensjahres; 4) der unbescholtene Ruf. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensieren behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

7. Das Recht zu dem ersten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommiss-Güter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten. 8. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehen Jahren angerechnet. 9. Wenn Geistliche, Militär- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. Bei den letztern muss der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Wert haben, welchen die § 4 vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirtschafteten Landguts erfordert, dessen Grösse ebenfalls die besondere Verordnung (§ 4) festsetzen wird.

12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugnis zur Wahl ein mit dem Unterschiede, dass für die Wählenden oder Wahlmänner die Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigentümlicher Besitz ohne Rücksicht auf die bei dem dritten Stande nach § 11 zu bestimmende Grösse des Grundbesitzes erforderlich ist. Bei den Städten steht das Wahlrecht denjenigen zu, die den Magistrat wählen.

13. Wenn, wie in einigen Städten der Niederlausitz, die Bestellung der Magistratsmitglieder einem Dominio oder andern be-

sonders Berechtigten zusteht, so wird das Wahlrecht von den mit Grundeigentum angesessenen Bürgern ausgeübt. Die Wahl des Landtags-Abgeordneten ist aber auch bei diesen Städten immer an die Bedingungen der Wählbarkeit gebunden, welche der § 5 für alle drei Stände und der § 10 für die Städte festsetzt.

14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes. Bei dem ersten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Rittergutes vernichtet wird.

15. In mehreren Kreisen Angesessene können in jedem der Kreise, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden. In letzterem Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Kreis er eintreten will. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zulässt.

17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen andern für sich bevollmächtigen.

18. Auch das Wahlrecht muss in Person ausgeübt werden.

19. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem ersten Stande auf Kreistagen nach bisheriger Observanz vollzogen.

20. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§ 4) Viril-Stimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrigen Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten kollektiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen und wählen die Landtags-Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Grösse der Städte bestimmen.

21. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das Mass der Wahlfähigkeit (§ 11) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Landtags-Abgeordneten.

22. Die Zusammenlegung der Bezirke sowohl für die kollektiv wählenden Städte als für den dritten Stand wird die besondere Verordnung (§ 4) festsetzen.

23. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf sechs Jahre dergestalt, dass alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird. 24. Die für das erste Mal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Los bestimmt.

Alle Ausscheidenden sind wieder wählbar. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtags-Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Ältesten der Wählenden den Ausschlag.

27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landrats, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtags-Abgeordneten leitet er unmittelbar oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Orts-Obrigkeit geleitet. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrat, die Wahl der Bezirkswähler und Landtags-Abgeordneten aber dem Landtagskommissarius mit Einsendung der Wahlprotokolle anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäss geschehen sind. Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtags-Marschall beilegen, sowie dessen Stellvertreter wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten Standes Selbst ernennen.

30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen. 31. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Kommissarius. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden und sich sowohl bei dem Kommissarius als dem Landtags-Marschall melden.

34. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er teilt den Ständen in Gemässheit Unserer Instruktion die Propositionen mit und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, sowie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden. 36. Den Beratungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können. 37. Er schliesst den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein und publiziert den hierauf zu erteilenden Landtags-Abschied den Ständen.

38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl als zu Fassung

gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Vierteile der Gesamtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig sein.

39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der § 2 bestimmten Reihefolge.

40. Sobald die Propositionen mitgeteilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenar-Versammlung mit Beobachtung des Stimmenverhältnisses nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, dass die Beratungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Teilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muss schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und nach der Vereinigung über die Fassung die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

46. Die Mitglieder aller Stände der Marken und Niederlausitz bilden eine ungeteilte Einheit: sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Beratung an sie gewiesen oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen oder sonst zu Unserer Kenntnis zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Alle anderen ständischen Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Teile statt, sobald zwei Dritteile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluss der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesamtheit, sondern nach den § 2 bestimmten Ständen. Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt. Gegen Beschlüsse, welche die besondern Rechte des Domkapitels zu Brandenburg, des Grafen zu Solms-Baruth und der Standesherren der Niederlausitz berühren, bleibt ihnen der Rekurs an Uns vorbehalten.

48. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen in diesem ständischen Verbande begriffenen, im § 1 benannten Landesteile betreffen, in der Gesamtberatung verhandelt werden und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat, so sind die Abgeordneten eines solchen Landesteils berechtigt, ihre abweichende Meinung mit Berufung auf Unsere Entscheidung zu den Landtags-Verhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Teile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Überzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage mit gehörig konstatierter Anzeige darauf antragen, dass derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

50. Alle bei dem Landtage eingehenden sowie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags erneuert werden.

51. Die Stände stehen als beratende Versammlung ebensowenig mit den Ständen anderer Provinzen als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mitteilungen unter ihnen statt.

52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instruktionen erteilen; es steht ihnen aber frei sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

53. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt, die landständischen Beratungen hören auf und die Stände gehen auseinander, auch bleibt kein fortbestehender Ausschuss zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie

die geeigneten Personen wählen und bestellen, insofern die Geschäfte solches fordern.

54. Das Resultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

55. Zum Versammlungsort des Landtags bestimmen Wir Unsere Residenz Berlin.

56. Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten. Das Weitere hierüber, sowie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlassten Kosten wird die besondere Verordnung (§ 4) festsetzen.

57. Die in jedem der einzelnen Landesteile dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunal-Verhältnisse gehen auf die Gesamtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Übereinkunft beschlossen wird. Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunal-Verfassungen dieser einzelnen Landesteile in ihrer observanzmässigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, dass für diese Angelegenheiten auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtags-Kommissarius und dessen Bewilligung jährlich besondere Kommunal-Landtage, jedoch mit verhältnismässiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, in Berlin, Küstrin und Lübben gehalten werden. Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Auflagen bedürfen Unserer Sanktion. Zur Festsetzung der deshalb nötigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch stattfinden, bis auf weitere Anordnung ferner bestehen und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden. Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die kreisständischen Versammlungen mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten sein werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers grossen Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin den 1sten Juli 1823.

Friedrich Wilhelm.
von Schuckmann.

16. Bildung eines Ausschusses der Stände des Königreichs Preussen. 1842 Juni 21.

Gesetzsammlung 1842, S. 215—217; ib. 218 ff. die entsprechenden Verordnungen für die übrigen preussischen Provinzen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc haben beschlossen, einen ständischen Ausschuss

aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen in geeigneten Fällen zu berufen und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Rats zu bedienen. Wir verordnen daher nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände des Königreichs Preussen was folgt:

§ 1. Es soll im Königreich Preussen sowie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie ein Ausschuss aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihrem Gutachten zu hören.

§ 2. Die verfassungsmässige Wirksamkeit der Provinzial-Stände, wie solche durch den Artikel III des allgemeinen Gesetzes vom 5ten Juni 1823 [Nr. 15] vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuss (§ 1) keine Beeinträchtigung.

§ 3. Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen beratenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder wenn in der weiteren Beratung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§ 4. Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuss ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rat erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen. Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Äusserung aufzufordern, sowohl hinsichts der Notwendigkeit dieser Gesetze im allgemeinen als hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen sein möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntnis örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§ 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf zwölf fest. Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, dass für denselben vom Stande der Ritterschaft 6 Mitglieder, vom Stande der Städte 4 Mitglieder, vom Stande der Landgemeinden 2 Mitglieder zu wählen sind.

§ 6. Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschussmitglieder vom Stande der Ritterschaft in der Art miteingerechnet, dass während

der Dauer seines Amtes von jenem ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§ 7. Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenmehrheit. Für jeden Stand werden soviel Stellvertreter, als er Ausschussmitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, dass jeder einzelne Wahlakt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschussmitgliedern eintreten sollen. Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem Stande der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschussmitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt. Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall als Wahl-Dirigenten geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§ 8. Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern. Ein in den Ausschuss gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§ 9. Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der ausser dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch nach dem Bedürfnisse einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen. Im Fall die Stände von dieser Befugnis Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte weitere Bestimmungen zu treffen.

§ 10. Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art wie die allgemeinen Landtagskosten aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 21. Juni 1842.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preussen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother.
Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

17. Patent betr. die ständischen Einrichtungen. 1847 Febr. 3.

Gesetzsammlung 1847, S. 33 f.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc thun kund und fügen hiermit zu wissen: Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir der Entwickelung der ständischen Verhältnisse Unseres Landes stets Unsere besondere Sorgfalt zugewendet. Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott Uns verliehenen Königlichen Berufs, in welchem Uns das zwiefache Ziel vorgesteckt ist: die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von Unseren Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone unversehrt Unseren Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen Unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche im Einklang mit jenen Rechten und den eigentümlichen Verhältnissen Unserer Monarchie dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern geeignet ist.

Im Hinblick hierauf haben Wir, fortbauend auf den von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 [Nr. 13] und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 [Nr. 14] beschlossen, was folgt:

1) So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen oder die Einführung neuer oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtage um Uns versammeln, um für erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu letzterer Uns ihrer Zustimmung zu versichern.
2) Den Vereinigten ständischen Ausschuss werden Wir fortan periodisch zusammenberufen.
3) Dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir:
   a) in Beziehung auf den ständischen Beirat bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 § III Nr. 2, solange keine allgemeine*n* ständische*n* Versammlungen stattfinden, beigelegt war;
   b) die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird;
   c) das Petitionsrecht über innere, nicht bloss provinzielle Angelegenheiten.

Alles dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage: über die Bildung des Vereinigten Landtages [Nr. 18], über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse [Nr. 19] und über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen [Nr. 20].

Indem Wir sonach über die Zusagen Unseres Höchstseligen Herrn Vaters Majestät hinaus die Erhebung neuer, sowie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden und dadurch Unseren Unterthanen einen besonderen Beweis Unseres Königlichen Vertrauens gegeben haben, erwarten Wir mit derselben Zuversicht auf ihre so oft erprobte Treue und Ehrenhaftigkeit, mit welcher Wir den Thron Unserer Väter bestiegen haben, dass sie Uns auch bei diesem wichtigen Schritte getreulich zur Seite stehen und Unsere — nur auf des Vaterlandes Wohl gerichteten — Bestrebungen nach Kräften unterstützen werden, damit denselben unter Gottes gnädigem Beistande das Gedeihen nicht fehle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 3. Februar 1847.

Friedrich Wilhelm.

18. Bildung des Vereinigten Landtags. 1847 Febr. 3.

Gesetzsammlung 1847, S. 34—39.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc verordnen nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsministeriums im Verfolg Unseres die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages [Nr. 17] wie folgt:

§ 1. Wir werden die acht Provinziallandtage Unserer Monarchie zu einem Landtage vereinigen, so oft dazu nach Inhalt Unseres vorerwähnten Patents vom heutigen Tage ein Bedürfnis eintritt, oder wenn Wir es ausserdem wegen besonders wichtiger Landesangelegenheiten für angemessen erachten. Über den Ort der Versammlung des Vereinigten Landtages und deren Dauer, sowie über die Eröffnung und die Schliessung derselben werden Wir für jeden einzelnen Fall besondere Bestimmung treffen.

§ 2. Wir erteilen den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, sobald sie nach Vorschrift Unserer Hausgesetze die Grossjährigkeit erreicht haben, Sitz und Stimme im Stande der Fürsten, Grafen und Herren auf dem Vereinigten Landtage. Ausserdem bilden den Herrenstand desselben: die zu den Provinziallandtagen berufenen vormaligen deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die schlesischen Fürsten und Standesherren und alle mit Virilstimmen begabten oder an Kollektivstimmen beteiligten Stifter,

Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinziallandtage. Die Prinzen Unseres Hauses können für einzelne Verhinderungsfälle einen anderen Prinzen des Hauses mit Führung ihrer Stimmen durch eine von Uns zu genehmigende Vollmacht beauftragen. Von den übrigen Mitgliedern des Herrenstandes steht denjenigen, welche sich auf den Provinziallandtagen durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen, diese Befugnis in gleicher Weise auch für den Vereinigten Landtag zu.

In Ansehung der Organisation und Verstärkung des Herrenstandes behalten Wir Uns weitere Entschliessung vor.

§ 3. Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen Unserer Monarchie erscheinen auf dem Vereinigten Landtage in gleicher Zahl wie auf den Provinziallandtagen.

§ 4. Dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Artikel II der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäss neue Darlehne, für welche das gesamte Vermögen und Eigentum des Staats zur Sicherheit bestellt wird (Artikel III der Verordnung vom 17. Januar 1820), fortan nicht anders als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden.

§ 5. Wenn neue Darlehne von der im § 4 bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden Wir solche ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages nicht aufnehmen lassen.

§ 6. Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nötigen ausserordentlichen Geldbedarfs die in Unserem Staatsschatze und sonst vorhandenen Reservefonds nicht ausreichen und deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtages aber von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden. Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehnen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Artikel III der Verordnung vom 17. Januar 1820 den Staatsschulden beigelegt ist.

§ 7. Ist ein Darlehn in der im § 6 bezeichneten Weise aufgenommen, so werden Wir, sobald Wir das Hindernis der Berufung des Vereinigten Landtages für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachweisen lassen.

§ 8. Ausserdem hat der Vereinigte Landtag: a) nach Artikel IX der Verordnung vom 17. Januar 1820 Uns die Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorzuschlagen und b) nach Artikel XIII derselben Verord-

nung die Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und Uns mittelst besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen. Wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, werden diese Geschäfte durch den Vereinigten ständischen Ausschuss besorgt.

§ 9. Ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtages werden Wir die Einführung neuer Steuern oder eine Erhöhung der bestehenden Steuersätze weder im allgemeinen noch in einer einzelnen Provinz anordnen. Von dieser Bestimmung bleiben jedoch die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, sowie diejenigen indirekten Steuern ausgenommen, deren Sätze, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Übereinkunft mit anderen Staaten bilden; auch hat jene Bestimmung auf die Domänen und Regalien ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffen, sowie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Kommunalzwecken keine Beziehung.

§ 10. Für den Fall eines Krieges behalten Wir Uns vor, ausserordentliche Steuern ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtages auszuschreiben, wenn Wir dessen Zusammenberufung in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befinden sollten. In diesem Falle werden Wir aber, sobald es die Umstände gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Krieges dem Vereinigten Landtage den Zweck und die Verwendung der erhobenen ausserordentlichen Steuern nachweisen lassen.

§ 11. Wird der Vereinigte Landtag zu einer der in den §§ 4 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Übersicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur anderen zur Information vorgelegt werden. Die Feststellung des Haupt-Finanzetats, sowie die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Überschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes verbleibt ein ausschliessendes Recht der Krone.

§ 12. Wir behalten Uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirat zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten oder andere als die im § 9 bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem Vereinigten Landtage zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist. Sollten Wir Uns bewogen finden, ständischen Beirat über solche Änderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend von dem Landtage dieser Provinz zu beraten sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern, und bleiben

diesem alle auf dergleichen Änderungen bezüglichen ständischen Verhandlungen ausschliessend vorbehalten.

§ 13. Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinziallandtagen verbleiben.

§ 14. Wenn der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen (§ 5) oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze (§ 9) zu beschliessen hat, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Beratung und Beschlussnahme zusammen. In allen andern Fällen erfolgt auf dem Vereinigten Landtage die Beratung und die Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlung.

§ 15. Jedem Mitgliede des Herrenstandes steht auf dem Vereinigten Landtage eine volle Stimme zu. Wenn jedoch nach § 14 der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt den dem Herrenstande des Vereinigten Landtages angehörenden Teilnehmern an Kuriat- und Kollektivstimmen nur diejenige Stimmenzahl, die ihnen auf den Provinziallandtagen zusteht.

§ 16. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefasst. Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntnis gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen (in der Versammlung des Herrenstandes und in der Versammlung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden) beraten sind und sich in jeder derselben mindestens zwei Dritteile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. Wenn die gedachten beiden Versammlungen oder eine derselben bei Begutachtung eines Gesetzes sich gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringeren als der oben bezeichneten Majorität erklären, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntnis gebracht werden.

§ 17. Hält bei einem Gegenstande, in Hinsicht dessen das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geschieden ist, ein Stand oder eine Provinz durch einen nach Vorschrift des § 16 zustande gekommenen Beschluss sich verletzt, so findet eine Sonderung in Teile statt, sobald eine Mehrheit von zwei Dritteilen dieses Standes oder dieser Provinz es verlangt. In solchem Falle beratet jener Stand oder jede Provinz für sich besonders und giebt ein besonderes Votum oder Gutachten ab; die daraus hervorgehende Meinungsverschiedenheit wird demnächst Uns zur Entscheidung vorgelegt. Auch für andere Fälle behalten Wir Uns vor, von jedem der vier Stände oder jeder der acht Provinzen des Vereinigten Landtages, wenn Wir es für angemessen erachten, abgesonderte Gutachten zu erfordern.

§ 18. Für den Herrenstand des Vereinigten Landtages so-

wohl wie für die Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Städte und Landgemeinden werden Wir einen besonderen Marschall ernennen, welcher die Geschäfte zu leiten und in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat. Jeder dieser beiden Marschälle wird in Verhinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vize-Marschall vertreten. Wenn nach § 14 der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz dem Marschall oder Vize-Marschall des Herrenstandes.

§ 19. Der Vereinigte Landtag steht mit den Kreisständen, Gemeinden und anderen Körperschaften, sowie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen in keinerlei Geschäftsverbindung, und dürfen dieselben den Abgeordneten weder Instruktionen noch Aufträge erteilen.

§ 20. Bitten und Beschwerden dürfen bei dem Vereinigten Landtage von andern als von Mitgliedern desselben weder angebracht noch zugelassen werden.

§ 21. Bitten und Beschwerden, welche von Uns einmal zurückgewiesen worden sind, dürfen nicht von der nämlichen Versammlung und späterhin auch nur dann erneuert werden, wenn dazu neue Gründe sich ergeben.

§ 22. Bei allen Beratungen des Vereinigten Landtages oder einzelner Stände oder Provinzen desselben (§§ 14 bis 17) können Unsere Staatsminister und ausserdem diejenigen Unserer Beamten, welchen Wir dazu für die Dauer solcher Versammlungen oder für einzelne Sachen Auftrag erteilen, gegenwärtig sein und, so oft sie es nötig finden, das Wort verlangen. An den Abstimmungen nehmen dieselben keinen Teil, sofern sie nicht als Mitglieder des Vereinigten Landtages dazu berechtigt sind.

§ 23. Der Geschäftsgang auf dem Vereinigten Landtage wird durch ein von Uns zu vollziehendes Reglement geordnet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 3. Februar 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preussen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Canitz. v. Düesberg.

19. Verordnung über die periodische Einberufung und die Befugnisse des Vereinigten ständischen Ausschusses. 1847 Febr. 3.

Gesetzsammlung 1847, S. 40—42.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von

Preussen etc etc verordnen nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsministeriums im Verfolg Unseres die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse wie folgt:

§ 1. Die ständischen Ausschüsse der Provinziallandtage treten zum Vereinigten ständischen Ausschusse in der ihnen durch die Verordnungen vom 21. Juni 1842 [Nr. 16] gegebenen Einrichtung zusammen. Die vormals reichsunmittelbaren Fürsten in der Provinz Westfalen sowie die in der Rheinprovinz sind berechtigt, aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder zu dem Vereinigten ständischen Ausschusse abzuordnen, welche an dessen Verhandlungen in Person oder durch Bevollmächtigte aus Mitgliedern des Herrenstandes des Vereinigten Landtages teilnehmen können. Ausserdem soll dem Vereinigten ständischen Ausschusse aus jeder der Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern und Posen ein von und aus den zu Viril- oder Kollektivstimmen berechtigten Mitgliedern des ersten Standes zu wählender Abgeordneter hinzutreten. Für die Provinz Pommern nimmt der Fürst zu Putbus, solange derselbe der einzige Berechtigte der angegebenen Art bleibt, diese Stelle ohne Wahl ein. Die Wahl der übrigen Ausschussmitglieder erfolgt auf dem Vereinigten Landtage nach Massgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1842 durch die Vertreter der einzelnen Provinzen, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum anderen aber wie bisher auf jedem Provinziallandtage.

§ 2. Der Vereinigte ständische Ausschuss wird, so oft ein Bedürfnis dazu eintritt, längstens aber vier Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung desselben oder, wenn inzwischen ein Vereinigter Landtag stattgefunden hat, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des letzteren von Uns einberufen.

§ 3. Den nach dem allgemeinen Gesetze wegen Bildung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirat zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten oder andere als die im § 9 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, werden Wir, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, der Regel nach von dem Vereinigten ständischen Ausschusse erfordern und erteilen demselben hierdurch die Befugnis, solchen mit voller rechtlicher Wirkung abzugeben. Die Vorschrift im Artikel III Nr. 2 des angeführten Gesetzes findet durch gegenwärtige Bestimmung ihre Erledigung. Wie Wir aber in der die Bildung des Vereinigten Landtages betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen Wir Uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinziallandtagen zur Begut-

achtung vorzulegen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen rätlich erscheinen möchte.

§ 4. Der Vereinigte ständische Ausschuss hat in Vertretung des Vereinigten Landtages die im § 8 Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages bezeichneten, das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen.

§ 5. Das Petitionsrecht steht dem Vereinigten ständischen Ausschusse in demselben Umfange zu wie dem Vereinigten Landtage. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch alle Anträge, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken.

§ 6. Sollten Wir Uns bewogen finden, dem Vereinigten ständischen Ausschusse Mitteilungen über den Staatshaushalt zu machen, so sollen dieserhalb die Vorschriften des § 11 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages volle Anwendung finden.

§ 7. Die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz auf dem Vereinigten ständischen Ausschusse führt ein von Uns zu ernennender Marschall, welcher in Verhinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vizemarschall vertreten wird.

§ 8. Der Vereinigte ständische Ausschuss beratschlagt als eine ungeteilte Versammlung. Die Beschlüsse in demselben werden der Regel nach durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntnis gebracht werden, wenn sich mindestens zwei Dritteile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. Wenn der Vereinigte ständische Ausschuss sich bei der Begutachtung eines Gesetzes gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringeren als der oben bezeichneten Majorität erklärt, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntnis gebracht werden.

§ 9. Die Provinziallandtage dürfen den einzelnen Ausschüssen keine Instruktionen und Aufträge für den Vereinigten ständischen Ausschuss erteilen.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 17, 19, 20, 21, 22 und 23 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages finden auch auf den Vereinigten ständischen Ausschuss volle Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 3. Februar 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preussen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Canitz.
v. Düesberg.

20. Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. 1847 Febr. 3.

Gesetzsammlung 1847. S. 43 f.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc verordnen nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsministeriums im Verfolg Unseres die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen wie folgt:

§ 1. Zur Ausübung der im § 6 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages vorbehaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegszeiten, sowie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden soll eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen gebildet werden.

§ 2. Diese Deputation besteht aus acht Mitgliedern, von denen aus jeder der acht Provinzen eines von den Ständen dieser Provinz und zwar jedesmal auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen ist. Die Wahl geschieht auf dem Vereinigten Landtage, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum andern aber auf den einzelnen Provinzial-Landtagen nach Vorschrift des Reglements über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842. Sie darf nur auf Personen gerichtet werden, welche Mitglieder des betreffenden Landtages sind. Wenn einer der Gewählten diese Eigenschaft vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode verliert, so scheidet derselbe auch aus der Deputation aus. Wird jedoch sein Ausscheiden dadurch herbeigeführt, dass er nicht wieder zum Landtags-Abgeordneten gewählt worden, so bleibt er bis zum nächsten Landtage Mitglied der Deputation. Für jedes Mitglied der Deputation werden zwei Stellvertreter gewählt, deren einer dasselbe in Behinderungsfällen, sowie im Falle eines in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern eintretenden Abganges zu ersetzen hat. Wegen der Wahl dieser Stellvertreter gelten die hinsichtlich der wirklichen Mitglieder erteilten Vorschriften.

§ 3. Die Mitglieder der Deputation werden bei ihrer Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vereidet.

§ 4. Zum Wirkungskreise der Deputation gehören ausser der ihr im § 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages übertragenen Mitwirkung bei Aufnahme von Kriegsanleihen folgende Geschäfte: 1) Die Deputation hat nach Vorschrift des Artikels XIV. der Verordnung vom 17. Januar 1820 [Nr. 13] gemeinschaftlich mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden die eingelöseten Staatsschulden-Dokumente in Verschluss zu nehmen und deren Deposition beim Kammergericht zu bewirken. 2) Sie hat die Jahresrechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nachdem dieselbe zuvor von der Ober-Rechnungs-

kammer revidiert worden, zu prüfen und das darüber von dem Vereinigten Landtage oder dem Vereinigten ständischen Ausschusse bei dessen nächstem Zusammentritte nach Artikel XIII der Verordnung vom 17. Januar 1820 an Uns zu erstattende Gutachten vorzubereiten. 3) Sie ist befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen ausserordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen.

§ 5. Die Deputation für das Staatsschuldenwesen wird regelmässig einmal im Jahre, ausserdem aber, so oft das Bedürfnis es erfordert, zusammenberufen; die Einberufung geschieht durch den Minister des Innern.

§ 6. Die Deputation erwählt bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher dem Minister des Innern angezeigt werden muss. Zu einem gültigen Beschlusse der Deputation ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 3. Februar 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preussen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Canitz. v. Düesberg.

21. Gesetz über die Presse. 1848 März 17.

Gesetzsammlung 1848, S. 69—72.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc haben bereits im vergangenen Jahre bei der deutschen Bundesversammlung eine auf Zensurfreiheit beruhende Pressgesetzgebung in Antrag gebracht. Nachdem inzwischen der Bundesbeschluss vom 3. März d. J. ergangen, ein für alle deutschen Bundesstaaten gemeinsames Pressgesetz aber, wie Wir es im Interesse deutscher Einheit gewünscht hätten, für jetzt nicht zu erzielen gewesen ist, verordnen Wir unter Vorbehalt eines nach Anhörung des Vereinigten Landtages zu erlassenden Pressgesetzes auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Die Zensur wird hiermit aufgehoben. Alle auf die Zensur bezüglichen Bestimmungen, Anordnungen, Einrichtungen und Strafvorschriften treten ausser Kraft.

§ 2. Die Entscheidung darüber, ob in Druckschriften oder vermittelst mechanisch vervielfältigter Bildwerke ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden, und wer dafür strafbar sei, steht den ordentlichen Gerichten zu. Dieselben haben hierbei lediglich nach den Vorschriften der in Unseren Staaten geltenden Straf-

gesetze sich zu achten. Sämtliche zur weiteren Verbreitung noch vorrätige Exemplare von Schriften oder Bildwerken, welche rechtskräftig für verbrecherisch erachtet worden, sind ganz oder teilweise zu vernichten. Auch hierüber haben die Gerichte zu erkennen.

§ 3. Auf jeder Druckschrift muss am Schlusse der Name und Wohnort des Druckers, auf jedem mechanisch vervielfältigten Bildwerke am Fusse der Name und Wohnort desjenigen, der die Vervielfältigung bewirkt hat, angegeben werden. Ausserdem muss auf der Schrift oder dem Bildwerke, wenn sie, es sei mit oder ohne Übertragung des Verlagsrechts, durch den Buch- oder Kunsthandel verbreitet werden sollen, der Name und Wohnort der mit der Verbreitung beauftragten Handlung genannt sein.

§ 4. Für periodisch erscheinende Schriften gelten folgende Bestimmungen:

1) Wer fortan eine Zeitschrift in kürzeren oder monatlichen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe
   a) in einem den Oberpräsidenten einzureichenden Prospektus die Gegenstände, mit welchen sich die Zeitschrift beschäftigen, die Zeitabschnitte, in denen sie erscheinen soll, sowie den Titel bestimmt anzugeben und
   b) eine Kaution zu bestellen, deren Höhe, wenn das Blatt sechsmal oder öfter wöchentlich erscheinen soll, wie folgt bestimmt wird: für Städte, welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 „wegen Entrichtung der Gewerbesteuer“ (Gesetzsammlung Seite 147) zur ersten Abteilung gehören, auf 4000 Rthlr.; für Städte der zweiten Abteilung auf 2000 Rthlr.; für Städte der dritten Abteilung auf 1000 Rthlr.; für die zur vierten Abteilung gehörenden Ortschaften auf 500 Rthlr.

   Für ein Blatt, welches weniger als sechsmal wöchentlich erscheint, wird die Kaution auf die Hälfte der oben gedachten Summen bestimmt. Die Kaution ist bei der Regierungs-Hauptkasse und zwar in Preussischen Staatsschuldscheinen zum Nennwerte zu hinterlegen. Befreit von der Kautionsbestellung bleiben die bei Erlass dieses Gesetzes bestehenden periodischen Blätter, sowie diejenigen, welche ausschliesslich mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen, medizinischen, musikalischen oder rein gewerblichen Gegenständen gewidmet sind.
2) Ausgeschlossen von dem Rechte zur Herausgabe periodischer Schriften sind nur diejenigen, welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt sind.
3) Eine periodische Schrift, welche wider die Bestimmung unter 2 oder ohne vorangegangene Erfüllung der unter 1 vorgeschriebenen Bedingungen erscheint, ist von der Polizeibehörde zu unterdrücken.

4) Wird der Herausgeber oder der Verleger eines bei Erlass dieses Gesetzes bereits bestehenden periodischen Blattes, welches in kürzeren als monatlichen Fristen erscheint, oder der Vertreter des Herausgebers wegen eines vermittelst des Blattes begangenen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt, so hat der Richter sogleich auf Bestellung einer Kaution zu erkennen und diese nach den Vorschriften unter 1 b abzumessen. Bis zur Bestellung der vom Richter erkannten Kaution darf das Blatt nicht erscheinen.

5) Beim Rückfall hat der Richter mit Rücksicht auf die Schwere des begangenen Verbrechens oder Vergehens neben der dafür zu erkennenden Strafe die ursprünglich (1 b) oder infolge eines Urteils (4) bestellte Kaution ganz oder einen Teil derselben für verfallen zu erklären und zugleich zu bestimmen, ob die Kaution zu ergänzen oder die fernere Herausgabe des Blattes zu verbieten sei.

6) Der Herausgeber einer in kürzeren als Monatsfristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, Entgegnungen, zu welchen sich die beteiligte Staatsbehörde veranlasst findet, in das nächste Stück des Blattes kostenfrei aufzunehmen und solchen Entgegnungen den Platz anzuweisen, an welchem sich der angreifende Artikel befunden hat. Dasselbe gilt von Entgegnungen solcher Privatpersonen, welche in der Zeitschrift Angriffe erlitten haben. Übersteigt der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen die Entgegnung sich bezieht, so sind für die mehreren Zeilen Einrückungsgebühren zu zahlen.

7) Am Ende jedes Stückes einer Zeitschrift ist der Herausgeber sowie der Verleger, wenn dieser vom Herausgeber verschieden ist, und der Drucker namhaft zu machen.

§ 5. Der Verleger einer nicht periodischen Druckschrift, sowie derjenige, in dessen Kommission eine nicht periodische Druckschrift erscheint, imgleichen derjenige, welcher eine solche Schrift, ohne sie in Kommission zu geben, im Selbstverlage erscheinen lässt, ist verpflichtet, zugleich mit der Herausgabe des Werkes eine schriftliche Anzeige, welche den Titel des Werkes enthalten muss, bei der Orts-Polizeibehörde einzureichen, auch derselben auf Verlangen ein Exemplar der Druckschrift vorzulegen.

§ 6. Wer eine der in den §§ 3, 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen verletzt, verfällt in eine von den ordentlichen Gerichten zu erkennende Geldbusse von 5 bis 100 Rthlr. oder im Unvermögensfalle in eine verhältnismässige Gefängnisstrafe.

§ 7. Die Polizeibehörden sind berechtigt, zur Verbreitung bestimmte Druckschriften oder Bildwerke, durch welche nach ihrem Ermessen ein Strafgesetz verletzt ist, vorläufig in Beschlag zu nehmen; sie müssen jedoch innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme die gerichtliche Verfolgung beantragen. Das Gericht

hat über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu befinden.

§ 8. In Ansehung des Debits der im Auslande erscheinenden Zeitungen verbleibt es bis dahin, dass ein allgemeines deutsches Pressgesetz vereinbart sein wird, bei den bestehenden Vorschriften.

§ 9. Alle Strafen, welche wegen Übertretung der bisherigen Zensur-Vorschriften verwirkt und noch nicht verbüsst sind, werden hierdurch niedergeschlagen, und jedes dieserhalb eingeleitete Verfahren wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin 17. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preussen.

v. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz. v. Düesberg. v. Rohr.

22. Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Verfassung. 1848 April 6.

Gesetzsammlung 1848, S. 87 f.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc verordnen nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

§ 1. In Erweiterung der Unserem Volke verliehenen Freiheit der Presse werden die im § 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. März d. J. [Nr. 21] enthaltenen Vorschriften über die Kautionsbestellung für die Herausgabe neuer Zeitungen aufgehoben. Die Vorschrift § 4 Nr. 4 findet auch auf neue Zeitungen Anwendung.

§ 2. Die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte, und es wird jeder durch Ausnahmsgesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand hierdurch aufgehoben. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln tritt auch bei politischen und Pressverbrechen sowie bei politischen und Pressvergehen die Zuständigkeit der Geschworenengerichte ein.

§ 3. Die Verordnungen vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, sowie das bei Pensionierungen zu beobachtende Verfahren (Gesetzsammlung S. 77 und 90) treten in Beziehung auf den Richterstand ausser Kraft.

§ 4. Alle Preussen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne dass die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubnis unterworfen wäre. Auch Versammlungen unter freiem Himmel

können, insofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden. Ebenso sind alle Preussen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubnis in Gesellschaften zu vereinigen. Alle das freie Vereinigungsrecht beschränkenden noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§ 5. Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.

§ 6. Den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen sowie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungsrecht zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Potsdam den 6. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Gr. v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann.
v. Arnim. Hansemann. v. Reyher.

23. Schutz der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung. 1848 Juni 23.

Gesetzsammlung 1848, S. 157.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der Preussischen Verfassung berufenen Versammlung nach Anhörung Unseres Staatsministeriums was folgt:

Zum Schutze der zur Vereinbarung der Preussischen Verfassung berufenen Versammlung sollen nachstehende Bestimmungen sofort in Kraft treten:

§ 1. Kein Mitglied der Versammlung kann für seine Abstimmungen oder für die von ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter ausgesprochenen Worte und Meinungen in irgend einer Weise zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 2. Kein Mitglied der Versammlung kann während der Dauer derselben ohne ihre Genehmigung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, ausser wenn es entweder bei der Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden notwendig.

§ 3. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Versammlung und jede Haft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die Versammlung es verlangt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci den 23. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. v. Auerswald. Bornemann. Hansemann.
Frh. v. Schreckenstein. v. Patow. Frh. v. Schleinitz.

24. Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. 1848 Sept. 24.

Gesetzsammlung 1848, S. 257—259.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc verordnen zum Schutze der persönlichen Freiheit auf den Antrag der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung nach Anhörung Unseres Staatsministeriums was folgt:

§ 1. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Eine Verhaftung darf ausser dem Falle der Ergreifung auf frischer That nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung sowie den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden. Dieser Befehl muss entweder bei der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden dem Beschuldigten zugestellt werden. Bei jeder Verhaftung ist in gleicher Frist das Erforderliche zu veranlassen, um den Verhafteten dem zuständigen Richter vorzuführen.

§ 2. Ergreifung auf frischer That liegt vor, wenn der Thäter bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen wird. Der Ergreifung auf frischer That werden diejenigen Fälle gleichgestellt, in welchen jemand durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet oder auf der Flucht ergriffen oder kurz nach der That im Besitz von Waffen, Gerätschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Teilnehmer verdächtig machen.

§ 3. Diese Bestimmungen (§§ 1 u. 2) bleiben ausser Anwendung auf Personen, welche zu ihrem eigenen Schutze oder, während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Strassen und an öffentlichen Orten gefährden, polizeilich in Verwahrung genommen werden. Diese Personen müssen jedoch spätestens binnen 24 Stunden entweder in Freiheit gesetzt oder dem gewöhnlichen Verfahren überwiesen werden.

§ 4. Jeder Verhaftete muss binnen 24 Stunden nach seiner Vorführung vor dem zuständigen Richter von demselben so vernommen werden, dass ihm die Anschuldigungsgründe mitgeteilt werden und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Missverständnisses gegeben wird.

§ 5. Niemand darf vor einen anderen als den im Gesetz bezeichneten Richter gestellt werden. Ausnahmsgerichte und ausser-

ordentliche Kommissionen sind unstatthaft. Keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden als in Gemässheit des Gesetzes.

§ 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Während der Nacht hat niemand das Recht, in dieselbe einzudringen, als in Fällen einer Feuer- oder Wassersnot, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens. Bei Tage kann wider den Willen des Hausherrn niemand eindringen ausser infolge einer in amtlicher Eigenschaft ihm gesetzlich beigelegten Befugnis oder eines ihm von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde erteilten schriftlichen Auftrags. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters, der gerichtlichen Polizei und, wo diese noch nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunalbehörde, wo eine solche aber nicht besteht, der Polizeibehörde des Orts geschehen und zwar unter Zuziehung des Angeschuldigten oder, falls solche unmöglich, der Hausgenossen.

§ 7. Das aus der Nachtzeit hergeleitete Verbot besteht für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März während der Stunden von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September während der Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens. Auf diejenigen Orte jedoch, welche als Schlupfwinkel des Hazardspiels und der Ausschweifungen oder als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern durch den gemeinen Ruf bezeichnet werden, und auf Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntnis unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt sind, findet das Verbot keine Anwendung. In Betreff derjenigen Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, bleibt es ausser Anwendung, solange sie dem Publikum geöffnet sind.

§ 8. Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann, wenn die Volksvertretung nicht versammelt ist, durch Beschluss und unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums die zeit- und distriktsweise Suspendierung des § 1 und § 6 gegenwärtigen Gesetzes provisorisch ausgesprochen werden. Die Volksvertretung ist jedoch in diesem Falle sofort zusammenzuberufen.

§ 9. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nötig, um öffentliche Civil- und Militärbeamten wegen der durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Verletzungen vorstehender Bestimmungen gerichtlich zu belangen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci den 24. September 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Gr. v. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen etc Angelegenheiten:

v. Ladenberg.

25. Verfassungsurkunde. 1848 Dez. 5.

Gesetzsammlung 1848. S. 375—391.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc thun kund und fügen zu wissen, dass Wir infolge der eingetretenen ausserordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht und entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten die nachfolgende Verfassungsurkunde zu erlassen beschlossen haben, vorbehaltlich der am Schlusse angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung.

Wir verkünden demnach die Verfassung für den Preussischen Staat wie folgt:

Tit. I. Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preussische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Tit. II. Von den Rechten der Preussen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preussen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preussen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September laufenden Jahres [Nr. 24] bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf ausser bei einer Verhaftung oder Haussuchung nur auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und ausserordentliche Kommissionen, soweit sie nicht durch diese Verfassungsurkunde für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemässheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 8. Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Massgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 9. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

Art. 10. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28 und 29) und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Teilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 12. Die evangelische und die römischkatholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 13. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 14. Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 15. Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.

Art. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschliessung vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 18. Der preussischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet. Eltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht erteilen zu lassen und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird.

Art. 19. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 20. Die öffentlichen Volksschulen sowie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht eigener vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Art. 21. Die Leitung der äusseren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber

zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu. Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften.

Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesamte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt.

Art. 24. Jeder Preusse hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äussern. Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Zensur noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmässigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.

Art. 25. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 26. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Verteiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muss der Verleger und der Drucker genannt sein.

Art. 27. Alle Preussen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlass eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Art. 28. Alle Preussen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 29. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 30. Das Petitionsrecht steht allen Preussen zu. Petitionen

unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 31. Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 32. Alle Preussen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§ 5, 6, 27, 28 enthaltenen Bestimmungen in soweit Anwendung, als die militärischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 33. Die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr. Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit.

Art. 34. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civil-Behörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

Art. 35. Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 36. Das Heer steht im Kriege und im Dienste unter der Militär-Kriminal-Gerichtsbarkeit und unter dem Militär-Straf-Gesetzbuch; ausser dem Kriege und dem Dienste unter Beibehaltung der Militär-Kriminal-Gerichtsbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen. Die Bestimmungen über die militärische Disziplin im Kriege und Frieden, sowie die näheren Festsetzungen über den Militär-Gerichtsstand bleiben Gegenstand besonderer Gesetze.

Art. 37. Das stehende Heer darf nicht beratschlagen. Ebensowenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet.

Art. 38. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigentum umgestaltet werden.

Art. 39. Vorstehende Bestimmungen (Art. 38) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiss sowie auf die ausserhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 40. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigentum unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Teilbarkeit des Grundeigentums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet. Auf-

gehoben ohne Entschädigung sind: a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen. Bis zur Emanierung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung. b) Die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen. Bei erblicher Überlassung eines Grundstückes ist nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Tit. III. Vom Könige.

Art. 41. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 42. Seine Minister sind verantwortlich. — Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 43. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entlässt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erlässt unverzüglich die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen.

Art. 44. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 45. Er besetzt alle Stellen in demselben sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schliessen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge sowie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

Art. 47. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 48. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Massgabe des Gesetzes.

Art. 49. Der König beruft die Kammern und schliesst ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 50. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 51. Die Krone ist den Königlichen Hausgesetzen gemäss erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 52. Der König wird mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbnis, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 53. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 54. Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzuordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetzes für beides Vorsorge getroffen ist.

Art. 55. Ist der König in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft der Nächste zur Krone oder derjenige, der nach den Hausgesetzen an dessen Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemässheit des Art. 54 zu handeln.

Art. 56. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden. Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 57. Dem Kron-Fideikommiss-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Tit. IV. Von den Ministern.

Art. 58. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 59. Die Minister können durch Beschluss einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrates angeklagt werden. Über solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. Solange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmass werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Tit. V. Von den Kammern.

Art. 60. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Art. 61. Dem Könige sowie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 62. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern.

Art. 63. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter erwählt. (Art. 104). Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahlbezirke fallende Zahl der Abgeordneten.*)

*) Bei der Revision der Verfassungsurkunde bleibt zu erwägen, ob ein Teil der Mitglieder der ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Oberbürgermeistern der grossen Städte sowie den Vertretern der Universitäten und Akademien der Wissenschaften und der Künste ein Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte.

Art. 64. Die Legislaturperiode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 65. Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preusse, der das 40ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preussischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 66. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Massgabe der Bevölkerung festgestellt.

Art. 67. Jeder selbständige Preusse, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.*)

*) Bei der Revision der Verfassungsurkunde bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Einteilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämtliche bisherigen Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte.

Art. 68. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Art. 69. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisiert werden, dass mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden.

Art. 70. Die Legislaturperiode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 71. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder

Preusse wählbar, der das dreissigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 72. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 73. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern bestimmt das Wahl-Ausführungsgesetz.

Art. 74. Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt.

Art. 75. Die Kammern werden durch den König regelmässig im Monat November jeden Jahres und ausserdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 76. Die Eröffnung und die Schliessung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern. Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 77. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer. Durch die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen. Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschliessen ist.

Art. 79. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluss fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer fasst ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 80. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 81. Eine jede Kammer hat die Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 82. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 83. Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden. Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, ausser wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden notwendig. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 84. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Massgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Tit. VI. Von der richterlichen Gewalt.

Art. 85. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. Die Urteile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 86. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensioniert werden. Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 87. Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 88. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 89. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 90. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert. Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militärgerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der

letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 91. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden.

Art. 92. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urteil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Auch in Civilsachen kann die Öffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 93. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Pressvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenengerichts wird durch ein Gesetz geregelt.

Art. 94. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 95. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nötig, um öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen der durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Tit. VII. Von den Staatsbeamten.

Art. 96. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten einschliesslich der Staatsanwälte sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Art. 97. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungsurkunde etatsmässig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Tit. VIII. Von der Finanzverwaltung.

Art. 98. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 99. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 100. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 101. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 102. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Übernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

Art. 103. Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres einschliesslich einer Übersicht der Staatsschulden wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Tit. IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 104. Das Gebiet des Preussischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt wird:

1) Über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschliessen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden. Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialvertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.
2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staatsregierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeindemitgliedern gewählt. Die Organisation der Exekutivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt.
3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu mit Einschluss der Ortspolizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Überganges der Polizeiverwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen. Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden.
4) Die Beratungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Über die Einnahmen und Ausgaben muss jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 105. Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt

gemacht worden sind. Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden; dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 106. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt.

Art. 107. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

Art. 108. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 109. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 110. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Art. 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktsweise ausser Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Übergangs-Bestimmungen.

Art. 111. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes nötig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mitteilen. Die Kammern werden dann Beschluss darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Übereinstimmung stehen.

Art. 112. Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 und 106) unterworfen werden. Das im Art. 52 erwähnte eidliche Gelöbnis des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten erfolgen sogleich nach vollendeter Revision (Art. 107).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

26. Verordnung über die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. 1849 Mai 30.

Gesetzsammlung 1849, S. 205–210.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde [v. 1848: Nr. 25] auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, dass statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende [*weggelassen*] Verzeichnis nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Massgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, dass von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nötig erscheint.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen werden von dem Landrate mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke geteilt. Diese sind so einzurichten, dass höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahlbezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, dass die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei teilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preusse, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§ 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von

750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimatsbezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Massgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, dass auf jede Abteilung ein Dritteil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Diese Gesamtsumme wird berechnet: a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke geteilt ist (§ 6); b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemässheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein. Wo weder Klassensteuer noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer, die in der Gemeinde zur Hebung kommende, direkte Kommunalsteuer. Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muss von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde. Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abteilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Teilen auf dieselben zu repartieren.

§ 12. Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteils der Gesamtsteuer (§ 10) fallen. Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritteils fallen. Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritteil fällt. In diese Abteilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. Solange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiung in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abteilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abteilung wählt ein Dritteil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 teilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abteilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abteilung den einen und die dritte Abteilung den anderen.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichnis der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichnis ist öffentlich auszulegen und, dass dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrate zu. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abteilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§ 5, 6). Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abteilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen. In Bezug auf die Berichtigung der Abteilungslisten kommen die Vorschriften des § 15 gleichmässig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilung gewählt. Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, dass bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abteilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden noch Beschlüsse gefasst werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muss sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen und, wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschliessung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte. Ausser der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden noch Beschlüsse gefasst werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preusse wählbar, der das dreissigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staatsverbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muss sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

27. Verfassungsurkunde[1]). 1850 Jan. 31.

Gesetzsammlung 1850, S. 17 ff.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc thun kund und fügen zu wissen, dass Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dez. 1848 [Nr. 25] vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preussischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Übereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

Tit. I. Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preussische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Tit. II. Von den Rechten der Preussen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preussen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preussen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt[2]). Die öffentlichen Ämter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und ausserordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Art. 8. Strafen können nur in Gemässheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 9. Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Massgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

---

1) Durch die Reichsgesetzgebung nunmehr stark modifiziert.

2) Über die Rechte der ehemaligen Reichsunmittelbaren s. Ges. v. 10. Juni 1854 (GS. S. 363).

Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15.[3]) Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16.[3]) Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17. Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18.[3]) Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Massgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

---

3) Aufgehoben durch Ges. v. 18. Juni 1875 (GS. S. 259).

Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Leitung der äusseren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 27. Jeder Preusse hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern. Die Zensur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Pressfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 29. Alle Preussen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30. Alle Preussen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Das Gesetz regelt insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preussen zu. Pe-

titionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 33. Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34. Alle Preussen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abteilungen des stehenden Heeres und der Landwehr. Im Falle des Krieges kann der König nach Massgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37. Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch ausser dem Dienste beratschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40.[4]) Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigentum umgestaltet werden. Auf Familienstiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 41.[4]) Vorstehende Bestimmungen (Art. 40) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiss, sowie auf die ausserhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 42.[4]) Das Recht der freien Verfügung über das Grund-

---

4) Durch Ges. v. 5. Juni 1852 (GS. S. 319) sind Art. 40 u. 41, durch Ges. v. 14. April 1856 (GS. S. 353) ist Art. 42 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 40. Die Errichtung von Lehen ist untersagt. Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

eigentum unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Teilbarkeit des Grundeigentums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet. Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig. Aufgehoben ohne Entschädigung sind: 1) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien; 2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen. Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen. Bei erblicher Überlassung eines Grundstückes ist nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden. Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.

Tit. III. Vom Könige.

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entlässt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erlässt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet.

Art. 48. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 41. Die Bestimmungen des Art. 40 finden auf Thronlehen und auf die ausserhalb des Staates liegenden Lehen keine Anwendung.

Art. 42. Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben nach Massgabe der ergangenen besonderen Gesetze: 1. das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Übertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI der Verf.-Urk.) und die aus diesem Rechte fliessenden Exemptionen und Abgaben; 2. die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen. Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Massgabe des Gesetzes.

Art. 51. Der König beruft die Kammern und schliesst ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide[5]) zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 52. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreissig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53. Die Krone ist den Königlichen Hausgesetzen gemäss erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbnis, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Notwendigkeit der Regentschaft beschliessen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

---

5) Vgl. unten Anm. 7 zu Art. 65—68.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesamte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59. Dem Kron-Fideikommissfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Tit. IV. Von den Ministern.

Art. 60. Die Minister sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluss einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrates angeklagt werden. Über solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Tit. V. Von den Kammern[6].

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich. Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 64. Dem Könige sowie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 65.[7]) Die erste Kammer besteht:

a) aus den grossjährigen Königlichen Prinzen;

---

6) Ges. v. 30. Mai 1855 (GS. S. 316). § 1. Die erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt.

7) An Stelle der Art. 65—68 sind durch Ges. v. 7. Mai 1853 (GS. S. 181)

b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preussen — und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staats, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz ausserhalb Preussen hat;

c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Teil der zu a und b genannten Mitglieder nicht übersteigen;

d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreissigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Massgabe des Gesetzes gewählt werden;

e) aus dreissig nach Massgabe des Gesetzes von den Gemeinderäten gewählten Mitgliedern aus den grösseren Städten des Landes.

Die Gesamtzahl der unter a bis c genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d und e bezeichneten nicht übersteigen. Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Art. 66.[7]) Die Bildung der ersten Kammer in der Art. 65 bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein. Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die erste Kammer vom 6. Dezember 1848.

Art. 67.[7]) Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 68.[7]) Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preusse, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preussischen Staatsverbande angehört hat. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

Art. 69. Die zweite Kammer besteht aus dreihundert und funfzig[8]) Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz

---

folgende Bestimmungen getreten: Die erste Kammer wird durch Königl. Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann. Die erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

8) Infolge der Gesetze v. 30. April 1851 (GS. S. 213: 352 Mitglieder), 17. Mai 1867 (GS. S. 1481: 80 neue Abgeordnete aus den neuen Landesteilen) und 23. Juni 1876 (GS. S. 169: 1 Abg. für Lauenburg) beträgt die Zahl jetzt 433.

festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der grösseren Städte bestehen.

Art. 70. Jeder Preusse, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler. Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen teilzunehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Art. 71. Auf jede Vollzahl von zweihundertundfunfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Massgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abteilungen geteilt und zwar in der Art, dass auf jede Abteilung ein Dritteil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Die Gesamtsumme wird berechnet: a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet; b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteils der Gesamtsteuer fallen. Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritteils fallen. Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritteil fällt.

Jede Abteilung wählt besonders und zwar ein Dritteil der zu wählenden Wahlmänner. Die Abteilungen können in mehrere Wahlverbände eingeteilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schliessen darf. Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilungen gewählt.

Art. 72. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Teils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Art. 73.[9]) Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 74. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preusse wählbar, der das dreissigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preussischen Staatsverbande angehört hat[10]).

---

9) An Stelle des Art. 73 ist durch Gesetz v. 27. Mai 1888 (GS. S. 137) folgende Bestimmung getreten: Die Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten dauert fünf Jahre.

10) Durch Ges. v. 27. März 1872 (GS. S. 277) ist zu Art. 74 folgender Zusatz hinzugetreten: Der Präsident und die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein.

Art. 75. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 76.[11]) Die Kammern werden durch den König regelmässig im Monat November jeden Jahres und ausserdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 77. Die Eröffnung und die Schliessung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern. Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 78. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer. Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 79. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschliessen ist.

Art. 80.[12]) Keine der beiden Kammern kann einen Beschluss fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer fasst ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 81. Jede Kammer hat für sich das Recht Adressen an den König zu richten. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Mi-

---

11) An Stelle des Art. 76 ist durch Gesetz v. 18. Mai 1857 (GS. S. 369) folgende Bestimmung getreten: Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmässig in dem Zeitraume von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und ausserdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

12) Ges. v. 30. Mai 1855 (GS. S. 316): Das Herrenhaus kann keinen Beschluss fassen, wenn nicht mindestens sechzig der nach Massgabe der Verordnung vom 12. Oktober 1854 zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind. Der Art. 80 der Verfassungsurkunde ist aufgehoben, insoweit er diesem Gesetze zuwiderläuft.

nister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 82. Eine jede Kammer hat die Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 83. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 84. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden. Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, ausser wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden notwendig. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 85. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Massgabe des Gesetzes.[13]) Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Tit. VI. Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. Die Urteile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen. Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung[14]).

---

13) Vgl. Gesetz v. 24. Juli 1876 (GS. S. 175).

14) Durch Gesetz v. 19. Februar 1879 (GS. S. 18) ist eingestellt: Art. 87a. Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für preussische Gebietsteile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Artikels 86 und des ersten Absatzes im Artikel 87 zulässig.

Art. 88.[15] Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 90. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert. Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 92. Es soll in Preussen nur ein oberster Gerichtshof bestehen.

Art. 93. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluss des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. In anderen Fällen kann die Öffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 94.[16] Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Pressvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Art. 95.[16] Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrats und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äussere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz.

Art. 96. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige

---

15) Aufgehoben durch Gesetz v. 30. April 1856 (GS. S. 297).

16) Art. 94 u. 95 sind abgeändert durch Gesetz vom 12. Mai 1852 (GS. S. 249). Diese Abänderungen sind aber wieder durch die §§ 73, 80, 131 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 ausser Kraft getreten.

Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Tit. VII. Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Art. 98. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten einschliesslich der Staatsanwälte sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Tit. VIII. Von den Finanzen.

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101. In betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Übernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

Art. 104. Zu Etats-Überschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres einschliesslich einer Übersicht der Staatsschulden wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Tit. IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 105.[17]) Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des preussischen Staats wird durch

---

17) An Stelle des Art. 105 ist durch Ges. v. 24. Mai 1853 (GS. S. 228) folgende Bestimmung getreten: Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preussischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.

besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

1) Über die innern und besondern Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschliessen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden. Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.
2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt. Über die Beteiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen.
3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu. Über die Beteiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluss eine Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.
4) Die Beratungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Über die Einnahmen und Ausgaben muss wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen muss, genügt.

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamte leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung. Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktsweise ausser Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Übergangsbestimmungen.

Art. 112. Bis zum Erlass des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 113. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 114.[18]) Bis zur Emanierung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung.

Art. 115. Bis zum Erlasse des im Artikel 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Art. 116. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Art. 117. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungsurkunde etatsmässig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118. Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nötig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mitteilen. Die Kammern werden dann Beschluss darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Übereinstimmung stehen.

Art. 119. Das im Art. 54 erwähnte eidliche Gelöbnis des Königs sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Art. 62 und 108).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Charlottenburg den 31. Januar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

18) Aufgehoben durch Gesetz v. 14. April 1856 (GS. S. 353).

28. Staatsschuldengesetz. 1850 Febr. 24.

Gesetzsammlung 1850, S. 57—61.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc verordnen mit Zustimmung der Kammern was folgt:

§ 1. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbständige Behörde, welche jedoch der oberen Leitung des Finanzministers insoweit unterliegt, als dies mit der ihr nach § 6 dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. Dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht einer besonderen Staatsschulden-Kommission gestellt (§ 10).

§ 2. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden soll fortan aus einem Direktor und drei Mitgliedern bestehen. Dieselben werden vom Könige ernannt. Der Direktor darf nicht zugleich Minister sein.

§ 3. Dem Direktor liegt die Leitung des Ganzen, die Disziplin über die der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordneten Beamten und deren Anstellung ob; ausserdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors. In Verhinderungsfällen wird der Direktor von dem ältesten Mitgliede vertreten.

§ 4. Der Hauptverwaltung der Staatsschulden bleiben 1) die Staatsschulden-Tilgungskasse, 2) die Kontrolle der Staatspapiere untergeordnet.

§ 5. Der Hauptverwaltung der Staatsschulden liegt ob:

a) die Verwaltung der Passivkapitalien des Staats, welche als allgemeine oder provinzielle Staatsschulden ihr durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens [oben Nr. 13], durch die Order vom 2. November 1822 wegen Regulierung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Schuldenwesens (Gesetz-Samml. S. 229) und durch den Erlass vom 25. April 1848 über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse (Gesetz-Samml. S. 117) zur Verzinsung und Tilgung überwiesen sind oder durch künftig zu erlassende Gesetze werden überwiesen werden;

b) die Verwaltung der zu diesen Zwecken bestimmten Verzinsungs-, Tilgungs- und Betriebsfonds und aller sonstigen ihr bis jetzt überwiesenen oder künftig zu überweisenden Fonds;

c) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Staatsschulden-Dokumente im Falle der Aufnahme von Staatsanleihen nach Massgabe der dieselben anordnenden Gesetze;

d) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Kassenanweisungen sowie die Aufsicht über den Verkehr mit denselben in Gemässheit der Orders vom 21. Dezember 1824 (Gesetz-Sammlung S. 238), vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung 1836 S. 169), vom 5. Dezember 1836 (Gesetz-Sammlung S. 318) und vom 9. Mai 1837 (Gesetz-Sammlung S. 75), sowie des § 8 des Statuts für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern vom 24. August 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 359);
e) die Einregistrierung der Staatsgarantieen;
f) die Ermittelung und Verfolgung der Fälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich in den öffentlichen Kassen statt baren Geldes angenommen werden müssen, insbesondere der Noten der preussischen Bank in Gemässheit des § 30 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung S. 435).

§ 6. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bleibt auch künftighin unbedingt verantwortlich:
a) in Bezug auf die An- und Ausfertigung und Ausreichung der verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente und der zu ersteren gehörigen Zinscoupons nach Massgabe der Gesetze (§ 5a, c und d);
b) für die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden in Gemässheit des § 5 der Order vom 2. November 1822 wegen Regulierung des Provinzial-Schuldenwesens (Gesetz-Sammlung S. 229);
c) für die regelmässige Verzinsung der ihr überwiesenen Staatsschulden und für die unverkürzte Verwendung der der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Tilgung überwiesenen Fonds nach ihrem durch die Gesetze entweder für die Staatsschulden im allgemeinen oder für einzelne Klassen derselben besonders festgestellten Gesamtbetrage; insbesondere
d) für die unverkürzte Verwendung der Domänen-Veräusserungs- und Ablösungsgelder zur Schuldentilgung;
e) für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der eingelösten verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

In allen übrigen Beziehungen hat dieselbe den Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers Folge zu leisten, welchem sodann die Verantwortlichkeit für deren Inhalt obliegt.

§ 7. Das Bedürfnis der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes Finanzjahr durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt. Insofern die durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung S. 9) oder durch künftig zu erlassende Gesetze der Staatsschulden-Tilgungskasse überwiesenen besonderen Staatseinnahmen zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld nicht ausreichen, hat der Finanzminister die zur

vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die bereitesten Staatseinkünfte anzuweisen.

§ 8. Es verbleibt bei der durch die Order vom 31. März 1827 genehmigten Einrichtung, wonach die im § VII Nr. 1 bis 3 der Verordnung vom 17. Januar 1820 bezeichneten, der Staatsschulden-Tilgungskasse zum Behuf der regelmässigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld überwiesenen Staatseinnahmen von den Regierungs-Hauptkassen nicht direkt, sondern durch Vermittelung der General-Staatskasse in monatlichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeliefert werden.

§ 9. Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden leisten sofort nach Erlass dieses Gesetzes und künftig vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals[1]) nachstehenden besonderen Eid: dass sie weder einen Staatsschuldschein noch irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen oder durch andere ausstellen lassen, auch mit allem Fleiss und allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, dass die ihrer Verwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regelmässig verzinset, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde, und dass sie sich von Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

§ 10. Die Staatsschulden-Kommission übt die fortlaufende Kontrolle über alle der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§ 6). Sie besteht aus drei Abgeordneten der ersten und drei Abgeordneten der zweiten Kammer und aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer.

§ 11. Die aus den Kammern zu ernennenden Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wenn vor Ablauf dieser Zeit ein Mitglied aufhört Abgeordneter zu sein, so scheidet dasselbe aus der Kommission aus. Die in diesem Falle oder nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer Ausscheidenden fungieren bis zum Eintritt ihrer Nachfolger.

§ 12. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Zu einem Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

§ 13. Die aus den Kammern gewählten Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung unter Hinweisung auf ihren als Abgeordnete geleisteten

---

1) Durch Gesetz vom 29. Januar 1879: des Oberverwaltungsgerichts.

Eid (Art. 108 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850), der Präsident der Ober-Rechnungskammer aber in der öffentlichen Sitzung des Ober-Tribunals[2]) unter Hinweisung auf seinen Amtseid auf die Erfüllung ihrer besondern Obliegenheiten verpflichtet.

§ 14. Die Staatsschulden-Kommission erhält von der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Monats- und Jahres-Abschlüsse sowohl der Staatschulden-Tilgungskasse über die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestimmten Fonds als auch der Kontrolle der Staatspapiere und hat, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal halbjährlich ausserordentliche Revisionen der Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen. Sie ist befugt, über alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, sowie die Verwaltung der der Hauptverwaltung überwiesenen Fonds betrifft, von der letzteren Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlussnahme mitzuteilen.

§ 15. Bei dem jährlichen regelmässigen Zusammentritt der Kammern erstattet die Staatsschulden-Kommission den beiden Kammern Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem verflossenen Jahre. Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse werden, nachdem sie von der Ober-Rechnungskammer revidiert und festgestellt worden sind, der Staatsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte den Kammern zu überreichen hat.

§ 16. Die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente werden jährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse von der Staatsschulden-Kommission und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden in gemeinschaftlichen Verschluss genommen und nach ihren Litern, Nummern und Geldbeträgen zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Der gerichtlichen Niederlegung derselben bedarf es nicht.

§ 17. Sobald die betreffenden Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse von den Kammern dechargiert worden sind, werden die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente von Kommissarien der Staatsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden durch Feuer vernichtet und die Litern, Nummern und Geldbeträge derselben öffentlich angezeigt. Auf gleiche Weise erfolgt die Vernichtung der in Gemässheit des § V der Kabinetsorder vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung 1836 S. 169) eingelösten, zur Cirkulation nicht mehr geeigneten Kassenanweisungen, sobald sie in den Stammbüchern gelöscht sind. Die Immediat-Kommission zur Vernichtung eingelöster Staatspapiere wird aufgelöst.

§ 18. Die §§ VIII bis XVI der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des gesamten Staats-

---

2) s. Anm. vorher.

schuldenwesens [oben Nr. 13] sind aufgehoben. Die übrigen Bestimmungen derselben bleiben in Kraft, soweit sie durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg den 24. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

29. Einsetzung des evang. Ober-Kirchenrats und Ressort-Reglement für die evang. Kirchen-Verwaltung. 1850 Juni 29.

Gesetzsammlung 1850. S. 343—346.

Auf den in Gemässheit Meines Erlasses vom 26. Januar v. J. von Ihnen und der Abteilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen erstatteten Bericht erteile Ich hierdurch dem vorgelegten Entwurfe einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und den behufs der Einführung derselben vorgeschlagenen Massregeln Meine Genehmigung. Hiernächst bestimme Ich, dass die Abteilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen unter Beibehaltung der von ihr bisher ausgeübten und durch das anliegende Ressort-Reglement näher bezeichneten amtlichen Befugnisse in Zukunft die Bezeichnung „Evangelischer Ober-Kirchenrat“ führen soll. Es ist Mein Wille, dass die Einführung der Gemeinde-Ordnung in den evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen nach den von Mir genehmigten Grundsätzen unverzüglich angebahnt werde, und Ich beauftrage demgemäss den evangelischen Ober-Kirchenrat, in Vereinigung mit Ihnen das diesfalls Erforderliche ungesäumt zu bewirken, demnächst aber über die Begründung der weiteren Entwickelungsstufen einer selbständigen evangelischen Kirchenverfassung mit Ihnen ferneren gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten. — Der gegenwärtige Erlass ist nebst dem von Mir genehmigten Ressort-Reglement durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Sanssouci den 29. Juni 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Ladenberg.

An den Minister der geistlichen etc Angelegenheiten.

Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung.

§ 1. Der evangelische Ober-Kirchenrat tritt an die Stelle

der durch den Allerhöchsten Erlass vom 26. Januar v. J. mit der Leitung der inneren evangelischen Kirchensachen beauftragten Abteilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. Es gehören mithin zum Ressort desselben folgende nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817, der Allerhöchsten Order vom 31. Dezember 1825 und der Verordnung vom 27. Juni 1845 § 1 den Konsistorien überwiesene Angelegenheiten:

1) das Synodalwesen;
2) die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Aufsicht über den Religions-Unterricht nach Massgabe des zur Ausführung des Artikels 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ergehenden Unterrichtsgesetzes, die Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung von Kirchen und der Einräumung von Kirchen zu anderen als den stiftungsmässigen Zwecken;
3) die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande einschliesslich der Aufsicht über das Prediger-Seminar zu Wittenberg;
4) die Beschwerden über Pfarrbesetzungen und die Besetzung niederer kirchlicher Ämter, sowie die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte vorbehaltlich des Rechtsweges. — In den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats verbleibt aber bis zur Herstellung einer selbständigen Kirchenverfassung das Recht der Entscheidung dem Minister unter der in § 5 Nr. 5 und 6 näher bestimmten Mitwirkung des evangelischen Ober-Kirchenrats;
5) die Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;
6) die Aufsicht und Disziplin über die Geistlichen;
7) die Emeritierungs-Angelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und das Gnadenjahr, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie die vikarische Verwaltung erledigter Ämter;
8) die Beschwerden über Anmassung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen seitens evangelischer Geistlichen, die Überhebung von Stolgebühren und die Streitigkeiten über Parochialberechtigungen;
9) die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niederen Kirchenbedienten, insbesondere der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist;
10) die Erteilung kirchlicher Dispensationen;
11) die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;
12) die Kirchenvisitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und der Superintendentur-Archive.

In allen vorstehend bezeichneten Angelegenheiten übt der evangelische Ober-Kirchenrat die Befugnisse der höheren Instanz

und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus.

§ 2. Der evangelische Ober-Kirchenrat verwaltet die in § 1 genannten Sachen kollegialisch. Er steht in direktem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät. Derselbe hat jedoch General-Verfügungen im Konzept und Immediatberichte im Konzept und in der Reinschrift dem Minister vorzulegen, welcher auf der Reinschrift vermerken wird, dass er davon Kenntnis genommen habe.

Sämtliche Ausfertigungen ergehen unter der Firma: „der Evangelische Ober-Kirchenrat“ und werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

§ 3. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten verbleibt bis zu dem in der Allerhöchsten Order vom 26. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 125) bezeichneten Zeitpunkte der Herstellung einer selbständigen Kirchenverfassung die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzial-Regierungen übertragenen äusseren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, sowie die zur Zeit noch zu seiner verfassungsmässigen Verantwortlichkeit gereichende Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken.

In ersterer Beziehung gehören zu dem Ressort des Ministers folgende Angelegenheiten: 1) die Regulierung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen; 2) die Aufsicht über die Kirchenbücher; 3) die Sorge für die Anlegung und die Unterhaltung der Kirchhöfe; 4) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute; 5) die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmässig verbundenen Disziplinarbefugnisse.

§ 4. In den zu der Verwaltung des Ministers gehörenden Fällen, welche für den evangelischen Ober-Kirchenrat ein besonderes Interesse darbieten, bleibt es dem Ermessen des Ministers vorbehalten, demselben die ihm wünschenswerte Kenntnis zu gewähren, beziehentlich sein Gutachten zu erfordern, sowie es dem Ober-Kirchenrate vorbehalten sein soll, in solchen äussern Angelegenheiten, von denen er eine wesentliche Einwirkung auf die ihm übertragene Seite der kirchlichen Verwaltung annehmen zu müssen glaubt, Anträge an den Minister zu stellen.

§ 5. In folgenden Fällen wird ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenrats stattfinden:

1) in den Angelegenheiten, in denen nach der Verordnung vom

27. Juni 1845 § 3 die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Konsistorien in Einvernehmen zu setzen, mithin wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, ingleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögens-Verwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Überschüsse handelt;

2) in den nach derselben Verordnung § 5 zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen und Konsistorien gehörenden Angelegenheiten, also: a) bei der Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stolgebühren und Taxen, b) bei der Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke;

3) bei Anstellungen oder bei Anordnung kommissarischer Beschäftigungen in den Konsistorien, bei der Besetzung erledigter Superintendenturen, sowie bei Anstellung der Direktoren und Lehrer am Prediger-Seminar zu Wittenberg;

4) bei dem Antrage auf Erteilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche;

5) in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats;

6) bei der Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

In allen diesen gemeinschaftlich zu erledigenden Sachen hat der evangelische Ober-Kirchenrat den ihm ressortmässig gebührenden Standpunkt in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten der Kirche wahrzunehmen und zu vertreten.

§ 6. In den in § 5 aufgeführten Fällen erfolgen die Entscheidungen im Namen des Ministers nach vorgängig erklärtem Einverständnisse des evangelischen Ober-Kirchenrats und unter ausdrücklicher Erwähnung dieses Einverständnisses.

§ 7. Der evangelische Ober-Kirchenrat hat in Vereinigung mit dem Minister die Organisation der Kirchengemeinden anzubahnen und das zur Begründung einer selbständigen evangelischen Kirchenverfassung weiter Erforderliche zu beantragen.

30. Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie. 1853 Mai 30.

Gesetzsammlung 1853, S. 261—290.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc verordnen unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§ 1. Die gegenwärtige Städte-Ordnung soll in den bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Städten der Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen zur Anwendung kommen, desgleichen in den im Stande der Städte nicht vertretenen Ortschaften dieser

Provinzen, in welchen bisher eine der beiden Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 [Nr. 3] und vom 17. März 1831 gegolten hat. In Ansehung derjenigen im Stande der Städte auf den Provinzial-Landtagen nicht vertretenen Ortschaften (Flecken), wo bisher weder eine dieser Städte-Ordnungen gegolten, noch die ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat, bleibt die nähere Festsetzung ihrer Gemeindeverhältnisse mit Berücksichtigung der Vorschriften im Titel VIII der gegenwärtigen Städte-Ordnung der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinzial-Landtages vorbehalten. Wegen der Städte in Neuvorpommern und Rügen ergeht ein besonderes Gesetz.

Tit. I. Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§ 2. Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben. Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke angehört haben, können nach Vernehmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Ministers des Innern mit dem Stadtbezirk vereinigt werden. Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden sowie des beteiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen. Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk, sowie die Abtrennung einzelner bisher zu einer andern Gemeinde oder zu einem selbständigen Gute gehörender Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn ausser den Vertretungen der beteiligten Gemeinden und den beteiligten Gutsbesitzern auch die Eigentümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Beteiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als notwendiges Bedürfnis sich ergiebt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden. In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluss des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Beteiligten nachrichtlich mitzuteilen. Wo und soweit infolge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten sich als notwendig ergiebt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken. Wird hierbei eine Übereinkunft der Beteiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruches entscheidet der Minister des Innern. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden. Eine jede solche Veränderung

ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitsteilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 3. Alle Einwohner des Stadtbezirks mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes gehören zur Stadtgemeinde. Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§ 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Teilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet. Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt. Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet an denjenigen Lasten teilzunehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fliessende Einkommen gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigentum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben. Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizierten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Stadtbezirk vom Ablauf des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet. Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die in § 3 erwähnten Militärpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirk mit Grundeigentum angesessen sind oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen direkten Gemeinde-Abgaben und Lasten sind dieselben mit Ausnahme der Militärärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis frei; von Verbrauchssteuern bleiben nur die Militär-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit. Inwieweit zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten auch Waldungen herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen derselben zu den Gemeinden zu bemessen. Der Provinzial-Landtag hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen. Bis zum Erlass solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten in höherem Masse als seither nicht herangezogen werden. Die im § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 62) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche be-

stimmten Grundstücke sind nach Massgabe der Kabinetsorder vom 8. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 87), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit. Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig. Alle sonstigen, nicht persönlichen Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf ausserordentliche Leistungen. Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstand (Magistrat) angemeldet sind und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung bei demselben angemeldet werden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswertes der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städte-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Massstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter mit Ausschluss der ordentlichen Rechtsmittel festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen. Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben. Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 184) und der Kabinetsorder vom 14. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 145) anzuwenden. Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

§ 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme

an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.

Jeder selbständige Preusse erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre 1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§ 3), 2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, 3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat und ausserdem 4) entweder a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§ 16) oder b) ein stehendes Gerwerbe selbständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbständig betreibt oder c) zur klassifizierten Einkommensteuer veranlagt ist oder d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern entrichtet. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind statt dessen die Einwohner von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung einzuschätzen; es können jedoch auch die Stadtbehörden beschliessen, an die Stelle des Klassensteuersatzes von mindestens vier Thalern ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches beträgt: in Städten von weniger als 10000 Einwohnern 200 Rthlr., in Städten von 10000 bis 50000 Einwohnern 250 Rthlr., in Städten von mehr als 50000 Einwohnern 300 Rthlr.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet. In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu gute. Als selbständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntnis entzogen ist. Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu erteilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§ 6. Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer andern Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Magistrate im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung (§ 12) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden. Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt. Der Magistrat ist im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen

Erfordernisse das Ehrenbürgerrecht zu erteilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

§ 7. Wer infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§ 12 des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wenn durch rechtskräftiges Erkenntnis die Ausübung bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§ 21 des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen. Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muss oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist. Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft. Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht; die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen werden.

§ 8. Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen teilzunehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind. Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Masse in der Gemeinde besteuert sind.

§ 9. Die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

§ 10. In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. Die Ausnahmen bestimmt Tit. VIII.

§ 11. Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen 1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält; 2) über sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Einteilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden

angemessenen Berücksichtigung. Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung der Regierung.

Tit. II. Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 12. Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus 12 Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2 500 Einwohnern,

aus	18	in Gemeinden	von	2 500	bis	5 000	Einwohnern,
„	24	„	„	5 001	„	10 000	„
„	30	„	„	10 001	„	20 000	„
„	36	„	„	20 001	„	30 000	„
„	42	„	„	30 001	„	50 000	„
„	48	„	„	50 001	„	70 000	„
„	54	„	„	70 001	„	90 000	„
„	60	„	„	90 001	„	120 000	„

In Gemeinden von mehr als 120 000 Einwohnern treten für iede weiteren 50 000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu. Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Änderung getroffen ist.

§ 13. Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§ 5 bis 8) nach Massgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in drei Abteilungen geteilt. In den Städten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, werden diejenigen stimmfähigen Bürger, welche zur Staats-Einkommensteuer nicht herangezogen werden, von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eingeschätzt und der Betrag, welcher danach als Klassensteuer zu zahlen sein würde, bei den vorstehend gedachten Steuern mitberechnet. Doch können auch die Stadtbehörden in den gedachten Städten beschliessen, die Bildung der drei Abteilungen nach Massgabe des Einkommens der stimmfähigen Bürger zu bewirken.

Die erste Abteilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belauf eines Drittels des Gesamtbetrages der Steuer aller stimmfähigen Bürger fallen, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belauf eines Drittels des Gesamteinkommens aller stimmfähigen Bürger besitzen. Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abteilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesamtsteuer, beziehungsweise des Gesamteinkommens aller stimmfähigen Bürger. In die erste, beziehungsweise zweite Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur teilweise in das erste, beziehungsweise zweite Dritteil fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer andern Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe sind bei der Bildung der Ab-

teilungen nicht anzurechnen. Kein Wähler kann zweien Abteilungen zugleich angehören. Lässt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehren Wählern zu einer bestimmten Abteiluag zu rechnen ist, so entscheidet das Los. Jede Abteilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abteilung gebunden zu sein.

§ 14. Gehören zu einer Abteilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingeteilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten werden nach Massgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

§ 15. Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältnis der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§ 16. Die Hälfte der von jeder Abteilung zu wählenden Stadtverordneten muss aus Hausbesitzern (Eigentümern, Niessbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§ 17. Stadtverordnete können nicht sein: 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§ 76); 2) die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten; die Ausnahmen bestimmen die §§ 72 und 73; 3) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer; 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind; 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft; 6) die Polizeibeamten. Vater und Sohn sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§ 18. Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im § 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muss, so ist der Gewählte zugleich von der Teilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre scheidet ein Dritteil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abteilung durch das Los bestimmt.

§ 19. Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die er-

forderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt. Die Liste wird nach den Wahlabteilungen und im Falle des § 14 nach den Wahlbezirken eingeteilt.

§ 20. Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste. Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntnis gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offengelegt. Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben. Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschliessen; der Beschluss bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des § 36 zu verfahren. Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen andern Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mitteilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 21. Die Wahlen zur regelmässigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Bei dem zunächst vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienst ist auf die Wichtigkeit dieser Handlung hinzuweisen. Die Wahlen der dritten Abteilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt. Aussergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Magistrat oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abteilungen und Wahlbezirken (§ 14) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei teilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abteilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abteilung den einen und die dritte Abteilung den andern. Die in den §§ 19—21 bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.

§ 22. Der Magistat hat jederzeit die nötige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§ 16) zu treffen. Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke teilbar, so wird die Verteilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Los bestimmt. Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wiedergewählt werden.

§ 23. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§ 19 und 20) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen. Die Einladung oder Bekanntmachung muss das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§ 24. Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzer. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§ 25. Jeder Wähler muss dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Nur die in § 8 erwähnten juristischen oder ausserhalb des Stadtbezirks wohnenden höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§ 26. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für soviel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, dass die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebnis der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Los den Ausschlag. Wer in mehreren Abteilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§ 27. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebnis der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung bei der Regierung Beschwerde erhoben werden. Bei erheblichen Unregelmässigkeiten hat die Regierung die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amts wegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivierte Entscheidung für ungültig zu erklären. Für einen Ungültigkeitsgrund ist es nicht zu

erachten, wenn die der betreffenden geistlichen Behörde anheimzugebende Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahl (§ 21) unterblieben ist.

§ 28. Die bei der regelmässigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Tit. III. Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§ 29. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträten, Ratsherren, Ratsmännern) und, wo das Bedürfnis es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurat etc). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als

		2500	Einwohnern	2 Schöffen,
2500	bis	10000	„	4 „
10001	„	30000	„	6 „
30001	„	60000	„	8 „
60001	„	100000	„	10 „

Bei mehr als 100000 Einwohnern treten für jede weiteren 50000 Einwohner zwei Schöffen hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistrats-Mitglieder vorbehalten werden, eine Änderung getroffen ist.

§ 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein: 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§ 76); 2) die Stadtverordneten, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte und in Städten über 10000 Seelen die Gemeinde-Einnehmer (§ 56 Nr. 6); 3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen; 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind; 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft; 6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§ 31. Der Beigeordnete und die Schöffen (§ 29) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder dagegen auf zwölf Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Wegen der aussergewöhnlichen Ersatzwahlen kommt die Bestimmung § 21 zur Anwendung.

§ 32. Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 33. Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistrats-Mitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu: 1) dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10000 Einwohnern; 2) der Regierung hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistrats-Mitglieder in allen Städten ohne Unterschied ihrer Grösse.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen. Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten. Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung erlangt hat.

§ 34. Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet. Magistrats-Mitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Übereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung von dem Magistrat das Prädikat „Stadtältester“ verliehen werden.

Tit. IV. Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§ 35. Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschliessen, soweit dieselben nicht ausschliesslich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Über andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann beraten, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind. Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§ 36. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letztern. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzuteilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrate als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§ 37. Die Stadtverordneten-Versammlung kontrolliert die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Überzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrat die Einsicht der Akten verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§ 38. Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte; doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Diese Wahlen erfolgen in dem § 32 vorgeschriebenen Verfahren.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern. Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, dass Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muss gehört werden, so oft er es verlangt.

§ 39. Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muss erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§ 40. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muss dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§ 41. Durch Beschluss der Stadtverordneten können auch regelmässige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§ 42. Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschliessen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 43. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§ 44. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschliessung eine beschlussfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluss zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nötigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

Sollte ein Prozess der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung notwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

§ 45. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluss, welcher in geheimer Sitzung gefasst wird, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirtshäusern oder Schänken gehalten werden.

§ 46. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schliesst die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Missfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§ 47. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Dem

Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgeteilt werden.

§ 48. Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; diese Strafen können nur in Geldbussen bis zu fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschliessung aus der Versammlung bestehen. Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im § 36 vorgeschriebene Verfahren ein.

§ 49. Die Stadtverordneten beschliessen über die Benutzung des Gemeindevermögens; die Deklaration vom 26. Juli 1847 (Gesetzsammlung Seite 327) bleibt dabei massgebend. Über das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesamtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschliessen, als sie dazu durch den Willen der Beteiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist. Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§ 3) als solche und auf dasjenige Vermögen, welches bloss den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch. In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmässigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§ 5) an sich selbst nicht massgebend.

§ 50. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich: 1) zur Veräusserung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind; 2) zur Veräusserung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besondern wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, namentlich von Archiven; 3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrössert wird, und 4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Heide, Torfstich und dergleichen).

§ 51. Die freiwillige Veräusserung von Grundstücken u. s. w. (§ 50 Nr. 1) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden. Zur Gültigkeit der Lizitation gehört: 1) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter; 2) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitations-Termine und 3) Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Das Ergebnis der Lizitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzuteilen, und kann nur mit deren Genehmigung der

Zuschlag erteilt werden. In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand sowie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, dass der Vorteil der Gemeinde dadurch gefördert wird. Für die Hypothekenbehörde genügt zum Nachweise, dass der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

§ 52. Durch Gemeindebeschluss kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§ 4 des Gesetzes vom 31. Dez. 1842, Nr. 2317) abhängig gemacht werden. Ausserdem kann von allen, sowohl von den Neuanziehenden als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Teilnahme an dem Bürgerrecht (§ 5) abhängig gemacht werden. Die Teilnahme an den Gemeindenutzungen (§ 50 Nr. 4) kann ausserdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Alle derartigen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen. Beamte, welche infolge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden.

§ 53. Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfnis oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschliessen. Diese können bestehen:

I. in Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:
   1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
   2) bei den Zuschlägen zur klassifizierten Einkommensteuer muss jedenfalls das ausserhalb der Gemeinde belegene Grundeigentum ausser Berechnung bleiben;
   3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich: a) für alle Zuschläge zur Einkommensteuer; b) für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder funfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern verteilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht; c) für Zuschläge zu den indirekten Steuern.

II. in besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I 2 erwähnte Beschränkung massgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen. In den über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulativen können Ordnungsstrafen gegen die Kontravenienten bis auf Höhe von zehn Thalern angeordnet werden.

§ 54. Die Gemeinde kann durch Beschluss der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Verteilung geschieht nach dem Massstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Massstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Verteilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können mit Ausnahme von Notfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§ 55. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landesteile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

Tit. V. Von den Geschäften des Magistrats.

§ 56. Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1) die Gesetze und Verordnungen sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen. Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluss gefasst ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im § 36 zu verfahren;
3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmässigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten-Versammlung



Kenntnis zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei ausserordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;

5) das Eigentum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;

6) die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden. Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung. In Städten bis zu 10000 Einwohnern (§ 30, 2) können die Geschäfte des Gemeinde-Einnehmers nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Zustimmung der Regierung dem Kämmerer übertragen werden;

7) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;

8) die Stadtgemeinde nach aussen zu vertreten und namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeine-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muss noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muss dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;

9) die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu verteilen und die Beitreibung zu bewirken.

§ 57. Der Magistrat kann nur beschliessen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100000 Einwohner haben, mindestens ein Dritteil seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluss des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemein-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch ausser dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen teil. Bei Beratungen über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner

Angehörigen berühren, muss dasselbe sich der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§ 58. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung. In allen Fällen, wo die vorherige Beschlussnahme durch den Magistrat einen nachteiligen Zeitverlust verursachen würde, muss der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlussnahme Bericht erstatten. Zur Erhaltung der nötigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbussen bis zu drei Thalern und ausserdem den untern Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§ 15, 19 und 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Sammlung Seite 465).

§ 59. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder bloss aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluss beider erforderlich. Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat. Durch statutarische Anordnungen können nach den eigentümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen getroffen werden.

§ 60. Städte von grösserem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke geteilt. Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt. Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§ 61. Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 62. Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist: 1) die Handhabung der Ortspolizei; 2) die Verrichtung eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei; 3) die Verrichtungen eines Polizeianwalts vorbehaltlich der Befugnis der Behörde, in den Fällen 2 und 3 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen. Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizeianwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

II. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstandsregister, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Einzelne dieser unter I und II erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistrats-Mitgliede übertragen werden.

§ 63. In betreff der Befugnis der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Tit. VI. Von den Gehältern und Pensionen.

§ 64. Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Magistrat entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt. Ist ein Normal-Besoldungsetat überhaupt nicht oder nur für einzelne Teile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt. Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet zu verlangen, dass ihnen die zu einer zweckmässigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden. Den Beigeordneten, insofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§ 31), können mit Genehmigung der Regierung feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden. Schöffen nnd Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung barer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§ 65. Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wiedergewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren: $^1/_4$ des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit, $^1/_2$ des Gehalts nach 12jähriger Dienstzeit, $^2/_3$ des Gehalts nach 24jähriger Dienstzeit.

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten erhalten, insofern nicht mit dem Beamten ein anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen. Über die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistrats-Mitglieder und übrigen besoldeten Gemeindebeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluss der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Teil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen. Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionierte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Tit. VII. Von dem Gemeindehaushalte.

§ 66. Über alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich, spätestens im Oktober einen Haushaltsetat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etatsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden. Der Entwurf wird acht Tage lang nach vorheriger Verkündigung in einem oder mehren von dem Magistrat zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§ 67. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, dass der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche ausser dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

§ 68. Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§ 54), sowie die Abgaben für die Teilnahme an den Nutzungen (§ 52) und die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

§ 69. Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrat einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidieren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkung den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

§ 70. Die Feststellung der Rechnung muss vor dem 1. Oktober bewirkt sein. Der Magistrat hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen. Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

§ 71. Über alle Teile des Vermögens der Stadtgemeinde

hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Tit. VIII. Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.

§ 72. In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, dass 1) die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert und 2) statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

§ 73. Wird eine Einrichtung nach Massgabe der Bestimmung unter 2 in § 72 getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I bis VII dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als notwendig daraus ergeben, dass der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2 des § 56 bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden und, wenn diese bei nochmaliger Beratung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Regierung einzuholen verpflichtet. — Im übrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I bis VII gleichfalls, jedoch mit der Massgabe Anwendung, dass die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können und dass es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung (§ 47) nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

Tit. IX. Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§ 74. Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe: 1) anhaltende Krankheit; 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen; 3) ein Alter über sechzig Jahre; 4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre; 5) die Verwaltung eines an-

deren öffentlichen Amtes; 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis; 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entscheidung begründen. Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluss der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§ 76).

§ 75. Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§ 7). Die zu den bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§ 59) und andern von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluss des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Tit. X. Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§ 76. Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Regierung, in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten müssen in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch dieses Gesetz an eine andere Frist geknüpft ist (§ 20).

§ 77. Wenn die Stadtverordneten einen Beschluss gefasst haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde ebenso befugt als verpflichtet, den Vorstand der Stadtgemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§ 78. Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen,

so lässt die Regierung unter Anführung des Gesetzes die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken oder stellt beziehungsweise die ausserordentliche Ausgabe fest.

§ 79. Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muss diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§ 80. In betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Tit. XI. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 81. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§ 82. In Städten, wo die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist, tritt die gegenwärtige Städteordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeindeordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und alle anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeindebeamten, sowie die Mitglieder des Gemeinderats, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche.

§ 83. In Städten, wo die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bis zur Einsetzung des Gemeinderats gediehen ist, bleiben die Mitglieder desselben in ihren Stellen als Stadtverordnete bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind; im übrigen ist sowohl dort als in allen anderen Städten, für welche diese Städteordnung noch gegeben ist (§ 1), nach den Vorschriften derselben mit der Einführung der städtischen Verfassung und Verwaltung zu verfahren.

§ 84. Die seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Oberbürgermeister und Bürgermeister, welche bei Einführung der gegenwärtigen Städteordnung weder in ihren Ämtern und Einkünften belassen noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension. Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmässig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Bloss vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellten Be-

amten steht dieser Anspruch erst nach sechsjähriger Dienstzeit zu. Wenn ein solcher Beamter demnächst von der Stadt für dieselbe Stelle auf Zeit gewählt worden ist, so wird seine Dienstzeit behufs der Feststellung seiner Pensionsberechtigung von der Zeit des Eintritts in die kommissarische Dienstleistung gerechnet.

Die Pension beträgt nach kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit $^1/_4$, nach zwölf- oder mehr als zwölfjähriger Dienstzeit $^1/_2$, nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit $^2/_3$ des seitherigen reinen Diensteinkommens. Was als solches anzusehen, wird im Verwaltungswege endgültig festgesetzt. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionierte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen. Die Pensionen werden von den Stadtgemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.

Alle vorstehend nicht bezeichneten Gemeindebeamten sind in ihren Ämtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

§ 85. Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen im § 83 erwähnten Städten die Einführung gegenwärtiger Städteordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Städte die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg den 30. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

31. Zusammensetzung und Bildung des Herrenhauses. 1854 Okt. 12.

Gesetz-Sammlung 1854. S. 541/4.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc etc verordnen im Verfolg des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 181), betreffend die Bildung der Ersten Kammer, was folgt:

§ 1. Die Erste Kammer besteht: 1) aus den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemässheit Unserer Hausgesetze die Grossjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen Uns vorbehalten; 2) aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung, 3) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

§ 2. Mit erblicher Berechtigung gehören zur Ersten Kammer: 1) die Häupter der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen; 2) die nach der Deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser in Unseren Landen; 3) die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren. Ausserdem gehören mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungs-Urkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt.

§ 3. Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen: 1) Personen, welche Uns in Gemässheit der folgenden Paragraphen präsentiert werden; 2) die Inhaber der vier grossen Landes-Ämter im Königreich Preussen; 3) einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen ausersehen. Aus denselben wollen Wir „Kron-Syndici" bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, ingleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden.

§ 4. Das Präsentationsrecht steht zu: 1) den nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Stiftern; 2) dem für jede Provinz zu bildenden Verbande der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen für je einen zu Präsentierenden; 3) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche Wir mit diesem Recht begnadigen; 4) den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes; 5) einer jeden Landes-Universität; 6) denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen.

§ 5. Die von den Stiftern zu präsentierenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentierenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentierenden von dem Magistrate oder in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes von den übrigen kommunalverfassungsmässigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistrats-Mitglieder erwählt.

§ 6. Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — (§ 4 Nr. 4) und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (§ 4 Nr. 1 bis 6) werden von Uns erlassen.

§ 7. Das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer kann nur von preussischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preussen haben und nicht im aktiven Dienste eines ausserdeutschen Staates stehen. Ferner ist dazu — ausser

bei den Prinzen Unseres Königlichen Hauses — ein Alter von dreissig Jahren erforderlich.

§ 8. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemässheit der §§ 4 bis 6 präsentiert werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist.

§ 9. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer geht ausser den Fällen der §§ 12 und 21 des Strafgesetzbuchs verloren, wenn die Kammer durch einen von Uns bestätigten Beschluss einem Mitgliede das Anerkenntnis unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

§ 10. Wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, dass demselben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sei, so ist zu dieser Massregel Unsere Genehmigung erforderlich.

§ 11. Hat ein Mitglied der Ersten Kammer das Recht der Mitgliedschaft verloren, so wird, falls dieselbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines anderen Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Bestimmung getroffen werden. Wenn ein solches Mitglied in Gemässheit der §§ 4 bis 6 präsentiert worden ist, so werden Wir eine anderweite Präsentation anordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci den 12. Oktober 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

32. Gesetz betreffend die Erteilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866. 1866 Sept. 14.

Gesetz-Sammlung 1866, S. 563 f.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie was folgt:

1. Die dem gegenwärtigen Gesetz als Anlagen beigefügten Übersichten [*nicht abgedruckt*] der Staats-Einnahmen und Ausgaben sollen für die Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 statt des verfassungsmässigen und alljährlich vor Beginn des Etatsjahres

zu vereinbarenden Staatshaushalts-Gesetzes als Grundlagen für die Rechnungslegung und die Entlastung der Staatsregierung dienen.

2. Der Staatsregierung wird in Bezug auf die seit dem Beginn des Jahres 1862 ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etat geführte Verwaltung, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtages über die Entlastung der Staatsregierung nach Vorlegung der Jahresrechnungen, Indemnität erteilt, dergestalt, dass es rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Staatsregierung so gehalten werden soll, wie wenn die Verwaltung in der erwähnten Zeit auf Grund gesetzlich festgestellter und rechtzeitig publizierter Staatshaushalts-Etats geführt worden wäre.

3. Die Staatsregierung wird für das Jahr 1866 zu den Ausgaben der laufenden Verwaltung bis zur Höhe von 154 Millionen Thaler ermächtigt.

4. Die Staatsregierung ist verpflichtet, eine Nachweisung über die Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1866 im Laufe des Jahres 1867 dem Landtage vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 14. September 1866.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

33. Gesetz betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstentums Hessen, des Herzogtums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preussischen Monarchie. 1866 Sept. 20.

Gesetzsammlung 1866, S. 555 f.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Das Königreich Hannover, das Kurfürstentum Hessen, das Herzogtum Nassau und die freie Stadt Frankfurt werden in Gemässheit des Artikels 2 der Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat mit der preussischen Monarchie für immer vereinigt.

§ 2. Die preussische Verfassung tritt in diesen Landesteilen am 1. Oktober 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe notwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§ 3. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 20. September 1866.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

34. Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den neuen Landesteilen. 1866 Okt. 13.

Gesetzsammlung 1866, S. 646.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. Oktober d. J. bestimme Ich hiermit, wie folgt:

1. In den Landesteilen, welche durch das Gesetz vom 20. September d. J. der preussischen Monarchie einverleibt worden sind, sowie in den Herzogtümern Schleswig und Holstein wird hierdurch die allgemeine Wehrpflicht nach Massgabe der für die übrigen Provinzen des preussischen Staates gültigen Bestimmungen eingeführt. Die Dienstpflicht in den neuen Landesteilen hat mit dem 1. Januar des Kalenderjahres zu beginnen, in welchem der Verpflichtete das 21ste Lebensjahr vollendet.

2. In den Herzogtümern Schleswig und Holstein sind die im Jahre 1842 und später geborenen Wehrpflichtigen nachträglich zum Dienst heranzuziehen.

3. Die nach den bisher in den betreffenden Landesteilen gültig gewesenen Wehrpflichtgesetzen zum Diensteintritt gelangten Mannschaften haben ihre Pflichten nach Massgabe dieser Gesetze zu erfüllen. Dagegen bleiben diejenigen, welche nach jenen Landesgesetzen bereits vom Militärdienst befreit worden sind, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

4. Die rücksichtlich des einjährig-freiwilligen Dienstes bestehenden Bestimmungen treten für junge Leute von Bildung mit der Massgabe in Kraft, dass den bis incl. 1868 pflichtig werdenden der spezielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung erlassen wird.

5. Der Kriegs- und Marineminister, sowie der Minister des Innern sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und werden dieselben hierdurch zugleich ermächtigt, die noch notwendig werdenden spezielleren Übergangsbestimmungen und Deklarationen zu erlassen.

Schloss Babelsberg, den 13. Oktober 1866.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

35. Einrichtung der Ober-Rechnungskammer. 1872 März 27.

Gesetz-Sammlung 1872, S. 278—284.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc verordnen auf Grund des Artikels 104 der Verfassungs-Urkunde mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Ober-Rechnungskammer ist eine dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbständige Behörde, welche die Kontrolle des gesamten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigentum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat.

§ 2. Die Ober-Rechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räten. Dieselben werden von dem Könige ernannt, der Präsident auf den Vorschlag des Staatsministeriums, die Direktoren und Räte auf den Vorschlag des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Staatsministeriums.

§ 3. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder der Ober-Rechnungskammer sein.

§ 4. Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Präsidenten und den Mitgliedern der Ober-Rechnungskammer weder übertragen noch von ihnen übernommen werden. Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder eines der Häuser des Landtages sein.

§ 5. Die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer unterliegen den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter u. s. w. vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) und vom 26. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 201) unter folgenden näheren Bestimmungen. Das Obertribunal ist das zuständige Disziplinargericht für den Präsidenten, die Direktoren und die übrigen Mitglieder der Ober-Rechnungskammer. Die im § 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene Mahnung an Direktoren und Räte der Ober-Rechnungskammer zu erlassen, steht dem Präsidenten derselben zu. Die im § 58 ebendaselbst vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer von dem ersten Präsidenten des Obertribunals auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes (§ 59 a. a. O.), in Ansehung der übrigen Mitglieder von dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer wahrgenommen. Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes der Ober-Rechnungskammer kann mit Beibehaltung seines Ranges in ein richterliches oder in ein anderes Amt der höheren Verwaltung, für welches dasselbe die gesetzliche

Qualifikation besitzt, erfolgen. Der in Gemässheit des § 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorzulegende Befehl wird vom Staatsministerium erlassen. In dem Falle des § 63 a. a. O. wird der Beschluss, wenn er den Präsidenten betrifft, dem Staatsministerium, wenn er andere Mitglieder der Ober-Rechnungskammer betrifft, dem Präsidenten derselben übersendet. Im übrigen stehen dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer in Beziehung auf die Mitglieder gleiche Befugnisse zu, wie dem Justizminister in Beziehung auf richterliche Beamte zustehen.

§ 6. Alle Beamten der Ober-Rechnungskammer mit Ausschluss der Mitglieder ernennt der Präsident und übt über dieselben die Disziplin mit den Befugnissen aus, welche den Ministern rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen. Die entscheidende Disziplinarbehörde für dieselben ist die Ober-Rechnungskammer, welche im Plenum unter Teilnahme von mindestens sieben Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden und im übrigen nach dem für das Obertribunal gültigen Disziplinarverfahren, in der Sache aber nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465 ff.) endgültig entscheidet.

§ 7. Der Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag der Ober-Rechnungskammer und des Staatsministeriums durch Königliche Verordnung erlassen und dem Landtage zur Kenntnisnahme mitgeteilt wird. In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlass dieses Regulativs bleiben die bisher ergangenen Instruktionen über den Geschäftsgang insoweit in Kraft, als sie mit den in diesem Gesetz festgestellten Grundsätzen kollegialischer Beratung und den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind.

§ 8. Die Ober-Rechnungskammer fasst ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder einschliesslich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Teilung der Stimmen den Ausschlag giebt. Die kollegialische Beratung und Beschlussfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn 1) an den König Bericht erstattet, 2) die für die Häuser des Landtages bestimmten Bemerkungen (§ 18) festgestellt, 3) allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert, 4) allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert, 5) über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

§ 9. Der Revision durch die Ober-Rechnungskammer unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushalts-Etats (Art. 99 der Verfassungsurkunde) und der sämtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, insbesondere also: 1) die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Einnahmen und Ausgaben

von Staatsgeldern; 2) soweit nicht in einzelnen Fällen statutarische oder vertragsmässige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, die Rechnungen aller derjenigen nicht staatlichen Institute, welche aus Staatsmitteln unterhalten werden oder veränderliche Zuschüsse nach Massgabe des Bedürfnisses aus der Staatskasse erhalten oder mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden, sobald und so lange diese Garantie verwirklicht werden soll.

Der Ober-Rechnungskammer wird namentlich unter Aufhebung der entgegenstehenden Anordnungen die Revision der von der Seehandlung geführten Balanzen und Bücher übertragen. Hinsichtlich der Rechnungen der Preussischen Bank bewendet es vorläufig bei den bestehenden Anordnungen. Die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer werden von dem Präsidenten derselben revidiert und mit den Revisionsbemerkungen den beiden Häusern des Landtages zur Prüfung und Decharge vorgelegt. Ausgenommen von der Revision durch die Ober-Rechnungskammer sind allein die Rechnungen über die in dem Etat für das Bureau des Staatsministeriums zu allgemeinen politischen Zwecken und in dem Etat des Ministeriums des Innern zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei ausgesetzten Fonds.

§ 10. Zur Revision der Ober-Rechnungskammer gelangen ferner: 1) die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Naturalien, Vorräte, Materialien und überhaupt das gesamte nicht in Gelde bestehende Eigentum des Staates; 2) die Rechnungen derjenigen Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche lediglich von Staatsbehörden oder durch von Staats wegen angestellte Beamte ohne Konkurrenz der Interessenten bei der Rechnungsabnahme und Quittierung verwaltet werden, gleichviel ob sie Zuschüsse vom Staate erhalten oder nicht.

Inwieweit den zu 1 erwähnten Rechnungen die Inventarien beizufügen sind oder nur deren regelmässige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der Ober-Rechnungskammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen.

§ 11. Von den in den §§ 9 und 10 bezeichneten Rechnungen ist die Ober-Rechnungskammer berechtigt, diejenigen, welche von untergeordneter Bedeutung sind, innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von ihrer regelmässigen Prüfung auszuschliessen und die Revision sowie die Dechargierung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen, bis darüber bei eintretendem Bedürfnis durch Königliche Verordnung anderweitige Verfügung getroffen wird; die Ober-Rechnungskammer soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, dass die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmässig erfolge. Etwaige Abänderungen in dem Verzeichnis der zur Zeit von der regelmässigen Prüfung der Ober-Rechnungskammer ausgeschlossenen Rechnungen sind dem Landtage jedesmal in kürzester Frist zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Die Revision der Rechnungen ist ausser der Rechnungsjustifikation noch besonders darauf zu richten: a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräusserung von Staatseigentum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der massgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist; b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurteilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nötig oder ratsam sind.

§ 13. Die Ober-Rechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, auch von den Provinzial- und den denselben untergeordneten Behörden die Einsendung von Akten zu verlangen. Der Präsident der Ober-Rechnungskammer ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen, auch zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen. Ebenso steht ihm das Recht zu, ausserordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In diesem Falle sowie in allen Fällen der Absendung eines Kommissarius hat er jedoch dem betreffenden Verwaltungs-Chef davon vorherige Mitteilung zu machen, damit dieser sich an den Verhandlungen durch einen seinerseits abzuordnenden Kommissarius beteiligen kann.

§ 14. Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staats eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Ober-Rechnungskammer mitgeteilt werden. Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassenverwaltung und Buchführung sind schon vor ihrem Erlass zur Kenntnis der Ober-Rechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwaige Bedenken, welche sich aus ihrem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann. Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnung und Justifikatorien werden von der Ober-Rechnungskammer erlassen. Dieselbe hat sich darüber zwar vorher mit den beteiligten Departements-Chefs in Verbindung zu setzen, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit steht ihr aber die entscheidende Stimme zu. Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen eines der beiden Häuser des Landtages ist der Ober-Rechnungskammer zur Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

§ 15. Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen werden von der Ober-Rechnungskammer festgestellt.

§ 16. Die Provinzial- und die ihnen gleichstehenden untergebenen Behörden sind der Ober-Rechnungskammer in allen An-

gelegenheiten des Ressorts derselben untergeordnet. Die Ober-Rechnungskammer ist befugt, ihren Verfügungen nötigenfalls durch Strafbefehle innerhalb der für die obersten Verwaltungsbehörden gesetzlich bestimmten Grenzen die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung ihrer Erlasse zu rügen.

§ 17. Die Ober-Rechnungskammer erteilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Decharge mit den in den §§ 146 bis 153, Teil I, Titel 14 des Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegten Wirkungen. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die Ober-Rechnungskammer die weitere Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, nötigenfalles durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen.

§ 18. Die nach Vorschrift des Artikels 104 der Verfassungsurkunde mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres von der Staatsregierung dem Landtage vorzulegenden, von der Ober-Rechnungskammer unter selbständiger unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen müssen ergeben: 1) ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Ober-Rechnungskammer revidierten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind, 2) ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräusserung von Staatseigentum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats (§ 19) oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräusserung von Staatseigentum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere 3) zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde (§ 19), sowie zu welchen ausseretatsmässigen Ausgaben die Genehmigung des Landtages noch nicht beigebracht ist.

§ 19. Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Artikel 99 a. a. O. festgestellten Staatshaushalts-Etats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses

Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbständigen Beschlussfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist. In die zur Vorlegung an den Landtag gelangenden Spezialetats sind fortan, zuerst in die Etats für das Jahr 1873, bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds massgebend sind, aufzunehmen. Eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der ausseretatsmässigen Ausgaben ist jedesmal im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, den Häusern des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§ 20. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet die Ober-Rechnungskammer dem Könige einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich ihre gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen notwendig oder ratsam erscheinen.

§ 21. Alle durch frühere Gesetze und Verordnungen erlassenen Bestimmungen, soweit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, treten ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 27. März 1872.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

36. Kreisordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. 1872 Dez. 13.

Gesetz-Sammlung 1872, S. 661—713. — Diese Kreisordnung ist später durch die vom 19. März 1881 ersetzt worden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Erster Titel. Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt. Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§ 1. Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen.

§ 2. Jeder Kreis bildet nach näherer Vorschrift dieses

Gesetzes einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation.

§ 3. Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz. Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Kreisen ist im Verwaltungswege zu bewirken. Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen vorbehaltlich der Bestimmung im § 5 der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§§ 187 ff.). Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, ziehen die Veränderung dieser Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich. Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 4. Städte, welche mit Ausschluss der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§ 169) zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden. Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt. Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Anteil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat. Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zu stande, so entscheidet über die Streitpunkte das Verwaltungsgericht.

§ 5. Privatrechtliche Verhältnisse werden durch Veränderungen der Kreisgrenzen (§§ 3, 4) nicht berührt.

Zweiter Abschnitt. Von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§ 6. Angehörige des Kreises sind mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben.

§ 7. Die Kreisangehörigen sind berechtigt: 1) zur Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, 2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises.

§ 8. Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Ämter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Ämter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe: 1) anhaltende Krankheit; 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen; 3) das Alter von

60 Jahren; 4) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes; 5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Entschuldigung begründen. Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden. Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmässigen Amtsdauer versehen hat, kann die Übernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen. Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmässigen Amtsdauer zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Ämter trotz vorhergegangener Aufforderung seitens des Kreisausschusses thatsächlich entzieht, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Kreisangehörigen zu den Kreisabgaben herangezogen werden. Die Entscheidung erfolgt, sofern der Kreistag den Ablehnenden für nicht entschuldigt erklärt, durch den Kreisausschuss mit Vorbehalt der Berufung an das Verwaltungsgericht. In dem Verfahren nimmt ein vom Kreistage gewählter Kommissarius die Obliegenheiten des Klägers wahr.

§ 9. Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben aufzubringen, insofern der Kreistag nicht beschliesst, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten (§ 116 Nr. 3).

§ 10. Die Verteilung der Kreisabgaben darf nach keinem anderen Massstabe als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, beziehungsweise zu den nach §§ 14 und 15 zu ermittelnden fingierten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen etc erfolgen.

Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I ist hierbei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer belastet wird. Im übrigen kann die Gewerbesteuer von der Heranziehung ganz frei gelassen, darf aber keinenfalls dazu mit einem höheren Prozentsatze als die Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausiergewerbe.

Die drei untersten Stufen der Klassensteuer (§ 9 zu a des Gesetzes vom 1. Mai 1851, Gesetz-Samml. S. 193) können von der

Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze als die übrigen Stufen der Klassensteuer und die klassifizierte Einkommensteuer herangezogen werden. In diesem Falle ist den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ein verhältnismässiger Erlass an ihrem Gesamtanteile an den Kreisabgaben zu gewähren.

Für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte ist bei Verteilung der Kreisabgaben die Einkommensteuer nur nach Abzug der Mahl- und Schlachtsteuervergütigung von 20 Thalern (§ 2 zu b des Gesetzes vom 1. Mai 1851), die Mahl- und Schlachtsteuer aber mit der Massgabe in Anwendung zu bringen, dass die Mahlsteuer nur mit zwei Dritteilen ihres Rohertrages herangezogen werden darf. Haben diese Städte eine Militärbevölkerung, so ist von der nach Vorstehendem ermittelten Summe eine nach Verhältnis der Militärbevölkerung zur Civilbevölkerung zu bemessende Quote abzusetzen.

Von dem hiernach ermittelten Betrage der Mahl- und Schlachtsteuer noch einen Abzug bis höchstens zwanzig Prozent zu beschliessen, bleibt der Kreisvertretung überlassen.

§ 11. Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen (§ 10) vom Kreistage beschlossenen Verteilungsmassstabes wird das Kreisabgaben-Soll für die einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke im ganzen bereichnet und denselben zur Unterverteilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Massstabe zur Einziehung sowie zur Abführung im ganzen an die Kreis-Kommunalkasse überwiesen.

Den Städten bleibt die Beschlussnahme darüber, wie ihre Anteile an den Kreisabgaben aufgebracht werden sollen, vorbehalten.

§ 12. Der Massstab, nach welchem die Kreisabgaben zu verteilen sind, ist für jeden Kreis bis zum 30. Juni 1874 ein für allemal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Kreistag ist jedoch befugt, hierbei zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I innerhalb der im § 10 festgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen, beziehungsweise nach Massgabe des § 10 Absatz 3 die drei untersten Stufen der Klassensteuer von der Heranziehung zu diesen Kreisabgaben ganz freizulassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze heranzuziehen.

Kommt ein gültiger Kreistagsbeschluss über den Verteilungsmassstab innerhalb der festgesetzten Zeit nicht zustande, so werden bis zur Herbeiführung dieses Beschlusses die Kreisabgaben auf die sämtlichen direkten Staatssteuern mit Ausschluss der Hausiergewerbesteuer und auf die Mahl- und Schlachtsteuer nach Massgabe des § 10 Absatz 1 und 4 gleichmässig verteilt.

Der Kreistag kann den festgestellten Massstab von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterziehen.

Wo gegenwärtig mit Königlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Kreisabgaben nach besonderer Verteilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. Dezember 1875 sein Bewenden, sofern nicht der Kreistag schon in der Zwischenzeit auch hierfür den Übergang zu dem nach dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Massstabe für die Verteilung der Kreisabgaben beschliesst. Vom 1. Januar 1876 ab tritt der nach diesem Gesetze festzustellende Massstab (Absatz 1 und 2) auch für die bezeichneten Abgaben von selbst in Kraft.

§ 13. Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Masse einzelnen Kreisteilen zu gute kommen, kann der Kreistag beschliessen, für die Kreisangehörigen dieser Kreisteile eine nach Quoten zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Massgabe der Beschlüsse des Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

§ 14. Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigentum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder ausserhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen) mit Einschluss der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft (Artikel 85 und 150 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs) sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fliessende Einkommen gelegt werden.

Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen, von den Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften (Artikel 173 und 207 des Handelsgesetzbuchs), sowie Berggewerkschaften, welche im Kreise Grundeigentum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben.

Der Fiskus kann zu den Kreisabgeben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fliessenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer dazu herangezogen wird. Im Falle des § 12 (Absatz 2) tritt diese Belastung auch ohne Beschluss des Kreistages ein.

Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in der Klasse A I der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbtreibenden gleichstehen, sind zu den Steuersätzen der Klasse A I einzuschätzen und nach Massgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

§ 15. Die Einschätzung der Forensen, der Bergwerksbesitzer, der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreisabgaben erfolgt, soweit sie zu den der Verteilung der letzteren zum Grunde

gelegten Staatssteuern (§ 10) nicht schon unmittelbar herangezogen sind, von dem Kreisausschuss nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften unter Anwendung des für die Kreisabgaben bestimmten Anteilsverhältnisses.

§ 16. Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Kreisen zu den Kreisabgaben herangezogen werden. Es muss daher dasjenige Einkommen, welches einem Abgabenpflichtigen aus seinem ausserhalb des Kreises belegenen Grundeigentume oder aus seinem ausserhalb des Kreises stattfindenden Gewerbe- oder Bergbaubetriebe zufliesst, bei Feststellung des im Kreise zu veranlagenden Einkommens desselben ausser Berechnung gelassen werden. Dies geschieht durch Absetzung der bezüglichen Einkommensquote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesamteinkommen und durch verhältnismässige Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes.

§ 17. Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, die königlichen Schlösser, sowie die im § 4 zu c und d des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. S. 253) und die im § 3 zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetz-Samml. S. 317), bezeichneten Grundstücke und Gebäude sind von den Kreislasten befreit.

§ 18. Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung bleiben die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer gleichfalls von den Kreislasten befreit. Auch ist bis zu dieser Regelung die Besteuerung des Diensteinkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nur in soweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihres Wohnorts nicht bereits das in Gemässheit der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Samml. S. 184) bestimmte Maximum erreichen und auch dann nur innerhalb der Grenzen des im § 3 a. a. O. bestimmten höchsten Satzes. Ebenso findet der § 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf die Heranziehung zu den Kreisabgaben Anwendung.

§ 19. Beschwerden der Gemeinden und einzelner Kreisangehörigen wegen ihrer Heranziehung oder Veranlagung zu den Kreisabgaben unterliegen mit Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 78 und 79 Tit. 14 T. II des Allgemeinen Landrechts und des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (Gesetz-Samml. von 1861, S. 241 ff.), der Entscheidung des Verwaltungsgerichts; jedoch sind Beschwerden wegen Überbürdung zuvor beim Kreisausschusse (§§ 130 ff.) zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung anzubringen.

Dritter Abschnitt. Kreis-Statuten und Reglements.

§ 20. Jeder Kreis ist befugt: 1) zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des

Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§§ 104 Absatz 2, 108 Absatz 1 und 109) oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist; 2) zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises.

Zweiter Titel. Von der Gliederung und den Ämtern des Kreises.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21. Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§ 4 und 169), zerfallen in Amtsbezirke, beziehungsweise in Stadt- und Amtsbezirke.

Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Landgemeinden und Gutsbezirken.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirkes der Amtsvorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung.

Zweiter Abschnitt. Von dem Gemeindevorsteher- und dem Schöffenamte, sowie von der Ortsverwaltung der selbständigen Gutsbezirke.

§ 22. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter) und zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene), welche den Gemeindevorsteher in den ihm obliegenden Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes nach den bestehenden Bestimmungen eine grössere ist, verbleibt es bei derselben.

Auch kann auf Antrag der Gemeinde die Zahl der Schöffen durch den Kreisausschuss nach Anhörung des Amtsvorstehers vermehrt werden.

§ 23. Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise der Gemeindevertretung aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

§ 24. Die Wahl der Gemeindevorsteher und der Schöffen erfolgt auf sechs Jahre.

§ 25. Wegen der Verpflichtung zur Übernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes eines Gemeindevorstehers oder Schöffen und wegen der Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung finden die Vorschriften des § 8 mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Kreistages die Gemeindeversammlung, beziehungsweise die Gemeindevertretung und an die Stelle des Kommissarius des Kreistages der Gemeindevorsteher tritt und dass statt einer Erhöhung der Kreisabgaben eine solche für die Gemeindeabgaben beschlossen werden kann.

§ 26. Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrat.

Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören.

Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrat auf den Vorschlag des Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.

Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu stande kommt.

§ 27. Die Gemeindevorsteher und die Schöffen werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrate oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.

§ 28. Die Gemeindevorsteher haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen und auf die Gewährung einer mit ihren amtlichen Mühewaltungen im billigen Verhältnisse stehenden Entschädigung.

Die Aufbringung derselben liegt der Gemeinde ob.

Alle fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn zur Remuneration des Gemeindevorstehers fallen fort.

Landdotationen, welche für die Verwaltung des Schulzenamts ausgewiesen sind, können auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht zurückgefordert werden. Sind solche Landdotationen allein oder in Verbindung mit Geld- oder Natural-Beiträgen von dem Gutsherrn gewährt, so ist derselbe berechtigt, hierfür von dem Gemeindevorsteher auch ferner die Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte, beziehungsweise die Vertretung hierbei in dem bisherigen Umfange (§ 31 Absatz 3) zu fordern.

Der Gutsherr wie die Gemeinde kann die Lösung eines derartigen Verhältnisses gegen Fortfall der Geld- und Natural-Beiträge und gegen Entschädigung für die Landdotationen verlangen. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu, statt der Gewährung einer Entschädigung die Landdotation herauszugeben.

In betreff der Auseinandersetzung kommen die Vorschriften der §§ 41 bis 45 mit der Massgabe zur Anwendung, dass zu den

im ersten Absatze des § 45 erwähnten Kosten auch die Gutsherren nichts beizutragen haben.

Die Schöffen haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur auf den Ersatz barer Auslagen Anspruch.

§ 29. Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit des Gemeindebezirkes und, sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist (§ 56 Absatz 5), das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung.

Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen (§ 79).

§ 30. Der Gemeindevorsteher hat das Recht und die Pflicht: 1) der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des § 2 zu 1 und § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 45). Er hat aber von einer solchen Festnahme sofort und spätestens innerhalb zwölf Stunden dem Amtsvorsteher Anzeige zu machen, welcher über die Aufrechterhaltung der Gewahrsam ungesäumt zu entscheiden und das Weitere nach den Vorschriften des angeführten Gesetzes anzuordnen hat; 2) die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen; 3) die ihm vom Amtsvorsteher, der Staats- oder Polizeianwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Massregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen; 4) die in den §§ 8 ff. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Samml. für 1843, S. 5) vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen.

§ 31. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

Derselbe hat insbesondere die in den §§ 29, 30 und 79 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Übernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muss seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch auch ausser dem im § 28 Absatz 4 vorgesehenen Falle seitens des Besitzers des Guts sämtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch den Ehemann vertreten, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Pflegebefohlene durch ihren Vormund oder Kurator.

§ 32. Die Bestellung eines Stellvertreters muss erfolgen, wenn 1) das Gut einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gehört oder wenn mehrere Mitbesitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll; 2) der Gutsbesitzer kein Angehöriger des deutschen Reichs ist; 3) derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat oder 4) wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen ausser stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Für die von dem Hauptgute entfernt gelegenen Teile eines selbständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmässige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

§ 33. Der Gutsbesitzer, beziehungsweise der Stellvertreter wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrate bestätigt. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrate oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.

§ 34. Unterlässt der Besitzer des Guts in den im § 32 angegebenen Fällen, oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters oder befindet er sich im Konkurse oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrate unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

§ 35. Hinsichtlich der Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) mit der Massgabe Anwendung, dass 1) an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisausschuss, an die Stelle des Präsidenten der Bezirksregierung der Landrat, an die Stelle des vorgesetzten Ministers der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts und an die Stelle des Staatsministeriums das Verwaltungsgericht tritt; 2) das Verfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung nur durch Beschluss des Kreisausschusses eingestellt werden kann; 3) das Gutachten des Disziplinarhofes nicht einzuholen ist; 4) die Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichte in mündlichem Verfahren stattfindet; 5) ein Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Berufungsinstanz von dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts ernannt wird; 6) Beschwerden über Disziplinarverfügungen des Landrats der Entscheidung des Verwaltungsgerichts unterliegen.

Dritter Abschnitt. Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes.

§ 36. Die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene

Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen-(Richter-) Amtes ist aufgehoben.

§ 37. Infolge der Aufhebung der im § 36 gedachten Berechtigung und Verpflichtung treten auch diejenigen Festsetzungen ausser Kraft, welche infolge der Zerstückelung von Lehn- und Erbschulzengütern nach § 16 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Samml. S. 25) über die Verbindung der Verwaltung des Schulzenamtes mit dem Besitze eines der Teile des zerstückelten Grundstücks oder die Ausweisung eines auskömmlichen Schulzengehalts in Grundstücken oder in Geld, beziehungsweise die Verteilung des Geldbeitrages auf die einzelnen Trennstücksbesitzer getroffen worden sind.

§ 38. Grundstücke, Gerechtigkeiten und Einkünfte, welche den Schulzengutsbesitzern erweislich von der Gemeinde selbst für die Amtsverwaltung verliehen sind, fallen an die Gemeinde zurück.

§ 39. Ebenso hören diejenigen Vorrechte und Befreiungen auf, welche dem Schulzengutsbesitzer für die Verwaltung des Schulzenamtes in Beziehung auf die aus dem Kommunalverbande oder aus anderen Verbänden, z. B. dem Kirchen- und Schulverbande, entspringenden Dienste und Abgaben der Gemeinde oder deren Mitgliedern gegenüber bisher zustanden.

Auf weitere Vergütigungen hat die Gemeinde keinen Anspruch.

§ 40. Die Beziehungen zwischen dem Besitzer des Schulzenguts und dritten Personen werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

In keinem Falle können jedoch Grundstücke, Gerechtigkeiten oder Befreiungen, welche dem Schulzengute, wenngleich mit Beziehung auf die dem Besitzer zustehende Verwaltung des Schulzenamtes, von Dritten, insbesondere von dem Landesherrn oder von Gerichts- oder Gutsherren, sei es bei der Fundation des Schulzenguts oder später, ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs verliehen worden sind, sowie die etwa an Stelle der verliehenen Gerechtigkeiten und Freiheiten getretenen Landabfindungen oder sonstigen Entschädigungen von den Verleihern oder deren Rechtsnachfolgern in Anspruch genommen und zurückgefordert werden. Dieselben verbleiben vielmehr dem Schulzengutsbesitzer auch nach Aufhebung der mit dem Schulzengute verbundenen Amtsverwaltung.

§ 41. Die nach den §§ 38 und 39 etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer wird durch einen von dem Kreisausschusse zu ernennenden Kommissarius bewirkt.

Der über die Auseinandersetzung aufzunehmende Rezess unterliegt der Prüfung und Bestätigung des Kreisausschusses.

§ 42. Entstehen bei dem Auseinandersetzungsverfahren (§ 41) Streitigkeiten darüber, ob mit einem Grundstücke die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes verbunden ist, oder ob und welche Grundstücke, Gerechtigkeiten, Vorrechte oder Befreiungen der in den §§ 38 und 39 gedachten Art zurückzugewähren, be-

ziehungsweise aufzuheben sind, oder wird die Vollziehung des Rezesses von den Beteiligten verweigert, so sind die Verhandlungen zum weiteren Verfahren und zur Entscheidung an die betreffende Auseinandersetzungsbehörde abzugeben.

Auf eine Appellation von der Entscheidung der Generalkommission, beziehungsweise des betreffenden Spruchkollegiums für landwirtschaftliche Angelegenheiten des Regierungsbezirks erkennt das Revisionskollegium für Landeskultursachen endgültig und findet gegen dessen Entscheidung weder ein ordentliches noch ein ausserordentliches Rechtsmittel statt.

Vor der Entscheidung in erster und zweiter Instanz ist das Gutachten des Kreisausschusses einzuholen und den Beteiligten zur Erklärung mitzuteilen.

§ 43. Ist das Auseinandersetzungsverfahren zufolge § 42 auf die Auseinandersetzungsbehörde übergegangen, so steht dieser Behörde auch die Aufnahme, Prüfung und Bestätigung des Rezesses zu.

§ 44. In betreff des Verfahrens (§§ 41—43) sowie der Wirkung und Ausführung der Rezesse gelten die hinsichtlich der Ablösung der Reallasten und der Regulierung der gutsherrlichen Verhältnisse bestehenden Vorschriften.

§ 45. Zu den Kosten, welche die Ausführung der in diesem Gesetze den Kreisausschüssen und deren Kommissarien übertragenen Geschäfte verursacht, haben die Gemeinden und die Schulzengutsbesitzer nichts beizutragen.

Für das Verfahren bei den Auseinandersetzungsbehörden gelten die für dieselben bestehenden Kostenbestimmungen.

Vierter Abschnitt. Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher.

§ 46. Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt.

Die gutsherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben.

§ 47. Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis mit Ausschluss der Städte in Amtsbezirke geteilt.

§ 48. Für die Bildung der Amtsbezirke gelten folgende Grundsätze:

1) Jeder Amtsbezirk soll thunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Grösse und Einwohnerzahl dergestalt zu bemessen ist, dass einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit und die ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird.
2) Gemeinden, welche eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, sind, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung

anderer Gemeinde- oder Gutsbezirke notwendig macht, auf ihren Antrag zu einem Amtsbezirke zu erklären.

3) Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalte umfassen, können auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu Amtsbezirken erklärt werden.

4) Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu Amtsbezirken vereinigt. Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören.

Bei Abgrenzung der zusammengesetzten Amtsbezirke ist möglichst darauf zu achten, dass die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke u. s. w.) nicht zerrissen werden.

§ 49. Die Bildung der Amtsbezirke, sowie die etwa erforderliche Abänderung derselben erfolgt nach Anhörung der Beteiligten auf Vorschlag des nach diesem Gesetze gewählten Kreistages durch den Minister des Innern.

Die Revision und endgültige Feststellung, sowie jede spätere Abänderung derselben findet nach näherer Vorschrift der zu erlassenden Provinzialordnung statt.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Amtsbezirksgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich.

§ 50. Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes der Amtsvorsteher und der Amtsausschuss.

§ 51. Für die Bildung des Amtsausschusses gelten bis zum Erlass der Landgemeindeordnung folgende Bestimmungen:

1) In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuss aus Vertretern sämtlicher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke.

Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Schöffen und, wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende Mitglieder.

Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Gutsbezirke einzuräumenden Stimmen wird mit Rücksicht auf die Steuerleistungen und die Einwohnerzahl durch ein nach Anhörung der Beteiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses von dem Kreistage zu erlassendes Statut geregelt.

Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

2) In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde

bestehen, nimmt die Gemeindeversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr.

3) In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einem Gutsbezirke bestehen, fällt der Amtsausschuss weg.

§ 52. Zu den Befugnissen des Amtsausschusses gehört: 1) die Kontrolle sämtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltung, welche vom Amtsbezirke aufgebracht werden (§§ 69 und 70, Absatz 4); 2) die Beschlussfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, welche der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des Amtsausschusses zu erlassen befugt ist (§ 62); 3) die Äusserung über Abänderungen des Amtsbezirkes (§ 49); 4) die Bestellung, sowie die Wahl besonderer Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Amtsausschusses; 5) die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, welche der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem Amtsausschusse zu diesem Zwecke unterbreitet.

§ 53. Die zu einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke sind befugt, durch übereinstimmenden Beschluss einzelne Kommunalangelegenheiten dem Amtsbezirke zu überweisen.

Handelt es sich hierbei um Aufbringung von Abgaben seitens des Amtsbezirks, deren Aufbringungsmassstab nicht gesetzlich feststeht, so muss sich die Übereinstimmung der Beteiligten auch auf den Aufbringungsmassstab erstrecken.

Über solche dem Amtsbezirke überwiesene Kommunalangelegenheiten steht alsdann die Beschlussfassung dem Amtsausschusse zu.

§ 54. Der Amtsvorsteher beruft den Amtsausschuss und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Amtsausschuss kann nur beschliessen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlussfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse des Amtsausschusses werden nach Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 55. Für die nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten stehen dem Amtsverbande die Rechte einer Korporation zu. Die Korporation wird nach aussen durch den Amtsvorsteher vertreten.

Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, sind von dem Amtsvorsteher und mindestens einem Mitgliede des Amtsausschusses unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Amtsausschusses zu vollziehen.

§ 56. Der Amtsvorsteher wird von dem Oberpräsidenten ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Amtsangehörigen die zu Amtsvorstehern befähigten Personen aufzunehmen sind.

In welcher Art eine Vervollständigung dieser Vorschläge erfolgen kann, bestimmt die Provinzialordnung.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Der Amtsvorsteher wird von dem Landrate vereidigt.

In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke bestehen, ist der Gemeinde-, beziehungsweise Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher.

§ 57. Für jeden Amtsbezirk wird nach den für die Ernennung des Amtsvorstehers geltenden Bestimmungen (§ 56) ein Stellvertreter des Letzteren ernannt.

Ist der Amtsvorsteher an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so hat der Stellvertreter dieselben zu übernehmen; der Landrat ist hiervon zu benachrichtigen, sobald die Verhinderung länger als drei Tage dauert.

Erledigt sich das Amt des Amtsvorstehers, so tritt bis zur Ernennung seines Nachfolgers der Stellvertreter für ihn ein.

Findet sich im Amtsbezirke keine zur Ernennung als Stellvertreter geeignete Person, so hat der Kreisausschuss die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten Amtsvorsteher oder nach vorherigem Einvernehmen mit der städtischen Vertretung dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt zu übertragen. Eine gleiche Anordnung erfolgt für den Fall des gleichzeitigen Abganges oder der gleichzeitigen Behinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters.

Ist der Amtsvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäftes persönlich beteiligt, so hat der Kreisausschuss den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher damit zu betrauen.

In den Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden, vertritt nach der Bestimmung des Kreisausschusses einer der Schöffen den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher.

§ 58. Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirkes oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich, so bestellt der Oberpräsident auf Vorschlag des Kreisausschusses einen kommissarischen Amtsvorsteher.

Für die Übernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirkes durch einen Bürgermeister ist die Zustimmung der städtischen Vertretung erforderlich.

Sofern die Verhältnisse es gestatten, kann ein kommissarischer

Amtsvorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden.

§ 59. Der Amtsvorsteher verwaltet: 1) die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuer-Polizei u. s. w., soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrate oder anderen Beamten übertragen ist; 2) die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amts nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes.

§ 60. Der Amtsvorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten notwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen (§ 79).

§ 61. In Beziehung auf die öffentlichen Wege hat der Amtsvorsteher dafür zu sorgen, dass dieselben im vorschriftsmässigen Zustande erhalten werden und dass der Verkehr auf denselben nicht behindert werde. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat er den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, nach fruchtlosem Ablauf der Frist das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Notwendige für Rechnung des Verpflichteten zur Ausführung zu bringen. Eben dies liegt ihm auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten ob, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, dass die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

Wird die Verpflichtung zu einer Handlung oder Leistung in Beziehung auf den Wegebau, welche im Interesse des öffentlichen Verkehrs notwendig ist, von dem dazu Aufgeforderten in Abrede gestellt, so hat der Amtsvorsteher, wenn nach seinem pflichtgemässen Ermessen die Arbeit bis zur Feststellung der Verpflichtung nicht aufgeschoben werden kann, wegen Ausführung des Notwendigen Anordnung zu treffen, zugleich aber eine Instruktion der streitigen Verhältnisse mit Zuziehung der Beteiligten vorzunehmen. Wird dabei die Notwendigkeit einer Leistung an sich oder in dem geforderten Masse bestritten oder ist es streitig, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, so ist in dem kontradiktorischen Verfahren das öffentliche Interesse durch den Amtsvorsteher wahrzunehmen.

Gehören die Beteiligten verschiedenen Amtsbezirken, beziehungsweise Amts- und Stadtbezirken des Kreises an, so bestimmt der Kreisausschuss denjenigen Amtsvorsteher, beziehungsweise Bürgermeister, welcher die notwendigen Anordnungen zu treffen, die Instruktion zu führen und im kontradiktorischen Verfahren das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat.

Der Amtsvorsteher, beziehungsweise der Bürgermeister hat die geschlossenen Verhandlungen, wenn eine gütliche Regulierung

nicht gelingt, mit gutachtlichem Berichte dem Kreisausschusse vorzulegen, welcher die im § 135 unter Nr. II, 1 vorgesehene resolutorische Entscheidung trifft. Die für die Chausseen geltenden Vorschriften werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 62. Das durch die §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) der Ortspolizeibehörde für den Umfang einer Gemeinde erteilte Recht zum Erlass von Polizei-Strafverordnungen wird auf den Amtsvorsteher mit der Massgabe übertragen, dass er nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirkes, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirkes unter Zustimmung des Amtsausschusses, auch im Falle des § 7 des Gesetzes, derartige Verordnungen zu erlassen befugt ist. Verfügt der Amtsausschuss die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch den Kreisausschuss ergänzt werden.

§ 63. Der Amtsvorsteher hat in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 245).

§ 64. Die polizeirichterlichen Befugnisse des Amtsvorstehers sowie das Verfahren in Polizei-Kontraventionssachen vor demselben, beziehungsweise vor einem Schöffengerichte werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 65. Die Gemeinde- und Gutsvorstände sind verbunden, den Anweisungen und Aufträgen des Amtsvorstehers, welche derselbe in Gemässheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erlässt, nachzukommen, und können hierzu von ihm nach Massgabe des § 83 durch Zwangsmassregeln angehalten werden. Ein Ordnungsstrafrecht steht dem Amtsvorsteher gegen dieselben jedoch nicht zu.

Ingleichen haben die Gendarmen den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers unterliegen sie nicht.

§ 66. Der Landrat und der Kreisausschuss sind befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreis-Kommunalverwaltung, sowie bei Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen.

§ 67. Beschwerden über die Verfügungen des Amtsvorstehers unterliegen vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§ 79 bis 83 und 135 der Entscheidung des Kreisausschusses.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers führt der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

§ 68. Hinsichtlich der Dienstvergehen des Amtsvorstehers finden die Bestimmungen des § 35 mit der Massgabe Anwendung,

dass das Recht, eine Ordnungsstrafe gegen den Amtsvorsteher festzusetzen, dem Landrate nicht zusteht.

§ 69. Der Amtsvorsteher ist berechtigtigt, eine Amtsunkosten-Entschädigung zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Beteiligten von dem Kreisausschusse als ein Pauschquantum festgesetzt wird. In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der einem kommissarischen Amtsvorsteher zu gewährenden Remuneration.

§ 70. Als Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung überweist der Staat den Kreisen diejenigen Summen, welche er infolge des gegenwärtigen Gesetzes durch das Eingehen der Königlichen Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer Polizei-Verwaltungskosten an den im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1873 für ebengenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin ersparen wird.

Die Verteilung des für jede Provinz festzustellenden Betrages auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Massgabe des Bedürfnisses durch die Provinzialvertretung, beziehungsweise durch eine von dieser zu erwählende Kommission.

Ausserdem wird der Staat für die den Kreisen, beziehungsweise Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überweisen. Das hierüber zu erlassende Gesetz wird über den Betrag und die Verteilung dieser Fonds nähere Anordnungen treffen.

Soweit die Kosten der Amtsverwaltung durch die vom Staate überwiesenen Beträge ihre Deckung nicht finden, trägt dieselben das Amt.

In den zusammengesetzten Amtsbezirken gilt für die Aufbringung der Verwaltungskosten in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Beteiligten der Massgabe dieses Gesetzes in dem Kreise für die Kreisabgaben festgestellte Massstab.

§ 71. In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Kommunalbedürfnissen aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds.

§ 72. Unterlässt oder verweigert ein Amtsausschuss die Bewilligung von Ausgaben, zu deren Leistung das Amt gesetzlich verpflichtet ist, so stellt der Kreisausschuss diese Ausgaben ausserordentlich fest.

§ 73. Die von den Amtsvorstehern in Gemässheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 245) endgültig festgesetzten Geldbussen und Konfiskate, sowie die von denselben festgesetzten Exekutivgeldbussen werden — soweit nicht in Ansehung gewisser Übertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbussen oder Konfiskate fliessen sollen — zur Amtskasse, beziehungsweise zu den Kassen der einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke vereinnahmt und zur Deckung der Kosten der Amtsverwaltung mitverwendet.

Fünfter Abschnitt. Von dem Amte des Landrats.

§ 74. Der Landrat wird vom Könige ernannt. Die Kreisversammlung ist jedoch befugt, für die Besetzung eines erledigten Landratsamtes aus der Zahl der Grundbesitzer und der Amtsvorsteher des Kreises geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

§ 75. Behufs Stellvertretung des Landrats werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputierte auf je sechs Jahre gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten. Sie sind von dem Landrate zu vereidigen.

Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissekretär als Stellvertreter eintreten.

§ 76. Der Landrat führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises.

§ 77. Soweit die Rechte und Pflichten des Landrats nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden.

Demgemäss hat der Landrat auch ferner die gesamte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.

§ 78. Der Landrat ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Massgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) für mehrere Amtsbezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Thalern anzudrohen. Das durch die §§ 5 beziehungsweise 9 des Gesetzes vom 11. März 1850 der Bezirksregierung, beziehungsweise dem Regierungspräsidenten beigelegte Recht: über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen sowie ortspolizeiliche Vorschriften ausser Kraft zu setzen, steht denselben in gleichem Umfange auch fortan bezüglich der kreispolizeilichen Vorschriften zu.

Sechster Abschnitt. Von dem Zwangsverfahren der Behörden des Kreises.

§ 79. Der Landrat, der Amtsvorsteher und der Orts- (Gemeinde-, Guts-) Vorsteher können in Ausübung ihrer Polizeigewalt die durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchsetzen.

Kann die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten geleistet werden, so ist die Behörde befugt, dieselbe durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Exekution von dem Verpflichteten einzuziehen.

Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten

geleistet oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist die Behörde berechtigt, Geldbussen (und zwar der Landrat bis zur Höhe von 50 Thalern, der Amtsvorsteher bis zur Höhe von 20 Thalern, der Ortsvorsteher bis zur Höhe von 1 Thaler) anzudrohen und festzusetzen. Der Festsetzung muss immer eine schriftliche Androhung mit einer bestimmten Frist vorangehen.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden auch bei Handlungen, die durch einen Dritten geleistet werden können, in den Fällen Anwendung, in welchen es feststeht, dass der Verpflichtete nicht im stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen.

Unmittelbarer Zwang darf unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 45) nur angewendet werden, wenn die getroffene Anordnung ohne einen solchen undurchführbar ist.

Gleiche Befugnisse wie den Amtsvorstehern stehen den Polizeiverwaltern in den zu Landkreisen gehörigen Städten zu.

§ 80. Sowohl gegen die Anordnung als gegen die Festsetzung der Strafe kann innerhalb 10 Tagen nach Zustellung des Erlasses Berufung eingelegt werden.

Die Berufung erfolgt an den Kreisausschuss und, wenn der Erlass von dem Landrate ausgegangen ist, an das Verwaltungsgericht. Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet fernere Berufung an das Verwaltungsgericht statt.

Darüber, ob im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. für 1842, S. 192 ff.) eine Verfügung als gesetzwidrig oder unzulässig aufzuheben ist, entscheidet in betreff der Verfügungen des Gemeinde- und Amtsvorstehers der Kreisausschuss, beziehungsweise das Verwaltungsgericht, in betreff der Verfügungen des Landrats das Verwaltungsgericht.

§ 81. Die Verfügung kann des Widerspruchs ungeachtet zur Ausführung gebracht werden, wenn diese nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann.

§ 82. Die endgültig festgesetzten Geldbussen, welche nicht beizutreiben sind, hat der Kreisausschuss auf Antrag der Behörde und nach Massgabe der Vorschriften der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in Haft umzuwandeln. Gegen den Beschluss kann innerhalb 10 Tagen Berufung an das Verwaltungsgericht eingelegt werden.

§ 83. Wegen der Zwangsmassregeln, welche der Amtsvorsteher gegen die Gemeinde- und die Gutsvorstände (§ 65) verhängen darf, gelten die Vorschriften des § 79 Absatz 2 bis 5 und die §§ 80 und 81. Eine Umwandlung der Geldbussen in Haft findet nicht statt.

Dritter Titel. Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt. Von der Zusammensetzung des Kreistages.

§ 84. Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluss der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 25 000 oder weniger Einwohner haben, aus 25 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 25 000 bis zu 100 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschiessende Vollzahl von 10 000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

§ 85. Zum Zwecke der Wahl der Kreistags-Abgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet und zwar: a) der Wahlverband der grösseren ländlichen Gruudbesitzer, b) der Wahlverband der Landgemeinden und c) der Wahlverband der Städte.

In Kreisen, in welchen keine Stadtgemeinde vorhanden ist, scheidet der Wahlverband der Städte aus.

Für Kreise, welche nur aus einer oder mehreren Städten bestehen, gelten die Vorschriften der §§ 169 und 171 bis 175 dieses Gesetzes.

§ 86. Der Wahlverband der grösseren ländlichen Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern mit Einschluss der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesamten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigentume den Betrag von mindestens 75 Thalern an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie nach Massgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253 und 317) zur Grund-, beziehungsweise Gebäudesteuer veranlagt wären.

Nach Erlass der Provinzialordnung bleibt den Provinzialvertretungen überlassen für ihre Provinz oder auch für einzelne Kreise derselben den Betrag von 75 Thalern auf den Betrag von 100 Thalern zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 50 Thalern zu ermässigen.

Für einzelne Kreise der Provinz Sachsen darf diese Erhöhung bis zu dem Betrage von 150 Thalern erfolgon.

Dem Wahlverbande der grösseren ländlichen Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind (§ 14 Absatz 4).

§ 87. Der Wahlverband der Landgemeinden umfasst: 1) sämtliche Landgemeinden des Kreises; 2) sämtliche Besitzer selbständiger Güter mit Einschluss der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche nicht zu dem Verbande der grösseren Grundbesitzer (§ 86) ge-

hören; 3) diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I unter dem Mittelsatze veranlagt sind.

§ 88. Der Wahlverband der Städte umfasst die Stadtgemeinden des Kreises.

§ 89. Die nach § 84 dieses Gesetzes jedem Kreise nach Massgabe seiner Bevölkerungsziffer zustehende Zahl von Kreistags-Abgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der grösseren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte nach folgenden Grundsätzen verteilt: 1) Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf die Hälfte und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, eiu Drittel der Gesamtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen. 2) Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistags-Abgeordneten erhalten die Verbände der grösseren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte.

§ 90. Bleibt die vorhandene Zahl der in dem Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer Wahlberechtigten (§ 86) in einem Kreise unter der ihrem Verbande nach § 89 zukommenden Abgeordnetenzahl, so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als Wähler vorhanden sind, und fällt die demselben hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten dem Wahlverbande der Landgemeinden zu.

§ 91. Zum Zwecke der Wahl der von dem Verbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden unter möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke in räumlicher Abrundung und nach Massgabe der Bevölkerung Wahlbezirke gebildet, deren jeder die Wahl von einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat.

§ 92. Die Zahl der vom Wahlverbande der Städte überhaupt zu wählenden Kreistags-Abgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Massgabe der Seelenzahl verteilt.

Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Ist in einem Kreise neben anderen grossen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

§ 93. Ergeben sich bei den nach Massgabe der §§ 89 bis 92 des Gesetzes vorzunehmenden Berechnungen Bruchteile, so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie $^1/_2$ erreichen oder übersteigen.

Übersteigen sie $^1/_2$, so werden sie für voll gerechnet;

kommen sie ½ gleich, so bestimmt das Loos, welchem der bei der Verteilung beteiligten Wahlverbände und Wahlbezirke, beziehungsweise welcher Stadtgemeinde der Bruchteil für voll gerechnet werden soll.

§ 94. Zur Wahl der von dem Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer zu wählenden Kreistags-Abgeordneten treten die zu diesem Verbande gehörigen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer in der Kreisstadt unter dem Vorsitze des Landrats zusammen.

§ 95. Bei dem Wahlakte hat jeder Berechtigte nur eine Stimme. Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind die im § 97 Nr. 7 bezeichneten Vertreter.

§ 96. Das Recht zur persönlichen Teilnahme an den Wahlen (§ 94) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§ 97) denjenigen Grundbesitzern, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche a) Angehörige des Deutschen Reichs und selbständig sind. Als selbständig wird derjenige angesehen, welcher das 21ste Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist, b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§ 97. Durch Stellvertretung können sich an den Wahlen beteiligen: 1) der Staat durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domänenpächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; 2) juristische Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch einen Pächter oder mit Generalvollmacht versehenen Administrator eines im Kreise gelegenen grösseren Guts oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; Korporationen sind befugt, sich nach Massgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen; 3) Eltern durch ihre Söhne, welchen sie die Verwaltung selbständiger Güter dauernd übertragen haben; 4) unverheiratete Besitzerinnen durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; 5) die Mitglieder regierender Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; 6) die gemeinschaftlichen Besitzer eines grösseren Grundeigentums (§ 86) durch einen Mitbesitzer, beziehungsweise die Teilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben; 7) Ehefrauen, sowohl gross- wie minder-

jährige, können durch ihre Ehemänner, minderjährige oder unter Kuratel stehende Personen durch ihren Vater, Vormund oder Kurator vertreten werden; insofern die unter Nr. 2 genannten Berechtigten im Deutschen Reiche ihren Sitz haben und die unter Nr. 3 bis 7 genannten Berechtigten Angehörige des Deutschen Reichs sind und sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Vertreter mit Ausnahme der unter Nr. 7 bezeichneten müssen in dem Kreise entweder einen Wohnsitz haben oder in demselben Grundeigentum besitzen. Ausserdem gelten für die Vertreter die Grundsätze, welche der § 96 für die Wahlberechtigung vorschreibt.

§ 98. In jedem Wahlbezirke des Wahlverbandes der Landgemeinden wird die Wahlversammlung gebildet: 1) durch Vertreter der einzelnen Landgemeinden; 2) durch die Besitzer der in dem Bezirke liegenden selbständigen Güter, welche nicht zu den grösseren Grundbesitzern (§ 86) gehören; 3) durch diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I der Gewerbesteuer unter dem Mittelsatz veranlagt sind.

Auf die in den Nummern 2 und 3 erwähnten Wahlberechtigten finden die Bestimmungen der §§ 95—97 Anwendung.

§ 99. Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Güter (§ 98 Nr. 2), deren jedes zu weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so werden die Besitzer derselben nach Anordnung des Kreisausschusses dergestalt zu Gesamt-(Kollektiv-) Stimmen vereinigt, dass auf jede Stimme, soweit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 20 Thalern entfällt.

Der Kreisausschuss regelt die Art, in welcher das Kollektivstimmrecht ausgeübt wird.

§ 100. Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt bei Gemeinden: 1) von weniger als 400 Einwohnern durch einen Wahlmann, 2) von 400 und weniger als 800 Einwohnern durch zwei, 3) von 800 und weniger als 1200 Einwohnern durch drei, 4) von 1200 und weniger als 2000 Einwohnern durch vier, 5) von 2000 und weniger als 3000 Einwohnern durch fünf Wahlmänner und für jede fernere Vollzahl von 1000 Seelen durch einen ferneren Wahlmann.

Die Wahlmänner der Landgemeinden werden von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht oder eingeführt wird, von der letzteren und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Wahl in der Ge-

meindeversammlung sind diejenigen, welche zum Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer gehören.

§ 101. Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Gemeinden, deren jede weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und weniger als 100 Einwohner zählt, so werden dieselben nach Anordnung des Kreisausschusses in gleicher Weise, wie die Besitzer der im § 99 gedachten Güter zu Gesamt-(Kollektiv-) Stimmen vereinigt.

§ 102. Wer als Besitzer eines selbständigen Guts, als Gewerbtreibender oder Bergwerksbesitzer zur Teilnahme an den Wahlen im Verbande der Landgemeinden persönlich berechtigt ist (§ 98 Nr. 2 und 3), darf die auf ihn gefallene Wahl als Wahlmann einer Landgemeinde ablehnen. Nimmt er die Wahl an, so ist er zur Ausübung seines persönlichen Wahlrechts nicht befugt.

Dagegen wird durch die Ausübung eines Wahlrechts als Wahlmann einer Landgemeinde die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbande der grösseren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.

§ 103. Die Vertreter der Gemeinden des Wahlbezirks, die Besitzer der zu dem letzteren gehörigen selbständigen Güter und die wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer treten unter der Leitung des Landrats oder in dessen Auftrage eines Amtsvorstehers an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte behufs der Wahl der Kreistags-Abgeordneten zusammen.

§ 104. Die Wahl der städtischen Kreistags-Abgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung, beziehungsweise das bürgerschaftliche Repräsentanten-Kollegium, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Magistrat und die Stadtverordneten, beziehungsweise die bürgerschaftlichen Repräsentanten in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landrats an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

§ 105. Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten [*hier weggelassen*] Wahlreglements.

§ 106. Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und beziehungsweise zum Wahlmann ist: 1) im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts befindet; 2) in den Wahlverbänden der grösseren Grundbesitzer sowie der Landgemeinden ein jeder seit

einem Jahr in dem Kreise angesessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat.

Für die Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten gelten die in § 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

§ 107. Die Kreistags-Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der Bedingungen der Wählbarkeit.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus und wird durch neue ersetzt. Ist diese Zahl nicht durch 2 teilbar, so scheidet das erste Mal die nächstgrössere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt, welches der Landrat auf dem Kreistage zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

§ 108. Die Wahlen zur regelmässigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern nicht durch statutenmässige Anordnung seitens des Kreistages ein anderer Termin bestimmt wird. Die Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen in dem Verbande der grösseren Grundbesitzer.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war.

Wo in städtischen oder ländlichen Wahlbezirken die Wahl von Wahlmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist (§§ 100 und 104), erfolgt dieselbe aufs neue vor jeder Wahl mit Ausnahme der Ersatzwahlen, bei welchen die früheren Wahlmänner fungieren.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§ 109. Die bei der regelmässigen Ergänzung neugewählten Kreistags-Abgeordneten treten, sofern nicht durch statutarische Anordnung ein anderer Termin bestimmt wird, ihr Amt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Einführung der Gewählten erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistages.

§ 110. Für jeden Kreis werden alle drei Jahre vor jeder neuen Wahl der Kreistags-Abgeordneten 1) ein Verzeichnis der zum Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in dem § 86 enthaltenen Merkmale, 2) ein Verzeichnis der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in den §§ 87, 98 und

enthaltenen Merkmale, 3) ein Verzeichnis der Landgemeinden unter Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde oder von den zu einer Kollektivstimme vereinigten Gemeinden zu wählenden Wahlmänner (§§ 100 und 101) durch den Kreisausschuss aufgestellt und durch das Kreisblatt oder, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichnis veröffentlicht worden ist, bei dem Kreisausschusse anzubringen, gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Verwaltungsgericht innerhalb zehn Tagen stattfindet.

§ 111. Die Verteilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§§ 89 und 90), die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbständigen Gutsbezirke, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, sowie die Verteilung der Abgeordneten der Landgemeinden auf dieselben (§ 91), ingleichen die Verteilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte, beziehungsweise die Bildung von Städtewahlbezirken (§ 92) erfolgt auf den Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag und ist durch das Kreis-, beziehungsweise Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

§ 112. Die nach den Vorschriften des § 111 festgestellte Verteilung der Abgeordneten bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann für einen Zeitraum von je zwölf Jahren massgebend. Nach dessen Ablauf wird sie durch den Kreisausschuss einer Revision unterworfen, und der Beschluss des Kreistages über die etwa nach Massgabe der Vorschriften der §§ 84, 89 bis 93 notwendigen Abänderungen eingeholt. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision nur: 1) wenn die Zahl der Städte des Kreises sich vermehrt oder vermindert oder wenn eine Stadt in Gemässheit des § 4 aus dem Kreisverbande ausscheidet. In diesen Fällen ist alsbald eine anderweite Verteilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämtlicher Kreistags-Abgeordneten vorzunehmen; 2) wenn die Zahl der Berechtigten in dem Verbande der grösseren Grundbesitzer sich dergestalt vermehrt oder vermindert, dass nach § 90 die Zahl der diesem Verbande zukommenden Abgeordneten eine grössere oder geringere wird als bei der letzten Verteilung. In diesem Falle ist vor den nächsten regelmässigen Ergänzungswahlen (§ 108) von dem Kreistage eine Berichtigung des Verteilungsplanes vorzunehmen und sind sodann nach diesem berichtigten Verteilungsplan die erforderlichen Ergänzungs-, beziehungsweise Neuwahlen zu vollziehen.

§ 113. Die Wahlprotokolle sind von dem Kreisausschusse

zu prüfen und dem Kreistage vorzulegen. Der Kreistag kann in der ersten Versammlung, nachdem die Wahlprotokolle eingegangen sind, die Wahl beanstanden. Die Entscheidung über eine beanstandete Wahl erfolgt durch das Verwaltungsgericht.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis-, beziehungsweise Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 114. Die Kreistags-Abgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten.

Zweiter Abschnitt. Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages.

§ 115. Der Kreistag ist berufen, den Kreis-Kommunalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu beraten und zu beschliessen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

§ 116. Insbesondere ist der Kreistag befugt:

1) nach Massgabe des § 20 statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen;
2) zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartiert werden sollen.

   Bei der Bestimmung im § 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 362) behält es sein Bewenden;
3) Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu beschliessen und zu diesem Behufe

   über das dem Kreise gehörige Grund-, beziehungsweise Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten;
4) innerhalb der Vorschriften der §§ 10—18 den Verteilungs- und Aufbringungsmassstab der Kreisabgaben zu beschliessen;
5) den Kreishaushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu erteilen (§§ 127 und 129);
6) die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Kreis-Einrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;
7) die Einrichtung von Kreisämtern zu beschliessen, die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen;
8) die Wahlen zum Kreisausschusse (§ 130) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Kreiszwecke zu bestellen (§ 167).

   Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Bestimmungen des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements;

9) Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;
10) die durch Gesetz oder Königliche Verordnung (§ 115) ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen;

§ 117. Über Fonds, welche der Gesamtheit des platten Landes oder der Städte gehören, steht den Kreistags-Abgeordneten des platten Landes, beziehungsweise der Städte die Verfügung allein zu.

Insbesondere haben über diejenigen Fonds, welche in der Kur- und Neumark Brandenburg aus den Kontributions-Überschüssen angesammelt sind, die Kreistags-Abgeordneten des platten Landes allein zu verfügen.

§ 118. Der Landrat beruft die Kreistags-Abgeordneten zum Kreistage durch besondere Einladungsschreiben unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. In Behinderungsfällen übernimmt der dem Dienst-, beziehungsweise Lebensalter nach älteste anwesende Kreisdeputierte den Vorsitz.

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muss die Einladung sämtlichen Kreistags-Abgeordneten mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Gegenstände, die nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Beratung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

Anträge von Kreistags-Abgeordneten auf Beratung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrate anzubringen und in die Einladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen, insofern sie vor Erlass der Einladungsschreiben eingehen. Der Landrat ist verpflichtet, jährlich wenigstens zwei Kreistage anzuberaumen, ausserdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung des Kreistages muss erfolgen, sobald dieselbe von einem Viertel der Kreistags-Abgeordneten oder von dem Kreisausschusse verlangt wird.

Von einem jeden anzusetzenden Kreistage hat der Landrat der Bezirksregierung unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

§ 119. Soll auf dem Kreistage Beschluss gefasst werden: 1) über die Festsetzung des Abgaben-Verteilungsmassstabes in Gemässheit des § 12, 2) über Mehr- und Minderbelastungen einzelner Kreisteile in Gemässheit des § 13, 3) über solche Gegenstände, welche Kreisausgaben notwendig machen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen, so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über a) den Zweck desselben, b) die Art der Ausführung, c) die Summe der zu verwendenden Kosten, d) die Aufbringungsweise das Nötige enthält, von dem Kreisausschusse auszuarbeiten und jedem Abge-

ordneten mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Notstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

§ 120. Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluss der Versammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 121. Der Kreistag kann nur beschliessen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlussfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 122. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit dem des Kreises im Widerspruch steht.

§ 123. Die Mitglieder des Kreisausschusses, welche nicht Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in denselben beratende Stimme.

§ 124. Die Beschlüsse des Kreistages werden nach Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräusserung vom Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises bewirkt oder eine Veränderung des festgestellten Verteilungsmassstabes für die Kreisabgaben (§ 12) eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

§ 125. Über die Beschlüsse des Kreistages ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Mitgliedern des Kreistages vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind.

Über die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im übrigen die von dem Kreistage zu beschliessende Geschäftsordnung.

Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas anderes beschliesst, in einer von dem Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Der Bezirksregierung ist eine Abschrift des Protokolls einzureichen.

§ 126. Petitionen und Eingaben, welche namens des Kreistages in bezug auf die seiner Beschlussnahme unterliegenden An-

gelegenheiten (§§ 115 und 116) überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst beraten und vollzogen werden. Dass dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

Dritter Abschnitt. Von dem Kreishaushalte.

§ 127. Über alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im voraus bestimmen lassen, entwirft der Kreisausschuss jährlich einen Haushalts-Etat, welcher von dem Kreistage festgestellt und demnächst in derselben Weise wie die Kreistagsbeschlüsse veröffentlicht wird.

Bei Vorlage des Haushalts-Etats hat der Kreisausschuss dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der Kreis-Kommunalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungsberichtes wird nach erfolgter Feststellung des ersteren sofort der Bezirksregierung überreicht.

Ausgaben, welche ausser dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

§ 128. Die Kreis-Kommunalkasse muss an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmässig und mindestens einmal im Jahre ausserordentlich revidiert werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses vorgenommen. Bei den ausserordentlichen Revisionen ist ein von dem Kreisausschusse zu bestimmendes Mitglied desselben zuzuziehen.

§ 129. Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Kreis-Kommunalkasse vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Kreisausschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidieren, solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Der Kreistag ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen. Eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses ist sofort der Bezirksregierung vorzulegen.

Vierter Abschnitt. Von dem Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreis-Kommunal- und allgemeinen Landesverwaltung.

§ 130. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisausschuss bestellt.

§ 131. Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrate und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im § 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht

Mitglieder des Kreisausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

§ 132. Der Kreistag kann nach Bedürfnis einen Syndikus bestellen, welcher die Befähigung zum höheren Richteramte besitzt. Derselbe nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 133. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Massgabe, dass bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden.

Die Ausschussmitglieder werden von dem Vorsitzenden vereidigt. Sie können durch Beschluss des Verwaltungsgerichts ihrer Stellung enthoben werden.

§ 134. Der Kreisausschuss hat:

1) die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluss beauftragt werden;
2) die Kreisangelegenheiten nach Massgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemässheit des von diesem festzustellenden Kreishaushalts-Etats zu verwalten;
3) die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

   Hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militär-Invaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen Vorschriften; hinsichtlich der Dienstvergehen der Kreisbeamten kommen die Bestimmungen des § 35 zur Anwendung;
4) sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden;
5) die ihm durch dieses Gesetz übertragenen, beziehungsweise noch weiterhin gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen.

§ 135. In dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung gehören fortan folgende Angelegenheiten mit den dabei bezeichneten Befugnissen zum Wirkungskreise des Amtsausschusses:

I. In armenpolizeilichen Angelegenheiten:

1) die nach §§ 60—62 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130 ff.), den Kreiskommissionen zustehende schiedsrichterliche Entscheidung und sühneamtliche Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden;
2) die nach § 65 desselben Gesetzes den Landräten, beziehungsweise den Gemeindevorständen übertragene resolutorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden und

den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Verwandten und Angehörigen.

II. In wegepolizeilichen Angelegenheiten:

1) die resolutorische, beziehungsweise interimistische Entscheidung in streitigen Wegebausachen in Gemässheit der Bestimmungen im § 61.

Der Kreisausschuss entscheidet:

a) was im Interesse des öffentlichen Verkehrs geschehen muss.

Gegen diese Entscheidung ist mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges innerhalb zehn Tagen die Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig;

b) von wem und auf wessen Kosten das Erforderliche geschehen muss, und in Verbindung hiermit, ob und in welcher Höhe Entschädigung zu leisten ist.

Diese Entscheidung gilt als Interimistikum, welches im Wege der administrativen Exekution sofort vollstreckbar ist. Dem Beteiligten bleibt der ordentliche Rechtsweg offen gegen denjenigen, welchen er zu der ihm angesonnenen Leistung oder Entschädigung für verpflichtet erachtet;

c) ob ein Weg, von dem es streitig ist, ob er ein öffentlicher oder Privatweg sei, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen ist.

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb zehn Tagen die Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig.

Zur Entscheidung darüber, ob der Weg die Eigenschaft eines Privatweges hat, steht dem Beteiligten der ordentliche Rechtsweg zu.

Wird in dem gerichtlichen Verfahren der Weg für einen Privatweg erklärt, so kann derselbe die Eigenschaft eines öffentlichen Weges nur infolge des Expropriationsverfahrens erhalten. Bis zur Erledigung des gerichtlichen, beziehungsweise des Expropriationsverfahrens bleibt das Interimistikum aufrecht erhalten.

Sind in den Fällen zu a, b und c mehrere Kreise beteiligt, so bezeichnet das Verwaltungsgericht denjenigen Kreisausschuss, welcher die Sache zu erledigen hat;

2) die Befugnis, die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1846 (Gesetz-Samml. für 1847, S. 21), betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter, nach Massgabe des § 26 a. a. O. auch auf andere öffentliche Bauten (Kanal-, Chaussee- etc Bauten) auszudehnen, insoweit es sich hierbei um Bauten des Kreises oder von Gemeinden handelt.

III. In Vorfluts-, Ent- und Bewässerungssachen:

1) die resolutorische, beziehungsweise interimistische Entscheidung in Angelegenheiten, betreffend

a) die Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken auf Grund der §§ 1—7 des Vorflutsgesetzes vom 15. November 1811 (Gesetz-Samml. S. 352) und der §§ 4—11 des Vorflutsgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 (Gesetz-Samml. S. 220);
b) die Beschaffung von Vorflut auf Grund der §§ 11 ff. des Gesetzes vom 15. November 1811 und
c) die Räumung und Unterhaltung von Gräben, Wasserabzügen und Privatflüssen auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 15. November 1811, des § 7 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Samml. S. 41) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1867,

mit der Massgabe, dass die in Bezug auf diese Angelegenheiten der Provinzial-Polizeibehörde, beziehungsweise Bezirksregierung beigelegten Befugnisse auf den Kreisausschuss, die der Ressortministerien auf das Verwaltungsgericht übergehen.

Soweit gegen diese Entscheidung als interimistische der Rechtsweg offen steht, findet Berufung an das Verwaltungsgericht nicht statt;

2) die Entscheidung über Beschwerden gegen die von den Polizeibehörden (Amtsvorstehern und städtischen Polizeiverwaltungen) in Vorfluts- und andern wasserpolizeilichen Angelegenheiten erlassenen Verfügungen (§ 9 des Gesetzes vom 15. November 1811, §§ 3—6 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, § 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 u. s. w.);
3) die Abfassung des Präklusionsbescheides bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen in Gemässheit der §§ 19—22 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Gesetz-Samml. S. 26) und des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 182);
4) der Erlass von Reglements über die Räumung von Gräben und Wasserläufen auf Grund des § 3 des Gesetzes für Neuvorpommern vom 9. Februar 1867.

Sind in den Fällen zu 1, 3 und 4 mehrere Kreise beteiligt, so bezeichnet das Verwaltungsgericht denjenigen Kreisausschuss, welcher die Sache zu erledigen hat;

5) die in den §§ 30 bis 32 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 vorgesehenen Funktionen der Kreis-Vermittelungskommission bei Bewässerungsanlagen.

IV. In feldpolizeilichen Angelegenheiten:

1) die resolutorische Entscheidung in Pfandgeld-Streitsachen in Gemässheit des § 67 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Samml. S. 376) in letzter Instanz auf Berufung gegen Entscheidungen des Amtsvorstehers, beziehungsweise der städtischen Polizeibehörde;

2) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Verfügungen der Amtsvorsteher und der städtischen Polizeiverwaltungen;
3) die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über die Freigebung des Tierfanges während der Saat- und Erntezeit auf Grund des § 40 ebendaselbst;
4) die Festsetzung von allgemeinen Wertsätzen für Wartung und Fütterung gepfändeter Viehstücke nach § 55 und von allgemeinen Gebührensätzen für Taxatoren nach § 66 ebendaselbst.

V. In gewerbepolizeilichen Angelegenheiten:

1) die resolutorische Entscheidung in Angelegenheiten betreffend die Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, beziehungsweise die Erteilung der Genehmigung zu denselben auf Grund der §§ 16—25 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245), soweit Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen:
Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coaks, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen; Glas- und Russhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Metallgiessereien, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen; Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnisssiedereien, Stärkefabriken, soweit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen; Stärkesyrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke und Dampfkessel.
Rücksichtlich aller übrigen nach den oben bezeichneten Paragraphen der Gewerbeordnung einer Genehmigung bedürfenden Anlagen bleibt die bisherige Zuständigkeit der Bezirksregierungen bestehen;
2) die Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft, wie zum Kleinhandel mit Getränken in Gemässheit des § 33 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) nach Anhörung der Ortspolizei- und Gemeindebehörde, sowie über die Zurücknahme solcher Konzessionen in Gemässheit des § 54 desselben Gesetzes.

In dem kontradiktorischen Verfahren wird das öffentliche Interesse durch den Amtsvorsteher, beziehungsweise die städtische Polizeibehörde wahrgenommen.

VI. In bau- und feuerpolizeilichen Angelegenheiten:

die Entscheidung über Beschwerden gegen Anordnungen oder Verfügungen der Amtsvorsteher und städtischen Polizeiverwaltungen.

VII. In Ansiedelungssachen:

die Entscheidung über Anträge auf Gestattung neuer Ansiedelungen in Gemässheit der §§ 27 ff. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Samml. S. 25), des § 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 241) und des Gesetzes vom 26. Mai 1856 (Gesetz-Samml. S. 613).

VIII. In Dismembrations-Angelegenheiten:

die Bestätigung der Abgabenverteilungspläne und die Regulierung sofort vollstreckbarer Interimistika mit Ausschluss der Festsetzungen über die Verteilung der Grundsteuern und Renten auf Grund der §§ 19—23 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Samml. S. 25 ff.), des § 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 241) und des Gesetzes vom 26. Mai 1856 (Gesetz-Samml. S. 613).

Als Berufungsinstanz tritt an die Stelle des Ministeriums für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Bezirksregierung.

Eine Ministerial-Instruktion regelt das formelle Geschäftsverfahren.

IX. In Kommunalsachen der Amtsbezirke, Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke:

die Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten der Amtsbezirke, der ländlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, insbesondere:

1) die Genehmigung von Kommunalbezirks-Veränderungen durch Zulegung oder Abzweigung einzelner Grundstücke nach den Vorschriften im § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 359), soweit diese Genehmigung bisher dem Oberpräsidenten zustand;
2) die Genehmigung von Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten infolge von Bezirksveränderungen an Stelle der Bezirksregierung auf Grund des § 1 Alinea 6 a. a. O. Entstehen hierbei Streitigkeiten, so entscheidet solche fortan das Verwaltungsgericht an Stelle des Oberpräsidenten;
3) die Genehmigung des Statuts über die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks und eines selbständigen Gutsbezirks nach § 2 a. a. O.;
4) die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über anderweite Regelung des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung des Stimmrechts bestehenden Ortsverfassung nach Massgabe der §§ 3—7 a. a. O. an Stelle der Regierung, beziehungsweise des Ministers des Innern;
5) die Bestätigung des Statuts über die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung nach § 8 a. a. O.;
6) die Genehmigung zur Erwerbung und Veräusserung von

Grundstücken, zu Pachtungen ausserhalb der Feldflur und zur Aufnahme von Schulden nach §§ 33—35 Tit. 7 T. II des Allgemeinen Landrechts an Stelle der Gerichtsobrigkeit.

Die Kabinetsorder vom 25. Januar 1831 betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder (Gesetz-Samml. S. 5) und der § 4 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung werden aufgehoben;

7) die Regulierung von Zahlungsmodalitäten bei Exekutionsvollstreckungen gegen Landgemeinden in Gemässheit des Anhangs § 153 zur Allgemeinen Gerichtsordnung an Stelle der Regierung;
8) die Erteilung der im § 10 zu Nr. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 vorgeschriebenen Bescheinigung zu dem Nachweise, dass von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräusserung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, an Stelle der Regierung;
9) die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über anderweite Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten bestehenden Ortsverfassung in Gemässheit der §§ 11—13 a. a. O. an Stelle der Regierung, beziehungsweise des Ministers des Innern;
10) die Entscheidung über Beschwerden wegen der Teilnahme am Stimmrechte und an den Gemeindenutzungen, sowie wegen Heranziehung zu den Gemeindelasten, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermässigung gerichtet sein;
11) die Festsetzung der Dienstunkosten-Entschädigungen der Gemeindevorsteher (§ 28 dieses Gesetzes) und der Besoldungen anderer Gemeindebeamten im Falle von Streitigkeiten zwischen den Beteiligten;
12) die Entscheidung über Beschwerden wegen Abnahme von Gemeinderechnungen mit der Befugnis, in Fällen der Verweigerung seitens der Gemeinde die Decharge seinerseits endgültig zu erteilen;
13) die resolutorische Feststellung von Defekten in Gemeinde- und Amtskassen nach Massgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52). Einer Prüfung des Defektenbeschlusses durch die vorgesetzte Provinzialbehörde (§ 6 a. a. O.) bedarf es nicht.

An die Stelle der in dem Gesetze vom 14. April 1856 vorgeschriebenen Anhörung des Kreistages tritt die Anhörung des Kreisausschusses, insofern nicht diesem nach den vorstehenden Bestimmungen die Entscheidung zusteht.

Bei der Vorschrift des § 17 jenes Gesetzes behält es jedoch sein Bewenden.

X. In Schulsachen der Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke:

1) die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung

zu Schulbeiträgen, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermässigung gerichtet sein, mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges in Gemässheit des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241);

2) die Feststellung des Geldwerts der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei Regulierung des Einkommens der Elementarlehrer im Falle eines Streites unter den Beteiligten;

3) die resolutorische, beziehungsweise interimistische Entscheidung in solchen streitigen Schulbausachen, welche nicht gleichzeitig die Küsterei betreffen.

Der Kreisausschuss entscheidet:

a) über die Notwendigkeit und die Art der Ausführung von Schul-Neu- und Reparaturbauten.

Gegen die Entscheidung ist mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nur die Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig;

b) über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen und über die Verteilung dieser Kosten unter den hierzu Verpflichteten.

Die Entscheidung gilt als Interimistikum, welches im Wege der administrativen Exekution sofort vollstreckbar ist. Es bleibt dem Beteiligten dabei der ordentliche Rechtsweg gegen denjenigen, welchen er zu der ihm angesonnenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet, vorbehalten.

XI. In Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege der Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke:

1) die Entscheidung über die zwangsweise Einführung von sanitätspolizeilichen Einrichtungen, soweit nicht der Gegenstand durch Gesetz geregelt ist;

2) die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten und über deren Verteilung unter die Verpflichteten. Letzteren bleibt in den gesetzlich zulässigen Fällen der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

XII. In Justiz-Verwaltungs-Angelegenheiten:

die Aufstellung der Geschworenen-Urlisten und die Entscheidung über die dagegen erhobenen Einwendungen nach den Vorschriften in den §§ 64—66 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 14) und im Artikel 57 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 209) mit der Massgabe, dass die Entscheidung über die nachträgliche Eintragung oder Löschung in den Geschworenenlisten innerhalb acht Tagen nach Ablauf der dreitägigen Einwendungsfrist erfolgen muss.

§ 136. Der Landrat leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Landrat beruft den Kreisausschuss und führt in dem-

selben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Landrat verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

§ 137. Der Landrat führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreisausschusses übertragen.

Er vertritt den Kreisausschuss nach aussen, verhandelt namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke namens des Ausschusses.

In allen Angelegenheiten, welche nicht dem in den §§ 140 ff. bezeichneten Verfahren unterliegen, kann der Landrat, wenn der vorliegende Fall keinen Aufschub zulässt, namens des Ausschusses Verfügungen erlassen. Vorstellungen gegen diese Verfügungen unterliegen der kollegialischen Entscheidung des Kreisausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages, beziehungsweise Kreisausschusses von dem Landrate und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses, beziehungsweise der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landrats versehen sein.

§ 138. Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluss des Vorsitzenden genügt für die Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Anteil.

§ 139. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreisausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen.

Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Kreisausschusses bei der Beratung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder als Geschäftsführer, Beauftragte oder in anderer Weise thätig gewesen sind.

Wird dadurch ein Kreisausschuss beschlussunfähig, so tritt nach Bestimmung des Verwaltungsgerichts der Kreisausschuss eines benachbarten Kreises an seine Stelle.

§ 140. Für das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen (§ 8, § 19, § 25, § 35, § 67, § 68, § 80, § 82, § 83, § 135 I, II 1, 2 und 3, IV 1 und 2, V, VI, VII, IX 9, 10, 11 und 12, X, XI und XII) gelten, soweit nicht dasselbe für einzelne dieser

Angelegenheiten besonders gesetzlich geregelt ist, folgende Vorschriften:

§ 141. In der dem Kreisausschusse einzureichenden Klageschrift (Beschwerde, Antrag) ist der Gegenstand des Anspruchs sowie die Person, Korporation oder öffentliche Behörde, gegen welche derselbe gerichtet wird, genau zu bezeichnen.

Zur Entscheidung über dieselbe ist der Ausschuss desjenigen Kreises berufen, in welchem diese zu vollziehen oder das in Anspruch genommene Recht auszuüben ist.

§ 142. Ergiebt sich aus dem Inhalte der Klageschrift oder aus früheren amtlichen Akten oder Urkunden, dass der erhobene Anspruch unzweifelhaft rechtlich unbegründet ist, so kann derselbe ohne weiteres Verfahren durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

Gegen einen solchen Bescheid ist binnen zehn Tagen nach dessen Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreisausschusse gestattet. Wird der Antrag nicht gestellt, so gilt auch in Ansehung der Zulässigkeit der Berufung der Bescheid als Entscheidung (§ 155).

§ 143. Ist der Klageantrag gegen eine öffentliche Behörde gerichtet, so kann derselbe nach dem Ermessen des Kreisausschusses zunächst der letzteren zur schriftlichen Gegenerklärung binnen einer bestimmten, von acht Tagen bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitgeteilt werden.

In dieser Gegenschrift hat die öffentliche Behörde zu erklären, ob sie die mündliche Verhandlung fordert, oder ob sie ihrerseits auf diese verzichtet und die Entscheidung anheimgiebt.

Verzichtet die öffentliche Behörde auf die mündliche Verhandlung, und hält der Kreisausschuss durch die Klageschrift und die Gegenerklärung der öffentlichen Behörde, beziehungsweise durch die von der letzteren eingereichten amtlichen Akten und Urkunden den Sachverhalt für genügend erörtert, so ist derselbe befugt, auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung in der Sache die Entscheidung zu treffen. Gegen diese mit Gründen zu versehende Entscheidung ist dem Kläger binnen zehn Tagen nach deren Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreisausschusse gestattet, unbeschadet des Rechts der Berufung, wenn der Antrag nicht gestellt wird.

Verlangt dagegen die öffentliche Behörde eine mündliche Verhandlung oder hält der Kreisausschuss dieselbe für erforderlich, so ist das mündliche Verfahren einzuleiten.

§ 144. Erfolgt die Einleitung der Verhandlung, so werden beide Teile, die Gegenpartei unter abschriftlicher Mitteilung der Klageschrift, beziehungsweise der Gegenerklärung und deren Anlagen zur mündlichen Verhandlung vor dem Kreisausschusse vorgeladen.

Die Ladung erfolgt mit der Aufforderung, die erforderlichen Beweismittel zur Stelle zu bringen und unter der Verwarnung,

dass beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten werde entschieden werden.

Der Gegenpartei steht es frei, ihre Erklärung vor dem Termine schriftlich einzureichen.

§ 145. Der Klageschrift und den im § 144 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§ 146. Der Kreisausschuss hat die Thatsachen, welche für die von ihm zu treffende Entscheidung erheblich sind, von Amts wegen zu erforschen und festzustellen, sowie den Beweis in vollem Umfange zu erheben. Insbesondere ist er befugt, zu diesem Behufe Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozessgesetze mit der Massgabe zur Anwendung, dass im Falle des Ungehorsams der Kreisausschuss auf eine Geldbusse bis zu 50 Thalern erkennen kann. Gegen diesen Strafbescheid ist innerhalb 14 Tagen Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig.

§ 147. Der Kreisausschuss kann die Beweiserhebung durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied, durch einen Amtsvorsteher oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. — Er kann anordnen, dass die Beweiserhebung in seiner öffentlichen Sitzung stattfinden soll. Die Parteien sind zu den Beweisverhandlungen vorzuladen.

§ 148. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen. Die Vereidigung des Protokollführers erfolgt durch den Landrat oder in dessen Auftrage durch den Amtsvorsteher im Namen des Kreisausschusses.

§ 149. Der Kreisausschuss hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlung und Beweise geschöpften Überzeugung zu beschliessen. Er darf bei seiner Entscheidung nicht über den vor ihn gebrachten Gegenstand und nicht über den Kreis der in der Verhandlung vertretenen Parteien hinausgehen. Die Beiladung solcher Beteiligter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, findet von Amts wegen statt. In diesem Falle gilt die Entscheidung auch gegenüber den Beigeladenen.

§ 150. Die mündliche Verhandlung, bei welcher die Parteien, beziehungsweise ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören sind, sowie die Verkündigung der Entscheidung erfolgen in öffentlicher Sitzung des Kreisausschusses.

§ 151. Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann von dem Kreisausschusse durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluss

ausgeschlossen werden, wenn er dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

§ 152. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und den Parteien zuzustellen. Diese Zustellung allein genügt, wenn die Verkündigung der Entscheidung nicht sofort hat erfolgen können.

§ 153. Die Beteiligten sind bei Eröffnung der Entscheidungen des Kreisausschusses über das Berufungsrecht, die Berufungsfristen und die Folgen der Versäumnis ausdrücklich zu belehren; die Unterlassung der Belehrung hält den Lauf der Berufungsfristen nicht auf.

§ 154. Über die öffentliche Sitzung wird durch einen vereideten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muss und von den Mitgliedern des Ausschusses sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 155. Gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses steht, soweit dieselben nicht endgültige sind, den Beteiligten und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisausschusses (§ 136) das Recht der Berufung zu.

§ 156. Über die Berufung entscheidet das Verwaltungsgericht (§§ 187 ff.) mit Ausnahme der in dem § 135 unter Nr. V, 1 und VIII aufgeführten Angelegenheiten, welche der Entscheidung der Bezirksregierung in dem bisherigen Verfahren unterliegen.

§ 157. Will der Vorsitzende des Kreisausschusses gegen einen von dem letzteren gefassten Bechluss von dem Rechte der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses Gebrauch machen (§ 155), so hat er dies sofort dem Kreisausschusse anzuzeigen. Die Verkündigung des Beschlusses an die Parteien bleibt in diesem Falle einstweilen ausgesetzt. Dieselbe muss jedoch binnen längstens drei Tagen nach Erlass der Entscheidung erfolgen mit der Eröffnung, dass gegen die Entscheidung im öffentlichen Interesse Berufung eingelegt sei. Die Gründe der Berufung müssen in der Eröffnung bezeichnet werden. Ist der Beschluss ohne diese Eröffnung den Parteien mitgeteilt worden, so gilt die angemeldete Berufung für zurückgenommen.

§ 158. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt für die Parteien 21 Tage, sofern nicht für einzelne Fälle eine andere Frist gesetzlich bestimmt ist. Die Berufungsfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

§ 159. Die Berufung muss bei Verlust des Rechtsmittels binnen der Berufungsfrist bei dem Kreisausschusse, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, angemeldet und gerechtfertigt werden. Zur Rechtfertigung der Berufung kann in nicht schleunigen Sachen dem Berufenden auf seinen Antrag eine angemessene Nachfrist gewährt werden, welche der Regel nach die Dauer von vierzehn Tagen nicht überschreiten soll.

§ 160. Die Berufungsschrift und deren Anlagen werden der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung binnen einer bestimmten von acht Tagen bis zu vier Wochen zu bemessenden

Frist zugefertigt. Hinsichtlich der Einreichung von Duplikaten der Berufungsschrift und der Gegenerklärung sowie deren Anlagen findet der § 145 gleichmässige Anwendung.

§ 161. Nach Ablauf der Frist (§ 160) legt der Kreisausschuss die sämtlichen Verhandlungen nebst seinen Akten dem Verwaltungsgerichte vor. Den Parteien wird unter Mitteilung einer Abschrift der Gegenerklärung an den Berufenden die Absendung der Akten bekannt gemacht.

§ 162. Das Verfahren ist stempelfrei. Dem unterliegenden Teile sind die baren Auslagen des Verfahrens, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, sowie die baren Auslagen des obsiegenden Teils zur Last zu legen, jedoch mit Ausschluss der Gebühren, welcher dieser seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses zu entrichten hat. Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so wird ausserdem von dem unterliegenden Teile ein zur Kreis-Kommunalkasse zu vereinnahmendes Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thlr. nicht übertragen darf. Die Erhebung dieses Pauschquantums findet bei der schiedsrichterlichen Entscheidung und sühneamtlichen Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden (§ 135 I 1) nicht statt. Für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige kann von dem Minister des Innern ein Tarif aufgestellt werden.

Das Pauschquantum und sämtliche zu erstattende Auslagen werden von dem Kreisausschusse durch besondere Verfügung festgesetzt, gegen welche die Berufung an das Verwaltungsgericht binnen einer zehntägigen Frist offen steht.

§ 163. Ist der unterliegende Teil eine öffentliche Behörde, so bleiben die Kosten ausser Ansatz; für die baren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Teiles muss derjenige Kommunalverband aufkommen, als dessen Organ die öffentliche Behörde gehandelt hat. Auch ist der unterliegenden Partei völlige oder teilweise Kostenfreiheit zu bewilligen, wenn sie durch ein obrigkeitliches Attest den Nachweis führt, dass sie unvermögend ist, Kosten zu bezahlen oder wenn nach dem Ermessen des Kreisausschusses aus sachlichen Gründen ein besonderer Anlass hierzu vorliegt.

§ 164. Soweit die eigenen Einnahmen des Kreisausschusses (§ 162) und die vom Staate hierzu nach § 70 zu überweisenden Beiträge nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen. Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baren Auslagen entsprechende Entschädigung. Über die Höhe derselben beschliesst der Kreistag.

§ 165. Die Vollstreckung der von dem Kreisausschusse getroffenen Entscheidungen liegt dem Vorsitzenden desselben ob. Über Beschwerden, welche darauf gerichtet sind, dass die Art der Vollstreckung mit dem Inhalte der ergangenen Entscheidung nicht übereinstimme, entscheidet der Kreisausschuss. Solche Beschwerden

müssen binnen längstens zehn Tagen nach Behändigung der anzugreifenden Verfügung angebracht werden.

§ 166. Im übrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Fünfter Abschnitt. Von den Kreiskommissionen.

§ 167. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute, sowie für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfnis besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellen, welche ebenso, wie die durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen, ihre Geschäfte unter der Leitung des Landrats besorgen. Der Landrat ist befugt, jederzeit den Beratungen der Kreiskommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen, soweit nicht hierüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen etwas anderes gesetzlich bestimmt ist.

§ 168. Über die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der Kreiskommissionen zu bestimmen bleibt dem Kreistage überlassen.

Vierter Titel. Von den Stadtkreisen.

§ 169. In denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Kreistages und des Kreisausschusses, die des letzteren, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung wahrgenommen. Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des ersten Titels finden auf Stadtkreise keine Anwendung.

§ 170. Die Wahrnehmung der im § 135 I—VIII und XII aufgeführten Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung verbleibt in den Stadtkreisen bis zum Erlasse des Gesetzes über die Reorganisation der inneren Verwaltung den bisher zuständigen Behörden.

§ 171. Der Kreistag des Stadtkreises Magdeburg besteht ausser dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, welcher die Kreis-Kommunalverwaltung leitet und den Vorsitz im Kreistage mit vollem Stimmrechte führt, aus 11 Mitgliedern, von denen 1) die Altstadt Magdeburg mit Sudenburg 6, 2) die Neustadt Magdeburg 3, 3) die Stadt Buckau 2 Abgeordnete entsendet.

§ 172. Die Wahl der Kreistags-Abgeordneten erfolgt nach den Vorschriften des § 104 Absatz 1.

Der Kreisausschuss des Stadtkreises Magdeburg besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen gewählt werden.

§ 174. Für den Kreistag und den Kreisausschuss des Stadtkreises Magdeburg gelten die Vorschriften der §§ 115 und 116,

118—131, 133 und 134, 136—139, Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten beziehen.

§ 175. Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des ersten Titels, sowie die Bestimmung des § 170 finden auf den Stadtkreis Magdeburg gleichmässige Anwendung.

Fünfter Titel. Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung.

§ 176. Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen: 1) statutarische Anordnungen nach Massgabe des § 20 Nr. 1; 2) Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile (§ 13); 3) Veräusserungen von Grundvermögen des Kreises; 4) Aufnahme von Anleihen, durch welche der Kreis mit einem neuen Schuldenbestande belastet wird, sowie Übernahme von Bürgschaften auf den Kreis; 5) eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesamtaufkommens der direkten Staatssteuern, beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer; 6) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen, bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 bis 4 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 5 und 6 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen.

§ 177. Die Aufsicht des Staats über die Kreis-Kommunalangelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Bezirksregierung, in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern geübt.

§ 178. Beschlüsse, welche die Befugnisse des Kreistages überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Landrat zu beanstanden und behufs der Entscheidung über deren Ausführung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 179. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Kreistag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen. Im Falle der Auflösung eines Kreistages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreiskommissionen so lange in Wirksamkeit, bis der neu gebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

§ 180. Wenn der Kreistag es unterlässt oder verweigert, die dem Kreise gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, so lässt die Bezirksregierung unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken oder stellt diese Ausgaben ausserordentlich fest.

Sechster Titel. Übergangs-Bestimmungen für die Provinzen Sachsen und Posen.

§ 181. Für die in der Provinz Sachsen belegenen, im standesherrlichen Besitze der Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla befindlichen Grafschaften Wernigerode und Stolberg nebst den Städten Kelbra und Heringen wird die behufs Anschlusses an die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes erforderliche Regelung der die Gemeinde- und Polizeiverwaltung betreffenden Verhältnisse einem besonderen Gesetze vorbehalten und bleiben bis dahin für diese Landesteile die hierauf bezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ausser Anwendung.

§ 182. Auf die Provinz Posen findet die gegenwärtige Kreisordnung bis auf weiteres keine Anwendung; sie kann jedoch in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen für die ganze Provinz oder für einzelne Kreise derselben durch Königliche Verordnung in Kraft gesetzt werden. Bis dahin bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Siebenter Titel. Allgemeine, Übergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§ 183. Bis zu einer anderweiten Beschlussfassung der Provinzialvertretungen tritt an die Stelle des im § 86 festgestellten Betrages von 75 Thalern Grund- und Gebäudesteuer für die Kreise der Provinz Sachsen der Betrag von 100 Thalern und für die Kreise des Regierungsbezirks Stralsund der Betrag von 250 Thalern.

§ 184. Für die ersten nach Massgabe dieses Gesetzes vorzunehmenden Verteilungen und Wahlen der Kreistags-Abgeordneten sind die dem Kreisausschusse, beziehungsweise dem Kreistage übertragenen Befugnisse von dem Landrate wahrzunehmen. Ingleichen liegt für diese ersten Wahlen dem Landrate die Prüfung der Wahlprotokolle an Stelle des Kreisausschusses ob.

§ 185. Für jeden Kreis wird die erfolgte Bildung der Amtsbezirke und die Ernennung der Amtsvorsteher durch eine von dem Oberpräsidenten durch das Amtsblatt zu erlassende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die rücksichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung bestehenden Vorschriften in Kraft.

§ 186. Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher und Schöffen erlischt am 30. Juni 1874. Die schon jetzt gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bleiben jedoch in Funktion bis zum Ablauf der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen sechsjährigen Amtsdauer, vom Tage ihrer Bestätigung gerechnet, sofern nicht eine Gemeinde eine frühere Wahl ausdrücklich beantragt.

§ 187. Für jeden Regierungsbezirk wird ein Verwaltungsgericht gebildet, welchem gleichzeitig die von den Deputationen für das Heimatswesen (§§ 40, 41 u. s. w. des Gesetzes betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohn-

sitz vom 8. März 1871, Gesetz-Samml. S. 130) auszuübenden Befugnisse übertragen werden.

§ 188. Für die Zusammensetzung und die Beschlussfassung des Verwaltungsgerichts, sowie für die Eigenschaften seiner Mitglieder gelten die Bestimmungen in den §§ 41, 42, 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. März 1871. Dieselben werden jedoch in folgenden Punkten abgeändert, beziehungsweise ergänzt: 1) der Präsident der Regierung, in dessen Behinderung der Dirigent der Abteilung des Innern kann jederzeit den Vorsitz übernehmen. In diesem Falle ist der Vorsitzende stimmberechtigt und steht alsdann dem Mitgliede des Verwaltungsgerichts, welches aus der Zahl der Verwaltungsbeamten ernannt ist, nur eine beratende Stimme zu; 2) in allen Fällen, in welchen ein gewähltes Mitglied des Gerichtshofes und der für dasselbe bestimmte Stellvertreter gleichzeitig verhindert sind, kann einer der beiden anderen gewählten Stellvertreter an den Verhandlungen mit beschliessender Stimme teilnehmen; 3) der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts nimmt immer an der Abstimmung teil, auch wenn nur vier Mitglieder anwesend sind; 4) die gewählten Mitglieder des Verwaltungsgerichts werden durch den Vorsit enden vereidigt und unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den fürz richterlicheBeamte geltenden Disziplinarvorschriften.

§ 189. Die Vorschrift des § 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. März 1871 findet auf den Regierungspräsidenten und den Dirigenten der Abteilung des Innern in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Verwaltungsgerichts gleichmässige Anwendung. Hinsichtlich der Ausschliessung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsgerichts von der Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen des letzteren gelten die Vorschriften des § 139.

§ 190. Die mündliche Verhandlung, bei welcher die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören sind, sowie die Verkündigung der Entscheidung erfolgen in öffentlicher Sitzung des Verwaltungsgerichts. Die Vorschriften der §§ 151 und 152 finden gleichmässige Anwendung. Die Ladung der Parteien zu der Verhandlung geschieht unter der im § 144 vorgeschriebenen Verwarnung. Haben jedoch beide Parteien darauf angetragen, dass die Sache ohne mündliche Verhandlung entschieden werde, so kann die Entscheidung auf schriftlichen Vortrag gefällt werden. Die Zufertigung der mit Gründen zu versehenden Entscheidung an die Parteien erfolgt durch die Vermittelung des Kreisausschusses, gegen dessen Beschluss dieselbe ergangen ist.

§ 191. Erachtet das Verwaltungsgericht vor der Endentscheidung noch eine Aufklärung über das Sachverhältnis für nötig, so ist dieselbe durch eines seiner Mitglieder oder durch den Kreisausschuss vorzunehmen.

§ 192. Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses eingelegt (§ 155), so entscheidet das Verwaltungsgericht zunächst über die Vorfrage, da das öffentliche Interesse

für beteiligt zu erachten sei. Nur insoweit dies angenommen wird, erfolgt eine Entscheidung in der Sache.

§ 193. Die Bestimmung des § 192 findet entsprechende Anwendung, wenn über die Berufung von der Bezirksregierung zu entscheiden ist.

§ 194. Auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte finden die Vorschriften der §§ 146—149 und 154, sowie in denjenigen streitigen Verwaltungssachen, in welchen das Verwaltungsgericht in erster Instanz zu entscheiden hat, auch die Vorschriften des § 144 gleichmässige Anwendung. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. Hinsichtlich des Verfahrens in Armen-Streitsachen verbleibt es bei den Vorschriften der §§ 47 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871.

§ 195. Die Erhebung der Kosten und die Erstattung der baren Auslagen für das Verfahren in der Berufungsinstanz erfolgt nach den Vorschriften der §§ 162 und 163 mit der Massgabe, dass 1) die aufkommenden Kosten vorläufig zur Staatskasse vereinnahmt werden; 2) das im § 162 bezeichnete Pauschquantum auch beim Ausfall der mündlichen Verhandlung zu erheben ist; 3) der unterliegenden Partei auch die von dem Verwaltungsgerichte festzusetzenden Gebühren, welche die obsiegende Partei ihrem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsgerichts zu entrichten hat, zur Last zu legen sind; 4) die Aufstellung des Tarifs den Ministern des Innern und der Justiz zusteht; 5) ein weiteres Rechtsmittel gegen die wegen Festsetzung der Kosten ergangene Verfügung des Verwaltungsgerichts nicht stattfindet.

§ 196. Die Kosten des Verwaltungsgerichts fallen mit Ausnahme der den gewählten Mitgliedern nach Massgabe des § 44 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130) zu gewährenden Entschädigungen, welche der Provinzialverband aufzubringen hat, der Staatskasse zur Last. Die Kreise Dramburg und Schievelbein werden in dieser Beziehung als zum Provinzialverbande von Pommern und die Altmark als zum Provinzialverbande von Sachsen gehörig angesehen. Die Einnahmen des Verwaltungsgerichts werden nach dem Verhältnisse der Kosten zwischen dem Provinzialverbande und dem Staate verteilt. Ergeben sich Überschüsse, so werden dieselben dem Provinzialverbande zugewiesen.

§ 197. Die Vollstreckung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses nach den Vorschriften des § 165. Über Beschwerden ist von dem Verwaltungsgerichte Entscheidung zu treffen.

§ 198. Im übrigen wird der Geschäftsgang bei den Verwaltungsgerichten durch ein Regulativ geordnet, welches die Minister des Innern und der Justiz gemeinsam erlassen.

§ 199. Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben und treten mit Vorbehalt der Vorschriften der §§ 12, 185 und 186 mit dem 1. Januar 1874 ausser Kraft. Die bisherigen kreisständischen Kommissionen bleiben

bis zur anderweitigen Beschlussnahme des Kreistages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

§ 200. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erlässt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 13. Dezember 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

37. Anderweite Ordnung der Geschäftskreise mehrerer Ministerien. 1878 Aug. 7.

Gesetz-Sammlung 1879, S. 25 f.

Nach dem Bericht des Staatsministeriums vom 24. Juli d. J. genehmige Ich, dass 1) die Verwaltung der Domänen und Forsten von dem Finanzministerium auf das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, welches demnächst die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten" zu führen hat, übergehe; 2) die Verwaltung der Angelegenheiten von Handel und Gewerbe von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getrennt und für dieselbe ein eigenes „Ministerium für Handel und Gewerbe" gebildet werde; 3) die Verwaltung der übrigen bisher im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vereinigten Verwaltungszweige in diesem Ministerium, welches demnächst die Bezeichnung „Ministerium der öffentlichen Arbeiten" zu führen hat, verbleibe.

Mit der Ausführung dieses seiner Zeit durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichenden Erlasses sind der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister beauftragt.

Homburg v. d. Höhe den 7. August 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs:
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Gr. zu Stolberg. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

An das Staatsministerium.

38. Zuständigkeit des Finanzministers, des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Angelegenheiten. 1879 März 13.

Gesetzsammlung 1879, S. 123.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie was folgt:

1. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Finanzministers werden für den Bereich der Domänen- und Forstverwaltung dahin abgeändert, dass der Minister für Landwirtschaft Domänen und Forsten an die Stelle des Finanzministers tritt.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Ministers für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden dahin abgeändert, dass in Beziehung auf die Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten der Minister für Handel und Gewerbe, im übrigen der Minister der öffentlichen Arbeiten an die Stelle desselben tritt.

3. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1879 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 13. März 1879.

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

39. Organisation der allgemeinen Landesverwaltung. 1880 Juli 26.

Gesetz-Sammlung 1880, S. 291—313.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den gesamten Umfang der Monarchie, was folgt:

Erster Titel. Grundlagen der Organisation.

§ 1. Die Verwaltungseinteilung des Staatsgebietes in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise bleibt mit der Massgabe bestehen, dass die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet.

§ 2. In der Provinz Hannover bleiben die Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen. Die Abänderung der Kreis- und Amtseinteilung der Provinz Hannover erfolgt mittels besonderen Gesetzes.

§ 3. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landräten geführt. Die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Landräte handeln innerhalb ihres Geschäftskreises selbständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten.

§ 4. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze bestehen für die Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten der Provinzialrat, für den Regierungsbezirk am Amtssitze des Regierungspräsidenten der Bezirksrat, für den Kreis am Amtssitze des Landrats der Kreisausschuss. In den Stadtkreisen, in welchen ein Kreisausschuss nicht besteht, tritt an die Stelle desselben in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen der Stadtausschuss.

§ 5. In den Hohenzollernschen Landen tritt, soweit nicht die Gesetze anderes bestimmen, an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialrats der zuständige Minister, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Landrats der Oberamtmann, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuss.

§ 6. In bezug auf die amtliche Stellung, die Befugnisse, die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft, soweit dieselben nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert werden.

§ 7. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird nach näherer Vorschrift der Gesetze durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse, die Bezirksverwaltungsgerichte und durch das Oberverwaltungsgericht zu Berlin ausgeübt.

Zweiter Titel. Verwaltungsbehörden.

I. Abschnitt. Provinzialbehörden.

1. Oberpräsident. § 8. An der Spitze der Verwaltung der Provinz steht der Oberpräsident. Demselben wird ein Oberpräsidialrat und die erforderliche Anzahl von Räten und Hülfsarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten. Auch ist der Oberpräsident befugt, die Mitglieder der an seinem Amtssitz befindlichen Regierung, sowie die dem Regierungspräsidenten daselbst beigegebenen Beamten (§ 18 Absatz 1) zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte heranzuziehen.

§ 9. Die Stellvertretung des Oberpräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt, soweit sie nicht für einzelne Geschäftszweige durch besondere Vorschriften geordnet ist, durch den Oberpräsidialrat. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

2. Provinzialrat. § 10. Der Provinzialrat besteht aus dem Oberpräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus fünf Mitgliedern, welche vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise fünf Stellvertreter gewählt. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher König-

licher Polizeibehörden, die Landräte und die Beamten des Provinzialverbandes.

§ 11. Die Wahl der Mitglieder des Provinzialrates und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinzialausschuss hat darüber zu beschliessen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluss des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Provinzialrates zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur Entscheidnng des Oberverwaltungsgerichtes Ersatzwahlen nicht stattfinden.

§ 12. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter und zwar das erste Mal die nächstgrössere Zahl aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 13. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialrates werden von dem Oberpräsidenten vereidigt und in ihre Stellen eingeführt. Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Gesetz-Samml. S. 465), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden. Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Massgaben: Die Einleitung des Verfahrens sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Minister des Innern. Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

§ 14. Der Provinzialrat ist beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Generalkommissionen. § 15. Die Generalkommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard in Pommern wird aufgehoben. An die Stelle derselben tritt für die Provinz Pommern die für die Provinz Brandenburg bestehende Generalkommission. Für die Provinzen Ost- und Westpreussen und Posen wird eine gemeinsame Generalkommission gebildet. Die Generalkommission für die Provinz Hannover fungiert zugleich für die Provinz Schleswig-Holstein.

II. Abschnitt. Bezirksbehörden.

1. Regierungspräsident und Bezirksregierung. § 16. An die

Spitze der Bezirksregierung am Sitze des Oberpräsidenten tritt unter Wegfall des Regierungsvizepräsidenten ein Regierungspräsident. Der Oberpräsident ist fortan nicht mehr Präsident dieser Regierung.

§ 17. Die Regierungsabteilung des Innern wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet.

§ 18. Dem Regierungspräsidenten wird für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten ein Oberregierungsrat und die erforderliche Anzahl von Räten und Hülfsarbeitern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramte haben muss, beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten. Diese Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberatungen derselben nach Massgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften teil. Die Mitglieder der Regierung können von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte herangezogen werden.

§ 19. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den ihm beigegebenen Oberregierungsrat und, wenn auch dieser behindert ist, durch einen Oberregierungsrat der Bezirksregierung. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

§ 20. Die Geschäfte der Regierungen zu Stralsund und zu Sigmaringen, soweit sie zur Zuständigkeit der Regierungsabteilungen des Innern gehören, werden nach Massgabe des § 17 von den Regierungspräsidenten verwaltet. Die Mitglieder der Regierung bearbeiten diese Geschäfte nach den Anweisungen des Präsidenten. Die Stellvertretung des Präsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch ein von den zuständigen Ministern beauftragtes Mitglied der Regierung.

§ 21. Bei den Regierungen zu Danzig, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Cöln, Aachen und Trier tritt an die Stelle der Abteilung des Innern für die bisher von derselben bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen eine Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

§ 22. Die landwirtschaftlichen Abteilungen der Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, sowie die bei den Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreussen und zu Schleswig bestehenden Spruchkollegien für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten dieser Behörden, sowie diejenigen der Abteilungen des Innern der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Schleswig als Auseinandersetzungsbehörden gehen auf Generalkommissionen (§ 15) über. Bei der Regierung zu Wiesbaden tritt an die Stelle der Abteilung des Innern als Auseinandersetzungsbehörde ein Kollegium, welches aus dem Re-

gierungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stellvertreter und mindestens zwei Mitgliedern besteht, von denen das eine die Befähigung zum Richteramte besitzen und der landwirtschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Ökonomiekommissarius haben muss. Von diesem Kollegium sind auch die Obliegenheiten der Regierung hinsichtlich der Güterkonsolidationen wahrzunehmen.

§ 23. Der Regierungspräsident ist befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abteilung derselben, mit welchen er nicht einverstanden ist, ausser Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt in der Sache für nachteilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, dass nach seiner Ansicht verfahren werde. Andernfalls ist höhere Entscheidung einzuholen. Auch ist der Regierungspräsident befugt, in den zur Zustänigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten an Stelle des Kollegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.

§ 24. In der Provinz Hannover treten an die Stelle der Landdrosteien und der Finanzdirektion sechs Regierungspräsidenten und Regierungen, welche gleich dem Oberpräsidenten die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften führen, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten, beziehungsweise in dem gegenwärtigen Gesetz gegeben sind. Welche der vorbezeichneten Regierungen nach dem Vorbild der Regierung zu Stralsund zu organisieren sind, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

§ 25. Die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück gehörten, werden den Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden Regierungen überwiesen. Die genannten katholischen Konsistorien werden aufgehoben.

§ 26. Den evangelischen Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover verbleiben bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung in Kirchensachen ihre bisherigen Zuständigkeiten.

2. Bezirksrat. § 27. Der Bezirksrat besteht aus dem Regierungspräsidenten, beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Regierungspräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten, beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus vier Mitgliedern, welche von dem Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Bezirksangehörigen gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise vier Stellvertreter gewählt. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, die Landräte und die Beamten des Provinzialverbandes. Mitglieder des Provinzialrates

können nicht Mitglieder des Bezirksrates sein. Im übrigen finden auf die Wahlen, beziehungsweise die gewählten Mitglieder und auf die Beschlussfähigkeit die Bestimmungen der §§ 11, 12, 13 und 14 sinngemässe Anwendung.

§ 28. In den Hohenzollernschen Landen kommen in betreff des Bezirksrates die Bestimmungen des § 27 mit der Massgabe zur Anwendung, dass die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden. Der Regierungspräsident, die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

III. Abschnitt. Kreisbehörden.

§ 29. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrat. Derselbe führt den Vorsitz im Kreisausschusse. Im übrigen wird die Zusammensetzung des Kreisausschusses durch die Kreisordnungen geregelt.

§ 30. Der Stadtausschuss besteht aus dem Bürgermeister, beziehungsweise dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche vom Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstande) aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden. Für Fälle der Behinderung sowohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Stadtausschuss den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten, in dem Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muss zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

§ 31. In Stadtkreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die ausser dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt worden. Im übrigen gelten in betreff der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder, sowie des Verlustes ihrer Stellen unter einstweiliger Enthebung von denselben die für unbesoldete Magistratsmitglieder bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 32. Die gewählten Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Be-

amten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden. Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Massgaben: Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars erfolgt durch den Regierungspräsidenten. Die entscheidende Behörde erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Plenum des Oberverwaltungsgerichts. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird für die erste Instanz von dem Regierungspräsidenten, für die zweite Instanz von dem Minister des Innern ernannt.

§ 33. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht teil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

IV. Abschnitt. Behörden für den Stadtkreis Berlin.

§ 34. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin. Ingleichen fungieren das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin.

§ 35. An Stelle des Regierungspräsidenten führt der Oberpräsident die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin. Auf welche Behörden die sonstigen Zuständigkeiten der Regierungsabteilung des Innern zu Potsdam in betreff Berlins übergehen, wird durch Königliche Verordnung bestimmt. Im übrigen und soweit nicht sonst die Gesetze anderes bestimmen, tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident von Berlin.

§ 36. An die Stelle des Provinzialrats tritt in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschliesst, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister. An die Stelle des Bezirksrats tritt, soweit nicht die Gesetze einzelne Zuständigkeiten desselben für Berlin anderen Behörden übertragen, der Oberpräsident.

§ 37. In Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle der Regierungsabteilung für Kirchen- und Schulwesen der Polizeipräsident. Bezüglich der Verwaltung des landesherrlichen Patronats und des Schulwesens verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 38. Die Geschäfte der direkten Steuerverwaltung werden an Stelle der Regierungsabteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten für den Stadtkreis Berlin von der „Direktion für die

Verwaltung der direkten Steuern“ wahrgenommen. Diese Behörde wird in betreff der Zuständigkeit in Disziplinarsachen den im § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten etc, bezeichneten Provinzialbehörden gleichgestellt.

§ 39. Die Mitglieder der nach § 24 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ (Gesetz-Samml. für 1873 S. 213) gebildeten Bezirkskommission für die klassifizierte Einkommensteuer werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt.

§ 40. Für diejenigen Kategorien der in Berlin angestellten Beamten, bezüglich deren nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde in Disziplinarsachen begründet ist, behält es bei den Bestimmungen des § 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit der Massgabe sein Bewenden, dass die Einleitung des Disziplinarverfahrens sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters des Staatsanwalts für die erste Instanz dem Oberpräsidenten von Berlin zusteht.

Dritter Titel. Verfahren.

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften.

§ 41. Gegen Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) der Verwaltungsbehörden findet die Beschwerde an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach näherer Bestimmung der Gesetze statt. Die Beschwerde ist ausgeschlossen, soweit die Klage oder der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 63 ff. dieses Gesetzes. Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugnis der staatlichen Aufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit, Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden ausser Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen.

§ 42. Wo die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Provinzialrates, des Bezirksrates oder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses oder der Klage, beziehungsweise des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, beträgt die Frist fortan zwei Wochen. Das Gleiche gilt von den im § 11 des Gesetzes vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (Gesetz-Samml. S. 373) und im § 91 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften (Gesetz-Samml. S. 297) vorgeschriebenen Fristen.

§ 43. Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde sowie der Klage, beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren sind präklusivisch und beginnen,

sofern nicht die Gesetze anderes vorschreiben, mit der Zustellung der Verfügung, des Bescheides oder des Beschlusses. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im übrigen sind für die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozessgesetze massgebend. Bezüglich der Beschwerde kann die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

§ 44. Die Anbringung der Beschwerde sowie der Klage, beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren hat, sofern nicht die Gesetze anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch, auch wenn dieselben mit der Beschwerde oder mit der Klage, beziehungsweise dem Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, vorbehaltlich der Bestimmung im § 69 Absatz 3 dieses Gesetzes.

II. Abschnitt. Beschlussverfahren.

1. Eingangsbestimmung. § 45. Für das Verfahren des Provinzialrats und des Bezirksrats, sowie des Kreis- (Stadt-) Ausschusses in allen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche nicht im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Örtliche Zuständigkeit. § 46. Die örtliche Zuständigkeit der im § 45 bezeichneten Behörden bestimmt sich wie folgt: Zuständig in erster Instanz ist: 1. für Beschlüsse, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenen Sache; 2. für alle sonstigen Fälle die Behörde desjenigen Bezirks (Kreis, Regierungsbezirk, Provinz), in welchem die Person wohnt oder die Korporation ihren Sitz hat, auf deren Angelegenheit sich die Beschlussfassung bezieht, und wenn die Korporation ihren Sitz ausserhalb ihres räumlichen Bezirks hat, diejenige Behörde, welcher der letztere angehört.

§ 47. Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird die zuständige Behörde durch den Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten oder den Minister des Innern bestimmt, je nachdem die betreffenden Bezirke demselben Regierungsbezirke, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken oder verschiedenen Provinzen angehören. Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Korporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Beschlussfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§ 48. Ist bei einer Angelegenheit, welche den Gegenstand der Beschlussfassung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses bildet, die betreffende Kreiskorporation (Stadtgemeinde) als solche beteiligt,

so wird von dem Regierungspräsidenten, für Berlin von dem Oberpräsidenten, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuss mit der Beschlussfassung beauftragt.

3. Geschäftsgang. § 49. Der Vorsitzende beruft das Kollegium, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Behörde vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt die Behörde nach aussen, verhandelt namens derselben mit anderen Behörden und mit Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke namens der Behörde.

§ 50. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist befugt, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältnis klar liegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu erteilen. Die gleiche Befugnis steht dem Vorsitzenden des Bezirksrates und des Provinzialrates mit der Massgabe zu, dass eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, beziehungsweise des Bezirksrates nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen darf. In den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verfügungen und Bescheiden ist den Beteiligten zu eröffnen, dass sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen gegen die Verfügung, beziehungsweise den Bescheid Einspruch zu erheben und auf Beschlussfassung durch das Kollegium anzutragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt die Verfügung, beziehungsweise der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als Beschluss des Kollegiums. Auf den Einspruch finden die nach den §§ 43 und 44 für die Beschwerde geltenden Bestimmungen Anwendung. Der Vorsitzende hat dem Kollegium von allen im Namen desselben erlassenen Verfügungen und erteilten Bescheiden nachträglich Mitteilung zu machen.

§ 51. An den Verhandlungen des Provinzialrates und des Bezirksrates können die stellvertretenden ernannten Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. In gleicher Weise kann unter Zustimmung des Kollegiums die Zuziehung technischer und der dem Oberpräsidenten, beziehungsweise dem Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten erfolgen.

§ 52. Die Behörden fassen ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Akten, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt. Die Behörden sind befugt, auch in anderen, als in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Beteiligten, beziehungsweise deren mit Vollmacht versehene Vertreter behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. In betreff der mündlichen Verhandlung finden die Vorschriften der §§ 39, 41 bis 43 und 45 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 sinngemässe Anwendung.

§ 53. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne

Mitglieder der Behörde oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§ 54. Wird infolge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder gemäss § 53 eine der im § 45 bezeichneten Behörden beschlussunfähig und kann die Beschlussfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbeteiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird von dem Regierungspräsidenten, beziehungsweise Oberpräsidenten oder Minister des Innern, je nachdem es sich um einen Kreis- (Stadt-) Ausschuss, Bezirksrat oder Provinzialrat handelt, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuss, Bezirksrat oder Provinzialrat mit der Beschlussfassung beauftragt.

§ 55. Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksrat, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirksrates innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialrat statt, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes 1) die Beschlüsse endgültig sind, 2) die Beschlussfassung über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist. Die auf Beschwerden gefassten Beschlüsse des Bezirksrates und des Provinzialrates sind endgültig. Die in erster Instanz gefassten Beschlüsse des Provinzialrates sind endgültig, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich die Beschwerde an die Minister zulässt. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach Massgabe der Gesetze von dem Landrate unter Zustimmung des Kreisausschusses, von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksrates, beziehungsweise von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrates gefassten Beschlüsse entsprechende Anwendung.

§ 56. Die Beschwerde ist in den Fällen des § 55 bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluss sie gerichtet ist, anzubringen. Der Vorsitzende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht ist. Ist die Frist versäumt, so weist der Vorsitzende das Rechtsmittel ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurück. In demselben ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, dass ihm innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an diejenige Behörde zustehe, welche zur Beschlussfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe. Ist die Frist gewahrt und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb zwei Wochen zugefertigt. Abschrift der eingegangenen Gegenerklärung erhalt der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine ange-

messene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Hierauf werden die Verhandlungen mittelst Berichtes derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlussfassung über die Beschwerde zusteht. Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlussfassung darüber zuständig ist, so hat diese Behörde die Beschwerdeschrift an die im Absatz 1 bezeichnete Behörde abzugeben, ohne dass dem Beschwerdeführer die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§ 57. Die Einlegung der Beschwerde steht in den Fällen des § 55 aus Gründen des öffentlichen Interesses auch den Vorsitzenden der Behörden zu. Will der Vorsitzende von dieser Befugnis Gebrauch machen, so hat er dies dem Kollegium sofort mitzuteilen. Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, dass im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen. Die Gründe der Beschwerde sind den Beteiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb zwei Wochen mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen der Behörde einzureichen, welcher die Beschlussfassung über die Beschwerde zusteht. Eine vorläufige Vollstreckung des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses (§ 44) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 58. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksrates von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Provinzialrates von dem Minister des Innern geführt. Vorstellungen gegen die geschäftlichen Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten unterliegen der endgültigen Beschlussfassung des Bezirksrates, Vorstellungen gegen die Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten der endgültigen Beschlussfassung des Provinzialrates. Die Aufsichtsbehörden sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

§ 59. Die im § 45 bezeichneten Behörden haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Sie haben den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Behörden Folge zu leisten.

§ 60. Der Oberpräsident kann endgültige Beschlüsse des Provinzialrates, der Regierungspräsident endgültige Beschlüsse des Bezirksrates und der Landrat, beziehungsweise der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses endgültige Beschlüsse dieser Behörde mit aufschiebender Wirkung anfechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder die Gesetze verletzen. Die Anfechtung erfolgt mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist, wenn die Klage gegen den Kreis- (Stadt-) Ausschuss gerichtet ist, das Bezirksver-

waltungsgericht, in den übrigen Fällen das Oberverwaltungsgericht. Die Behörde, deren Beschluss angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter zu wählen.

§ 61. Soweit Geschäftsgang und Verfahren des Provinzialrates, des Bezirksrates und des Kreis- (Stadt-) Ausschusses nicht durch die vorstehenden oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, werden dieselben durch Regulative geordnet, welche der Minister des Innern erlässt.

III. Abschnitt. Verwaltungsstreitverfahren.

§ 62. In allen dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse überwiesenen Angelegenheiten, in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurteil oder von der Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse sprechen, verfährt diese Behörde als Verwaltungsgericht nach Massgabe des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

Vierter Titel. Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.

§ 63. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt, die Beschwerde statt und zwar: a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, an den Landrat und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten; b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern oder des Landrates an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten; c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten, beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden, 1) dass der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze; 2) dass die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmässigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war. Die

Entscheidung ist endgültig unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 64. An Stelle der Beschwerde an den Landrat, beziehungsweise den Regierungspräsidenten (§ 63) findet die Klage statt und zwar: a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse; b) gegen die Verfügungen des Landrates oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte. Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 63 Absatz 3 und 4).

§ 65. Die Beschwerde im Falle des § 63 Absatz 1 und die Klage im Falle des § 64 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind. Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschliessen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer, beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen. Die Anbringung des einen Rechtsmittels schliesst das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das zur Entscheidung auf die Klage berufene Verwaltungsgericht statt. Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlussfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so hat diese Behörde das Schriftstück an die im Absatz 1 bezeichnete Behörde abzugeben, ohne dass dem Beschwerdeführer, beziehungsweise Kläger die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§ 66. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Massgabe der Bestimmungen des § 63 Absatz 3 und 4 statt. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§ 67. Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurteil aufgehoben worden ist.

Fünfter Titel. Zwangsbefugnisse.

§ 68. Der Regierungspräsident, der Landrat, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen.

1) Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2) Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden — oder steht es fest, dass der Verpflichtete nicht im stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen und zwar: a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark; b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechzig Mark; c) die Landräte sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundertundfünfzig Mark; d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von dreihundert Mark.
Gleichzeitig ist nach Massgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist in den Fällen zu a = ein Tag, zu b = eine Woche, zu c = zwei Wochen, zu d = vier Wochen. Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muss immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.
3) Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 69. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels

findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 68 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlussfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel, beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§ 70. Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäss Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind (§ 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Gesetz-Samml. S. 197). Bei den Vorschriften des § 6 des Gesetzes zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 25. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 306) behält es mit der Massgabe sein Bewenden, dass die Klage im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzubringen ist.

§ 71. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels seitens der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung (Gesetz vom 13. Februar 1878, Gesetz-Samml. S. 87) findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den von dem Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Massgabe der Bestimmungen des § 63 Absatz 3 und 4 statt. Gegen die Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Sechster Titel. Polizeiverordnungsrecht.

§ 72. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlass besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements etc) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Teile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugnis steht zu: 1) dem Minister der öffentlichen Arbeiten in betreff der Übertretungen der Vorschriften der Eisenbahnpolizeireglements; 2) dem Minister für Handel und Gewerbe in betreff der zur Regelung der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt,

§ 73. Der Oberpräsident ist befugt, gemäss §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265), beziehungsweise der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529)

und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von sechzig Mark anzudrohen. Die gleiche Befugnis steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugnis der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§ 74. Die Befugnis, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 72 Absatz 2 Nr. 2 ausschliesslich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortierende Behörden beauftragt sind, den letzteren zu. Die Befugnis des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlass solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Teile derselben. Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu sechzig Mark angedroht werden. Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853 betreffend die Erleichterung des Lotsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preussen und Pommern (Gesetz-Samml. S. 216) behält es mit der Massgabe sein Bewenden, dass an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.

§ 75. Die gemäss §§ 73, 74 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialrates, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksrates. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialrates, beziehungsweise des Bezirksrates zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat der Oberpräsident, beziehungsweise der Regierungspräsident die Vorschrift ausser Kraft zu setzen.

§ 76. Polizeivorschriften der in den §§ 72, 73 und 74 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung" und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 72, beziehungsweise der §§ 73 oder 74, sowie in den Fällen des § 73 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§ 77. Ist in einer gemäss § 76 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten

soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurteilen; enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblattes, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 78. Der Landrat ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Massgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreissig Mark anzudrohen.

§ 79. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850, beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluss des Bezirksrates ergänzt werden. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat die Behörde die Vorschrift ausser Kraft zu setzen.

§ 80. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreissig Mark anzudrohen. Im übrigen steht die Erteilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von dreissig Mark gemäss § 5 der im § 73 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu. Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§ 81. Die Befugnis, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften ausser Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugnis nur unter Zustimmung des Bezirksrates ausgeübt werden. Bei der Befugnis des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, ausser Kraft zu setzen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, § 14 der Verordnung vom 20. September 1867, beziehungsweise des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Massgabe sein Bewenden, dass diese Befugnis hinsichtlich der Strom-, Schiffahrts- und Hafen-

polizeivorschriften (§ 74) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

Siebenter Titel. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 82. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten bei der Regierung kann den gegenwärtig mit derselben betrauten Oberregierungsräten für die Dauer ihres Amtes belassen werden.

§ 83. Beamte, welche bei der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Umbildung der Verwaltungsbehörden nicht verwendet werden, bleiben während eines Zeitraumes von fünf Jahren zur Verfügung der zuständigen Minister und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraumes eine etatsmässige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§ 84. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten haben sich nach der Anordnung derselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Ämter zu unterziehen, zu deren dauernden Übernahme sie verpflichtet sein würden. Erfolgt die Beschäftigung ausserhalb des Orts ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmässigen Reisekosten und Tagegelder.

§ 85. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten erhalten während des im § 83 bezeichneten fünfjährigen Zeitraumes, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen und den Wohnungsgeldzuschuss in dem bisherigen Betrage. Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt. An Stelle einer etatsmässig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Mietsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.

§ 86. Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes gemäss § 83 Absatz 2 in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten eine Pension nach den Vorschriften des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268), beziehungsweise des § 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209), jedoch mit der Massgabe, dass die Pension ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf $^{60}/_{80}$ des Diensteinkommens zu bemessen ist.

§ 87. Den Verwaltungsbeamten, welche zu den im § 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des in dem genannten Gesetze bestimmten Pensionsbetrages gewährt werden.

§ 88. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft vorbehaltlich der Bestimmungen des § 89.

Auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel

die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit den im zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Abänderungen Anwendung.

§ 89. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz tritt das gegenwärtige Gesetz erst in Kraft, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden. Der betreffende Zeitpunkt wird für jede Provinz durch Königliche Verordnung bekannt gemacht. Die Bestimmungen des § 15 und des § 22 Absatz 1 treten jedoch auch in diesen Provinzen mit dem im § 88 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft. Inwieweit die Bestimmungen der §§ 63 und 64 auf die selbständigen Städte in der Provinz Hannover Anwendung finden, bleibt der Kreisordnung für diese Provinz vorbehalten.

§ 90. In jeder Provinz ist noch vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Bildung des Provinzialrats und der Bezirksräte in Gemässheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten. Die Wahlen zum Provinzialrate sind vor den Wahlen zu den Bezirksräten zu vollziehen.

§ 91. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes werden der fünfte Abschnitt des zweiten Titels, sowie die §§ 2 Absatz 2 und 126 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 335) und die Titel I bis IV, sowie die §§ 168, 169, 170 Nr. 2, 4 und 5 und der § 174 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden etc (Gesetz-Samml. S. 297) aufgehoben. Ingleichen treten mit dem gedachten Zeitpunkte alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 26. Juli 1880.

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Bitter.
v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

40. Abänderung der Zuständigkeiten des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers für Handel und Gewerbe. 1890 März 26.

Gesetzsammlung 1890, S. 37.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

1. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Ministers der öffentlichen Arbeiten werden für den Bereich

der Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens dahin abgeändert, dass der Minister für Handel und Gewerbe an die Stelle des Ministers der öffentlichen Arbeiten tritt.

2. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1890 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 26. März 1890.

Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Gossler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

41. Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen. 1891 Juli 3.

Gesetz-Sammlung 1891, S. 233—278.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages für die Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die gegenwärtige Landgemeindeordnung findet in den Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen hinsichtlich der Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke Anwendung. Landgemeinden kann die Annahme der Städteordnung und Stadtgemeinden die Annahme der Landgemeindeordnung auf ihren Antrag nach Anhörung des Kreistages und Provinziallandtages durch Königliche Verordnung gestattet werden.

§ 2. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Landgemeinden und Gutsbezirke bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung unter den nachfolgenden Massgaben bestehen:

1) Grundstücke, welche noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, sind, sofern nicht ihre Eingemeindung in einen Stadtbezirk geeignet erscheint, nach Vernehmung der Beteiligten durch Beschluss des Kreisausschusses mit einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke zu vereinigen. Aus solchen Grundstücken kann, soweit dies nach ihrem Umfange und ihrer Leistungsfähigkeit angezeigt erscheint, mit Königlicher Genehmigung ein besonderer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden.

2) Landgemeinden und Gutsbezirke, welche ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen ausser stande sind, können durch Königliche Anordnung aufgelöst werden. Die Regelung

der kommunalen Verhältnisse der Grundstücke derselben erfolgt nach Massgabe der Vorschriften in Nr. 1.

3) Landgemeinden und Gutsbezirke können mit anderen Gemeinde- oder Gutsbezirken nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer, sowie des Kreisausschusses mit Königlicher Genehmigung vereinigt werden, wenn die Beteiligten hiermit einverstanden sind. Wenn ein Einverständnis der Beteiligten nicht zu erzielen ist, so ist die Zustimmung derselben, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, im Beschlussverfahren durch den Kreisausschuss zu ersetzen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluss des Bezirksausschusses steht den Beteiligten und nach Massgabe des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrat zu. Erachtet der Oberpräsident das öffentliche Interesse durch den Beschluss des Provinzialrats für gefährdet, so steht demselben in der gleichen Weise (§ 123 a. a. O.) die Beschwerde an das Staatsministerium offen. Der mit Gründen zu versehende Beschluss des Staatsministeriums ist dem Oberpräsidenten behufs Zustellung an die Beteiligten zuzufertigen. Unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Weise können Gutsbezirke in Landgemeinden und Landgemeinden in Gutsbezirke durch Königlichen Erlass umgewandelt werden. Wird eine leistungsunfähige Gemeinde einem leistungsfähigen Gutsbezirk zugelegt, so bleibt letzterer als solcher bestehen, sofern der Gutsbesitzer dies beantragt.

4) Die Abtrennung einzelner Teile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirke kann, wenn die beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie die Besitzer der betreffenden Grundstücke einwilligen, oder wenn beim Widerspruche Beteiligter das öffentliche Interesse es erheischt, durch Beschluss des Kreisausschusses erfolgen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluss des Bezirksausschusses steht den Beteiligten und dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrat und gegen den Beschluss des Provinzialrats dem Oberpräsidenten die fernere Beschwerde an das Staatsministerium nach Massgabe der Nr. 3 offen. Soll aus den abgetrennten Grundstücken ein neuer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Königliche Genehmigung erforderlich.

5) Ein öffentliches Interesse im Sinne der Nr. 3 und 4 ist nur dann als vorliegend anzusehen, a) wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen ausser stande sind. Bei Beurteilung dieser Frage sind Zuwendungen, welche Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate oder grösseren Kommunalverbänden zustehen, nicht als be-

stimmend zu erachten; b) wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirks oder die Bildung von Kolonien in einem Gutsbezirke die Abtrennung einzelner Teile desselben oder dessen Umwandlung in eine Landgemeinde oder dessen Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden notwendig macht, c) wenn infolge örtlich verbundener Lage mehrerer Landgemeinden oder von Gutsbezirken oder Teilen derselben mit Landgemeinden ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Verbänden im Sinne der §§ 128 ff. nicht zu erreichen ist.

6) Die vorstehenden Bestimmungen finden in den Fällen, in welchen es sich um die Vereinigung einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde, um die Abtrennung einzelner Teile von einem Stadtbezirke und deren Vereinigung mit einem Landgemeinde- oder Gutsbezirke, sowie um die Abtrennung einzelner Teile von einem Landgemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem Stadtbezirke handelt, sinngemässe Anwendung mit der Massgabe, dass an die Stelle der Beschlussfassung des Kreisausschusses nach erfordertem Gutachten des Kreistages die Beschlussfassung des Bezirksausschusses tritt.

7) In den vorstehend bezeichneten, der Königlichen Genehmigung unterliegenden Fällen ist vor deren Erwirkung der Beschluss des Kreisausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialrats, sowie das Gutachten des Kreistages den Beteiligten mitzuteilen.

8) Jede Bezirksveränderung ist durch das Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

§ 3. Über die infolge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten beschliesst der Kreisausschuss, soweit aber hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuss, vorbehaltlich der den Beteiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei diesen Behörden. Bei dieser Auseinandersetzung sind erforderlichenfalls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Beteiligten zu treffen. Insbesondere können einzelne Beteiligte im Verhältnis zu anderen Beteiligten, welche für gewisse kommunale Zwecke bereits vor der Vereinigung für sich allein Fürsorge getroffen haben oder solche Beteiligte, welche vorwiegend Lasten in die neue Gemeinschaft bringen, zu Vorausleistungen verpflichtet werden. Auch kann, wenn eine Gemeinde oder der Besitzer eines Gutsbezirks durch die Abtrennung von Grundstücken eine Erleichterung in öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfährt, der Gemeinde, welcher, oder dem Gutsbezirke, welchem jene Grundstücke einverleibt werden, ferner der neuen Gemeinde oder dem neuen Gutsbezirk, welche aus letzteren gebildet werden, eine Beihülfe zu den ihnen durch die Bezirksveränderung erwachsenden

Ausgaben bis zur Höhe des der anderen Gemeinde oder dem Gutsbesitzer dadurch entstehenden Vorteils zugebilligt werden. Im Falle der Vereinigung von Gemeinden geht das Vermögen derselben auf die neugebildete Gemeinde über.

§ 4. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Landgemeinde oder eines Gutes als selbständigen Gutsbezirks unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses; soweit hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, des Bezirksauschusses.

Diese Behörden beschliessen vorläufig über die im ersten Absatze bezeichneten Angelegenheiten, sofern das öffentliche Interesse es erheischt. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

Zweiter Titel. Landgemeinden.

Erster Abschnitt. Rechtliche Stellung der Landgemeinden.

§ 5. Landgemeinden sind öffentliche Körperschaften; es steht ihnen das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu.

§ 6. Die Landgemeinden sind zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder auf ortsstatutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist, befugt.

Die statutarischen Anordnungen bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Zweiter Abschnitt. Gemeindeangehörige, deren Rechte und Pflichten.

§ 7. Angehörige der Landgemeinde sind mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz haben. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schliessen lassen.

§ 8. Die Gemeindeangehörigen sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde nach Massgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeindeabgaben und Lasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 9. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, beschliesst der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand). Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10. Soweit die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfnis und die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, kann deren Aufbringung durch direkte oder indirekte Gemeindeabgaben erfolgen.

§ 11. Die Verteilung der auf das Einkommen gelegten direkten Gemeindeabgaben darf nach keinem anderen Massstabe als nach dem Verhältnisse der von den Gemeindeangehörigen zu entrichtenden Staatseinkommensteuer und zwar nur durch Zuschläge zu der letzteren erfolgen. Den Gemeinden verbleibt die Befugnis, die Erhebung besonderer direkter Gemeindeabgaben nach dem Gesetze, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 327) zu beschliessen. Sonstige direkte Gemeindeabgaben können nur entweder als Zuschläge zu den Staatssteuern (Grund-, Gebäudesteuer und Steuer vom Betriebe stehender Gewerbe) oder als besondere Gemeindeabgaben vom Grundbesitze und von dem Betriebe aller oder einzelner stehender Gewerbe erhoben werden.

§ 12. Zuschläge zur Staatseinkommensteuer und besondere direkte Gemeindeabgaben nach dem Gesetze vom 27. Juli 1885 dürfen nicht ohne gleichzeitige Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer sowie der Gewerbesteuer oder Einführung besonderer direkter Gemeindeabgaben vom Grundbesitze und Gewerbebetriebe erhoben werden. Ebenso dürfen Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer, sowie zur Gewerbesteuer oder besondere direkte Gemeindeabgaben vom Grundbesitze und Gewerbebetriebe nicht ohne gleichzeitige Heranziehung der Staatseinkommensteuer erhoben werden. Die Heranziehung der einzelnen Steuergattungen nach verschiedenen Prozentsätzen ist zulässig. Die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die drei obersten Klassen der Steuer vom Betriebe stehender Gewerbe sind jedoch bei der Gemeindebesteuerung mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird. Im Falle der Erhebung besonderer Gemeindeabgaben vom Grundbesitze ist deren Prozentverhältnis zur Staats-Grund- und Gebäudes euer der Verteilung der Gemeindeabgaben nach den vorstehenden Bestimmungen zum Grunde zu legen. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. Bis zum 1. April 1893 treten an Stelle der drei ersten Klassen der Gewerbesteuer in Absatz 2 die Klassen AI und AII der seitherigen Gewerbesteuer.

§ 13. Gemeindeabgabepflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark können zu den Gemeindeabgaben herangezogen, jedoch unter Zustimmung des Kreisausschusses davon ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze als Personen mit einem höheren Einkommen herangezogen werden. Die Freilassung der Gemeindeabgabepflichtigen von Gemeindeab-

gaben muss erfolgen, wenn dieselben im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Soweit hiernach eine Heranziehung von Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark stattfindet, erfolgt deren Veranlagung zu den auf das Einkommen gelegten direkten Gemeindeabgaben auf Grund nachstehender fingierter Steuersätze: bei einem Jahreseinkommen bis einschliesslich 420 Mark beträgt die Jahressteuer $^2/_5$ Prozent des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 Mark, bei einem Jahreseinkommen von mehr als 420 Mark bis 660 Mark beträgt die Jahressteuer 2,40 Mark und bei einem solchen von mehr als 660 Mark bis 900 Mark beträgt dieselbe 4 Mark.

§ 14. Sofern es sich um Gemeindeeinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Masse einem einzelnen Teile oder einzelnen abgesondert belegenen Grundstücken des Gemeindebezirks oder einer einzelnen Klasse von Gemeindeangehörigen zu statten kommen, kann von der Gemeinde eine Mehr- oder Minderbelastung des betreffenden Teiles des Gemeindebezirks oder der betreffenden Klasse von Gemeindeangehörigen in Ansehung des zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen erforderlichen Bedarfes nach Abzug des etwaigen Ertrages derselben beschlossen werden.

§ 15. Die Landgemeinden sind zur Erhebung indirekter Gemeindeabgaben innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen berechtigt. Unberührt bleibt die Bestimmung des § 2 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 222).

§ 16. Die Genehmigung des Kreisausschusses ist erforderlich: 1) zur Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, wenn der Zuschlag entweder 100 Prozent derselben übersteigt oder nicht nach gleichen Sätzen auf die einzelnen Steuergattungen verteilt werden soll, 2) zur Erhebung besonderer direkter Gemeindeabgaben, 3) zu Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindeabgaben in ihren Grundsätzen verändert werden, 4) zur Einführung indirekter Gemeindeabgaben, 5) zur Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen.

§ 17. Die Landgemeinden sind berechtigt, als Entgelt für die Benutzung der von ihnen zu öffentlichen Zwecken bereit gehaltenen Einrichtungen und Anstalten und gewährten Leistungen eine mit Genehmigung des Kreisausschusses festzusetzende Abgabe (Gebühr) zu erheben.

§ 18. Die Gemeindeabgabepflichtigen können durch Gemeindebeschluss zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) verpflichtet werden.

Darüber, ob diese Dienste in Natur zu leisten oder behufs Festsetzung des Leistungsverhältnisses in Geld abzuschätzen sind, hat die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) Beschluss zu

fassen. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung des Kreisausschusses, wenn eine Umwandlung in Geld nicht für den einzelnen Fall, sondern allgemein beschlossen wird.

Bei Leistung der Dienste in Natur sind die Spanndienste ausschliesslich von den gespannhaltenden Grundbesitzern nach dem Verhältnisse der Anzahl der Zugtiere, welche die Bewirtschaftung ihres Grundeigentums erfordert, die Handdienste dagegen von sämtlichen Gemeindeabgabepflichtigen, soweit solche nicht von Naturaldiensten nach dem Gesetze befreit sind, gleichheitlich zu leisten.

Ob und inwieweit hierbei den gespannhaltenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Mass der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragsmässigen oder statutarischen Festsetzungen oder dem Herkommen. Im Zweifelsfalle wird vermutet, dass jene Besitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind.

Wird die Abschätzung der Dienste in Geld beschlossen, so erfolgt die Verteilung auf die Gemeindeabgabepflichtigen nach dem Massstabe der direkten Gemeindeabgaben oder, falls solche nicht erhoben werden, der direkten Staatssteuern mit der Massgabe, dass es letzterenfalls der Gemeinde überlassen bleibt, auch die Heranziehung der im § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 bezeichneten Personengesamtheiten, juristischen und physischen Personen nach einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden fingierten Veranlagung zu beschliessen.

Abweichungen von dieser Verteilungsart bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Die Dienste können mit Ausnahme von Notfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

Zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten), soweit nicht deren Abschätzung in Geld beschlossen ist, können auch die gemäss § 13 von der Heranziehung zu den Gemeindeabgaben ganz oder teilweise freigelassenen Gemeindeabgabepflichtigen nach Massgabe der Bestimmung des Absatzes 3 herangezogen werden.

§ 19. In Ansehung der Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste steht aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluss des Bezirksausschusses dem Vorsitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) Anwendung.

Die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindeabgaben neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

§ 20. Die Landgemeinden sind berechtigt, über die Auf-

bringung der Gemeindeabgaben und Dienste Gemeindeumlageordnungen zu beschliessen, welche der Genehmigung des Kreisausschusses mit der aus dem letzten Absatze des § 19 folgenden Massgabe bedürfen. In denselben können Ordnungsstrafen gegen Zuwiderhandlungen bis auf Höhe von zehn Mark angeordnet werden.

§ 21. Wo solche Gemeindeumlageordnungen nicht bestehen, haben die Landgemeinden bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Steuerjahres über die Verteilung der direkten Gemeindeabgaben Beschluss zu fassen.

Kommt bis dahin ein gültiger Beschluss nicht zu stande, so werden für dieses Steuerjahr die direkten Gemeindeabgaben gemäss § 12 auf die Staatseinkommensteuer unter Mitheranziehung der Grund- und Gebäudesteuer, sowie der drei obersten Klassen der Gewerbesteuer in dem dort bezeichneten Mindestbetrage verteilt.

Der hiernach zur Anwendung gelangende Massstab behält auch für die folgenden Jahre Geltung, sofern nicht bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Steuerjahres ein anderweiter gültiger Gemeindebeschluss zu stande kommt.

§ 22. Den direkten persönlichen Gemeindeabgaben unterliegen: 1) alle Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, 2) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, juristische Personen, der Staatsfiskus und Forensen unter den in dem Gesetze vom 27. Juli 1885 bezeichneten Voraussetzungen. Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalt nehmen, können gleich den Gemeindeangehörigen zu den Gemeindelasten herangezogen werden.

§ 23. Den auf den Grundbesitz gelegten Gemeindeabgaben unterliegen die innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundstücke und Gebäude, soweit dieselben nicht nach § 26 von diesen Abgaben befreit sind.

§ 24. Den vom Gewerbebetriebe zu entrichtenden Gemeindeabgaben unterliegen die innerhalb des Gemeindebezirks betriebenen stehenden Gewerbe. Erstreckt sich der Betrieb eines Gewerbes auf mehrere Gemeindebezirke, so erfolgt die Besteuerung nach Massgabe des auf jeden der Bezirke entfallenden Teiles des Betriebes.

§ 25. In Ansehung der Vermeidung von Doppelbesteuerungen des Einkommens kommen die Bestimmungen der §§ 7 bis 11 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zur Anwendung.

§ 26. Die von der Staats-Grund- und Gebäudesteuer befreiten Liegenschaften und Gebäude können zu den auf den Grundbesitz gelegten Gemeindeabgaben nur nach Massgabe der Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 87) herangezogen werden. Die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer sind von den Gemeindeauflagen befreit.

§ 27. Die auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von den Gemeindeabgaben

bleiben in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Die Landgemeinden sind jedoch berechtigt, diese Befreiungen durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswertes derselben nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmassstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§ 28. Besitzer selbständiger Güter, welche für ursprünglich bäuerliche, zu ihren Gütern eingezogene, der örtlichen Lage nach aber gegenwärtig nicht mehr erkennbare Grundstücke (wüste Hufen) der Gemeindeabgabepflicht in einer Landgemeinde unterliegen, haben die von ihnen bisher entrichteten Gemeindeabgaben und Lasten in dem Betrage, wie derselbe sich in dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes unter Weglassung des höchsten und des niedrigsten Jahresbetrages berechnet, entweder fortzuleisten oder durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswertes dieses Betrages abzulösen. Im Fall des Streites ist zum Zweck einer billigen Ausgleichung wie im § 3 zu verfahren.

§ 29. Die Geistlichen und Volksschullehrer bleiben bezüglich ihres Diensteinkommens einschliesslich des Ruhegehaltes von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben, sowie von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit, Kirchendiener nur insoweit, als ihnen solche Befreiungen bisher zugestanden haben.

§ 30. Hinsichtlich der Heranziehung der im Dienste befindlichen, der in den einstweiligen Ruhestand versetzten und der pensionierten Reichsbeamten, der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, der hinterbliebenen Witwen und Waisen dieser Beamten zu den Gemeindeabgaben, sowie hinsichtlich der neben dem Gesetze vom 29. Juni 1886 stattfindenden Gemeindebesteuerung von Militärpersonen kommen die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Samml. S. 184) in Verbindung mit der Deklaration vom 21. Januar 1829 (Gesetz-Samml. S. 9) und der Kabinetsordre vom 14. Mai 1832 (Gesetz-Samml. S. 145) mit Ausschluss des Schlusssatzes des § 8 des ersterwähnten Gesetzes und des auf diesen Schlusssatz bezüglichen Teiles der zuletzt erwähnten Kabinetsordre zur Anwendung. Im übrigen bewendet es wegen der Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1886 (Gesetz-Samml. S. 181). Die Beamten und Militärpersonen sind von persönlichen Gemeindediensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so haben sie die mit diesem Grundbesitze oder Gewerbe verbundenen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter zu leisten.

§ 31. Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind aufgehoben.

§ 32. Von Verbrauchsabgaben bleiben nur Militärspeiseein-

richtungen und ähnliche Militäranstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

§ 33. Die Abgabepflicht beginnt und erlischt, soweit es sich um Zuschläge zu den direkten Staatssteuern handelt, für alle diejenigen, welche zur Entrichtung der Prinzipalsteuern verpflichtet sind, mit dem Tage, mit welchem die Verpflichtung zur Zahlung der letzteren beginnt oder erlischt. Beim Wechsel des Wohnsitzes erlischt die Abgabepflicht an dem Orte des Abzuges mit dem Ende des Monats, in welchem der Abzug stattfindet, und beginnt an dem Orte des Anzuges mit dem ersten Tage des auf den Anzug folgenden Monats.

Hinsichtlich der Zuschläge zu fingiert veranlagten Prinzipalsteuersätzen sowie der sonstigen Gemeindeabgaben beginnt die Abgabepflicht: a) für diejenigen, welche in dem Gemeindebezirke wohnen, mit dem ersten Tage des auf die Begründung ihres Wohnsitzes folgenden Monats, b) für solche Personen, welche, ohne einen Wohnsitz im Gemeindebezirke zu begründen, sich daselbst nur aufhalten, erst nach Ablauf des dritten Monats und zwar mit dem ersten Tage des auf den letzteren folgenden Monats, jedoch mit der Massgabe, dass sie auch für die abgelaufenen drei Monate die Abgabe nachzuentrichten haben, c) bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, juristischen Personen, dem Staatsfiskus und Forensen mit dem ersten Tage des auf den Erwerb ihres Grundeigentums oder den Beginn ihres Pacht-, Gewerbe- oder Bergbaubetriebes in dem Gemeindebezirke folgenden Monats.

Die Beitragspflicht zu den im Absatz 2 bezeichneten Gemeindeabgaben erlischt: 1) durch den Tod des zur Steuer Veranlagten mit dem Ende des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist, 2) durch das Aufgeben des Wohnsitzes oder Aufenthalts bei rechtzeitiger Anzeige mit dem Ende des Monats, in welchem der Abgabepflichtige den Wohnsitz oder Aufenthalt thatsächlich aufgegeben hat, andernfalls mit dem Ende des darauf folgenden Monats, 3) bei den unter c bezeichneten Beitragspflichtigen durch die Veräusserung des Grundeigentums oder die Aufgabe des Pacht- Gewerbe- oder Bergbaubetriebes mit dem Ende des Monats, in welchem dieselbe erfolgt ist.

§ 34. Die Bekanntmachung der Gemeindeabgaben erfolgt durch den Gemeindevorsteher: 1) insoweit es sich um Zuschläge zu den direkten Staatssteuern handelt, a) an die innerhalb des Gemeindebezirks zu diesen Steuern veranlagten und in demselben wohnenden Pflichtigen, deren Prinzipalsteuersatz unverändert der Erhebung des Zuschlages zum Grunde gelegt wird, durch ortsübliche Bekanntmachung der zur Erhebung gelangenden Zuschlagsprozentsätze, b) an alle übrigen Pflichtigen durch besondere Mitteilung des von ihnen nach Massgabe der Veranlagung an die Gemeindekasse zu entrichtenden Jahresbetrages, 2) insoweit es sich

um besondere direkte Gemeindeabgaben handelt, durch Auslegung der bezüglichen Hebeliste während eines zweiwöchigen Zeitraumes in einem oder mehreren in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Räumen des Gemeindebezirks und an die nicht in dem Gemeindebezirk wohnenden Pflichtigen durch besondere Mitteilung. In den Fällen zu 1a und 2 kann durch Gemeindebeschluss an Stelle der daselbst vorgeschriebenen Art der Bekanntmachung eine besondere Mitteilung des zu zahlenden Jahresbetrages an jeden einzelnen Pflichtigen angeordnet werden.

§ 35. Nach erfolgter Bekanntmachung ist der Abgabebetrag in den ersten acht Tagen eines jeden Monats und, sofern die Erhebung in mehrmonatlichen Raten durch Gemeindebeschluss angeordnet wird, in den ersten acht Tagen des Hebemonats zu entrichten. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) ist berechtigt, für jeden Hebemonat einen bestimmten Steuererhebungstag festzusetzen. Dem Pflichtigen ist die Vorausentrichtung für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet.

§ 36. Die baren Gemeindeabgaben und die Gebühren unterliegen im Falle nicht rechtzeitiger Entrichtung der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäss der Verordnung vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591). Wo Naturaldienste zu leisten sind, ist der Gemeindevorsteher bei Säumnis der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von den ersteren im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben zu lassen.

§ 37. Beschwerden und Einsprüche gegen die Heranziehung oder die Veranlagung zu den direkten Gemeindeabgaben sind innerhalb drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der zur Erhebung gelangenden Zuschlagsprozentsätze, der Benachrichtigung über den zu entrichtenden Abgabebetrag oder der beendeten Auslegung der Hebeliste (§ 34) ab gerechnet, und Ansprüche auf Zurückzahlung zuviel erhobener indirekter Gemeindeabgaben sind binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung ab gerechnet, bei dem Gemeindevorsteher anzubringen. Bezüglich der Nachforderung von Gemeindeabgaben und der Verjährung der Rückstände finden die hinsichtlich der Staatssteuern geltenden Bestimmungen sinngemässe Anwendung.

§ 38. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten, beschliesst der Gemeindevorsteher. Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den Gemeindelasten. Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. Die Ermässigung des Prinzipalsatzes (§ 34 1a) hat die Ermässigung der Gemeindezuschläge von selbst zur Folge.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Dritter Abschnitt. Gemeindeglieder, deren Rechte und Pflichten.

§ 39. Gemeindeglieder sind alle Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeinderecht zusteht.

Eine Liste der Gemeindeglieder, welche deren nach § 41 erforderliche Eigenschaften nachweist, und der sonstigen Stimmberechtigten (§ 45) wird von dem Gemeindevorsteher geführt und alljährlich im Monate Januar berichtigt.

§ 40. Das Gemeinderecht umfasst: 1) das Recht zur Teilnahme an dem Stimmrechte in der Gemeindeversammlung oder, wo die letztere durch eine gewählte Gemeindevertretung ersetzt ist, zur Teilnahme an den Gemeindewahlen, 2) das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.

§ 41. Das Gemeinderecht steht jedem selbständigen Gemeindeangehörigen zu, welcher 1) Angehöriger des Deutschen Reiches ist und 2) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, 3) seit einem Jahre in dem Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat, 4) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, 5) die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und ausserdem 6) entweder a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzt oder b) von seinem gesamten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze einen Jahresbetrag von mindestens drei Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet oder c) zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark in Gemässheit der §§ 8 und 13 herangezogen wird.

Steht ein Wohnhaus im (geteilten oder ungeteilten) Miteigentum mehrerer, so kann das Gemeinderecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem derselben ausgeübt werden.

Falls die Miteigentümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen können, ist derjenige, welcher den grössten Anteil besitzt, befugt, das Gemeinderecht auszuüben; bei gleichen Anteilen bestimmt sich die Person des Berechtigten durch das Los, welches durch die Hand des Gemeindevorstehers gezogen wird.

Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder werden dem Vater angerechnet. In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu gute. Die Übertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Als selbständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein jeder betrachtet, welcher einen eigenen Hausstand

hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über die Verwaltung seines Vermögens durch richterlichen Beschluss entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Gemeinderechts von dem Gemeindevorsteher eine Urkunde zu erteilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§ 42. Verlegt ein Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Landgemeinde, so kann ihm das Gemeinderecht, sofern im übrigen die Voraussetzungen zu dessen Erlangung vorliegen, von dem Gemeindevorsteher im Einverständnisse mit der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden. Ein Gleiches findet statt, wenn der Besitzer eines selbständigen Gutes (§ 122) seinen Wohnsitz in eine Landgemeinde verlegt.

§ 43. Das Gemeinderecht und die unbesoldeten Gemeindeämter gehen verloren, sobald eines der im § 41 unter Nr. 1 und 6 vorgeschriebenen Erfordernisse nicht mehr zutrifft oder der Wohnsitz in dem Gemeindebezirke aufgegeben wird. Wer durch rechtskräftiges Erkenntnis der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen ist, verliert dadurch dauernd die bisher von ihm bekleideten Ämter in der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung und für die im Urteile bestimmte Zeit das Gemeindestimm- und Wahlrecht sowie die Fähigkeit, dasselbe zu erwerben und Gemeindeämter zu bekleiden. Die rechtskräftig erfolgte Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat den dauernden Verlust der bisher bekleideten Ämter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung, sowie für die im Urteile bestimmte Zeit die Unfähigkeit zur Bekleidung solcher Ämter zur Folge. Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat den Verlust der Gemeindeämter und die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung solcher Ämter zur Folge.

§ 44. Die Ausübung des Gemeinderechts (§ 40) ruht, 1) wenn gegen ein Gemeindeglied wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet oder dasselbe zur gerichtlichen Haft gebracht ist, so lange, bis das Strafverfahren beendet ist; 2) wenn ein Gemeindeglied in Konkurs verfällt, bis zur Beendigung des Verfahrens; 3) wenn ein Gemeindeglied Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, während sechs Monate nach dem Empfang der Unterstützung, sofern es nicht früher die empfangene Unterstützung erstattet; 4) wenn ein Gemeindeglied die auf dasselbe entfallenden Gemeindeabgaben nach Mahnung durch den Steuererheber nicht gezahlt hat, bis zur Entrichtung derselben. Bekleidet ein solches Gemeindeglied unbesoldete Gemeindeämter oder ist dasselbe Abgeordneter nicht angesessener Stimmberechtigter (§ 48), so ist der Kreisausschuss berechtigt, die Wahl eines kommissarischen Vertreters anzuordnen.

§ 45. Wer, ohne im Gemeindebezirke einen Wohnsitz zu

haben, in demselben seit einem Jahre ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirtschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werte einer solchen Ackernahrung mindestens gleichkommen, ist ebenfalls stimmberechtigt, wenn bei ihm die im § 41 unter Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Ingleichen steht das Stimmrecht juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und dem Staatsfiskus zu, sofern dieselben Grundstücke von dem bezeichneten Umfange in dem Gemeindebezirke besitzen. Frauen und nicht selbständige Personen (§ 41 Absatz 5) sind, wenn der ihnen im Gemeindebezirke gehörige Grundbesitz zum Stimmrechte befähigt, stimmberechtigt, sofern bei ihnen die im § 41 unter 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

§ 46. In der Ausübung des Stimmrechtes, zu welchem der Grundbesitz befähigt, werden vertreten: 1) Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund, andere Bevormundete durch ihren Vormund; der Stiefvater ist vor dem Vormunde zur Vertretung berufen, 2) Ehefrauen durch ihren Ehemann, 3) grossjährige Besitzer vor vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre, unverheiratete Besitzerinnen (abgesehen von den Fällen unter Nr. 1) und Wittwen durch Gemeindeglieder, 4) juristische Personen einschliesslich des Staatsfiskus, sowie die übrigen im zweiten Absatz des § 45 bezeichneten Personengesamtheiten durch ihre verfassungsmässigen Organe, Repräsentanten oder Generalbevollmächtigte, sowie durch Pächter oder Niessbraucher der zur Teilnahme am Stimmrechte befähigenden Grundstücke oder durch Gemeindeglieder. Auswärts wohnende Stimmberechtigte, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und auswärts wohnende Vertreter Stimmberechtigter können das Stimmrecht persönlich ausüben, sind aber befugt, sich durch männliche Gemeindeglieder vertreten zu lassen.

§ 47. Zur Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter (§ 46) ist erforderlich, dass 1) der Vertreter sich im Besitze der Deutschen Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, sowie ausserdem, dass 2) der Vater die väterliche Gewalt besitzt, 3) der Stiefvater das zum Stimmrechte befähigende Grundstück bewirtschaftet.

§ 48. Der Regel nach steht jedem einzelnen Stimmberechtigten eine Stimme in der Gemeindeversammlung, jedoch mit folgenden Massgaben zu: 1) Mindestens zwei Drittel sämtlicher Stimmen müssen auf die mit Grundbesitz angesessenen Mitglieder der Gemeindeversammlung (§ 41 Absatz 1 unter 6a und b) entfallen. Übersteigt die Anzahl der nicht angesessenen Gemeinde-

glieder (a. a. O. unter 6 c) den dritten Teil der Gesamtzahl der Stimmen der Mitglieder der Gemeindeversammlung, so haben die ersteren ihr Stimmrecht durch eine jenem Verhältnisse entsprechende Anzahl von Abgeordneten auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren wählen. 2) Denjenigen Besitzern, welche von ihrem im Gemeindebezirke belegenen Grundeigentume einen Jahresbetrag von 20 bis ausschliesslich 50 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, sind je zwei, denjenigen Besitzern, welche von diesem ihrem Grundeigentume einen Jahresbetrag von 50 bis ausschliesslich 100 Mark entrichten, je drei und denjenigen Besitzern, welche 100 Mark oder mehr entrichten, je vier Stimmen beizulegen. Auf Antrag des Kreisausschusses können durch Beschluss des Provinziallandtages die vorstehenden Sätze erhöht oder höchstens jedoch um die Hälfte ermässigt werden; auch kann Grundbesitzern, welche die im ersten Absatz erwähnten Steuersätze entrichten, eine grössere Zahl von Stimmen, jedoch nicht über 3, 4 und 5 Stimmen, beigelegt werden. Den Gewerbetreibenden der dritten Gewerbesteuerklasse sind 2 Stimmen, den Gewerbetreibenden der zweiten Gewerbesteuerklasse sind 3 Stimmen und den Gewerbetreibenden der ersten Gewerbesteuerklasse sind 4 Stimmen beizulegen. Für den Fall der Erhöhung der Zahl der Stimmen der Grundbesitzer sind die im vorstehenden Absatze beigelegten Stimmen entsprechend dem Schlusssatze des Absatzes 2 zu erhöhen. 3) Kein Stimmberechtigter darf in der Gemeindeversammlung mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen führen.

Vierter Abschnitt. Gemeindevertretung.

§ 49. In denjenigen Landgemeinden, in welchen die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, tritt mit dem Zeitpunkte, wo die Liste der Stimmberechtigten diese Zahl nachweist (§ 39 Absatz 2), an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung. Die Landgemeinden sind berechtigt und, falls der Kreisausschuss auf Antrag Beteiligter oder im öffentlichen Interesse dies beschliesst, verpflichtet, auch bei einer geringeren Anzahl von Stimmberechtigten eine Gemeindevertretung im Wege ortsstatutarischer Anordnung einzuführen. Die Gemeindevertretung besteht aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen sowie den gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl mindestens das Dreifache der Zuerstgenannten betragen muss. Diese Zahl kann durch Ortsstatut auf 12, 15, 18 oder höchstens 24 erhöht werden.

§ 50. Zum Zwecke der Wahlen der Gemeindeverordneten werden die sämtlichen Stimmberechtigten einer Landgemeinde nach Massgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Staatssteuern mit Ausschluss der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen) in drei Klassen geteilt und zwar in der Art, dass auf jede Klasse ein Drittel der Gesamtsumme der Steuern fällt. Steuern, welche für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden,

kommen hierbei nicht in Betracht. Niemand kann zwei Klassen zugleich angehören; in die erste oder zweite Klasse gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das erste oder zweite Drittel fällt. Unter mehreren einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und erforderlichenfalls das Los darüber, wer von ihnen zu der höheren Klasse zu rechnen ist. Jede Klasse wählt aus der Zahl der Stimmberechtigten ein Drittel der Gemeindeverordneten, ohne dabei an die Wähler der Klasse gebunden zu sein. Auch die nach § 46 zur Stellvertretung berechtigten Personen sind wählbar, können aber nur so lange Gemeindeverordnete sein, als die Stellvertretung dauert.

§ 51. Gehören zu einer Klasse mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der in einem jeden zu wählenden Gemeindeverordneten werden nach Massgabe der Zahl der Stimmberechtigten von dem Gemeindevorsteher (Gemeindevorstande) festgesetzt.

Enthält eine Gemeinde mehrere Ortschaften, so kann der Kreisausschuss auf Antrag des Gemeindevorstehers (Gemeindevorstandes) nach Verhältnis der Zahl der Stimmberechtigten jeder Klasse anordnen, wie viel Gemeindeverordnete aus jeder einzelnen Ortschaft von jeder in Betracht kommenden Klasse zu wählen sind.

Ist eine Änderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der in einem jeden derselben zu wählenden Gemeindeverordneten wegen einer in der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder eingetretenen Änderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) die entsprechende anderweite Festsetzung zu treffen, auch wegen des Übergangs aus dem alten in das neue Verhältnis das Geeignete anzuordnen. Diese Festsetzung bedarf der Bestätigung des Kreisausschusses.

§ 52. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung müssen Angesessene (§ 41 Nr. 6a und b, § 45) sein.

Die Zahl der Gemeindeverordneten, welche hiernach aus der Mitte der Nichtangesessenen gewählt werden können, wird auf die drei Klassen gleichmässig verteilt. Ist diese Zahl nicht durch 3 teilbar, so kann, wenn die Zahl 1 übrig bleibt, die zweite Klasse aus der Zahl der Nichtangesessenen einen Gemeindeverordneten mehr wählen als die beiden anderen; bleibt die Zahl 2 übrig, so kann die erste Klasse den einen, die dritte Klasse den anderen wählen. Sind in einer Klasse mehr nicht angesessene Gemeindeverordnete gewählt, als hiernach zulässig ist, so gelten diejenigen, welche die geringste Stimmenzahl erhalten haben, als nicht gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bei den zum Ersatz derselben anzuordnenden Neuwahlen sind nur die auf Angesessene entfallenden Stimmen gültig.

§ 53. Als Gemeindeverordnete sind nicht wählbar: 1) diejenigen Beamten und die vom Staate ernannten Mitglieder der-

jenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird, 2) die besoldeten Gemeindebeamten, 3) die richterlichen Beamten, 4) die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizei-Exekutivbeamten, 5) Geistliche, Kirchendiener und Volksschullehrer, 6) Frauen. Vater und Sohn dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete derselben Gemeinde sein. Sind Vater und Sohn zugleich gewählt, so wird nur der Vater als Gemeindeverordneter zugelassen.

§ 54. Die Gemeindeverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet aus jeder Klasse ein Drittel der Gemeindeverordneten aus und wird die Gemeindevertretung durch neue Wahlen ergänzt. Ist die Zahl der Ausscheidenden nicht durch 3 teilbar, so wird die Reihenfolge der Klassen, in welcher die Ausscheidung je eines der Übrigbleibenden erfolgt, durch das Los bestimmt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Klasse durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Aussergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Gemeindeverordneten müssen angeordnet werden, wenn die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorsteher es für erforderlich erachten oder wenn der Kreisausschuss dies beschliesst. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende der Wahlperiode des Ausgeschiedenen in Wirksamkeit. Auch bei Ergänzungs- und Ersatzwahlen ist bezüglich der Wählbarkeit von Nichtangesessenen nach den Grundsätzen des § 52 zu verfahren.

§ 55. Die nach § 39 Absatz 2 zu führende Liste wird der Wahl zu Grunde gelegt und nach Wahlklassen, im Falle des § 51 Absatz 1 ausserdem nach Wahlbezirken eingeteilt.

§ 56. In dem Zeitraume vom 15. bis 30. Januar erfolgt die Auslegung der Liste in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Raume. Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einspruch erheben. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Stimmberechtigten wieder gelöscht werden, so ist dieses demselben unter Angabe der Gründe acht Tage vorher durch den Gemeindevorsteher mitzuteilen.

§ 57. Die Wahlen der dritten Klasse erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

§ 58. Die Wahlen zur regelmässigen Ergänzung der Gemeindevertretung finden alle zwei Jahre im März statt. Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden, unbeschadet der Vorschrift in § 51, von denselben Klassen vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

§ 59. Eine Woche vor dem Wahltage werden die in der Wählerliste (§ 55) verzeichneten Wähler durch den Gemeindevorsteher mittelst ortsüblicher Bekanntmachung zu den Wahlen berufen. Die Bekanntmachung muss den Raum, den Tag und die

Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bezeichnen.

§ 60. Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem von dem letzteren zu seinem Stellvertreter ernannten Schöffen und zwei von der Wahlversammlung gewählten Beisitzern.

§ 61. Jeder Wähler muss dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Bezüglich der Stellvertretung bei der Wahl kommen die Bestimmungen im § 46 zur Anwendung.

§ 62. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben. Hat sich bei der ersten Abstimmung eine unbedingte Stimmenmehrheit nicht ergeben, so werden von denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, so viele auf eine engere Wahl gebracht, dass die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Bei der zweiten Wahl ist die unbedingte Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zu der engeren Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebnis der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb einer Woche aufgefordert. Die engere Wahl findet nach denselben Vorschriften wie die erste statt. Tritt bei derselben Stimmengleichheit ein, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Los. Wer in mehreren Klassen oder Wahlbezirken zugleich gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf eine nach § 52 erforderlich werdende Neuwahl Anwendung.

§ 63. Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und von dem Gemeindevorsteher aufzubewahren. Der letztere hat das Ergebnis der Wahlen sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorsteher anzubringen.

§ 64. Die bei der regelmässigen Ergänzung neu gewählten Gemeindeverordneten treten an dem der Wahl folgenden 1. April ihr Amt an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Gewählten werden von dem Gemeindevorsteher in die Versammlung der Gemeindevertretung eingeführt und durch Handschlag verpflichtet.

§ 65. Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, unbesoldete Ämter in der Verwaltung und der Vertretung der Gemeinde zu übernehmen, sowie ein angenommenes Amt mindestens drei Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung solcher Ämter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe: 1) anhaltende Krankheit, 2) Geschäfte, welche eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen, 3) das

Alter von sechzig Jahren, 4) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes, 5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstehers eine gültige Entschuldigung begründen. Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder in der Vertretung der Gemeinde während der vorgeschriebenen regelmässigen Amtsdauer versehen hat, kann die Übernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Ämter thatsächlich entzieht, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechts auf Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

§ 66. Die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorsteher beschliesst 1) auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Gemeinderechts, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zu einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten, sowie über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste, 2) über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung, 3) über die Berechtigung der Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, sowie über die Nachteile, welche gegen Gemeindeglieder wegen Nichterfüllung der ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu verhängen sind.

§ 67. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstehers in den Fällen des § 66 bedürfen keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstehers oder der Aufsichtsbehörde. Gegen die Beschlüsse findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche, wenn der Beschluss von der Gemeindevertretung gefasst ist, auch dem Gemeindevorsteher zusteht. Die Klage hat in den Fällen des § 66 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Neuwahlen zum Ersatz für solche Wahlen, welche durch Beschluss der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstehers für ungültig erklärt worden sind, vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Fünfter Abschnitt. Gemeindevermögen.

§ 68. Im Eigentum der Landgemeinden stehen sowohl diejenigen Bestandteile des Gemeindevermögens, deren Erträge für die Zwecke des Gemeindehaushalts bestimmt sind (Gemeindevermögen im engeren Sinne), wie auch diejenigen Vermögensgegen-

stände, deren Nutzungen den Gemeindeangehörigen oder einzelnen derselben vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (Gemeindegliedermögen, Allmenden, Gemeinheiten). Im weiteren kommen die Bestimmungen der Deklaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821, betreffend das nutzbare Gemeindevermögen, vom 26. Juli 1847 (Gesetz-Samml. S. 327) zur Anwendung.

§ 69. Das den Zwecken des Gemeindehaushalts gewidmete Vermögen darf nur dann in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden, wenn die Gemeinde schuldenfrei ist und durch eine solche Veränderung weder die Einführung neuer Gemeindeabgaben noch auch die Erhöhung bestehender für absehbare Zeit erforderlich wird. Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen, im besonderen dem Gesetze vom 14. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 373). Gemeindegliedervermögen kann unter hinzutretender Genehmigung des Kreisausschusses in Gemeindevermögen im engeren Sinne umgewandelt werden, jedoch mit der Einschränkung, dass Nutzungsrechte, welche nicht den sämtlichen, sondern nur einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern als solchen zustehen, durch Gemeindebeschluss den letzteren wider ihren Willen nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen.

§ 70. Zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen sind die Gemeindeangehörigen unter den aus den Verleihungsurkunden, vertragsmässigen Festsetzungen und hergebrachter Gewohnheit sich ergebenden Bedingungen und Einschränkungen berechtigt. Soweit hiernach der Massstab für die Teilnahme an diesen Nutzungen nicht feststeht, erfolgt die Verteilung nach dem Verhältnisse, in welchem die Gemeindeangehörigen zu den kommunalen Lasten beitragen.

§ 71. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend 1) das Recht zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, 2) die besonderen Rechte einzelner örtlicher Teile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Nr. 1 erwähnten Ansprüche, beschliesst der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand).

Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung zu den im Absatze 1 bezeichneten Nutzungen.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 72. Die Landgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche der Genehmigung des Kreisausschusses unterliegen, für die Teilnahme an den Gemeindenutzungen die Entrichtung eines zu deren Werte in einem angemessenen Ver-

hältnisse stehenden Einkaufsgeldes anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe anzuordnen. Durch die Entrichtung des Einkaufsgeldes wird die Ausübung des Gemeinderechtes nicht bedingt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes sowie der Abgabe für die Teilnahme an den Gemeindenutzungen ruht, so lange auf diese Teilnahme verzichtet wird.

§ 73. Hinsichtlich der Beitreibung der Einkaufsgelder und der jährlichen Abgaben für die Teilnahme an den Gemeindenutzungen im Verwaltungszwangsverfahren, der Einsprüche und Beschwerden, sowie der Klage in betreff der Heranziehung oder der Veranlagung zu diesen Abgaben, etwaiger Nachforderung derselben und der Verjährung der Rückstände finden die in den §§ 36 bis 38 enthaltenen Bestimmungen sinngemässe Anwendung, jedoch mit der Massgabe, dass die nicht zur Hebung gestellten Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Sechster Abschnitt. Verwaltung der Landgemeinden.

§ 74. An der Spitze der Verwaltung der Landgemeinde steht der Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter).

Dem Gemeindevorsteher stehen zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene) zur Seite, welche ihn in den Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Durch Ortsstatut kann die Zahl der Schöffen auf höchstens sechs vermehrt werden.

Wo die Zahl der Schöffen nach der bisherigen Ortsverfassung eine grössere als zwei gewesen ist, aber die Zahl sechs nicht übersteigt, verbleibt es hierbei bis zu anderweiter ortsstatutarischer Festsetzung.

Wo dem Gemeindevorsteher nur zwei Schöffen zur Seite stehen, ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher in Behinderungsfällen eines der beiden Schöffen für diesen eintritt.

In grösseren Gemeinden kann durch Ortsstatut ein aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden.

§ 75. Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) aus der Zahl der Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt. Nach dreijähriger Amtsdauer kann der Gemeindevorsteher auf weitere neun Jahre gewählt werden. In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann die Gemeindevertretung die Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers beschliessen. Die Wahl desselben erfolgt auf die Dauer von zwölf Jahren und ist nicht beschränkt auf die Gemeindeglieder. Vater und Sohn sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen sein.

§ 76. Bezüglich der Einladung der Mitglieder der Ge-

meindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Wahl kommen die Vorschriften des § 59 zur Anwendung.

§ 77. Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder dem zu dessen Vertretung berufenen Schöffen als Vorsitzenden und aus zwei von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzenden zum Protokollführer. Erforderlichenfalls kann jedoch auch eine nicht zur Wahlversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

§ 78. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahlraume weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten noch Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen hiervon sind Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts erheischt werden.

§ 79. Jede Wahl erfolgt in einem besonderen Wahlgange durch Stimmzettel.

§ 80. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste aufgeführt sind, aufgerufen. Die Aufgerufenen legen ihre Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne. Findet die Wahl durch die Gemeindeversammlung statt, so wird das Stimmrecht nach Massgabe der Bestimmungen des § 48 ausgeübt. Die nach der Eröffnung, jedoch vor dem Schlusse der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können noch an der Abstimmung teilnehmen. Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten Namen, welche von einem durch den Vorsitzenden zu ernennenden Beisitzer laut gezählt werden.

§ 81. Ungültig sind diejenigen Stimmzettel, 1) welche nicht von weissem Papier oder welche mit einem äusseren Kennzeichen versehen sind, 2) welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten, 3) aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, 4) auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist, 5) welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten. Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§ 82. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher bei der ersten Abstimmung mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung diese Stimmenmehrheit nicht, so kommen bei der sofort vorzunehmenden zweiten Abstimmung diejenigen zwei Personen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die höchste oder zweithöchste Stimmenzahl in der Weise erhalten, dass auf sie



eine gleiche Stimmenzahl entfallen ist, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist. Bei dem zweiten Wahlgange sind ausser den im § 81 angegebenen ferner auch alle diejenigen Stimmzettel ungültig, welche den Namen einer nicht zur engeren Wahl stehenden Person enthalten. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los. Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§ 83. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl innerhalb längstens einer Woche zu erklären. Von demjenigen, welcher hierüber keine Erklärung abgiebt, wird angenommen, dass er die Wahl ablehne.

§ 84. Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrat.. Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher (Distriktskommissarius) mit seinem Gutachten zu hören. Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Dieser Zustimmung bedarf es auch dann, wenn der Wahl die Bestätigung wegen formaler Mängel des Verfahrens versagt wird. Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrat unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat. Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zustande kommt. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf andere gewählte Gemeindebeamte Anwendung, deren Wahl der Bestätigung bedarf.

§ 85. Die Gemeindevorsteher und die Schöffen werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrate oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher, in der Provinz Posen von dem Distriktskommissarius vereidigt.

§ 86. Die Gemeindevorsteher haben den Ersatz ihrer baren Auslagen und die Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehenden Entschädigung zu beanspruchen. Die Aufbringung derselben liegt der Gemeinde ob. Alle fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn zur Remuneration des Gemeindevorstehers fallen fort. Landdotationen, welche für die Verwaltung des Schulzenamts ausgewiesen sind, können auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht zurückgefordert werden. Sind solche Landdotationen allein oder in Verbindung mit Geld- und Naturalbeiträgen von dem Gutsherrn gewährt, so ist derselbe berechtigt, hierfür von dem Gemeindevorsteher auch ferner die Wahrnehmung der Geschäfte des Gutsvorstehers oder die Vertretung hierbei in dem bisherigen Umfange (§ 124 Abs. 2) zu fordern. Der Gutsherr wie die Gemeinde kann die Lösung

eines derartigen Verhältnisses gegen Fortfall der Geld- und Naturalbeiträge und gegen Entschädigung für die Landdotationen verlangen. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu, statt der Gewährung einer Entschädigung die Landdotationen herauszugeben. In betreff der Auseinandersetzungen kommen die Vorschriften der §§ 97 bis 101 mit der Massgabe zur Anwendung, dass zu den im ersten Absatze des § 101 erwähnten Kosten auch die Gutsherren nichts beizutragen haben. Die Schöffen haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur den Ersatz barer Auslagen zu beanspruchen.

§ 87. Über die Festsetzung der baren Auslagen und der Entschädigung der Gemeindevorsteher und der kommissarischen Gemeindevorsteher, sowie über die baren Auslagen der Schöffen beschliesst der Kreisausschuss auf Antrag der Beteiligten.

§ 88. Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit der Landgemeinde und führt deren Verwaltung.

Der Gemeindevorsteher führt in der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) den Vorsitz mit vollem Stimmrechte.

Hat die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) einen Beschluss gefasst, welcher nach der Ansicht des Gemeindevorstehers das Gemeinwohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, so ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und, wenn die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) bei nochmaliger Beratung bei ihrem Beschluss beharrt, innerhalb zwei Wochen die Entscheidung des Kreisausschusses einzuholen.

Insbesondere liegen dem Gemeindevorsteher folgende Geschäfte ob: 1) die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen, 2) die Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzubereiten, 3) die Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), sofern er dieselben nicht beanstandet (§ 140) oder deren Ausführung aussetzt (Absatz 3) — diejenigen über die Benutzung des Gemeindevermögens (§ 113) nach Beratung mit den Schöffen — zur Ausführung zu bringen und demgemäss die laufende Verwaltung bezüglich des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde sowie der Gemeindeanstalten, für welche eine besondere Verwaltung nicht besteht, zu führen und diejenigen Gemeindeanstalten, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen, 4) die auf dem Gemeindevoranschlage oder auf Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen, soweit er es nicht selbst führt, zu beaufsichtigen, 5) die Gemeindebeamten, nachdem die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) darüber beschlossen hat, anzustellen und zu beaufsichtigen, 6) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren, 7) die Gemeinde nach aussen zu vertreten und namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Ge-

meinde gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Gemeindebeschlusses und der dazu etwa erforderlichen Genehmigung oder Entschliessung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Namen der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher und einem der Schöffen unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel versehen sein. Eine der vorstehenden Bestimmung gemäss ausgestellte Vollmacht ist auch dann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder Notariatsvollmacht erfordern. Zu dem Nachweise, dass von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräusserung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung des Landrats als Vorsitzenden des Kreisausschusses; 8) die Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und den Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) auf die Verpflichteten zu verteilen und wegen deren Einziehung oder Ausführung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 89. Wo ein kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt ist (§ 74 Absatz 6), können demselben die in den §§ 9, 51, 71, 88 Nr. 2 bis 4 und 8, 119 und 120 erwähnten Befugnisse durch das Ortsstatut übertragen werden. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes werden nach Stimmenmehrheit und unter Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher. Über dessen Vertretung in Behinderungsfällen hat das Ortsstatut Bestimmungen zu treffen. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen. Wird hierdurch der Gemeindevorstand beschlussunfähig, so entscheidet der Gemeindevorsteher allein. Tritt die Beschlussunfähigkeit aus anderen Gründen ein, so hat der Gemeindevorsteher eine zweite Sitzung anzuberaumen; ergiebt sich auch in dieser keine Beschlussfähigkeit, so hat der Gemeindevorsteher allein hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Anordnung zu treffen.

§ 90. Der Gemeindevorsteher ist, sofern er nicht zugleich selbst das Amtsvorsteheramt bekleidet, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung. In dem gleichen Verhältnisse steht der Gemeindevorsteher in der Provinz Posen zu dem Distriktskommissarius. Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.

§ 91. Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht

und die Pflicht: 1) der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des § 127 der Strafprozessordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 258) und des § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 45), 2) die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen, 3) die ihm von dem Amtsvorsteher (Distriktskommissarius), der Staats- oder Amtsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Massregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen, 4) die in den §§ 8 ff. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Samml. 1843 S. 5) vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen.

Siebenter Abschnitt. Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes.

§ 92. Die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen-(Richter-) Amtes ist von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab auch in der Provinz Posen aufgehoben.

§ 93. Infolge der Aufhebung der im § 92 gedachten Berechtigung und Verpflichtung treten auch diejenigen Festsetzungen ausser Kraft, welche infolge der Zerstückelung von Lehn- und Erbschulzengütern nach § 16 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Samml. S. 25) über die Verbindung der Verwaltung des Schulzenamtes mit dem Besitze eines der Teile des zerstückelten Grundstücks oder die Ausweisung eines auskömmlichen Schulzengehaltes in Grundstücken oder in Geld und die Verteilung des Geldbeitrages auf die einzelnen Trennstücksbesitzer getroffen worden sind.

§ 94. Grundstücke, Gerechtigkeiten und Einkünfte, welche den Schulzengutsbesitzern erweislich von der Gemeinde selbst für die Amtsverwaltung verliehen sind, fallen an die Gemeinde zurück.

§ 95. Ebenso hören diejenigen Vorrechte und Befreiungen auf, welche dem Schulzengutsbesitzer für die Verwaltung des Schulzenamtes in Beziehung auf die aus dem Kommunalverbande oder aus anderen Verbänden, z. B. dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Dienste und Abgaben der Gemeinde oder deren Mitgliedern gegenüber bisher zustanden.

Auf weitere Vergütigungen hat die Gemeinde keinen Anspruch.

§ 96. Die Beziehungen zwischen dem Besitzer des Schulzengutes und dritten Personen werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. In keinem Falle können jedoch Grundstücke, Gerechtigkeiten oder Befreiungen, welche dem Schulzengute, wenngleich mit Beziehung auf die dem Besitzer zustehende Verwaltung des Schulzenamtes, von Dritten, insbesondere von dem Landesherrn oder von Gerichts- oder Gutsherren, sei es bei der Fundation des Schulzengutes oder später, ohne ausdrücklichen

Vorbehalt des Widerrufs verliehen worden sind, sowie die etwa an Stelle der verliehenen Gerechtigkeiten und Freiheiten getretenen Landabfindungen oder sonstigen Entschädigungen von den Verleihern oder deren Rechtsnachfolgern in Anspruch genommen und zurückgefordert werden. Dieselben verbleiben vielmehr dem Schulzengutsbesitzer auch nach Aufhebung der mit dem Schulzengute verbundenen Amtsverwaltung.

§ 97. Die nach den §§ 94 und 95 etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer wird durch einen von dem Kreisausschusse zu ernennenden Kommissarius bewirkt.

Der über die Auseinandersetzung aufzunehmende Rezess unterliegt der Prüfung und Bestätigung des Kreisausschusses.

§ 98. Entstehen bei dem Auseinandersetzungsverfahren (§ 97) Streitigkeiten darüber, ob mit einem Grundstücke die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes verbunden ist oder ob und welche Grundstücke, Gerechtigkeiten, Vorrechte oder Befreiungen der in den §§ 94 und 95 gedachten Art zurückzugewähren oder aufzuheben sind oder wird die Vollziehung des Rezesses von den Beteiligten verweigert oder die Bestätigung (§ 97 Absatz 2) von dem Kreisausschusse versagt, so sind die Verhandlungen zum weiteren Verfahren und zur Entscheidung an die betreffende Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission) abzugeben.

Gegen die Entscheidung der Generalkommission findet die Berufung an das Oberlandeskulturgericht statt, welches endgültig entscheidet. Vor der Entscheidung in erster und zweiter Instanz ist das Gutachten des Kreisausschusses einzuholen und den Beteiligten zur Erklärung mitzuteilen.

§ 99. Ist das Auseinandersetzungsverfahren zufolge § 98 auf die Auseinandersetzungsbehörde übergegangen, so steht dieser Behörde auch die Aufnahme, Prüfung und Bestätigung des Rezesses zu.

§ 100. In betreff des Verfahrens (§§ 97 bis 99), sowie der Wirkung und Ausführung der Rezesse gelten die hinsichtlich der Ablösung der Reallasten und der Regulierung der gutsherrlichen Verhältnisse bestehenden Vorschriften.

§ 101. Zu den Kosten, welche die Ausführung der in diesem Gesetze den Kreisausschüssen und deren Kommissarien übertragenen Geschäfte verursacht, haben die Gemeinden und die Schulzengutsbesitzer nichts beizutragen.

Für das Verfahren bei den Auseinandersetzungsbehörden gelten die für dieselben bestehenden Kostenbestimmungen.

Achter Abschnitt. Geschäfte der Gemeindeversammlung und Gemeindevertretung.

§ 102. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschliessen, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Gemeindevorsteher (Gemeinde-

vorstand) ausschliesslich überwiesen sind. Über andere Angelegenheiten darf die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) nur dann beraten, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind. Wo eine Gemeindevertretung besteht, sind die Gemeindeverordneten an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler gebunden.

§ 103. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) überwacht die Verwaltung; sie ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse, von dem Eingange und der Verwendung aller Einnahmen der Gemeindekasse, sowie von der gehörigen Ausführung der Gemeindearbeiten Überzeugung zu verschaffen; sie darf jedoch ihre Beschlüsse niemals selbst zur Ausführung bringen.

§ 104. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) ist zusammenzuberufen, so oft ihre Geschäfte es erfordern.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Berathung durch den Gemeindevorsteher; sie muss erfolgen, wenn es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird durch die Ortsverfassung bestimmt. Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und dem Verhandlungstermine mindestens zwei Tage frei bleiben. Die Versammlungen sollen in der Regel nicht in Wirtshäusern oder Schänken abgehalten werden.

§ 105. Für die Gemeindevertretung können durch Beschluss derselben regelmässige Sitzungstage festgesetzt werden; es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Beratung und zwar mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei Tage vorher den Mitgliedern der Versammlung angezeigt werden.

§ 106. Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend ist. Für die Gemeindevertretung bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder derselben.

In beiden Fällen bedarf es bei der Vorladung des Hinweises darauf, dass die Nichtanwesenden sich den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen haben. Wird die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlussfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 107. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die der Stimmabgabe sich enthaltenden Mitglieder werden zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird jedoch lediglich nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.

§ 108. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse

mit dem der Gemeinde im Widerspruche steht. Kann wegen dieser Ausschliessung ein gültiger Beschluss nicht gefasst werden, so beschliesst an Stelle der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) der Kreisausschuss.

§ 109. Bei den Sitzungen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) findet beschränkte Öffentlichkeit statt. Denselben können als Zuhörer alle zu den Gemeindeabgaben herangezogenen männlichen grossjährigen Personen beiwohnen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und Gemeindeangehörige (§ 7) oder Stimmberechtigte auf Grund des § 45 Absatz 1 oder Vertreter von Stimmberechtigten (§ 46 Nr. 1, 2 und 4) sind. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluss, welcher in geheimer Sitzung gefasst wird, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Ortsstatut kann Bestimmung darüber treffen, dass die Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise vorher bekannt zu machen sind.

§ 110. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schliesst die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer, welcher Störung irgend einer Art verursacht, aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen.

§ 111. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden, sowie wenigstens zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 112. Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, dass unentschuldigtes Ausbleiben aus den Versammlungen der Gemeindevertretung sowie ordnungswidriges Benehmen in diesen Versammlungen oder in der Gemeindeversammlung für das betreffende Mitglied eine in die Gemeindekasse fliessende Geldstrafe von 1 bis 3 Mark nach sich ziehen und dass im Wiederholungsfalle nach Lage der Sache Ausschliessung aus der Versammlung auf eine gewisse Zeit, bis auf die Dauer eines Jahres, verhängt werde. Über die Verhängung dieser Strafen beschliesst die Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung). Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht auch dem Gemeindevorsteher zu.

§ 113. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beschliesst über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens (§§ 68 ff.)

§ 114. Zur Veräusserung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich. Zur Veräusserung von Grundstücken oder solchen Gerechtigkeiten, welche den Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind, zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen, zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenstande belastet oder der vorhandene vergrössert wird, zur neuen Belastung der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung,

zu Veränderungen im Genusse der Gemeindenutzungen bedarf es der Genehmigung des Kreisausschusses.

§ 115. Die Veräusserung von Grundstücken darf der Regel nach nur im Wege des öffentlichen Meistgebotes stattfinden.

Zur Gültigkeit einer solchen Veräusserung gehört: 1) die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus der Grundsteuermutterrolle, 2) eine ortsübliche Bekanntmachung, 3) die einmalige Bekanntmachung durch das für die amtlichen Bekanntmachungen des Landrats bestimmte Blatt (Kreisblatt), 4) eine Frist von vier Wochen von der Bekanntmachung bis zum Verkaufstermine, 5) die Abhaltung der Verkaufsverhandlung durch den Gemeindevorsteher oder einen Justizbeamten.

Der im Absatz 2 unter Nr. 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn der Grundsteuerreinertrag des Grundstücks 6 Mark nicht übersteigt.

Liegt diese Voraussetzung (Absatz 3) vor oder erachtet der Kreisausschuss den Vorteil der Gemeinde für gewahrt, so kann ein Verkauf aus freier Hand oder ein Tausch stattfinden.

Das Ergebnis des Verkaufes ist in allen Fällen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) mitzuteilen; der Zuschlag kann nur mit deren Genehmigung erteilt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Verkäufe von Realberechtigungen Anwendung, wobei ausserdem die Aufnahme einer Taxe in allen Fällen notwendig ist.

Für die Eintragung im Grundbuche genügt zum Nachweise, dass der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden ist, die Bestätigung des Vertrages durch den Kreisausschuss.

§ 116. Die Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen der Gemeinden muss im Wege des öffentlichen Meistgebotes geschehen. Ausnahmen hiervon können durch den Kreisausschuss gestattet werden.

Neunter Abschnitt. Besoldete Gemeindebeamte, deren Gehälter und Pensionen.

§ 117. Die Landgemeinden sind befugt, die Anstellung besoldeter Gemeindebeamten für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen zu beschliessen.

§ 118. Über die Gehalts- und Pensionsverhältnisse dieser Beamten kann durch Ortsstatut Bestimmung getroffen werden.

Auf Antrag der Beteiligten beschliesst der Kreisausschuss über die Festsetzung der Besoldungen und sonstigen Dienstbezüge von Gemeindebeamten. Über streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschliesst der Kreisausschuss und zwar, soweit der Beschluss sich darauf erstreckt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im übrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

Zehnter Abschnitt. Gemeindehaushalt.

§ 119. Über alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im voraus veranschlagen lassen, entwirft der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) für das Rechnungsjahr oder für eine längere von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzusetzende Rechnungsperiode, welche jedoch die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, einen Voranschlag. Der Entwurf ist während zwei Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung).

Diese Feststellung ist vor Beginn des neuen Rechnungsjahres oder der neuen Rechnungsperiode zu bewirken. Der Gemeindevorsteher hat eine Abschrift des festgesetzten Voranschlages dem Vorsitzenden des Kreisausschusses einzureichen.

Der Gemeindehaushalt ist nach dem Voranschlage zu führen. Alle Gemeindeeinkünfte müssen zur Gemeindekasse gebracht werden. Ausgaben, welche ausserhalb des Voranschlages geleistet werden sollen oder über deren Verwendung besondere Beschlussfassung vorbehalten ist, sowie Überschreitungen des Voranschlages bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung). Durch Beschluss des Kreisausschusses kann einzelnen Gemeinden die Festsetzung eines Voranschlages nachgelassen werden, wenn deren Verhältnisse dies unbedenklich erscheinen lassen.

§ 120. Über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde muss ein nach Vorschrift angelegtes Gemeinderechnungsbuch geführt werden. Die Gemeinderechnung ist binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Wo ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt ist, erfolgt die Einreichung der Rechnung zunächst an den Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand), welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und mit seinen Erinnerungen versehen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzulegen hat. Die Feststellung der Rechnung muss innerhalb drei Monaten nach Vorlegung der Gemeinderechnung bewirkt sein. Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen.

Dem Vorsitzenden des Kreisausschusses ist eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort einzureichen. Dem Kreisausschusse liegt die Revision der Gemeinderechnungen ob, welche alljährlich bei mehreren Gemeinden des Kreises zu erfolgen hat.

§ 121. Der Kreisausschuss beschliesst: 1) an Stelle der Aufsichtsbehörde über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen

und anderen Verwaltungen der Landgemeinden vorkommenden Defekte nach Massgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52). Der Beschluss ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig; 2) über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen Landgemeinden (§ 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 244).

Dritter Titel. Selbständige Gutsbezirke.

§ 122. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes ist der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, mit den hinsichtlich einzelner dieser Leistungen aus den Gesetzen folgenden Massgaben verbunden.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung von Grundbesitzern und Einwohnern eines Gutsbezirkes zu den öffentlichen Lasten desselben, finden die Bestimmungen im § 38 dieses Gesetzes sinngemässe Anwendung.

§ 123. Der Besitzer eines selbständigen Gutes hat insbesondere die in den §§ 90 und 91 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Übernahme des Amtes als Gutsvorsteher befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muss seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben. Es können jedoch auch ausser dem im § 86 Absatz 4 vorgesehenen Falle seitens des Besitzers des Gutes sämtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden. Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

§ 124. Die Bestellung eines Stellvertreters muss erfolgen, wenn: 1) das Gut unverheirateten oder verwitweten Besitzerinnen, einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Berggewerkschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft gehört, oder wenn mehrere Besitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll, 2) der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reichs ist, 3) derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat oder 4) wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen ausserstande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers kann ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen

der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Teile eines selbständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmässige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

§ 125. Der Gutsbesitzer sowie dessen Stellvertreter werden in der Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrate bestätigt. Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrate oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher (Distriktskommissarius) vereidigt.

§ 126. Unterlässt der Besitzer des Gutes in den im § 124 angegebenen Fällen oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder ist er in Konkurs verfallen, so steht dem Landrate unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

§ 127. Über die Festsetzung der dem stellvertretenden Gutsvorsteher in den Fällen des § 126 zu gewährenden Vergütung beschliesst der Kreisausschuss.

Vierter Titel. Verbindung nachbarlich belegener Gemeinden und selbständiger Gutsbezirke behufs gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten.

§ 128. Landgemeinden und Gutsbezirke können mit nachbarlich belegenen Landgemeinden oder Gutsbezirken zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer durch Beschluss des Kreisausschusses verbunden werden, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind. Wenn ein Einverständnis der Beteiligten nicht zu erzielen ist, kann, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, die Bildung eines solchen Verbandes durch den Oberpräsidenten erfolgen, nachdem die Zustimmung der Beteiligten im Beschlussverfahren durch den Kreisausschuss ersetzt worden ist.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Fälle der Veränderung der Verbände in ihrer Zusammensetzung sowie der Auflösung derselben sinngemässe Anwendung.

§ 129. Bei der Bildung dieser Verbände ist auf die sonst bestehenden Verbände (Amtsbezirke, Kirchspiele, Schul-, Wegebau-, Armenverbände u. s. w.) thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Es können diesen Verbänden auf ihren Antrag mit Königlicher Genehmigung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt werden.

§ 130. Über die infolge einer solchen Verbindung oder infolge einer Änderung der Zusammensetzung oder einer Auflösung der Verbände notwendig werdende Regelung der Verhältnisse zwischen den Beteiligten beschliesst der Kreisausschuss vorbehaltlich der denselben gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Bei dieser Regelung sind erforderlichenfalls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Verbandsmitglieder zu treffen. Insbesondere können einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke zu Vorausleistungen verpflichtet werden, wenn diejenigen, mit welchen sie verbunden werden sollen, für gewisse Verbandszwecke bereits vor der Verbindung für sich allein in genügender Weise Fürsorge getroffen haben oder aus anderen Gründen nur einen geringeren Vorteil von der Verbindung haben.

§ 131. Die nach Massgabe des § 128 gebildeten Verbände sind berechtigt, die Ausführung der in ihrem gemeinsamen Interesse liegenden Massnahmen und Veranstaltungen auf gemeinsame Kosten zu beschliessen. Sie bilden in den Fällen, wo die Fürsorge für die öffentliche Armenpflege von ihnen übernommen oder ihnen auferlegt wird, Gesamtarmenverbände im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130). Auf die bereits bestehenden Gesamtarmenverbände finden die Bestimmungen dieses Titels fortan sinngemässe Anwendung.

Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Verbände durch ein Statut geregelt, welches von den Beteiligten im Wege freier Vereinbarung festzustellen ist und der Bestätigung des Kreisausschusses unterliegt.

§ 132. Das Statut muss enthalten: 1) die Bezeichnung derjenigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, welche den Verband bilden, 2) die Bezeichnung der von dem Verbande wahrzunehmenden Angelegenheiten, 3) die Benennung des Verbandes und die Angabe des Ortes, wo dessen Verwaltung geführt wird, 4) die Festsetzung der Art und Weise, in welcher über die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes Beschluss gefasst wird, 5) eine Bestimmung über die Wahl oder die sonstige Art der Berufung des Verbandsvorstehers sowie über die Vertretung des Verbandes nach aussen, 6) die Bestimmung des Massstabes für die Verteilung der Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben auf die Verbandsmitglieder. Das Statut ist durch das Regierungsamtsblatt und das Kreisblatt (§ 115 Nr. 3) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Ausserdem bleibt es der Beschlussfassung der einzelnen Verbände überlassen, weiter noch die Bekanntmachung des Statuts auf anderem Wege anzuordnen.

§ 133. Verbandsvorsteher können nur solche Personen sein, bei welchen die Voraussetzungen zur Übernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen. Vertreter von Gemeinden können nur die zur Übernahme des Amts als Gemeindeverordneter in denselben befähigten Personen sein. Selbständige Gutsbezirke

werden durch den Besitzer des Gutes, im Falle des § 124 zu 1, 2 und 4 und § 126 durch den Stellvertreter desselben vertreten.

§ 134. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrat unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des § 84 dieses Gesetzes. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers, welcher nach der vorstehenden Bestimmung einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung der Verbandsmitglieder. Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 135. Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung ihrer Anteile an den gemeinsamen Ausgaben nach Massgabe ihrer Verfassung überlassen.

§ 136. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend 1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes, 2) die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zu den Beiträgen für Verbandszwecke, beschliesst der Verbandsvorsteher. Die Rechtsmittel und das Verfahren regeln sich nach §§ 9 und 38.

§ 137. Kommt ein Statut durch freie Vereinbarung der Beteiligten nicht zustande, so ist dasselbe nach Anhörung der letzteren durch den Kreisausschuss festzusetzen. Hierbei kommen folgende Grundsätze zur Anwendung: Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuss und den Verbandsvorsteher vertreten. Der letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsausschuss, welcher über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschliessen hat, besteht aus Vertretern sämtlicher zu dem Verbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten. Die Vertretung der Landgemeinden in dem Verbandsausschusse erfolgt durch den Gemeindevorsteher, die Schöffen und, wenn deren Zahl nicht ausreichen sollte, durch andere von der Gemeinde zu wählende Abgeordnete. Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter sowie der jedem Gutsbezirke einzuräumenden Stimmen bemisst sich nach dem Gesamtbetrage der zu dem Zeitpunkte der Feststellung des Statutes in den Gemeindebezirken und von den Gutsbesitzern zu entrichtenden direkten Staatssteuern unter Mitberücksichtigung der nach Massgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1885 fingiert zu veranlagenden Steuersätze der in § 1 a. a. O. bezeichneten Personengesamtheiten, juristischen und physischen Personen. Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von sechs Jahren nach den für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§§ 76 ff.) mit der Massgabe hinsichtlich des § 77, dass der Verbandsausschuss aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher

wählt und von der Wahl von zwei Beisitzern Abstand nehmen kann. Die Verteilung der gemeinsamen Ausgaben erfolgt nach den im § 21 Absatz 2 für die Verteilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen, sofern nicht auf Grund des § 130 eine andere Festsetzung stattfindet.

§ 138. Die Bestimmungen der §§ 128 bis 137 finden auch auf die Verbindung von Landgemeinden oder Gutsbezirken mit Stadtgemeinden sinngemässe Anwendung mit den Massgaben, dass an die Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuss, an die Stelle des Landrats der Regierungspräsident tritt, und dass die Vertretung der Stadtgemeinden in den Verbandsausschüssen durch den Bürgermeister, den Beigeordneten (zweiten Bürgermeister), sonstige Magistratsmitglieder und erforderlichenfalls durch andere von der Stadtgemeinde zu wählende Abgeordnete erfolgt.

Fünfter Titel. Aufsicht des Staates.

§ 139. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, Gutsbezirke und Gemeindeverbände (Titel IV) wird unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses in erster Instanz von dem Landrate als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt. Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in den vorbezeichneten Angelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§ 140. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder der Gemeindeverbände (Titel IV), welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeinde- oder Verbandsvorsteher, entstehendenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeinde- (Verbands-) Vorstehers steht der Gemeindeversammlung (der Gemeindevertretung, der Versammlung der Verbandsmitglieder) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die Aufsichtsbehörde ist nicht befugt, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder des Gemeindeverbandes herbeizuführen.

§ 141. Unterlässt oder verweigert eine Landgemeinde, ein Gutsbezirk oder ein Gemeindeverband (Titel IV) die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Voranschlag zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, so verfügt der Landrat unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Voranschlag oder die Feststellung der ausserordentlichen Ausgabe. Gegen die Verfügung des Landrats steht der Gemeinde, dem Besitzer des Gutes, sowie dem Verbande die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

§ 142. Durch Königliche Verordnung kann eine Gemeindevertretung aufgelöst werden. Es ist sodann binnen sechs Wochen vom Tage der Auflösungsverordnung ab gerechnet eine Neuwahl anzuordnen. Bis zur Einführung der neugewählten Gemeindeverordneten beschliesst an Stelle der Gemeindevertretung der Kreisausschuss.

§ 143. Bezüglich der Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, der Schöffen, der Gutsvorsteher und der Verbandsvorsteher, sowie der sonstigen Beamten der Landgemeinden, Gutsbezirke und Gemeindeverbände kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 463) mit folgenden Massgaben zur Anwendung: 1) die Befugnis, gegen diese Beamten Ordnungsstrafen zu verhängen, steht dem Landrate und im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts dem Regierungspräsidenten zu. Gegen die Strafverfügungen des Landrats findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt. 2) Gegen den auf die Beschwerde in den Fällen zu 1 in letzter Instanz ergehenden Beschluss des Regierungspräsidenten oder des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. 3) In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Landrat oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von denselben der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt. Als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz tritt an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisausschuss; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgericht wird von dem Minister des Innern ernannt. In dem vorstehend zu 3 vorgesehenen Verfahren ist entstehendenfalls auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der ländlichen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

§ 144. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Gesetze vorgesehenen Fälle, sofern nicht im einzelnen ein anderes bestimmt ist, der Kreisausschuss. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen. Die Gemeindeversammlung, die Gemeindevertretung, der Gemeindevorstand und der Gemeindeverband (Titel IV) können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§ 145. Auf Gemeindeverbände, denen eine Stadtgemeinde angehört (§ 138), finden an Stelle der §§ 139, 140, 141, 143, 144 die entsprechenden Vorschriften für Stadtgemeinden (§§ 7, 15, 19, 20, 21 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) sinngemässe Anwendung.

Sechster Titel. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 146. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die §§ 18 bis 78 Teil II Titel 7 Allgemeinen Landrechts, das Gesetz, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 14. April 1856, die §§ 22 bis 45 sowie der § 53 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in der Fassung vom 19. März 1881 und die §§ 24 bis 37 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 für die im § 1 genannten Provinzen ausser Kraft. Die Bestimmungen der §§ 51, 51a und 55a Absatz 2 der Kreisordnung bleiben auch fernerhin in Kraft.

Rechte und Pflichten, welche auf besonderen Titeln des öffentlichen Rechts beruhen, bleiben insoweit in Kraft, als diese Titel von den bisherigen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen abweichende Bestimmungen enthalten. Eine solche Abweichung wird nicht vermutet.

§ 147. Die bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits bestehenden Ortsstatuten, allgemeinen Gewohnheitsrechte und Observanzen bleiben, soweit dieses Gesetz ortsstatutarische Regelung zulässt, unbeschadet der Bestimmung in Absatz 2 einstweilen, längstens auf drei Jahre in Kraft. Bis zum Inkrafttreten eines Kommunalsteuergesetzes, längstens aber bis zum 1. April 1897 können die bei Verkündigung dieser Landgemeindeordnung für Verteilung der Gemeindeabgaben statutarisch oder observanzmässig bestehenden Massstäbe durch Beschluss der Gemeinde mit Genehmigung des Kreisausschusses aufrecht erhalten werden.

§ 148. Soweit den Volksschulen die Eigenschaft von Gemeindeanstalten beiwohnt, kommen in Ansehung derselben die Bestimmungen dieses Gesetzes nur unter den aus den besonderen Gesetzen über die Volksschule sich ergebenden Einschränkungen zur Anwendung.

§ 149. Der Minister des Innern erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Wegen der Vorbereitungen für die notwendig werdenden Neuwahlen ist alsbald nach der Verkündigung des Gesetzes Anordnung zu treffen. Die Vollmacht der bisherigen Mitglieder der bestehenden Gemeindevertretungen erlischt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes; doch bleiben dieselben bis zur Einführung der neugewählten Gemeindeverordneten im Amte. Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Amte befindlichen Gemeindevorsteher, Schöffen und sonstigen gewählten Gemeindebeamten verbleiben in demselben bis zur Ablauf der Wahlperiode. Ingleichen verbleiben im Amte die besoldeten Gemeindebeamten nach Massgabe ihres Anstellungsvertrages. Denjenigen Gemeindeangehörigen, welche

zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem Einkommen von mehr als 660 Mark bis ausschliesslich 900 Mark zur Staatssteuer eingeschätzt und zu den Gemeindelasten herangezogen sind, steht in derjenigen Gemeindeversammlung, welche erstmalig über die Freilassung der im § 13 erwähnten Personen von den Gemeindelasten zu beschliessen hat, ein Stimmrecht nach Massgabe des § 48 Nr. 1 zu. Diese Beschlussfassung ist unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes herbeizuführen. Diese Bestimmung findet auf die Wahlen in die Gemeindevertretung sinngemässe Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Amsterdam den 3. Juli 1891.

Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn, v. Heyden.
Gr. v. Zedlitz. Thielen.

Druck von F. W. Kunike in Greifswald.

ommen
Staats-
n sind.
g über
en Ge-
ssgabe
nach
mung
mässe

chrift



DATE DUE			



